

KA Aachen 2001

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Einundsiebzigster Jahrgang
2001

Aus Datenschutzgründen werden in der
Online-Ausgabe keine Änderungen im
Personal- und Anschriftenverzeichnis
angezeigt.

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 2001

Seite

A

ADVENIAT	250
Altarweihe	42, 115, 185, 293
Arbeitswelt	
Ausbildung zur Gemeindereferentin/ zum Gemeindereferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn	322
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	106, 111
Stellenbörse	43, 101, 116, 130, 154, 170, 186, 206, 233, 242, 294, 330
Archiv	
Mikroverfilmung von Kirchenbüchern	150
Ausschreibung	
Kardinal-Bertram-Stipendium 2002	325
Aussiedler	
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	167
AVR (Arbeitsrechtliche Kommission des deutschen Caritasverbandes)	
Beschlüsse	65, 108, 146, 315

B

Bauwesen	
Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen	14
Beauftragungen siehe Personalchronik	
Beihilfe	
Beihilfeordnung für Priester	8, 231, 233
Bibel	
Aufbaukurs Bibel 2002	198
Grundkurs Bibel - Neues Testament	127
Bistumstag	
Abschlussbericht des Gemeinsamen Ausschusses	
Bistumstag	96
Bistumstag 2001	94

C

Caritas	
AVR-Beschlüsse	65, 108, 146, 315
Caritas-Adventssammlung	236
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	35
Caritas-Sommersammlung	127
Caritassonntag	197, 214
Kleine Münze-Große Hilfe	237
Lotterie-Helfen und gewinnen	150

D

Dekanat	
Dekanatsstatut	140
Ordnung zur Bestellung des Dechanten	145
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT	250
- Aktion Dreikönigssingen	250
- Caritassonntag	214
- Diaspora-Sonntag	106
- MISEREOR	50
- RENOVABIS	122
- Weltmissionssonntag	214

Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen	2
Hinweise	
- Caritassonntag	197
- Diaspora-Sonntag	110
- MISEREOR	93
- RENOVABIS	125
- Weltmissionssonntag	217

Diakone

Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum Wechsel der Tätigkeitsform eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf zum Ständigen Diakon im Hauptberuf	162
Darlehensgewährung an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf zur Anschaffung eines dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeugs	319
Diakonenweihe	100
Formblatt zur Beantragung pauschaler Zuwendungen gemäß Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)	123
Informationstagung zum Ständigen Diakonats	166
Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung (DBO)	318
Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)	9, 196, 318
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	150

Diaspora

Adventskalender des Bonifatiuswerkes	198
Diaspora-Sonntag	106, 110, 235
Kollekte am Allerseelentag	235
Münzaktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	219
Neue St. Martin-CD	218
Opfer der Firmlinge	323
Opfer der Kommunionkinder	35
Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken ..	219

E

Ehe und Familie	
Familiensonntag 2002	236
Handreichung zur Kindertaufe	181
Internationale Familienwallfahrt	196
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Ernennungen (siehe auch Personalchronik)	
Ernennung zum Bischöflichen Notar	149
Erziehung und Schule	
Dokumentation des Internationalen Religionspädagogischen Kongresses 1999	36
Geschäftsordnung für die Missio-Kommission des Bistums Aachen	163
Exerzitien	96

F

Familie siehe Ehe und Familie

Fastenzeit

Fastenhirtenbrief	5
MISEREOR-Fastenaktion	50, 93

Finanzen

Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	95
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	252
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen - Haushaltsjahr 2001	66
- 1. Nachtragshaushalt	178
Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren für Darlehen, die der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite)	165
Kirchensteuerbeschluss der Diözese Aachen	122
Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen	14
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2001 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	72
Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen	231

Firmung

Bischofsbesuch und Spendung der Firmung 2002 ..	166
Firmung 2000	42, 100
Firmung 2001	100, 115, 153, 169, 185, 205, 241, 293, 329
Opfer der Firmlinge	323

Frieden

Aktion Friedenslicht	197, 288
Welttag des Friedens 2002	321

G

Gedenktage

Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Musinghoff	33
Jahrestag der Wahl Sr. Hl. Papst Johannes Paul II.	218

Gemeinschaft der Gemeinden

Gemeinschaft der Gemeinden Würselen-Broichweiden	286
Gemeinschaft von Gemeinden Esweiler-Stadtmitte	123
Gemeinschaft von Gemeinden Düren-Nord	110
Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen	143
Satzung, Wahlordnung und Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse für die neuen Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	286

Generalvikariat

Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates	182
Neue Postfachanschrift des Bischöflichen Generalvikariates	218
Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Abteilung 7.1 - Kirchbau und Denkmalpflege und Abteilung 7.2 - Profanbauten	33
Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Auflösung der HA 5 - Koordination	32
Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Stabsabteilung 0.2.5 - Innenrevision	320
Prüfungsordnung für die Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates	321

Gestellungsleistungen

Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	252

Gottesdienst

Begegnung der Neugetauften mit dem Bischof am 1. Fastensonntag	34
Buchsonntag	235
Chrisammesse in der Karwoche	111
Diaspora-Sonntag zukünftig am 3. Sonntag im November	235
Familiensonntag 2002	236
Jugendsonntag	149
Richtlinien zur Feier von Gemeindegottesdiensten an Sonn- und Feiertagen im Bistum Aachen	304
Zulassungfeier für erwachsene Taufbewerber ..	34, 322

H

Handbuch

Kirchliches Handbuch	112

Haushalt

Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	252
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen - Haushaltsjahr 2001	66
- 1. Nachtragshaushalt	178
Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren für Darlehen, die der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite)	165
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2001 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	72

Haushälterinnen

Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	195, 319
Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an die Priester des Bistums Aachen zu den Kosten der Vergütung ihrer Haushälterinnen	319

Heilige Öle

Hirtenbriefe/Aufrufe ..	5, 50, 106, 122, 138, 214, 230, 250

J

Jugend

Aktion Dreikönigssingen	250, 286, 287
Ausnahmeregelung zur Durchführung des stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl	126
Jugendsonntag	149
Ministranten/-innenpastoral im Bistum Aachen ..	199
Opfer der Kommunionkinder	35
Sternsingerwettbewerb	287
Weltjugentag	126
Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer	287
"Wir geben Kindern eine Stimme" - Eltern wählen stellvertretend bei der Pfarrgemeinderatswahl	34

K

Katechese

Begegnung der Neugetauften mit dem Bischof am 1. Fastensonntag	34
Brot zum Leben	150
Erstkommunion als Familienkatechese (k)ein Weg für unsere Gemeinden?	97
Gemeindekatechese-Brief	324
Grundriss der Gemeinde- und Sakramentenkatechese	324
Zulassungfeier für erwachsene Taufbewerber ..	34, 322

Katechumenat

Erwachsenenkatechumenat	199

Erwachsenentaufe als pastorale Chance	167
Handreichung zur Kindertaufe	181
KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	
Änderung	51, 108, 145, 165, 215, 312
Kirchenangestellte	
Ausbildung zur Gemeindereferentin/ zum Gemeindereferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn	32
Ausbildungskurs Praxisbegleitung 2002-2004	166
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum "Rahmenstatut für Pastoralreferenten/-innen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" und zur "Rahmenordnung für die Ausbildung, AVR-Beschlüsse	65, 108, 146, 315
Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-innen	194
Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	112
Fahrtkostenabrechnungen 2001 für Fortbildungen, Exerzitien und Supervisionen von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	234
KAVO-Änderung	51, 108, 145, 165, 215, 312
KODA-Beschlüsse	51, 108, 145, 165, 215, 312
Stellenbörse	43, 101, 116, 130, 154, 170, 186, 206, 233, 242, 294, 330
Kirchengemeinde/Pfarrgemeinde	
Erstkommunion als Familienkatechese (k)ein Weg für unsere Gemeinden?	97
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	252
Förderprogramm "Kirchengemeinden für die Sonnenenergie" läuft aus	218
Förderung von Solaranlagen	97
Gemeinschaft der Gemeinden	
Würselen-Broichweiden	286
Gemeinschaft von Gemeinden	
Eschweiler-Stadtmitte	123
Gemeinschaft von Gemeinden Düren-Nord	110
Handreichungen zur Pfarrbrief- und Öffentlichkeitsarbeit	199
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen - Haushaltsjahr 2001	66
- 1. Nachtragshaushalt	178
Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren für Darlehen, die der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite)	165
Konzerte in Kirchen	33
Mikroverfilmung von Kirchenbüchern	150
Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen	14
Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen	143
Pfarrgemeinderat	33, 34, 126, 141, 230, 286
Publikationen über Kirchengemeinden	96
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2001 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	72
Richtlinien zur Feier von Gemeindegottesdiensten an Sonn- und Feiertagen im Bistum Aachen	304
Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Matthäus, Pattern, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven	302
Urkunde über die Aufhebung der Vikarie St. Peter Julian, Düren	8
Volkstrauertag	288
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	96, 235

Kirchengemeindeverband	
Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes	252
Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2001 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen	72
Kirchenmusik	
Konzerte in Kirchen	33
Satzung für Kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Aachen	307
Kirchenrecht	
Erwachsenen Katechumenat	199
Erwachsenentaufe als pastorale Chance	167
Konzerte in Kirchen	33
Zuordnung der Pfarren St. Josef und St. Antonius zum Dekanat Krefeld-Mitte	178
Kirchensteuer	
Kirchensteuerbeschluss der Diözese Aachen	122
Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen	231
KJG (Katholische Junge Gemeinde)	
Neubesetzung der Geistlichen Leitung in der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde	97
KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts)	
Beschlüsse	51, 108, 145, 165, 215, 312
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn	251
Kollekten	
ADVENIAT	250
Afrikatag und Afrikakollekte 2002	321
Allerseelentag	235
Arbeitslosenmaßnahmen	106, 111
Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan	35
Caritassonntag	197, 214
Diaspora-Sonntag	106, 110
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	95
Geistliche Berufe-Terminänderung	94
Heiliges Land	111
Jugendsonntag	149
Maximilian-Kolbe-Werk	181
MISEREOR	50, 93
Opfer der Firmlinge	323
Opfer der Kommunionkinder	35
RENOVABIS	122, 125
Weltmissionssonntag	214, 217
Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer	287
Krankenhaus	
Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen	138

L

Laien siehe Kirchenangestellte

Liturgie

Chrisammesse in der Karwoche	111
Direktorium für das Bistum Aachen 2002	323
Richtlinien zur Feier von Gemeindegottesdiensten an Sonn- und Feiertagen im Bistum Aachen	304
Volkstrauertag	288

M**Medien**

Abschlussbericht des Gemeinsamen Ausschusses	
Bistumstag	96
Adventskalender	181, 198
Afrikatag und Afrikakollekte 2002	321
Aktion Friedenslicht aus Bethlehem	197, 288
Arbeitshilfe "Auf der Spur"	198
Brot zum Leben	150
Buchsonntag	235
Byzanz – Das Licht aus dem Osten	325
Direktorium für das Bistum Aachen 2002	323
Dokumentation des Intern. Religionspädagogischen Kongresses 1999	36
Energiesparwettbewerb	289
Erwachsenentaufe als pastorale Chance	167
Gastpriesterbuch/Zelebrationsbuch	312
Gemeindekatechese-Brief	324
Glückwunsch zur Geburt eines Kindes	324
Handreichung zur Kindertaufe	181
Handreichungen zur Pfarrbrief- und Öffentlichkeitsarbeit	199
Impulse für die Pastoral	198
Informationen zum Stromsparen	200
Kirchliche Umweltinformationen	200
Klonen als ethisches Problem	199
Leben braucht Vielfalt	324
Manuskriptanfragen zum Priestertag	218
Manuskriptanfragen zum Tag der Pastoralen Dienste	289
Pfarrgemeinderat	33, 286
Medien Sonntag	196
Ministranten/-innenpastoral im Bistum Aachen	199
Mitgeschöpf Tier	150
Neue St. Martin-CD	218
Pastorkongress "Spurensuche"	322
Publikationen über Kirchengemeinden	96
Tiere und Gemeindefarbeit	324
Volkstrauertag	288
Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel	181
Welttag des Friedens 2002	321

Ministranten

Ministranten/-innenpastoral im Bistum Aachen	199

MISEREOR	50, 93

MISSIO

Afrikatag und Afrikakollekte	321
Gast zum Monat der Weltmission	197

Mitarbeitervertretung

Personelle Besetzungen der Mitarbeitervertretungen der Regionalstellen, der bischöflichen Schulen, der Studien- und Bildungseinrichtungen und der Gesamtmitarbeitervertretung im Bistum Aachen	35

O**Offizialat**

Gebührenordnung für das Bischöfliche Offizialat als Gericht der Diözese Aachen	107

Orden

Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern	252

Ö**Ökumene**

Aktion Friedenslicht aus Bethlehem	197, 288
Euregionale ökumenische Tagung	112
Gebetstreffen der Religionen	322
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2002	288

P**Papst**

Jahrestag der Wahl Sr. Hl. Papst Johannes Paul II.	218

Personal- und Anschriftenverzeichnis

- 1999	37, 98, 112, 127, 151
- 2001	182, 201, 219, 237, 290, 326

Personalchronik	40, 99, 114, 129, 152, 168, 184, 203, 222, 240, 291, 329

Pfarrgemeinderat

Aufruf des Bischofs zur Pfarrgemeinderatswahl	230
Ausnahmeregelung zur Durchführung des stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl	126
Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen	143
Pfarrgemeinderatswahlen	33
Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	141
Satzung, Wahlordnung und Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse für die neuen Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	286
"Wir geben Kindern eine Stimme" - Eltern wählen stellvertretend bei der Pfarrgemeinderatswahl	34

PMK (Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland)

Aktion Dreikönigssingen	250, 287
Jahresabschluss 2001 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	288
Ordnung für das Dreikönigssingen	286
Sternsingerwettbewerb 2001/2002	287

Pontifikalhandlungen	42, 100, 115, 130, 153, 169, 185, 205, 241, 293, 329

Priester

Beihilfeordnung für Priester	8, 231, 233
Darlehensgewährung an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf zur Anschaffung eines dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeugs	319
Formblatt zur Beantragung pauschaler Zuwendungen gemäß Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisenkostenordnung - PrDRKO)	123
Gastpriesterbuch/Zelebrationsbuch	312
Internationales Priestertreffen	218
Manuskriptanfragen zum Priestertag	218
Manuskriptanfragen zum Tag der Pastoralen Dienste	289
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)	8, 317
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	195, 319
Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisenkostenordnung - PrDRKO)	9, 196, 318
Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an die Priester des Bistums Aachen zu den Kosten der Vergütung ihrer Haushälterinnen	319
Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen	8
Ordnung zur Bestellung des Dechanten	145
Priestertag 2001-Terminänderung	94
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2002	218
Priesterweihe	293
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	150

Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee	237
PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe) Kollekte für Geistliche Berufe-Terminänderung	94
R	
Rat und Hilfe Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen	2
Region Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	141
Satzung des Regionalpastoralrats	140
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2002 zu bildenden Katholikenräten in den Regionen	145
Regional-KODA Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. §5 Abs. 4 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn	251
RENOVABIS	122, 125

S

St. Antonius, Krefeld Zuordnung der Pfarren St. Josef und St. Antonius zum Dekanat Krefeld-Mitte	178
St. Arnoldus, Düren Gemeinschaft von Gemeinden Düren-Nord	110
St. Joachim, Düren Gemeinschaft von Gemeinden Düren-Nord	110
St. Josef, Krefeld Zuordnung der Pfarren St. Josef und St. Antonius zum Dekanat Krefeld-Mitte	178
St. Lucia, Würselen-Broichweiden Gemeinschaft der Gemeinden Würselen-Broichweiden	286
St. Martin, Aldenhoven Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Matthäus, Pattern, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven	302
St. Matthäus, Pattern Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Matthäus, Pattern, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven	302
St. Michael, Eschweiler Gemeinschaft von Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte	123
St. Nikolaus, Würselen-Linden Gemeinschaft der Gemeinden Würselen-Broichweiden	286
St. Peter Julian, Düren Urkunde über die Aufhebung der Vikarie St. Peter Julian, Düren	8
St. Peter und Paul, Eschweiler Gemeinschaft von Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte	123
St. Peter, Düren Gemeinschaft von Gemeinden Düren-Nord	110

St. Willibrord, Würselen-Euchen Gemeinschaft der Gemeinden Würselen-Broichweiden	286
Schwangerschaftsberatung Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen	2
Spenden Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	219
Staatskirchenrecht Kirchensteuerbeschluss der Diözese Aachen	122
Urkunde über die Aufhebung der Vikarie St. Peter Julian, Düren	8
Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Matthäus, Pattern, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven	302
Statistik Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	96, 235
Statuten/Satzungen/Rechtsnormen Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum "Rahmenstatut für Pastoralreferenten/-innen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland" und zur "Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-innen	194
Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum Wechsel der Tätigkeitsform eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf zum Ständigen Diakon im Hauptberuf	162
AVR-Beschlüsse	65, 108, 146, 315
Beihilfeordnung für Priester	8, 231, 233
Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen	2
Darlehensgewährung an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf zur Anschaffung eines dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeugs 319 Dekanatsstatut	140
Formblatt zur Beantragung pauschaler Zuwendungen gemäß Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisenkostenordnung - PrDRKO)	123
Geschäftsordnung für die Missio-Kommission des Bistums Aachen	163
Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen	138
KAVO-Änderung	51, 108, 145, 165, 215, 312
KODA-Beschlüsse	51, 108, 145, 165, 215, 312
Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung (DBO)	318
Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO)	8, 317
Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen	14
Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen	143
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	195, 319
Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisenkostenordnung - PrDRKO)	9, 196, 318
Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an die Priester des Bistums Aachen zu den Kosten der Vergütung ihrer Haushälterinnen	319

Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen	8
Ordnung zur Bestellung des Dechanten	145
Prüfungsordnung für die Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates	321
Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	141
Satzung des Diözesanpastoralrates	141
Satzung des Regionalpastoralrats	140
Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	141
Satzung für Kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Aachen	307
Satzung, Wahlordnung und Ordnung für die gemein- samen Ausschüsse für die neuen Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	286
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2002 zu bildenden Katholikenräten in den Regionen	145
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2002 zu bildenden Regional- pastoralräten	145
Vorwort von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zu Änderungen und Ergänzungen von Statuten und Satzungen für den pastoralen Dienst im Bistum Aachen	138
Stellenbörse ..	43, 101, 116, 130, 154, 170, 186, 206, 233, 242, 294, 330
Steuer	
Kirchensteuerbeschluss der Diözese Aachen	122
Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen	231

T

Tagungen, Kurse, Seminare	
Aktionstage Öko-Landbau	151
Aufbaukurs Bibel 2002	198
Ausbildungskurs Praxisbegleitung 2002-2004	16
Byzanz - Das Licht aus dem Osten	325
Dokumentation des Intern. Religionspädagogischen Kongresses 1999	36
Erstkommunion als Familienkatechese (k)ein Weg für unsere Gemeinden?	97
Euregionale ökumenische Tagung	112
Grundkurs Bibel-Neues Testament	127
Informationstagung zum Ständigen Diakonats	166
Internationales Priestertreffen	218
Pastorkongress "Spurensuche"	322
Priestertag 2001-Terminänderung	94
Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2002 ..	218
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	150
Studientag für pastorale Mitarbeiter	96
Studientag zur Neuzugezogenenpastoral	34
Taufe	
Begegnung der Neugetauften mit dem Bischof am 1. Fastensonntag	34
Erwachsenenkatechumenat	199
Erwachsenentaufe als pastorale Chance	167
Zulassungfeier für erwachsene Taufbewerber ..	34, 322

U

Umwelt	
Aktionstage Öko-Landbau	151
Energiesparwettbewerb	289
Förderprogramm "Kirchengemeinden für die Sonnenenergie" läuft aus	218
Förderung von Solaranlagen	97
Informationen zum Stromsparen	200
Kirchliche Umweltinformationen	200
Leben braucht Vielfalt	324

Liedwettbewerb zum Tag der Schöpfung	325
Mitgeschöpf Tier	150
Tiere und Gemeindearbeit	324
Umweltpreis	168

Urlaub

Urlauberseelsorge an den Küsten der Nord- und Ostsee	237

V

Visitationen	
Bischofsbesuch und Spendung der Firmung 2002	166
Visitation 2000	42, 100
Visitation 2001	115, 153, 169, 185, 241, 329

W

Wahlen	
Pfarrgemeinderatswahlen	33, 34, 126, 230, 286
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2002 zu bildenden Katholikenräten in den Regionen	145
Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2002 zu bildenden Regionalpastoralräten	145
Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. §5 Abs. 4 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn	251
Wallfahrt	
Diözesane Aussiedlerwallfahrt	167
Einladung zu einer Wallfahrt nach Rom	181
Internationale Familienwallfahrt	196
Warnungen	36, 97, 200, 219, 237, 289, 326

Weihe

Altarweihe	42, 115, 185, 293
Diakonenweihe	100
Heilige Öle	111
Priesterweihe	293

Weltkirche

ADVENIAT	250
Afrikatag und Afrikakollekte	321
Aktion Dreikönigssingen 2002	250, 286, 287
Diaspora-Sonntag	106, 110, 235
Gast zum Monat der Weltmission	197
Gebetstreffen der Religionen	322
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2002 ..	288
Münzaktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	219
Opfer der Kommunionkinder	35
RENOVABIS	122, 125
Sternsingerwettbewerb 2001/2002	287
Weltjugentag	126
Weltmissionssonntag	214, 217
Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer	287
Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	219

Z

Zusatzversorgung

Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	195, 319

Personenverzeichnis

Seite

Seite

Seite

A

Acht, Wolfgang 152
Ahlbach, Christian 114, 129
Alders, Karlheinz 222
Arenz, Heinz-Josef 204
Auer, Gernot 1146

B

Baggen, Hans 185
Bartel, Bernd 41, 152
Bartsch, Sigrid 241
Baumert, P. Adalbert 205
Beiten, Brigitta 185, 293
Berg, van den, Herman 41
Berger, Josef 241
Beyer, Rolf 149
Böhnke, Michael 184
Bohnen, Franz-Karl 293
Bohnen, Roland 292, 329
Boltersdorf, Josef 41, 291, 292
Bolz, Sylvia 100
Bongard, Heinrich 204
Bonn, Paul 152
Bosch, van den, P. Franz 40
Boss-Szudra, Dorothee 241
Brandau, Michael 99, 204
Braun, Caroline 222
Bremer, Ingrid 293
Brendt, Heribert 114
Bromkamp, Peter 115
Brück, Bernhard 99
Brück, Heribert 99
Brüggemann, Johannes 293
Bub, Manfred F. 292
Bündgens, Johannes 291, 292
Bußler, Wolfgang 99

C

Claeßen, Robert Oskar 40
Collas, Anne-Caroline 114
Cremer, Klaus 240
Cülter, Paul 41, 291, 292

D

Damas, Sr. Anna 185
Daniels, Peter 184
Daum, Fritz 222
Derichs, Peter 40
Deselaers, Manfred 129
Deutsch, Robert 40
Dobbelstein, Nicolaas H. 152
Dörenkamp, Gerhard 203, 291, 292
Doncks, Hans 129, 204
Donie, Michael 152
Dreeßen, Konrad 114
Dreyer, Anton 169
Dückers, Peter 204, 293
Düppengießer, Adolf 129

E

Eisleb, Monika 222
Engel, Paul Manfred 168
Evertz, Erich 184

F

Faupel, Angelika 152, 185
Feiter, Reinhard 240
Fleischmann, Margarete 185
Frey, Hermann 292
Freyaldenhoven, Ralf 41
Frisch, Peter 240, 291, 292, 293
Frohn, Joseph Walter 203
Frohn, Markus 40, 41
Funke, Andreas 152

G

Gaipl, P. Rainer 203
Gall-Reckert, Uta 41
Gattys, Rainer 129
Geis, Barbara 241
Gerhards, Dieter 240
Goebel, Lars 152
Gorp van, Herman 169
Graaff, Christoph 41
Grond, P. Linus 169
Günter, Heinz 169
Günzel, Wolfgang 329

H

Hammans, Herbert 152
Hammers, Wilfried 41
Hammes, P. Heinz-Walter 169
Hannig, Rolf 329
Heckenbach, Dietmar 114
Heib, Markus 130
Heinemann, Gerd 40
Hellmanns, Gabriele 329
Hendricks, Heinz Gerd 40
Hendriks, Frank 293
Henkel, Christoph 292
Herpers, Heinz 114
Heyer, Johannes-Josef 99
Hilgers, Winfried 99
Höntges, Hans Albert 241
Hoischen, Amrai 41
Hüller, Harald 185
Hüls, Marieluise 329

J

Jacobs, Martina 205
Jacobs, Peter 99, 114
Jacobs-Sturm, Adelheid 185
Jannes, Ruth Maria 241, 329
Jans, Günter 40
Jansen, Gerhard 99, 203
Jansen, Josef 204, 292
Janßen, Maria-Birgitte 100
Jörres, Arnold 168, 184
Johannes Paul II., Papst. 218
Jordans, Gerhild 129
Josephs, Harald 99
Jünemann, Lukas 114, 292
Jung, Johannes 41

K

Kahlert, Josef 129, 168, 241
Kallupilankal, Jose 114
Kaniewski, Norbert 168, 169
Kemmerling, Dieter 240
Kerkhoff, Georg 203, 292

Klinkhammer, Karl 41
Klussmeier, Günther 204
Knopik, Hermann 41
Köchling, Karl-Heinz 41
Kohler, Sr. Martina 185, 205
Kok, P. Herman 41
Koolen, Albert 129
Krause, Thaddäus Franz 293
Kreutzer, Peter 293
Kreutzer, Ralph 184, 240
Krieg, Andreas 152
Kruse, Hubert 204, 241
Küppers, Theresa 100, 241
Kucknat, Karola 205
Kwasnitza, Melanie 205

L

Laumen, Gabriele 99
Laumen, Richard 152
Lesse, Guido 241
Lembachner, Udo 168
Lennertz, P. Josef 293
Lent, van, P. Koos 152
Liedke, Hiltrud 241
Lieth, P. Josef 184
Liffers, Franz-Josef 329
Lindgens, Matthias 241
Linnartz, Ralf 152
Loosen-Breukmann, Anita 222
Loven, Karl 241
Loyen, Antonius 114
Lucht, Norbert 204
Ludwigs, Monika 185
Lüke, Ulrich 292
Lüken, Sonja 115

M

Maaßen, Anton 168, 169
Mahn, Wolfgang 130
Mann-Kirwan, Monika 185
Megens, P. Theodardus 204
Meis, Günter 40
Mesghinna, Paulus Dawit 204
Meurs, Paul 240
Mohren, Rainer 240, 241
Müller, Leonhard 152
Müllers, Hubert 152, 240
Müllers, Josef 40
Mussinghoff, Heinrich, Bischof ... 33

N

Nagel, Rita 99
Niermann, Ernst 129
Niesemann, Josef 42

O

Oellers, Wolfgang 169, 185
Olivier, Joseph 129
Ostwald, Rainer 152
Otten, Bernhard 204

P

Parlings, Christiane 185
Peters, Monika 41
Peuten-Thomas, Leonie 185
Pfeiffer, Veronika 185

Poll, Arnold	205
Poltermann, Markus	41
Portz, Heinz	204
Praas, Dieter	185, 205
Prinz-Hochgürtel, Ida	205
Pühringer, Erik	204
Pütz, Heinrich	293
Pütz, Karl-Josef	41

R

Radler, Franz Josef	99
Raes, P. Constant	291
Rampold, Werner	129
Rehbein, Winfried	168
Rensonnet, Cäcilia	293
Rieth, van de, Frank Josef	292, 293
Römer, Wolfgang	99
Rombouts, Josef	291
Ruchti, Werner	203
Ruegenberg, Christina	42
Rütten, Gabriele	152, 169
Ruijling, P. Wienand	293
Rukundo, Abbé George	204

S

Salentin, Brigitte	222
Scherer, Georg	40, 184
Schiffer, Gerti	41
Schleypen, Mario	329
Schmidt, Hildegard	241
Schmitz, Bernhard	152
Schmitz, Brigitte	205
Schmitz, Hans	241
Schmitz, Hartmut	129
Schmitz, Ludwig	240
Schmitz, Theodor	329
Schmitz-Wienke, Josef	184
Schneider, Christoph	41
Schneider, Ernst	41
Schneider, Rudolf	114
Schnitzler, Benedikt	41, 291, 293
Scholles, P. Georg	168
Scholten, Peter Nikolaus	184
Schramm, Irene	99
Schroeder, Gabriele	100
Schulz, Angelika	185
Schumacher, Horst Peter	203, 204
Schwegmann, Marlene	42
Sieberichs, Hubert	169
Siegers, P. Fritz	329
Sistermans, P. W. Hendrik	204
Sistig, Astrid	152
Sistig, Johannes	169
Sobieszczyk, P. Stanislaus	241
Sommer, Gottfried	99
Spielmann, Engelbert Heinrich	329
Spülbeck, Volker	41
Stemes, Hans	184
Stinkes, Ernst Joachim	168
Stoffels, Alfred	329
Stoffels, Michael	99, 169
Suchy, Stanislaus	185
Sylvester, P. Wolfgang	41

T

Teut, Karl-Heinz	222
Thoma, Rainer	204
Thome, P. Wolfgang Sylvester	204
Thor, Manfred	293

Tillmann, Lothar	292
Timmermann, P. Joseph	99
Tinh, van, Joseph Nguyen	240
Tollhausen, Matthias	222
Torka, Johannes	291

U

Urbanek, P. Winfried	99

V

Voß, Hedwig	185

W

Weber, Christoph	292, 293
Weber, Johannes	293
Weckauf, Stephan	185
Wecker, Kurt Josef	292
Weiser, Wolfgang	329
Wetzler, Peter	240
Wiedenau, Monika	222
Wienand, Josef	203
Wieners, Thomas	204
Wildrath, Arno	222
Willms, Wilhelm	129
Wimmershoff, P. Simeon	40, 204
Winterscheidt, Ruth	99
Wolter, Josef	152
Wolters, Heinrich	329

Z

Zitkovic, Mijo	203
Zylka, Robert	185

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 1. Januar 2001

71. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 12	Konzerte in Kirchen 33
Nr. 1	Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen 2	Nr. 13	Pfarrgemeinderatswahlen 2001 33
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 14	„Wir geben Kindern eine Stimme“ – Eltern wählen stellvertretend bei der Pfarrgemeinderatswahl 2001 34
Nr. 2	Fastenhirtenbrief 2001 5	Nr. 15	Studientag zur Neuzugezogenenpastoral 34
Nr. 3	Urkunde über die Aufhebung der Vikarie St. Peter Julian, Düren 8	Nr. 16	Zulassungsfeier für erwachsene Taufbewerber im Dom 34
Nr. 4	Ordnung der Dienst- und Versorgungs- bezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsord- nung - PrBVO) 8	Nr. 17	Begegnung der Neugetauften mit dem Bischof am 1. Fastensonntag 34
Nr. 5	Beihilfeordnung für Priester 8	Nr. 18	Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan . . 35
Nr. 6	Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen 8	Nr. 19	Opfer der Kommunionkinder 35
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 20	Personelle Besetzungen der Mitarbeiter- vertretungen der Regionalstellen, der bischöflichen Schulen, der Studien- und Bildungseinrichtungen und der Gesamtmitarbeitervertretung im Bistum Aachen 35
Nr. 7	Ordnung über die Erstattung von Reise- kosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO) 9	Nr. 21	Dokumentation des Internationalen Religionspädagogischen Kongresses 1999 36
Nr. 8	Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen 14	Nr. 22	Warnung 36
Nr. 9	Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Auflösung der HA 5 – Koordination 32	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 10	Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Abteilung 7.1 – Kirchbau und Denkmalpflege und Abteilung 7.2 – Profanbauten 33	Nr. 23	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 37
Nr. 11	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff 33	Nr. 24	Personalchronik 40
		Nr. 25	Pontifikalhandlungen 42
		Nr. 26	Stellenbörse 43

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 1 Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen

Der Schutz des menschlichen Lebens von seinem Beginn bis zum Ende ist ein Gebot Gottes. Auf dieser Grundlage leistet die Katholische Kirche Beratung und Hilfe für Frauen, Paare und Familien in Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikten. Diese Beratungstätigkeit gehört zum Selbstverständnis und zum eigenen Auftrag der Katholischen Kirche.

Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II., entschieden, die Schwangerschaftsberatung weiter intensiv fortzusetzen, Beratungsbescheinigungen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, jedoch nicht mehr auszustellen. Die Katholische Kirche wird also weiterhin ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen und die Beratungstätigkeit auch im staatlichen gesetzlichen Rahmen (Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG] vom 21. August 1995) durchführen. Dies geschieht in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Der kirchliche Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens und das Angebot zur Beratung und Hilfe für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen werden auch weiterhin aufrecht erhalten.

Für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen gelten folgende Richtlinien.

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

1. Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes durch Unterstützung der Frau (und ihrer Familie) in allen Phasen der Schwangerschaft sowie nach der Geburt des Kindes.
2. Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft sowie zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, insbesondere wenn sie sich in einer Not- und Konfliktsituation befindet. Sie stärkt das Bewusstsein der Frau, dass das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.

3. Zur Beratung gehören Information und Begleitung in Fragen von Sexualität und Familienplanung. Die präventive Arbeit soll in Kooperation mit anderen Personen und Institutionen, wie etwa Schulen, gemeinsam getragen werden. Damit sollen auch Zielgruppen wie Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern erreicht werden.
4. Als Begleitung der Pränataldiagnostik wird eine psychosoziale Beratung angeboten, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes.
5. Das Angebot der Beratung gilt auch im Fall einer medizinischen oder kriminologischen Indikation.
6. Zu den Aufgaben katholischer Beratungsstellen gehört auch die Beratung und Begleitung von Frauen nach einer Abtreibung.
7. Beratung und Begleitung wird auch nach einer Fehl- oder Totgeburt durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Beratung

1. Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung gemeinsam mit der Frau Wege aus der Konfliktsituation suchen und das Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft mit dem Kind stärken.
2. Die Beratung muss auf die Situation der ratsuchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muss der Frau Gelegenheit geben, sich mit den physischen und psychischen Folgen einer Abtreibung auseinanderzusetzen.
3. Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Überwindung der Not- und Konfliktsituation beitragen können.
4. Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Juristen.

§ 3 Vermittlung von Hilfen

1. Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen

für Schwangere, Mütter/Väter und Kinder ein, die ein Leben mit dem Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.

- Die zugesagten Hilfen können in einem Beratungs- und Hilfeplan ausgewiesen werden.

§ 4 Grenzen der Beratung

Es ist mit dem Schutzkonzept der Beratung nicht vereinbar,

- Ratsuchende auf Einrichtungen hinzuweisen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind,
- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,
- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

§ 5 Unentgeltlichkeit

Die Beratung ist unentgeltlich.

§ 6 Fachpersonal

In der Schwangerschaftsberatungsstelle soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muss nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für diese Beratung haben und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfemöglichkeiten verfügen.

§ 7 Verschwiegenheit

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Ziff. 4 und 4a StGB), das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53 Abs. 1 Ziff. 3a, 53a StPO) und das Beschlagnahmeverbot (§ 97 StPO).

§ 8 Fortbildung, Supervision, Erfahrungsaustausch

Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die

spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortbilden. Die von den Diözesen, den Diözesancaritasverbänden, dem Deutschen Caritasverband und dem Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen entsprechend den Erfordernissen wahrgenommen werden. Die Tätigkeit der Beratungsstellen soll durch eine regelmäßige Supervision begleitet werden. Die katholischen Beratungsstellen verpflichten sich zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch.

§ 9 Pastorale Begleitung

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Schwangerschaftsberatung, vor allem in Konfliktsituationen, ist über die Fort- und Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

§ 10 Beratungszeiten und Telefondienst

- Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.
- Darüber hinaus soll ein Telefondienst ratsuchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

§ 11 Statistik

- Jede Beratung einer Schwangeren ist statistisch festzuhalten. Hierbei sind Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung getrennt zu erfassen. Schwangerschaftskonfliktberatung setzt ein, wenn die beratene Frau im Beratungsgespräch eine Abtreibung in Erwägung zieht.
- Beim Deutschen Caritasverband (Freiburg) wird eine Gesamtstatistik geführt

§ 12 Kirchliche Anerkennung der Beratungsstellen

- Die katholischen Beratungsstellen bedürfen der kirchlichen Anerkennung. Die kirchliche Anerkennung erfolgt nach Anhörung des Diözesancaritasverbandes durch den zuständigen Diözesanbischof.
- In dem Antrag auf Anerkennung durch den Diözesanbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, dass die Beratungsstelle entsprechend diesen Richtlinien tätig ist.
- Der Träger einer Beratungsstelle darf nicht gleichzeitig Einrichtungen betreiben, mittragen noch ideell oder finanziell fördern, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung

sind. Ebenfalls darf er kein eigenes Personal für diese Einrichtungen freistellen oder beurlauben.

§ 13 Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle in den katholischen Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich schriftlich auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

Diese Erklärung (Anlage 1) ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat arbeitsrechtliche Konsequenzen.

§ 14 Überprüfung

1. Der Diözesanbischof veranlasst im Abstand von drei Jahren eine Überprüfung der Beratungsstelle im Hinblick auf die Qualität der Arbeit und die Einhaltung dieser Richtlinien.
2. Die kirchliche Anerkennung wird widerrufen, wenn gegen die Zielsetzung der Beratung und gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
3. Die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung werden im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien werden von den Diözesanbischöfen zum 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.
2. Sie treten an die Stelle der „Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 - 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)“ vom 21. November 1995.

Aachen, 26. September 2000
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 21. November 2000 folgende authentische Interpretation von § 4 erster Spiegelstrich der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. September 2000 vorgenommen:

- Am Beginn jeder Beratung muss der hilfesuchenden Frau ein klarer Hinweis auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebots und auf die Tatsache gegeben werden, dass die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle keine Bescheinigung nach § 7 SchKG ausstellt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über andere Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinn von §§ 5 - 7 SchKG durchführen, nicht ausgeschlossen.
- Innerhalb der Beratung ist eine Weiterleitung der Frau an Einrichtungen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, nicht zulässig.

Anlage 1

.....

.....

Name, Anschrift

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich den Text der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26. September 2000 erhalten habe.

Ich verpflichte mich auf die Einhaltung dieser Richtlinien und nehme zur Kenntnis, dass ihre Nichteinhaltung arbeitsrechtliche Konsequenzen hat.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Anlage 2

Die Anschriften der Beratungsstellen „Rat und Hilfe – Die Schwangerschaftsberatung der Katholischen Kirche“ im Bistum Aachen lauten:

Für die Region

Aachen-Stadt Friedrich-Ebert-Allee 100,
52066 Aachen,
F. (02 41) 47 98 70,
Fax 02 41 / 4 79 87 20,
E-Mail: rat-und-hilfe@caritas-ac.de

(zusätzliche Sprechstunde in
Eschweiler)

Aachen-Land Birkengangstr. 5,
52222 Stolberg,
F. (0 24 02) 9 51 60,
Fax 0 24 02 / 95 16 65,
E-Mail: skfstolberg@t-online.de

(zusätzliche Sprechstunde in
Alsdorf)

Düren Bonner Str. 34,
52351 Düren,
F. (0 24 21) 9 53 80,
Fax 0 24 21 / 95 38 28,
E-Mail: skfdueren@t-online.de

(zusätzliche Sprechstunde in Jülich)

Eifel Klosterplatz 1, 53937 Schleiden,
F. (0 24 45) 8 50 71 22/5,
Fax 0 24 45 / 8 50 71 50

(zusätzliche Sprechstunden in
Mechernich und Simmerath)

Heinsberg Brückstr. 10a, 41812 Erkelenz,
F. (0 24 31) 20 32,
Fax 0 24 31 / 97 29 95

(zusätzliche Sprechstunde in
Geilenkirchen)

Kempen-Viersen Goetersstr. 6, 41747 Viersen,
F. (0 21 62) 2 49 83 99,
Fax 0 21 62 / 2 49 83 77,
E-Mail: skf-viersen@t-online.de

(zusätzliche Sprechstunde in
Kempen)

Krefeld Dionysiusplatz 24, 47798 Krefeld,
F. (0 21 51) 62 91 30,
Fax 0 21 51 / 62 91 35

Mönchengladbach Am Landgericht 1,
41061 Mönchengladbach,
F. (0 21 61) 1 20 51,
Fax 0 21 61 / 20 58 70

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Fastenhirtenbrief 2001

Liebe Schwestern und Brüder!

„Ein Sämann ging aufs Feld, um zu säen ..“ Wir kennen dieses Gleichnis Jesu (Mk 4, 3-9). Wir sehen, wie der Sämann kraftvoll ausschreitet und den Samen dicht ausstreut. Er weiß, dass nicht alles auf fruchtbaren Boden fällt. Manche Körner verlieren sich auf dem Weg und werden zertreten. Andere geraten auf felsigen Grund und können keine Wurzeln treiben, wieder andere erstickten unter Dornen und Disteln. Doch ungeachtet solcher Ausfälle wagt der

Sämann immer neu die Aussaat. Seine Hand greift in den Beutel, geübt und unermüdlich wirft er die Körner über den Acker, wo dann das Wunder des Wachsens und Reifens beginnt. Es ist dieses Wissen um das Wachsen und Reifen der Frucht, das dem Sämann Zuversicht vermittelt. Dieses Wissen um Wachsen und Reifen gibt uns in der Kirche die Zuversicht, im Vertrauen auf Gottes Handeln das Samenkorn der Botschaft vom Reich Gottes unter die Menschen auszusäen.

Wir schauen auf unsere Kirche. Der Weg von der Gemeinde heute zur Kirche der Zukunft ist weit, oft staubig und beschwerlich zu gehen. Und ihre künftige

Gestalt liegt noch im Dunkel. Wir wissen, wir sind mitten dazwischen in den Umbrüchen unserer Gesellschaft, im beschleunigten Wandel von Wirtschaft und Kultur, im „Grenzland“ von Werteverfall, Wertewandel und Werteerneuerung.

Auch unsere Kirche ist im Umbruch: weniger Priester, weniger Gläubige, weniger Ehrenamtler, die sich engagieren, weniger Ausstattung und Geld. Wir spüren wachsenden Unmut, gegenseitige Schuldzuweisungen, häufigeren Streit. Wir wissen um Versagen und Unzulänglichkeiten auch unter uns. Wie ein Raureif legt sich bisweilen Missmut über unser kirchliches Leben. Wir haben es schwer mit dem Zwang zum Sparen, mit der Einteilung und dem Einsatz unserer pastoralen Kräfte im Haupt- und Ehrenamt, mit unserem Plan, „Gemeinschaften von Gemeinden“ zu gründen und eine kooperative Pastoral im Sinne von Weggemeinschaft im Glauben zu lernen.

Wir spüren aber auch die Frage vieler Menschen nach einem Sinn für ihr Leben, ihre Sehnsucht nach Heimat und Geborgenheit, nach geglücktem Leben und gelingendem Lebensstil, ihre Suche nach dem letzten Geheimnis, das wir berühren, ihre Sehnsucht nach Gott und nach seinem Heil.

Wir kennen die besorgte Frage von Eltern, wie sie den Glauben und das christliche Leben an ihre Kinder weitergeben können, die Frage der Lehrerinnen und Lehrer, wie Glaube und Kirche vermittelt werden können, die Frage der Priester und der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie Weggemeinschaft im Glauben geht, die Frage vieler Menschen, wie Nachfolge Jesu heute gelingen kann.

Wir schauen auf die Hand, die aussät. Sie zeigt uns, was wir brauchen: missionarische Spiritualität. Wir Christen brauchen ein Selbstbewusstsein, dass das Evangelium Jesu der gute Same ist, den wir nicht für uns allein behalten dürfen, sondern den es auszustreuen gilt, damit er bei vielen Menschen in ein offenes

Herz fällt. Dabei brauchen wir Vertrauen auf Gott, der das Wachstum schenkt, wie er will. Wenn wir Christen von unserem Glauben und von den guten Werten des Evangeliums überzeugt sind, dann müssen wir davon reden. Dabei erinnern wir uns an den wertvollen Schatz, den wir gefunden haben: unsere eigenen guten Erfahrungen mit dem Evangelium. Diese Überzeugung wird unseren Lebensstil, unsere Achtsamkeit voreinander und unsere Gemeinschaft miteinander prägen, damit sie geschwisterliche Gemeinschaft wird, „Communio“, die getragen und geprägt ist vom Heiligen Geist.

Als Glaubende beten wir und feiern wir Gott in der Gemeinschaft der Glaubenden und stärken und ermutigen uns gegenseitig in dieser missionarischen Spiritualität. Mutter Teresa von Kalkutta sagte einmal: „Die Welt hungert nach Gott. Nur eine Antwort kann diesen Hunger stillen: Jesus“. Jesus Christus ist erschienen, sich ein Volk zu erschaffen, das „darauf brennt, das Gute zu tun“ (Tit 2, 14). Nichts ist wichtiger, nichts ist besser, nichts ist schöner, nichts ist notwendiger für die Welt als unser Zeugnis eines gläubigen Lebens aus den guten Quellen des Evangeliums.

Wir brauchen aber auch Gelassenheit, gerade in unserer Zeit, wo der Grundwasserspiegel des Glaubens in unseren Gemeinden zu sinken und der gute Humus (Boden) christlicher Werte auszutrocknen droht. Er, Gott, gibt uns, was wir brauchen, zur rechten Zeit (vgl. Lk 12, 42).

Im Neuen Testament werden wir aufgefordert, stets bereit zu sein, einem jeden Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die uns erfüllt (vgl. 1 Petr 3, 15). Wir werden ermutigt, Auskunft zu geben über den Grund unserer Hoffnung, und damit gefragt, ob wir auch auskunftsfähig sind. Was unser eigenes Leben aus dem Glauben trägt und erfüllt, was wir aus dem Glauben heraus an Stärke und Zuversicht erfahren, darüber dürfen wir nicht schweigen. Wir können uns gegenseitig helfen, das

mit anderen teilen zu lernen, was uns selbst leben lässt. Gemeinsam suchen und fragen wir nach dem, der uns Weg und Wahrheit und Leben ist: Jesus Christus (Joh 14, 6). So können wir eine neue Sprachfähigkeit erlernen, damit wir unseren Glauben aussagen können mit den alltäglichen Erfahrungen unserer Zeit und in den Denkweisen unserer kulturellen Welt. Nur so werden Verkündigung und Katechese gelingen. Dazu helfen gemeinsames Glaubensgespräch und Bibelteilen, Exerzitien im Alltag und stille Anbetung, diakonischer Dienst und missionarisches Engagement. Antworten dazu wollen wir auch auf dem Bistumstag suchen. Wir müssen sensibel die Lebenssituationen von Menschen wahrnehmen, um ihnen ein Wort des Glaubens zu sagen, das als Same auf guten Boden fällt.

Einer, der begriffen hat, was „missionarische Spiritualität“ sein und bewirken kann, war Dr. Heinrich Hahn in Aachen (1800-1882). Er hat als Familienvater und Armenarzt, als sozial engagierter Kommunalpolitiker und in vielen Ehrenämtern bewährter Christ im Jahr 1832 einen Missionsverein gegründet, der Grundlage für das heutige Werk MISSIO und indirekt für die Neugründungen MISEREOR, ADVENIAT und RENOVABIS ist. Heinrich Hahn gehört zu den Glaubenszeugen unseres Bistums, er kann uns Beispiel und Vorbild sein.

Die Botschaft des Evangeliums will gehört, aufgenommen und angeeignet werden. Sie sucht die Zustimmung des Herzens der Menschen zur Wahrheit des Glaubens. „Eine solche Zustimmung, die nicht abstrakt und körperlos bleibt, offenbart sich konkret durch sichtbaren Eintritt in eine Gemeinschaft der Gläubigen“. Sie selbst ist ein „Zeichen der Umwandlung“ und ein „Zeichen des neuen Lebens“, das „sichtbare Sakrament des Heiles“ (Papst Paul VI. in EN 23). Die Kirche bekennt Jesus als den „Urheber und Vollender des Glaubens“ (Hebr 12, 2).

Solche Gemeinschaften der Gläubigen können „Biotope des Glaubens und ge-

lebter Christlichkeit“ werden, Räume, in denen der christliche Glaubensweg eingeübt, erprobt und bewährt werden kann, in denen Gott gefeiert, seine Sendung gelebt und den Armen und Bedürftigen geholfen wird, in denen Menschen auf der Suche nach Sinn Heimat finden können. Wir brauchen offene, hörbereite und gesprächsfähige Gemeinden, damit viele Menschen ein Leben in der Freiheit des Glaubens gewinnen. Dem dient der Dialog mit unseren christlichen Schwestern und Brüdern, mit den anderen Religionen und Kulturen, mit Fernstehenden, Ungetauften und Suchenden. Dem dienen auch Erwachsenen Katechumenat und Gemeindeerneuerung. Entscheidend sind Christen, die bereit sind, die Sendung Jesu weiterzutragen und Dienst an den Hilfsbedürftigen heute zu tun. Das Evangelium ist der Sauerteig, den wir gemeinsam in unsere Kultur und Zivilisation geben sollen, damit seine guten Werte sie durchdringen und prägen.

Liebe Schwestern und Brüder! „Ein Sämann ging aufs Feld, um zu säen“. Wir bitten Gott um die gelassene Zuversicht und das demütige Vertrauen dieses Sämanns. Er weiß, es ist „Zeit der Aussaat“. Er lässt sich nicht durch die Last der Vergeblichkeit und fehlender Erfolge unterkriegen. Er weiß, „im Winter wächst das Brot“ (I. F. Görres); unter der Schneedecke, im gefrorenen Boden wächst und reift die Saat, die einmal Brot für die Welt sein wird. Ich ermutige Sie zum Glaubenszeugnis im Alltag Ihres Lebens und zu einer missionarischen Spiritualität in unserer Kirche. Dazu segne Sie der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr Bischof
+ Heinrich

Dieses Hirtenwort soll am 1. Fastensonntag, 4. März 2001, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

**Nr. 3 Urkunde über die
Aufhebung der Vikarie
St. Peter Julian, Düren**

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts (cc. 50 und 515 CIC) zu beteiligen waren, hebe ich mit Wirkung vom 30. November 2000 die am 28. Dezember 1965 errichtete Vikarie St. Peter Julian in Düren auf und integriere sie in die Pfarre St. Anna in Düren.

Aachen, 15. November 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 4 Ordnung der Dienst- und
Versorgungsbezüge der Priester
des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs-
und -versorgungsordnung – PrBVO)**

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 29. April 1994, zuletzt geändert am 9. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger vom 1. Dezember 2000, Nr. 194, S. 282) wird wie folgt geändert:

Abschnitt A. Stellenbeitrag der Anlage 6 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) erhält folgende Fassung:

A. Stellenbeitrag

Der Stellenbeitrag gemäß § 20 Nr. 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird auf 16,00 v.H. der Bruttodienstbezüge des Priesters festgesetzt; Sachleistungen (mietfreie Wohnung oder freie Station) sind mit den jeweiligen steuerlichen Werten zu berücksichtigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat wird ermächtigt, in Sonderfällen die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Stellenbeiträge anders festzusetzen.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Aachen, 12. Dezember 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 5 Beihilfeordnung für Priester

Die Beihilfeordnung für Priester vom 1. Juli 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1996, Nr. 139, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte sich bei der

PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen, Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, F. (02 11) 9 96 30,

im Krankheitskosten- und Pflegekostentarif versichert hat. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „PAX-KRANKENKASSE“ durch „PAX-FAMILIENFÜRSORGE“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die entstandenen Aufwendungen sind nach Möglichkeit durch die Vorlage von Urschriften oder Krankheits- bzw. Pflegekosten-Rechnungen und -Belegen und Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formblatt) der

PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen, Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, F. (02 11) 9 96 30,

nachzuweisen.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Aachen, 12. Dezember 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 6 Ordnung über die
Umzugskostenvergütung für Priester
des Bistums Aachen**

Die Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen vom 28. April 1994, zuletzt geändert am 25. Oktober 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2000, Nr. 195, S. 283) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Aachen vom 28. April 1994, zuletzt geändert am 24. Juni 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 119, S. 148) erhält folgende Fassung:

1. Gemäß § 5 Absatz 3 wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung auf DM 7.182,69 festgesetzt.

2. Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

lfd. Nr.	für anspruchsberechtigte Priester	Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug)	865,51 DM	432,76 DM
2	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Priester mit Wohnung vor und nach dem Umzug und aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. Nr. 2 (z. B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	1.731,03 DM	865,51 DM
3	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	173,10 DM	0,00 DM

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Aachen, 12. Dezember 2000
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 7

Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO)

§ 1 Geltungsbereich

1. Dienstreisende im Sinne dieser Ordnung sind Welt- und Ordenspriester sowie Ständige Diakone im Hauptberuf.

2. Die in Absatz 1 genannten Dienstreisenden haben Anspruch auf Kostenerstattung durch das Bistum Aachen für Dienstreisen nach Maßgabe dieser Ordnung, wenn sie einen bischöflichen Auftrag wahrnehmen.

§ 2 Dienstreisen

1. Dienstreisen sind alle Wegstrecken von Reisen:

a) im Rahmen des bischöflichen Auftrages und der damit übertragenen Aufgabenbereiche,

- b) zur Spendung von Sakramenten und Leitung anderer gottesdienstlicher Feiern innerhalb des Bistums,
- c) zu Fortbildungen, Exerzitien, Studientagungen o.ä., sofern die Teilnahme durch das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, Aus- und Fortbildung, genehmigt ist,
- d) zu Priester- und Diakonenweihen, Sendungsfeiern für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen sowie Dekanatskonveniens und Recollections.

2. Ausgangspunkt für Dienstfahrten ist/sind die Dienststelle(n), die arbeitstäglich oder regelmäßig dauerhaft zur Erbringung des Dienstes gemäß § 2 Absatz 1 a) aufgesucht werden.

Ausgangspunkt für Dienstfahrten zu vorübergehend aufgesuchten Tätigkeitsorten kann auch die Wohnung sein.

3. Keine Dienstfahrten im Sinne dieser Ordnung sind die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle(n) des Dienstreisenden.

§ 3 Zuständigkeit

1. Zuständig für die Reisekostenerstattung für Dienstfahrten ist das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal.
2. Können für Dienstfahrten von dritter Stelle Erstattungen ausgezahlt werden, wie z.B. von Staat, Kommunen oder sonstigen nicht kirchlichen Einrichtungen, so müssen die Erstattungen von dort vorrangig in Anspruch genommen werden.

§ 4 Umfang der Reisekostenerstattung

1. Die Reisekostenerstattung umfasst:
 - a) Fahrtkostenerstattung bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel,
 - b) Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bzw. Kilometersatz bei Benutzung anderer privater Verkehrsmittel,
 - c) Pauschale Mitnahmeentschädigung,
 - d) Erstattung von Parkgebühren.
2. Bei der Reisekostenerstattung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) ist in der Regel die kürzeste Entfernung zum Reiseziel zu Grunde zu legen.
3. Für die unter Anlage 1 aufgeführten Fahrten gewährt das Bistum Aachen keine Reisekostenerstattungen.

§ 5 Gewährung pauschaler Zuwendungen an Stelle von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

1. Dienstreisende, die vom Bistum Aachen besoldet werden und ein privates Kraftfahrzeug zur

Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben halten, können eine auf das Kalenderjahr bezogene pauschale Zuwendung für die Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs beantragen. Der Anspruch auf eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Parkgebühren gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe b) bis d) entfällt für das Kalenderjahr, in dem jährliche pauschale Zuwendungen gemäß § 5 Absatz 2 und 3 in Anspruch genommen werden.

2. Die Grundpauschale beträgt 1.200,00 DM ohne Vorlage eines Fahrtenbuches.
3. Eine Zusatzpauschale in Höhe von 1.500,00 DM kann gewährt werden, wenn die voraussichtliche Jahresfahrleistung mehr als 5.400 Kilometer beträgt. Als Nachweis ist ein Fahrtenbuch einzureichen, das im Antragsjahr über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gemäß § 8 ordnungsgemäß geführt und vorgelegt wurde.
4. Die pauschalen Zuwendungen gemäß Absatz 2 und 3 sind auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. November des Abrechnungsjahres vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, vorliegen. Ansonsten gilt die Ausschlussfrist gemäß § 7 Absatz 3.
5. Da die pauschalen Zuwendungen gemäß Absatz 2 und 3 im Zeitpunkt der Zahlung versteuert werden müssen, erfolgt die Auszahlung zusammen mit den laufenden Bezügen in einer Summe, spätestens mit den Bezügen für den Monat Dezember des Abrechnungsjahres.
6. Das Bistum Aachen behält sich die anteilige Einbehaltung oder Rückforderung der pauschalen Zuwendungen gemäß Absatz 2 und 3 vor bei Dienstunfähigkeit (z.B. Krankheit, Kur), wenn sie länger als vier Wochen beträgt.
7. Dienstreisenden, die im Rahmen von Gestellungsverträgen und ausschließlich im Rahmen von Aushilfen und Vertretungen tätig sind, werden keine pauschalen Zuwendungen gemäß Absatz 2 und 3 gewährt.
8. In den Fällen der urkundlich vollzogenen Freistellung und Beurlaubung, des einstweiligen Ruhestandes, des Ruhestandes und der alleinigen Subsidiarstätigkeit werden keine pauschalen Zuwendungen gemäß Absatz 2 und 3 gewährt.
9. Für den Nachweis von Dienstfahrten bei der Einkommenssteuer sind entsprechende Aufzeichnungen gemäß § 8 erforderlich.

§ 6 Höhe der Reisekostenerstattung

1. Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt in Höhe der notwendigen Fahrtkosten der zweiten Klasse öffentlicher Verkehrsmittel:

a) für Dienstfahrten, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden,

b) für Dienstfahrten, die über die Bistumsgrenze hinausgehen.

Die Kosten für den Erwerb der BahnCard werden gemäß den Regelungen des Bischöflichen Generalvikariates erstattet.

2. Für Dienstfahrten, die der Dienstreisende innerhalb des Bistums mit einem privaten Verkehrsmittel zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt.

Die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug beträgt derzeit 0,52 DM je Kilometer für Jahresfahrleistungen bis 10.000 Kilometer. Darüber hinausgehende Fahrleistungen werden derzeit mit 0,38 DM je Kilometer entschädigt.

Anstelle der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen wird derzeit ein Kilometersatz gewährt für:

Motorräder/Motorroller	0,23 DM,
Moped/Mofa	0,14 DM,
Fahrräder	0,07 DM.

3. Eine Mitnahmeentschädigung wird gewährt bei Mitnahme aus dienstlicher Veranlassung von Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bistum Aachen stehen. Die Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer und je Person beträgt derzeit bei:

Kraftwagen	0,03 DM,
Motorräder/Motorroller	0,02 DM.

4. Fallen bei einer Dienstfahrt Parkgebühren an, werden diese in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

§ 7 Verfahren der Reisekostenerstattung

1. Die Reisekostenerstattung ist unter Vorlage des Fahrtenbuches bzw. der Belege und entsprechender Aufzeichnungen einmal oder mehrmals innerhalb des Kalenderjahres, ggf. halbjährlich oder vierteljährlich, beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, zu beantragen.
2. Die vollständig ausgefüllten Fahrtenbücher verbleiben am Jahresende im Bischöflichen Generalvikariat für Zwecke der Steuerprüfung.
3. Für den Antrag auf Reisekostenerstattung besteht eine einjährige Ausschlussfrist. Sie beginnt jeweils mit dem Tag nach Beendigung der Dienstfahrt. Danach ist der Anspruch erloschen.

§ 8 Führung eines Fahrtenbuches

1. Voraussetzung für die Erstattung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist die

Führung eines Fahrtenbuches bzw. entsprechender Aufzeichnungen gemäß Anlage 2 zu dieser Ordnung.

2. Das Fahrtenbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Amtliches Kennzeichen und Art des Verkehrsmittels,
- b) Datum der Dienstfahrt,
- c) Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Dienstfahrt,
- d) Zurückgelegte Kilometer,
- e) Ziel der Dienstfahrt und Reiseweg,
- f) Zweck der Dienstfahrt und besuchte Personen (oder: N.N.) / Institutionen (bei mehreren Dienstfahrten, jede Fahrt getrennt und mit Angabe der Uhrzeiten),
- g) Namen der aus dienstlicher Veranlassung mitgenommenen Person(en) mit Angabe der Kilometer.

Für regelmäßig wiederkehrende Fahrtziele verwendete „Kürzel“ müssen im Fahrtenbuch hinreichend erklärt werden.

3. Sind die nach Absatz 2 Buchstabe a) bis g) zu machenden Angaben nicht hinreichend aussagefähig, kann eine Reisekostenerstattung nicht erfolgen.

§ 9 Unfallschäden auf Dienstreisen

1. Erleidet der Dienstreisende während einer Dienstfahrt, für die eine Erstattung der Reisekosten nach dieser Ordnung gewährt werden kann, einen Unfallschaden, bei dem das benutzte private Verkehrsmittel beschädigt wurde, so ist dieser Schaden unverzüglich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Versicherung, zu melden.

Wird ein Dritter geschädigt, ist zusätzlich eine Meldung an die eigene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abzugeben.

2. Das Bistum ersetzt den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe einer Selbstbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung von 650,- DM unter der Voraussetzung, dass:

- a) der Schaden bei Nichtverschulden oder leichter Fahrlässigkeit des Dienstreisenden entstanden ist,
- b) kein Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Haftpflichtigen besteht.

3. Dem Dienstreisenden wird empfohlen neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kraftverkehrs-Haftpflicht-Versicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650,- DM für sein Kraftfahrzeug abschließen, da eine solche anteilig in der Bemessung der Wegstreckenentschädigung erfasst ist.

4. Nicht ersetzt werden sonstige Schäden wie Verlust des Versicherungsbeitragsrabattes, Kosten eines Leihwagens, Nutzungsausfall, Wertminderungen.

zung des Unfallfahrzeuges nach der Reparatur, versicherungsbedingte Abzüge des Vollkaskoversicherers.

§ 10 Durchführungsregelungen

Die zur Durchführung dieser Ordnung notwendigen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Sie gilt ad experimentum für einen Zeitraum von drei Jahren.

Die Ordnung tritt an die Stelle aller bisher zur Durchführung der Kostenerstattung für Dienstfahrten mit dem eigenen PKW von Geistlichen und hierzu erlassenen Regelungen im Zusammenhang mit Reisekostenerstattungen an Geistliche.

Aachen, 21. Dezember 2000

Manfred von Holtum
Generalvikar

Hinweis zur PrDRKO

Den Anspruchsberechtigten wird zu Beginn des Monats Februar der Antrag auf Gewährung einer pauschalen Zuwendung zugesandt.

Anlage 1 zur PrDRKO

Dienstfahrten - Ausnahmen

Für nachfolgende Fahrten wird keine Erstattung von Reisekosten durch das Bischöfliche Generalvikariat an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf vorgenommen:

Fahrten zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung im Zusammenhang mit Ferien-, Freizeitmaßnahmen, Ausflügen und Wallfahrten. Diese werden mit der Maßnahme selbst abgerechnet.

Fahrtenbuch - Muster

Anlage 2 zur PrDRKO

[illegible]

Nr. 8 **Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen**

RBB – Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungs-
fragen von A wie Antrag bis Z wie Zuschuss

Manfred von Holtum
Generalvikar

Vorwort

Das Christentum hat Jahrhunderte abendländische Kulturgeschichte mitgeschrieben. Nicht zuletzt kommt dies auch durch seine Bauten zum Ausdruck. Unsere Bauwerke sind Zeugnisse einer Geschichte, die für uns Christen mit Jesus Christus beginnt, der sich dieser Geschichte der Zeit unterworfen hat. Wir sind gehalten diese Zeugnisse zu pflegen, zu unterhalten, gegebenenfalls auch zu verändern und neue hinzuzufügen. Daraus ergibt sich für das kirchliche Bauen ein hoher Qualitätsanspruch, sowohl funktional, gestalterisch, inhaltlich, ökologisch, technisch als auch wirtschaftlich.

Um dies zu gewährleisten, braucht es natürlich nicht nur den Entschluss zu bauen, nachdem man die inhaltlichen Komponenten abgewogen hat, sondern auch praktischer Verhaltensregeln, die das Bauen an sich und die Finanzierung der Projekte zum Inhalt haben.

In der Vergangenheit hat es viele Einzelregelungen gegeben, die in den verschiedensten Dokumenten und Verlautbarungen nachzulesen sind. Diese Regelungen sind in Einzelfällen immer wieder geändert worden, so dass es in zunehmendem Maße eines speziellen Wissens bedurfte, alle geltenden Regelungen gebündelt anzuwenden. Gleiches gilt sinngemäß für die Regelungen zur Finanzierung der Bauprojekte.

Am 22. Oktober 1999 fand nun auf Anregung der Mitarbeitervertretung ein Ideentag statt, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalvikariates aufgerufen waren, ihre jeweilige Fachkompetenz einzubringen, um Vorschläge zur Vereinfachung und strukturellen Verbesserung der bischöflichen Verwaltung zu konkretisieren. Zu den verschiedensten Fachgebieten fanden sich Arbeitsgruppen zusammen. Eine dieser Arbeitsgruppen befasste sich mit der Vereinfachung und Transparenz der Bauordnung und der Bezuschussungsrichtlinien. Diese Arbeitsgruppe arbeitete weit über den Ideentag hinaus und hat im Wesentlichen, verstärkt durch andere Mitarbeiter auch aus den Kirchengemeinden, die Ausarbeitung zusammengestellt.

Das vorliegende Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen fasst nun alle geltenden Vorschriften zusammen und dient allen Beteiligten als Nachschlagewerk und Grundordnung. Gleichzeitig wurden viele Regelungen der Bauantragstellung, der Projektdurchführung und auch der Finanzierung überarbeitet und vereinfacht. Dennoch ist ein komplexes Werk zustande gekommen, aber dies ist von der Sache sicherlich so notwendig.

Ich hoffe, dass dieses Regelwerk dazu dient, das Zusammenwirken zwischen Pfarrgemeinden und Bistumsverwaltung zu verbessern und klare Voraussetzungen zu schaffen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Regelwerkes gelten für Bau- und die damit zusammenhängenden Beschaffungsmaßnahmen der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Aachen sowie deren Finanzierungen mit Bistumsmitteln.

(Maßgeblich ist die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden vom 15. Oktober 1996 in der jeweils geltenden Fassung.)

§ 2 Allgemeines

2.1 Um den guten baulichen Zustand der kirchlichen Gebäude zu gewährleisten, sind von den Kirchenvorständen jährlich unter Zuziehung von Fachleuten Begehungen der einzelnen Objekte vorzunehmen.

Dabei ist besonders zu achten auf den Zustand der Dächer, der Rinnen, der Abflußrohre, der Dachstühle (Holzbockbefall oder Schwammbildung), Anstrich der eisernen Dachstühle, Prüfung der Blitzableiter, Rissbildungen im Mauerwerk.

Überhaupt sind sämtliche Verwitterungserscheinungen zu überprüfen und es muss besonders darauf geachtet werden, dass alle Holzteile regelmäßig mit holzschützenden Anstrichsystemen gestrichen werden. Ebenso sind die Glockenlager und die Aufhängung der Glockenklöppel sowie die Orgel jährlich zu prüfen.

Es empfiehlt sich bezüglich der Wartung der Orgel, der Glocken, der Heizung und der Dächer entsprechende Verträge mit Fachfirmen abzuschließen, die der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates bedürfen.

2.2 Von jeder Begehung ist ein Protokoll anzufertigen und aufzubewahren. Festgestellte Schäden sind möglichst bald zu beheben und aus den für die laufende bauliche Instandhaltung zur Verfügung stehenden Mitteln zu finanzieren.

Die sofortige Behebung kleinerer Schäden und Mängel verhindert unter Umständen das Entstehen von größeren Reparaturmaßnahmen und Kosten. Über größere Schäden ist das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, zu informieren.

Bei vernachlässigter Instandhaltung bzw. bei fehlendem Nachweis / Protokoll behält sich das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung

Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, vor, die Bezuschussung mit Kirchensteuermitteln zu kürzen, gegebenenfalls ganz zu verweigern.

- 2.3 Baumaßnahmen sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen und durchzuführen, auch damit die Kirchengemeinden in der Erfüllung anderer Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4 Im Rahmen der Möglichkeiten, Aufgaben der Vermögensverwaltung zu delegieren, können Kirchenvorstände eine oder auch mehrere für die gesamte Dauer der Baumaßnahme verantwortliche Person(en) bestellen (Bauausschuss). Ihr Aufgabenumfang ist durch schriftliche Vollmacht festzulegen.

§ 3 Genehmigungsverfahren

3.1 Genehmigungspflicht

3.1.1 Folgende Maßnahmen bedürfen jeweils unabhängig vom Gegenstandswert der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

- Die Errichtung von Neubauten,
- Erweiterungen und Umbauten von bestehenden Gebäuden,
- Eingriffe in die Bausubstanz sowie Änderungen im konstruktiven und haustechnischen Bereich sowie der Fassade,
- das Abbrechen von Gebäuden oder sonstigen Bauwerken,
- Gestaltungs- und Umbaumaßnahmen von Kirchen, auch einfache Anstriche, sowie Maßnahmen an Ausstattungsstücken, die dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen, sowie Anschaffung und Änderung von Ausstattungsstücken und Kunstgegenständen.
(Diese bedürfen einer besonderen Genehmigung der Diözesankommission für kirchliche Kunst.)
- Maßnahmen an Bau und Kunstdenkmälern, Restaurierungsmaßnahmen an Wand- und Deckenmalereien, Ausstattungsstücken und liturgischen Geräten mit historischer Bedeutung,
- Anschaffung von Orgeln, Glocken, Turmuhren sowie deren Restaurierung und größere Reparaturen.
(Für die Vergabe von Orgelbauaufträgen und die Abnahme von Orgelbaumaßnahmen gilt die „Ordnung für Orgelbauvorhaben im Bistum Aachen“, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juni 1998, Nr. 108, S.93)

3.1.2 Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen weiterhin:

- Alle Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, die den Aufwand von 25.000,- EUR überschreiten,
- Bau- und Einrichtungsmaßnahmen an kirchlichen Krankenhäusern und Heimen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,- EUR.

3.1.3 Eine förmliche Genehmigung braucht zunächst nicht eingeholt zu werden, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, jedoch unverzüglich zu verständigen.

3.1.4 Nichtgenehmigte, jedoch genehmigungspflichtige Bauausführungen können zur Stilllegung der Baumaßnahme durch das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, führen. Kosten, die hierdurch entstehen, gehen zu Lasten der Kirchengemeinde (siehe auch § 5, 5.2).

3.1.5 Sollte sich während der Durchführung einer Maßnahme, die ursprünglich den Aufwand von 25.000,- EUR unterschritt, ergeben, dass der Gesamtaufwand die Summe von 25.000,- EUR übersteigt, wird die Maßnahme insgesamt genehmigungspflichtig.

(Maßgeblich ist die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden vom 15. Oktober 1996 in der jeweils geltenden Fassung.)

Sobald die Überschreitung erkennbar wird, ist unverzüglich das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, zu unterrichten und eine kirchenaufsichtliche Genehmigung zu beantragen.

3.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung setzt voraus:

- mit der Fachabteilung im Bischöfliche Generalvikariat abgestimmte Planungsunterlagen,
- eine auf dieser Grundlage ermittelte Kostenberechnung gem. DIN 276,
- einen kostendeckenden Finanzierungsplan, Erforderlichenfalls stimmt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Haushaltswesen, mit dem Kirchenvorstand die Finanzierung der Maßnahme ab bzw. erteilt:
 - a) bei nicht genehmigungspflichtigen, aber bezuschussungsfähigen Maßnahmen einen Bescheid über die Finanzierung mit Angabe des Bistumszuschusses (Angaben über die Höhe des Zuschusses siehe Finanzierungsregeln)
 - b) bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen einen Vorbescheid zur Finanzierung der Maßnahme einschl. Angabe des Bistumszuschusses
- einen Kirchenvorstandsbeschluss zur Durchführung der Maßnahme und zum Finanzierungsplan
Der Kirchenvorstand beschließt bei gesicherter Gesamtfinanzierung die Durchführung der Maßnahme und deren Finanzierung im Detail. Evtl. öffentliche Mittel müssen rechtsverbindlich bewilligt sein. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist zweifach und beglaubigt dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Haushaltswesen, vorzulegen.

Gem. § 13(3) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte vom 15. April 1997 ist u.a. bei Neu- und Umbauten von pfarrlichen Gebäuden sowie Anschaffungen von mehr als 2.500,- EUR der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören.

[§ 13(3): Vor bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes „vor allem Grenzveränderungen, Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, Neu- und Umbauten von pfarrlichen Gebäuden, Veränderungen von Personalstellen in der Pfarrgemeinde sowie Anschaffungen von mehr als 2.500,- EUR „ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören; (vgl. auch Artikel 735 §4 der Diözesanstatuten)]

Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Generalvikariat muss dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beigelegt werden.

Die der Genehmigung beigelegte Verpflichtungserklärung ist nach Unterschrift des Kirchenvorstandes in einfacher Ausfertigung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Haushaltswesen, zurückzusenden.

§ 4 Planungstechnische Abwicklung

– bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen

4.1 Bedarfs- und Grundlagenermittlung (unter Zugrundelegung der DIN 276)

4.1.1 Die Kirchengemeinden tragen unter Vorlage entsprechender Beschlüsse ihrer Gremien ihre Vorstellungen über bauliche oder gestalterische Maßnahmen dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich vor (Vorklärung). Eine Inanspruchnahme von Architekten- bzw. Ingenieurleistungen oder Leistungen sonstiger Fachleute erfolgt in diesem Verfahrensstadium noch nicht.

4.1.2 Bei den einzelnen Stufen der Planung und Durchführung ist jeweils die Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, notwendig. Darüber hinaus entscheidet diese Hauptabteilung nach Abschluss der Vorklärung über die Freigabe der Planung (Planungsgenehmigung).

4.1.3 Für die Vorklärung beim Bischöflichen Generalvikariat sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Problemstellung
- b) Grundstücks- und Gebäudeverhältnisse
- c) Finanzierungsmöglichkeiten

4.1.4 Alle Planungskosten gehen bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu Lasten der Kirchengemeinde. Erst bei Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind diese Kosten gegebenenfalls bezuschussungsfähig.

4.2 Planungsverfahren

4.2.1 Nach Festlegung von Notwendigkeit und Umfang eines Bauvorhabens können in Abstimmung mit der zuständigen Fachabtei-

lung des Bischöflichen Generalvikariates Architekt und Sonderfachleute beauftragt werden, wobei die entsprechenden Vertragsmuster des Bistums Aachen anzuwenden sind.

Mit Planungsaufgaben dürfen nur qualifizierte Architekten bzw. Sonderfachleute beauftragt werden. Verträge mit Architekten und Sonderfachleuten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

4.2.2 Diese Verträge werden erst mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Vertrages rechtsverbindlich. Vorher dürfen Entwurfs- und Planungsaufgaben nicht in Auftrag gegeben werden. Die Planungsphasen werden dem Bedarf entsprechend kirchenaufsichtlich freigegeben.

4.3 Beteiligung außerkirchlicher Behörden

4.3.1 Verhandlungen des Kirchenvorstandes mit staatlichen oder kommunalen Behörden bzw. Anträge an diese haben in Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat zu erfolgen (z.B. Bauvoranfrage, Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung, Anträge auf Förderung mit Landes-, Kreis- oder städtischen Mitteln, Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz u.s.w.).

4.3.2 Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt nicht evtl. erforderliche Genehmigungen nach dem öffentlichen Recht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn von Maßnahmen an eingetragenen Denkmalen die Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NW bei der jeweiligen Zivilgemeinde als zuständige Untere Denkmalbehörde einzuholen ist.

Bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, die denkmalwerte Gebäude und Gegenstände betreffen, sind die Zuständigkeiten der Unteren Denkmalbehörden und des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege, ebenso wie die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchengemeinden zu beachten.

Alle denkmalrelevanten Vorhaben sind daher dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, so früh wie möglich mitzuteilen, damit von dort die notwendigen Gespräche mit den Denkmalbehörden eingeleitet werden können.

4.3.3 Ergeben sich im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren notwendige Planungsänderungen, ist die zuständige Fachabteilung hiervon unverzüglich zu unterrichten. (Evtl. bestehende Rechtsmittelfristen sind zu beachten.)

Abweichungen von der kirchenaufsichtlich genehmigten Planung bedürfen der erneuten Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

4.3.4 Erst nach Einverständnis des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, kann die Baugenehmigung nach öffentlichem Recht beantragt werden.

Die endgültige Baugenehmigung ist dieser Hauptabteilung vorzulegen.

(Zur Beachtung: Baumassnahmen an Kirchen, Pfarrhäusern und Pfarrheimen sind nach ständiger Rechtsprechung von Baugenehmigungsgebühren gem. § 8 Abs. 1, Ziffer 5 Geb.G.NW befreit; siehe rechtskräftige Urteile des OVG NW vom 22. Januar 1979 sowie VG Minden vom 7. November 1975).

§ 5 Bautechnische Abwicklung

- bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen
- bei bezuschussungsfähigen Maßnahmen

5.1 Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

5.1.1 Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dürfen keine Bauleistungen ausgeschrieben oder vergeben werden.

5.1.2 Um einen realistischen Kostenüberblick zu erhalten, muss „sobald die erforderlichen Genehmigungen vorliegen „der überwiegende Teil der Gewerke auf der Grundlage der Ausführungsplanung nach VOB ausgeschrieben werden.

Das Vergabeverfahren mit Wertung und Prüfung der Angebote ist nach Möglichkeit so weit voranzutreiben, daß vor Beauftragung rund 70% der geschätzten Herstellungskosten durch Unternehmerangebote belegt sind.

5.1.3 In der Regel ist eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/A bzw. VOL/A durchzuführen, sofern nicht durch öffentliche Förderungsbestimmungen die öffentliche Ausschreibung gefordert wird. Die freihändige Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates. Auch in diesem Falle sind in der Regel mehrere Angebote einzuholen.

5.1.4 Die Ausschreibung macht die Vereinbarung vom Werkvertragsrecht gem. § 631 ff. BGB zur Auflage.

Die Gewährleistung beträgt in der Regel 5 Jahre (abweichend von den Bestimmungen der VOB Teil A).

Bietereigene Geschäftsbedingungen werden grundsätzlich ausgeschlossen.

5.1.5 Zu Submissionsterminen ist mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied oder eine vom Kirchenvorstand bevollmächtigte Person hinzuzuziehen.

5.1.6 Weichen Ausschreibungsergebnisse von der vorläufigen Gesamtkostenermittlung ab, ist vor einer Vergabe das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachabteilung abzustimmen.

Gegebenfalls ist eine Änderung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erforderlich.

5.1.7 Das Vergabeverfahren ist von der Kirchengemeinde unter Beteiligung des Architekten und der Sonderfachleute entsprechend den Grundsätzen der VOB bzw. der VOL durchzuführen, soweit sich nicht aus dieser Baumaßnahmenordnung Abweichungen ergeben.

5.1.8 Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich durch den Kirchenvorstand. Sie ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Kirchenvorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Berechtigung zur Auftragserteilung kann durch entsprechende Vollmacht - auch an den Architekten - delegiert werden. Dieser hat unter Angabe der Auftragssumme den Kirchenvorstand über die Vergabe zu unterrichten.

5.1.9 Zu beauftragen ist der preisgünstigste Bieter, sofern sein Angebot unter Berücksichtigung aller technischen, wirtschaftlichen und ggf. auch gestalterischen Gesichtspunkten eine einwandfreie Ausführung und Gewährleistung erwarten lässt.

5.1.10 Eine evtl. Aufhebung der Ausschreibung ist überhaupt nur nach § 26 VOB/A möglich.

5.1.11 Manuelle Eigenleistungen (siehe auch § 7, 7.4)

a) Das Vorhaben, Arbeiten in manueller Eigenleistung auszuführen, ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Baumaßnahme beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, zur Beurteilung und Genehmigung anzumelden. Dem schriftlichen Antrag sind prüffähige Unterlagen, z.B. das Angebot einer Fachfirma bzw. eine Kostenberechnung des Architekten beizufügen. Nicht genehmigte manuelle Eigenleistungen bleiben bei der Förderung mit Kirchensteuermitteln unberücksichtigt.

b) Zu manuellen Eigenleistungen dürfen nur Personen herangezogen werden, die die entsprechenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Leistungen erfüllen oder unter der fachlichen Leitung des Architekten stehen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Fachabteilung des Bischöflichen Generalvikariates.

Die gesamtschuldnerische Haftung des Architekten bleibt hiervon unberührt.

c) Bei gefährlichen Arbeiten, z.B. bei der Verwendung von Gerüsten, Arbeiten in größerer Höhe oder bei Elektroarbeiten, stimmt der Kirchenvorstand die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit der Fachabteilung des Bischöflichen Generalvikariates bzw. mit dem Architekten ab.

5.1.12 Bezüglich des Versicherungsschutzes und aus Gewährleistungsgründen ist es zwingend erforderlich, dass die Bauherrin den Baubeginn und die Baufertigstellung dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, anzeigt. Entsprechende Vordrucke (Baubeginns- und Baufertigstellungsanzeige) werden jedem Genehmigungsvorbescheid beigelegt und sind spätestens 7 Arbeitstage vor Baubeginn bzw. nach Baufertigstellung vorzulegen.

Dieses gilt auch für einen unter Versicherungsschutz stehenden Schadensfall (z.B. Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Glasbruchschäden).

Vorhaben, Arbeiten in manueller Eigenleistung auszuführen, sind vor deren Durchführung der Versicherungsabteilung zu melden.

5.1.13 Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden. Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

Fenster:

Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind. Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (möglichst keine Tropenhölzer) und Isolierverglasung.

Fußböden:

Vorzugsweise Linoleum oder Holzoberbelag

Wände:

Als bezuschussungsfähiger Aufwand wird Raufasertapete mit wischfestem und diffusionsfähigem Anstrich anerkannt. Wird stattdessen Tapete zur Wandgestaltung gewünscht, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Stelleninhaber zu tragen.

Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau sind senkrechte Steigleitungen auf der Wand zu verlegen. Thermostat-Ventile sind vorzusehen.

5.1.14 Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen. Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen – bei kircheneigenen und bei angemieteten – sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO)

5.2 Baubeginn, Baudurchführung und Kostenüberwachung

Die Durchführung der Massnahme darf erst begonnen bzw. Aufträge dürfen erst vergeben werden, wenn die kirchenaufsichtliche Geneh-

mung durch das Bischöfliche Generalvikariat erteilt worden ist. Hiermit werden alle Einzelaufträge einer Baumaßnahme rechtsgültig.

Vorzeitiger Baubeginn sowie nicht rechtzeitig beantragte Mehrkosten schliessen grundsätzlich eine Förderung mit Kirchensteuermitteln aus.

Abweichungen vom genehmigten Gegenstand und Umfang der Maßnahme führen unter Umständen zur Rückforderung von Kirchensteuermitteln.

Baumaßnahmen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zügig durchzuführen und abzuschliessen sowie ggf. unverzüglich in Form einer Baurechnung (ab 50.000,- EUR) nachzuweisen. Andernfalls ist eine teilweise Rücknahme der Zuschussbewilligung möglich.

5.2.1 Verbindlich für die Ausführung bleiben die der Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen.

Die Kirchengemeinde und der Architekt haben fortlaufend zu überprüfen, ob Umfang und Gegenstand der kirchenaufsichtlichen Genehmigung eingehalten werden können.

Sollten genehmigte Maßnahmen nicht oder nur teilweise zur Ausführung gelangen, so ist das Bischöfliche Generalvikariat unter Darlegung der Gründe frühestmöglich zu informieren.

5.2.2 Der Kirchenvorstand ist ebenso verpflichtet, sich laufend durch den verantwortlichen Architekten über die kostenmäßige Entwicklung genehmigter Maßnahmen im Zuge der Bauausführung unterrichten zu lassen, wobei der Architekt ausdrücklich zu bestätigen hat, dass die Durchführung planmäßig, d.h. wie genehmigt vonstatten geht.

Zeichnen sich jedoch Kostenverschiebungen innerhalb der Gewerke bzw. Überschreitungen ab, so haben die Kirchengemeinde und der Planer das Generalvikariat unter Berücksichtigung der DIN 276 frühestmöglich zu unterrichten und diese zu begründen.

Gegebenenfalls sind Deckungsvorschläge (z.B. Einsparungen in anderen Positionen oder zusätzliche Eigenleistungen bzw. Mittel Dritter) und die kirchenaufsichtliche Genehmigung für die weitere Durchführung der Maßnahme einzuholen.

Auf die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beigelegte Verpflichtungserklärung wird hingewiesen.

5.2.3 Die zuständige Fachabteilung des Bischöflichen Generalvikariates begleitet die Baumaßnahme so weit, dass die technische und gestalterische Qualität, die der Planung zugrunde lag, erreicht wird.

Beauftragte des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und

Liegenschaften, haben jederzeit das Recht, unangemeldet das Baugrundstück zu betreten und in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand und ggfls. dem beauftragten Architekten Anordnungen zu treffen. In dringenden Fällen (wenn Gefahr für Leib und Leben besteht) kann von der v.g. Abstimmung abgesehen werden.

5.3 Bauabnahmen

5.3.1 Entsprechend dem Fortschritt der Baumaßnahme sind Abnahmen bzw. Teilabnahmen mit Architekt, Vertretern der Bauherrschaft und mit den bauausführenden Unternehmen durchzuführen. Abnahmeprotokolle sind zu fertigen und neben den vorgenannten Beteiligten zudem dem Bischoflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, vorzulegen. Für die Schlussabnahme gelten die Bestimmungen des Architektenvertrages.

Die Beteiligung eines Vertreters der zuständigen Fachabteilung an der Abnahme ist nur in begründeten Einzelfällen vorgesehen.

5.3.2 Das Abnahmeprotokoll muss enthalten:

- a) das Datum der Abnahme (sehr wichtig für den Beginn der Gewährleistungsfrist),
- b) die Bestätigung der Brauchbarkeit der abgenommenen Leistungen,
- c) genaue Angaben etwaiger nachbesserungsbedürftiger Leistungsmängel oder Bauschäden,
- d) Unterschriften eines bevollmächtigten Vertreters des kirchlichen Bauherrn sowie des bauleitenden Architekten/ Fachingenieurs.

Weisen die erbrachten Leistungen wesentliche Mängel auf, so ist die Abnahme zu verweigern. Eine Abnahmebescheinigung darf dann nicht erteilt werden.

5.3.3 Der Kirchenvorstand darf das Bauwerk oder die einzelne Bauleistung vor Abnahme nicht in Benutzung nehmen, weil ansonsten die Ingebrauchnahme als Abnahme gilt.

5.4 Objektbetreuung und Dokumentation

5.4.1 Die Kirchenvorstände wirken darauf hin, dass der Architekt bzw. die Fachingenieure die Bauleistungen oder die gelieferte Anlage bis zum Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist auf Mängel untersuchen und die Gewährleistungsrechte der Kirchengemeinde gegenüber Unternehmern und Lieferanten wahrnehmen.

Insbesondere vor Ablauf der Frist haben die Vorgenannten eine gemeinsame Begehung des Bauwerks vorzunehmen.

5.4.2 Der Architekt übergibt der Kirchengemeinde die von ihm erstellte Dokumentation der Baumaßnahme. Diese nimmt die Bauakten

gemäß den einschlägigen Vorschriften (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15 August 1991, Nr. 126, S. 120 und Nr. 127, S. 122) in Verwahrung.

5.4.3 Die Baumaßnahme ist gemäß Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu dokumentieren.

5.4.4 Zeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen müssen mikro-verfilmungsgerecht sein. Hierzu ist es erforderlich, daß nur Zeichnungsformate entsprechend der DIN 476 bzw. 823 und Beschriftungen entsprechend DIN 16 und 17 ausgeführt werden.

5.4.5 Transparentpausen dürfen nur von Original gefertigt werden. Dies gilt auch für die gemäß Architektenvertrag auszuhändigenden Unterlagen. Sie müssen vor Abgabe an den Bauherrn dem Bischoflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, zur Mikroverfilmung o.ä. zur Verfügung gestellt werden.

5.4.6 Bei Instandsetzungsmaßnahmen und Umbauten ist der Vor-, Zwischen- und Endzustand in Schrift und Bild ausreichend zu dokumentieren.

§ 6 Finanzielle Abwicklung

6.1 Abrechnungsverfahren

6.1.1 Alle Rechnungen, die Bau- und Einrichtungsmaßnahmen betreffen, müssen - soweit ein Architekt eingeschaltet ist - vor Zahlungsveranlassung diesem zunächst zur Prüfung vorgelegt werden. Bei Baumaßnahmen, für die ein Baujournal geführt wird, hat der Architekt auf den jeweiligen Rechnungen neben seinem Prüfvermerk den Titel bzw. die Kostengruppe der DIN 276 zu vermerken, zu dessen Lasten die Verbuchung durch den Rendanten vorzunehmen ist. Rechnungen, die nicht den Prüfungs- und Freigabevermerk des Architekten aufweisen, dürfen nicht zur Zahlung angewiesen werden.

6.1.2 Für alle Maßnahmen, auch diejenigen, die ohne Einschaltung eines Architekten durchgeführt werden, gilt, daß Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB in der zuletzt gültigen Fassung erfolgen müssen. Der Unternehmer hat gegenüber dem Bauherrn einen Anspruch auf Abschlags- und Schlusszahlung. Bei Abschlagszahlungen werden maximal 90 % der erbrachten Leistung freigeben. Bei Schlusszahlungen ist eine prüffähige Schlussrechnung vorzulegen und sollte ein Sicherheitsbetrag in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme einbehalten werden, der im Falle der Gewährung - banküblicher Sicherheiten ausgezahlt werden kann.

- 6.1.3 Architekten- und Fachingenieur-Schlussrechnungen können vor deren Anweisung dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, unter Beifügung von Kostenschätzung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung zur Prüfung vorgelegt werden.
- 6.1.4 Erst nach Prüfung durch den Architekten und Anweisung der berechtigten Person können Zahlungen durch den Rendanten geleistet werden.
- 6.2 Rechnungstechnische Abwicklung
- 6.2.1 Bau- und Einrichtungsmaßnahmen mit einem genehmigten Gesamtkostenbetrag bis zu 50.000,- EUR, die voraussichtlich innerhalb eines Rechnungsjahres durchgeführt und abgeschlossen werden:
- Alle für die Baumaßnahme anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind im Journal der Kirchenkasse unter „Außerordentliche Einnahmen / Ausgaben“ zu buchen und im Rahmen der Kirchenrechnung nachzuweisen.
- 6.2.2 Bau- und Einrichtungsmaßnahmen mit einem genehmigten Gesamtkostenbetrag von über 50.000,- EUR.
- Für diese Baumaßnahmen ist ein gesondertes Baujournal mit eigenem Girokonto zu führen.
- Alle Buchungsvorgänge sind über das Baujournal (Formblatt) nachzuweisen, das gleichzeitig als Baurechnung dient. Die Abrechnung kann auch mittels EDV erstellt werden.
- 6.2.3 Der Bistumszuschuss wird durch die Kirchengemeinde je nach Bedarf bei der Haushaltsabteilung abgerufen. Bis zu 5% des Zuschusses, mindestens aber 2.500,- EUR werden bis zum Eingang der Baurechnung aus dem Bistumszuschuss zurückbehalten. Die Auszahlung des Restbetrages kann abhängig vom vorläufig festgestellten Abrechnungsergebnis ganz oder zum Teil unterbleiben. Auch sind erste Rückforderungen möglich.
- Bistumsmittel dürfen nur nach vorrangigem Einsatz von Eigenmitteln bzw. nach Baufortschritt / Bedarf beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Haushaltswesen, abgerufen werden. Vorzeitiger Mittelabruf führt gegebenenfalls zur Berechnung von Zinsen.
- 6.2.4 Bistumsmittel sind nur in der Baurechnung zu vereinnahmen: Übrige Finanzmittel sind aus den entsprechenden Ausgabetiteln der Kirchenrechnung deckungsgleich und im gleichen Haushaltsjahr in das Baueinnahmejournal zu übertragen.
- 6.2.5 Zur Baurechnung hat der Architekt dem Kirchenvorstand unverzüglich nach Vollendung

der Arbeiten einen Abschlussbericht über das Bauvorhaben vorzulegen, der auch die Bestätigung enthalten muss, dass die Arbeiten in vollem Umfange gemäß den der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen ausgeführt worden sind.

Die im Abschlussbericht enthaltene Zusammenstellung der entstandenen Ausgaben muss mit den in der Rechnungslegung des Rendanten nachgewiesenen Ausgaben übereinstimmen. Abweichungen sind zu begründen.

Der Kirchenvorstand nimmt nach Abschluss der Maßnahme die Baurechnung ab und legt sie mit allen Belegen und dem Abschlussbericht des Architekten dem Bischöflichen Generalvikariat zur Überprüfung vor.

- 6.2.6 Der Kirchenvorstand gibt nach Abstimmung mit dem Architekten evtl. vorhandene Zahlungsrückstände, d.h. unbezahlte oder noch zu erwartende Rechnungen an.
- 6.2.7 Den aus der Baurechnung ermittelten Bestand überträgt der Rendant auf das Journal der Kirchenkasse. (Außerordentliche Einnahmen / Ausgaben)
- 6.2.8 Nach Prüfung durch die betreffenden Abteilungen setzt das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Haushaltswesen, den Bistumszuschuss endgültig fest und erstellt einen Prüfbescheid. Evtl. überzahlte Bistumsmittel werden zurückgefordert.

§ 7 Allgemeine Finanzierungsregeln

- 7.1 Subsidiaritätsprinzip
- Bistumsmittel können nachrangig (d.h. nach Ausschöpfung aller Eigenleistungsmöglichkeiten bzw. Förderung durch Dritte) bewilligt werden.
- 7.2 Gewährung von Bistumsmitteln
- Bistumsmittel werden nur auf Antrag und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- 7.3 Festsetzung der Finanzierung
- Die Festsetzung der Finanzierung erfolgt nach den nachstehenden Finanzierungsregeln und im übrigen nach den sonstigen jeweils geltenden Haushalts- und Finanzierungsrichtlinien.
- 7.4 Förderung manueller Eigenleistungen
- Bei der Bezuschussung von manuellen Eigenleistungen ist die geprüfte Kostenberechnung auf der Basis von Unternehmerpreisen oder die Kostenberechnung des Architekten jeweils ohne Mehrwertsteuer Grundlage der Förderung (siehe § 5, 5.1.11).

7.5 Darlehensaufnahmen

Die Aufnahme von Darlehen (innere Darlehen oder Kapitalmarktdarlehen) ist unabhängig von der Höhe genehmigungspflichtig. Hierzu ist die Vorlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses in zweifacher Ausfertigung notwendig, der die genauen Konditionen des Darlehens beinhaltet.

Die Refinanzierung eines Darlehens bei nicht wirtschaftlich genutzten Objekten erfolgt aus Sammlungen, Spenden und freien Mitteln. Das Darlehen sollte eine Laufzeit von 5 Jahren nicht überschreiten.

Die Refinanzierung eines Darlehens bei wirtschaftlich genutzten Objekten ist aus dem fondsbezogenen Gesamtmietaufkommen sicherzustellen.

(Siehe auch § 8 Abs. 2 der Richtlinie „Schlüsselzuweisungen für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“).

Eine Vorlage zur Beschlussfassung kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Haushaltswesen, angefordert werden.

7.6 Zweckbindung von Kirchensteuermitteln

Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln werden mit einer Zweckbindung von 20 Jahren gewährt. Bei vorzeitiger Zweckänderung oder Verkauf kann der Bistumszuschuss zeitanteilig zurückgefordert werden.

§ 8 Finanzierungsregeln für Kirchbauten

8.1 Bistumsmittel können zu notwendigen Investiven- und Instandhaltungsmaßnahmen - sowie in den besonders bezeichneten Fällen (siehe § 8, 8.3 / 8.4) auch zu Einrichtungsmaßnahmen bei anerkannten Kosten von mehr als 5.000,- EUR gewährt werden.

8.2 Zur Finanzierung eines Kirchenneu- oder Ersatzbaues einschl. Außenanlagen und notwendiger Erstausrüstung ist eine Eigenleistung von 30%, mindestens aber 75.000,- EUR zu erbringen. Eine Einzelfallregelung bleibt vorbehalten.

8.3 Zur bezuschussungsfähigen Erstausrüstung einer Kirche gehören: Altar, Ambo, Tabernakel, Bestuhlung, Sedilien, Taufbecken, Kreuz, Kerzenständer, Apostelkreuze, ewiges Licht und Beleuchtungskörper.

Nicht bezuschussungsfähig sind: Die endgültige Komplettierung der Ausstattung wie Orgel, Glocken, Lautsprecher, Liedanzeiger und besonderer künstlerischer Mehraufwand an Altar, Ambo, Tabernakel, Verglasung etc.

8.4 Die Neubau- und die Ersatzbaukosten des Turms sind aus freien Eigenmitteln zu finanzieren.

Die Bezuschussung von Turminstandsetzungen ist abhängig vom Lebensalter. In den ersten 20

Jahren nach Fertigstellung eines Kirchturmes werden Baumaßnahmen an diesem nicht bezuschusst. Die Bezuschussung beginnt beim Lebensalter von 20 Jahren mit 20% Bistumszuschuss und erreicht beim Alter von 40 Jahren den Höchstzuschuss für Kircheninstandsetzungen.

8.5 Besondere Gestaltung der Außenanlagen (Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Wasserspiele, Fahnenstangen sowie aufwendige Bepflasterungen und Kunstwerke etc.) wird nicht bezuschusst.

8.6 Grundlage für die Bezuschussung der Instandsetzung von Verglasungen und Bodenoberbelägen sind die notwendigen und angemessenen Kosten, die vom Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchbau und Denkmalpflege, unter architektonischen, künstlerischen, technischen und gegebenenfalls denkmalpflegerischen Gesichtspunkten ermittelt werden. Der Bistumszuschuss wird als Höchstzuschuss gewährt.

8.7 Die Substanzsicherung (Erstsicherung) denkmalwerter Ausstattungsgegenstände oder Kunstobjekte ist bezuschussungsfähig. Die weitere Bezuschussung von Folgemaßnahmen ist von öffentlicher Förderung (öffentliche Denkmalmittel, Kulturstiftungen etc.) abhängig und auf jeden Einzelfall bezogen zu behandeln.

Zur Finanzierung der Konservierung denkmalwerter Ausstattungsgegenstände oder Kunstobjekte ist eine Eigenleistung von 30% zu erbringen. Bei einer Erstsicherung entfällt die Mindesteigenleistung von 5.000,- EUR.

	Neu- u. Erweiterungsbauten, Funktionsverbesserungen und -änderungen			Instandhaltungen von Reparaturen an Bau und Einrichtung-				
Bezuschussung von:	0%	70%		0%	50%	90%		*Erläuterungen
Kirchen und Kapellen								
Die Kostengruppen der DIN 276 werden wie folgt bezuschusst:								
100 Grundstück								In Abstimmung mit der Liegenschafts- abteilung des Generalvikariates
200 Herrichten und Erschließen								
210 Herrichten								
220 öffentliche Erschließung								In Abstimmung mit der Liegenschafts- abteilung des Generalvikariates
230 nicht öffentl. Erschließung								
240 Ausgleichsabgaben								
300 Bauwerk- Baukonstruktionen								Hierzu gehören die Kosten der Bauleistungen, die für die Errichtung bzw. den Erhalt des Bauwerkes not- wendig sind. (Substanzenerhaltung)
Ausnahmen (incl. Folgekosten): <u>Innenanstrich</u>								
- Normalanstrich								
- künstlerische Ausmalung								
- Arbeiten an künstlerischer Ausmalung als Folge von substanzerhaltenden Baumaßnahmen								Die Höhe der Eigenleistung liegt in Höhe der Kosten für Normalanstrich
- Normanstrich als Folge von substanzerh. Baumaßnahmen								Die Zuschussung erfolgt abhängig von Zustand und Lebenserwartung des Anstriches.
- Abbeizen von Altanstrichen								
<u>Verglasungen</u> (künstlerische Verglasungen siehe Kostengruppe 620)								Zu beachten sind die Anmerkungen in Punkt 8.6 der Finanzierungsregeln für Kirchbauten

	Neu- u. Erweiterungsbauten, Funktionsverbesserungen und -änderungen			Instandhaltungen von Reparaturen an Bau und Einrichtung-				
Bezuschussung von:	0%	70%		0%	50%	90%		*Erläuterungen
Kirchen und Kapellen								
400 Bauwerk - Technische Anlagen								
Ausnahmen (incl. Folgekosten)								
421 Wärmeerzeugungsanlagen								
422 Wärmeverteilnetze								
423 Raumheizflächen								
445 Beleuchtungsanlagen								(Nur Beleuchtungskörper und Leuchtmittel)
450 Fernmelde- und Informations-einrichtungen								
Ringleitung für Gehörbehinderte								
Nottelefon in Sakristei								
460 Förderanlagen								
Behindertenaufzug								
470 Nutzungsspezifische Anlagen								
Glocken								
Glockenstuhl								
500 Außenanlagen								
511 Geländebearbeitung								
512 Vegetationstechnische Bodenvorbereitung								als Folge substanzerhaltender Baumaßnahmen
513 Sicherungsbauweisen								
515 Rasen								
520 Befestigte Flächen								
531 Einfriedungen								
533 Mauern, Wände								
534 Rampen, Treppen								
540 Technische Anlagen in Außenanlagen								z. B. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
590 Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen								z. B. Baustelleneinrichtung, Gerüste, Sicherungsmaßnahmen (auch an Bäumen), Abbruchmaßnahmen für Außenanlagen

	<u>Neu- u. Erweiterungsbauten, Funktionsverbesserungen und -änderungen</u>			<u>Instandhaltungen von Reparaturen an Bau und Einrichtung-</u>				
Bezuschussung von:	0%	70%		0%	50%	90%		*Erläuterungen
Kirchen und Kapellen								
600 Ausstattung und Kunstwerke								zu beachten sind die Anmerkungen in Punkt 8.7 der Finanzierungsregeln für Kirchbauten
610 Ausstattung								Grund- und Erstaussstattung s. Punkt 8.3 der Finanzierungsregeln für Kirchbauten
Ausnahmen (incl. Folgekosten):								
Orgel								
Sakristeischränke								
620 Kunstwerke (Anschaffung)								einschl. künstlerische Verglasung (s. Punkt 8.6 der Finanzierungsregeln für Kirchbauten)
Ausnahmen:								
Altar, Tabernakel, Ambo								ohne künstlerischen Mehraufwand
Bau- und Einrichtungskosten einschl. Folgekosten bei Chorraumgestaltungen								
700 Baunebenkosten								* Zuschuss erfolgt nur auf den Anteil der zuschussfähigen Gesamtbaukosten der Kostengruppen 1-6.
710 Bauherrenaufgaben								
720 Vorbereitung der Objektplanung								
730 Architekten- und Ingenieur- leistungen								
740 Gutachten und Beratung								
750 Kunst								
760 Finanzierung								
770 Allgemeine Baunebenkosten								
Ausnahmen:								
Kosten für Grundsteinlegung								
Kosten für Richtfest								
Kosten für Einweihung								
Bezuschussungsfähig ist nur die jeweils von der Abteilung Kirchbau und Denkmalpflege befürwortete preisgünstigste Lösungsvariante.								Folgekosten sind: anteilige Gerüstkosten, Orgelbühnen, Reinigungskosten, Nebenkosten

§ 9 Finanzierungsregeln für nicht wirtschaftlich genutzte Objekte

- 9.1 Bistumsmittel können zu notwendigen Investiv- und Instandhaltungsmaßnahmen bei anerkannten Kosten von mehr als 5.000,- EUR gewährt werden.

Für Neubau, Umbau und Erweiterung von Pfarrheimen, Pfarrbüchereien, Altentagesstätten und Altenstuben sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen werden keine Kirchensteuermittel gewährt.

- 9.2 Finanzierung von außerordentlichen Maßnahmen im Kindergartenbereich:

- 9.2.1 Maßnahmen mit öffentlicher Förderung

- 9.2.1.1 Erhaltungsaufwand, z. B. Reparaturen

Öffentl. Mittel	75%
(Abweichungen sind im Einzelfall möglich)	
Kirchensteuermittel	20%
Pfarrliche Eigenleistung	5%

- 9.2.1.2 Herstellungsaufwand, z.B. Neu- und Erweiterungsbauten

Öffentl. Mittel	75%
(gem. GTK)	
Kirchensteuermittel	20%
Pfarrliche Eigenleistung	5%

- 9.2.2 Maßnahmen ohne öffentliche Förderung

- 9.2.2.1 Erhaltungsaufwand

Vorrangig Einsatz der Erhaltungspauschale

Darüber hinausgehende Beträge:

Rücklage nach BKVO	80%
Pfarrliche Eigenleistung	20%

- 9.2.2.2 Herstellungsaufwand

Pfarrliche Eigenleistung	100%
(Der Einsatz der Erhaltungspauschale / Rücklagemittel wird vom Gesetzgeber ausgeschlossen)	

	Neu- u. Erweiterungsbauten, Funktionsverbesserungen und -änderungen			Instandhaltungen von Reparaturen an Bau und Einrichtung-				
Bezuschussung von:	0%	70%		0%	50%	90%		*Erläuterungen
Pfarrhäuser, Amtsräume								
Die Kostengruppen der DIN 276 werden wie folgt bezuschusst:								
100 Grundstück								In Abstimmung mit der Liegenschaftsabteilung
200 Herrichten und Erschließen								
210 Herrichten								
220 öffentliche Erschließung								In Abstimmung mit der Liegenschaftsabteilung
230 nicht öffentl. Erschließung								
240 Ausgleichsabgaben								
300 Bauwerk-Baukonstruktionen								Hierzu gehören die Kosten der Bauleistungen, die für die Errichtung bzw. den Erhalt des Bauwerkes notwendig sind. (Substanzerhaltung)
400 Bauwerk-Technische Anlagen								
Ausnahmen (incl. Folgekosten):								
- 445 Beleuchtungsanlagen *								Beleuchtungskörper
- 470 Nutzungsspezifische Anlagen								Einbauküchen
500 Außenanlagen								
511 Geländebearbeitung								
512 Vegetationstechnische Bodenvorbereitung								als Folge substanzerhaltender Baumaßnahmen
513 Sicherungsbauweisen								
515 Rasen								
520 Befestigte Flächen								
531 Einfriedungen								
533 Mauern, Wände								
534 Rampen, Treppen								
540 Technische Anlagen in Außenanlagen								
590 Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen								z. B. Baustelleneinrichtung, Gerüste, Sicherungsmaßnahmen (auch an Bäumen), Abbruchmaßnahmen für Außenanlagen

	Neu- u. Erweiterungsbauten, Funktionsverbesserungen und -änderungen			Instandhaltungen von Reparaturen an Bau und Einrichtung-				
Bezuschussung von:	0%	70%		0%	50%	90%	*	*Erläuterungen
Pfarrhäuser, Amtsräume								
600 Ausstattung und Kunstwerke								auch Büroeinrichtung
700 Baunebenkosten*								* Zuschuss erfolgt nur auf den Anteil der bezuschussungsfähigen Gesamtbaukosten der Kostengruppen 1-6
710 Bauherrenaufgaben								
720 Vorbereitung der Objektplanung								
730 Architekten- und Ingenieurleistungen								
740 Gutachten und Beratung								
750 Kunst								
760 Finanzierung								
770 Allgemeine Baunebenkosten								
Ausnahmen:								
Kosten für Grundsteinlegung								
Kosten für Richtfest								
Kosten für Einweihung								
Pfarrheime								
Die Kostengruppe der DIN 276 werden wie folgt bezuschusst:								
100 Grundstück							*	in Abstimmung mit der Liegenschaftsabteilung des Generalvikariates
200 Herrichten und Erschließen								
210 Herrichten								
220 öffentliche Erschließung							*	in Abstimmung mit der Liegenschaftsabteilung des Generalvikariates
230 nicht öffentl. Erschließung								
240 Ausgleichsabgaben								
300 Bauwerk-Baukonstruktionen								Hierzu gehören die Kosten der Bauleistungen, die für die Errichtung bzw. den Erhalt des Bauwerkes notwendig sind. (Substanzerhaltung)
400 Bauwerk-Technische Anlagen								
Ausnahmen (incl. Folgekosten)								
445 Beleuchtungsanlagen								
470 Nutzungsspezifische Anlagen								

	Neu- u. Erweiterungsbauten, Funktionsverbesserungen und -änderungen			Instandhaltungen von Reparaturen an Bau und Einrichtung				
Bezuschussung von:	0%	70%		0%	50%	90%		*Erläuterungen
Pfarrheime								
500 Außenanlagen								
511 Geländebearbeitung								
512 Vegetationstechnische Boden-vorbereitung								als Folge substanzerhaltender Baumaßnahmen
513 Sicherungsbauweisen								
515 Rasen								
520 Befestigte Flächen								
531 Einfriedungen								
533 Mauern, Wände								
534 Rampen, Treppen								
540 Technische Anlagen in Außenanlagen								
590 Sontige Maßnahmen in Außenanlagen								z. B. Baustelleneinrichtung, Gerüste, Sicherungsmaßnahmen (auch an Bäumen), Abbruchmaßnahmen für Außenanlagen
600 Ausstattung und Kunstwerke								
610 Ausstattung								
620 Kunstwerke								
700 Baunebenkosten*								* Zuschuss erfolgt nur auf den Anteil der bezuschussungsfähigen Gesamtbaukosten der Kostengruppen 1-6
710 Bauherrenaufgaben								
720 Vorbereitung der Objektplanung								
730 Architekten- und Ingenieurleistungen								
740 Gutachten und Beratung								
750 Kunst								
760 Finanzierung								
770 Allgemeine Baunebenkosten								
Ausnahmen:								
Kosten für Grundsteinlegung								
Kosten für Richtfest								
Kosten für Einweihung								

§ 10 Finanzierungsregeln für wirtschaftlich genutzte Objekte

Wirtschaftlich genutzte Objekte sind: Miet-, Werkmiet- und Dienstwohnungen, aus denen die Kirchengemeinde Mieten bzw. Nutzungsentschädigungen vereinnahmt.

Die Finanzierung von Baumaßnahmen an wirtschaftlich genutzten Objekten erfolgt aus den Mitteln der lfd. baulichen Unterhaltung je nach Fondszugehörigkeit bzw. der Reparatur-Rücklagen.

Sollten diese Mittel nicht ausreichen, so sind Fremdmittel (Kapitalmarkt-Darlehen, innere Darlehen etc.) zur Finanzierung heranzuziehen. (siehe § 7, 7.5)

Bei gemischt genutzten Gebäuden (Mietwohnung / Dienstwohnung bzw. Pfarramt / Pfarrheim) greifen für den nicht wirtschaftlich genutzten Teil die Ausführungen unter § 9, 9.1.

Schönheitsreparaturen sind in der Regel vom Mieter/Wohnungsinhaber zu tragen (je nach abgeschlossenem Mietvertrag).

§ 11 Finanzierungsregeln für Objekte des Sondervermögens

Objekte des Sondervermögens sind vor allem Krankenhäuser, Alten- und Kinderheime.

Bistumsmittel werden nicht bereitgestellt. Die Finanzierung ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen sicherzustellen.

[illegible]

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Regelwerk tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Art. 735 bis 738 der Diözesanstatuten treten mit gleichem Datum außer Kraft.

Maßgeblich für die Bewilligung von Zuschüssen aus Kirchensteuermitteln ist dieser Stichtag.

Aachen, 29. Dezember 2000 Manfred von Holtum
Generalvikar

Abkürzungs- und Begriffserläuterungen

Abnahme	Die Abnahme bedeutet im Werkvertragsrecht a) die körperliche Entgegennahme des Werkes und b) die Billigung der Vertragsgemäßheit des Werkes in der Hauptsache. Sie enthält die Verpflichtung des Bestellers nach § 640 BGB, das hergestellte Werk (bei Vertragsgemäßheit) abzunehmen. (siehe auch Teilabnahme)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKVO	Betriebskostenverordnung für Tageseinrichtungen für Kinder
DIN	Deutsche Industrie Norm
DIN 276	Sie gilt für die Ermittlung und die Gliederung von Kosten im Hochbau. Sie regelt die Kostenplanung nach einer Ordnungsstruktur (= Kostengliederung), in der die Kostenarten einer Baumaßnahme in 7 Kostengruppen unterteilt werden. Die Kostenermittlung umfasst: – die Kostenschätzung (= überschlägige Ermittlung) – die Kostenberechnung (= angenäherte Ermittlung) – den Kostenanschlag (= möglichst genaue Ermittlung) – die Kostenfeststellung (= tatsächliche Ermittlung)
Geb.G.NW	Gebührengesetz Nordrhein Westfalen
GTK	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Die HOAI ist eine amtliche Preisverordnung. In der Honorarordnung sind die Honorare für Leistungen bei der Beratung des Auftraggebers, bei der Planung und Ausführung von Bauwerken geregelt.
OVG	Oberverwaltungsgericht
Submission	Die Submission ist die Eröffnung der schriftlich abgegebenen Angebote eines Gewerkes. Submissionstermin = Eröffnungstermin
Teilabnahme	Die Teilabnahme hat nach § 12 Nr. 2a VOB/B auf Verlangen einer Vertragspartei für in sich abgeschlossene Teile der Leistung stattzufinden, d.h. bei Teilen, deren Gebrauchsfähigkeit sich abschliessend beurteilen lassen kann.
VG	Verwaltungsgericht
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen (im Auftrage des deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V.) Die VOB regelt den Wettbewerb, die Vertragsbestimmungen, Ausführungs- und Aufmaßeinheiten für Bauleistungen. Die Anwendung dieses Werkes muß besonders vereinbart werden.

VOL

Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen

Die VOL regelt analog zur VOB die Vergabebedingungen der öffentlichen Auftraggeber für Bereiche, die nicht den Bauleistungen zugeordnet werden können.

Hinweis:

Den Kirchengemeinden wird in Kürze ein Exemplar der Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen zugesandt. Weitere Exemplare sind zum Preis von 5,- DM (incl. Versandkosten) beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, Bauwesen und Liegenschaften, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 15, Fax 02 41 / 45 28 09, erhältlich.

Nr. 9 Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Auflösung der Hauptabteilung 5 - Koordination

Herr Generalvikar Manfred von Holtum hat am 1. Dezember 2000 verfügt, dass die Hauptabteilung 5 – Koordination zum 31. Dezember 2000 aufgelöst wird. Auf Grundlage dieser Verfügung wird über nachstehende ab 1. Januar 2001 geltende Regelung informiert.

1. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Jugendhaus Borschemich werden in der Hauptabteilung 7, 7.0.1 – Geschäftszimmer, wahrgenommen.
2. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Referat 5.0.2 - Gebietsplanung werden in die Hauptabteilung 7, neues Referat 7.3.2 - Planung und Grundstücksbewegungen, verlegt.
3. Die bisherigen Referate 5.1.1 - Büro der Organisationen, 5.1.2 - Büro der Verbände und 5.1.3 - Büro der Regionen werden der Hauptabteilung 8 zugeordnet. Sie erhalten die Organisationsnummern 8.0.6, 8.0.7 und 8.0.8. Diese Regelung gilt befristet bis zum 30. Juni 2001.
4. Die Abteilung 5.3 - Zentrale Dienste wird als Abteilung 7.5 in die Hauptabteilung 7 verlagert. Sie nimmt ihre bisherigen Aufgaben weiterhin wahr.
5. Die bisherigen Kostenstellenummern bleiben bis auf weiteres erhalten. Die Organisationsnummern der verlagerten Bereiche der Hauptabteilung 5 sind entsprechend zu ändern.
6. Die Mitarbeiter/-innen sind weiterhin unter ihren Durchwahlnummern im Bischöflichen Generalvikariat zu erreichen.

**Nr. 10 Organisationsstruktur des
Bischöflichen Generalvikariates,
Abteilung 7.1 – Kirchbau und Denkmalpflege
und Abteilung 7.2 – Profanbauten**

Im Rahmen des Projektes „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen“ und der hierzu getroffenen strukturellen Überlegungen wird die Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Abteilung 7.1 „Kirchbau und Denkmalpflege“ und Abteilung 7.2 „Profanbauten“ zum 1. Januar 2001 wie folgt geändert.

A) Abteilung 7.1

1. Die Abteilung 7.1 ist weiterhin für folgende Aufgabenbereiche zuständig:
 - a) Kirchbau, Denkmalpflege,
 - b) Inventarisierung beweglicher Kunstgüter,
 - c) Bistumsmagazin.
2. Die Abteilung 7.1 ist künftig zusätzlich für den folgenden Aufgabenbereich zuständig:
Pfarrgemeindliche Profanbauten
3. Im Referat 7.1.1 „Kirchbau und Denkmalpflege“ werden zwei neue Planstellen mit je 100 % Beschäftigungsumfang eingerichtet.

B) Abteilung 7.2

1. Die Abteilung 7.2 ist weiterhin für den folgenden Aufgabenbereich zuständig:
Bistumsbauten
2. Das bisherige Referat 7.2.2 - Pfarrgemeindliche Bauten wird aufgelöst. Die dort eingesetzten Mitarbeiter werden in die Referate 7.1.1 und 7.2.1 umgesetzt.
3. Die Abteilung 7.2 wird umbenannt in Bistumsbauten.

C) Organisationsplan und Stellenbeschreibungen

1. Der vorgesehene Organisationsplan für die beiden vorbenannten Abteilungen ist als Anlage beigefügt.
2. Durch die Organisationsstruktur verändern sich die Aufgaben der Mitarbeiter des Referates 7.1.1. Hierfür sind neue Stellenbeschreibungen zu fertigen und die Stellenbewertungen zu überprüfen.

Aachen, 5. Dezember 2000

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 11 Jahrestag der Bischofsweihe
unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff**

Am Sonntag, 11. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlass des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 12 Konzerte in Kirchen

Im Zusammenhang mit der Aufführung des Sacro-Pop-Musicals „Jesus Christ Superstar“ in Kirchen unseres Bistums hat es in den vergangenen Monaten einige Unsicherheiten gegeben, die zu Anfragen beim Bischöflichen Generalvikariat geführt haben. Die Konferenz der Regionalkantoren und das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Kirchenmusik, möchten aus diesem Anlass auf die geltenden Verordnungen für die Aufführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen in Kirchenräumen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1984, Nr. 133, S. 97 und Nr. 136, S. 100 sowie Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1988, Nr. 14, S. 27) hinweisen. Die genannten Verordnungen werden in der Kirchenmusikzeitschrift KiBA Anfang des Jahres vollständig abgedruckt.

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verordnungen ist der zuständige Pfarrer. Für die fachliche Beratung steht ihm gerne der Regionalkantor oder das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Kirchenmusik, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 25, zur Verfügung.

**Nr. 13 Pfarrgemeinderatswahlen
2001**

Am 27./28. Oktober 2001 werden im Bistum Aachen die Pfarrgemeinderäte neu gewählt. Die Wahl findet gleichzeitig in den fünf (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen statt. Auf Landes- und auf Bistumsebene sind Vorbereitungskommissionen gebildet worden. Leitwort, Logo und Plakat werden landesweit gemeinsam erarbeitet; die diözesane Vorbereitungskommission erstellt zusätzliche Hilfen für die einzelnen Vorbereitungsphasen in Form von zwei Arbeitshilfen. Den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte wird jeweils ein Exemplar dieser Arbeitshilfen zugesandt. Weitere Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, „PGR-Wahl 2001“, Postfach 210, 52003 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41 / 9 66 22 88, E-Mail: johannes.schnettler@bistum-aachen.de oder beim Diözesanrat der Katholiken, „PGR-Wahl 2001“, Postfach 210, 52003 Aachen, F.(02 41) 47 03 00 13, Fax 02 41 / 47 03 00 19, E-Mail: dioezesanrat@bistum-aachen.de, bestellt werden.

Eine Erstinformation zur Pfarrgemeinderatswahl 2001 ist an die Pfarrgemeinderäte, die Pfarrer und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen sowie die Regionalstellen im Dezember versandt worden.

**Nr. 14 „Wir geben Kindern
eine Stimme“
Eltern wählen stellvertretend bei der
Pfarrgemeinderatswahl 2001**

Bei der Pfarrgemeinderatswahl 2001 können Eltern nun in allen Gemeinden, die „Kindern eine Stimme geben“ möchten, stellvertretend und treuhänderisch für ihre Kinder wählen. Sechs Pfarrgemeinden erprobten dieses Wahlrecht schon 1997 als Modellgemeinden mit positiver Resonanz und Erfolg. Voraussetzung der stellvertretenden Wahl von Eltern für ihre Kinder ist ein formeller Beschluss des bestehenden Pfarrgemeinderates. Dieser wird dem Leiter der Projektgruppe „Wir geben Kindern eine Stimme“, Conrad M. Siegers, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, schriftlich mitgeteilt. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff erteilt dann der Pfarrgemeinde eine Ausnahmegenehmigung vom geltenden Pfarrgemeinderatswahlrecht.

Informationen, Ausführungen und Hinweise zur konkreten Handhabung der stellvertretenden Wahl von Eltern für ihre Kinder werden die Informationsbroschüren zur Pfarrgemeinderatswahl 2001 enthalten, die in Kürze erscheinen. Nähere Auskünfte erteilt der Leiter der Projektgruppe „Wir geben Kindern eine Stimme“, Conrad M. Siegers, Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Erwachsenenarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 79, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: conrad.siegers@gv.bistum-aachen.de.

**Nr. 15 Studentag zur
Neuzugezogenenpastoral**

Zu einem Studentag mit dem Thema „Zugezogen – einbezogen!? Neuzugezogene als Chance und Herausforderung für die Pastoral“ lädt das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, in Kooperation mit dem Referat Territoriale Gemeindearbeit, alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen am 14. März 2001, 9.30 Uhr bis 18.00 Uhr, nach Gut Obermühle, Scherbstr. 171, 52072 Aachen, ein. Anmeldungen sind bis zum 15. Februar 2001 an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 6.A.2 Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, Fax 02 41/45 25 33, E-Mail: abt.6a2@gv.bistum-aachen.de, zu richten.

**Nr. 16 Zulassungsfeier für
erwachsene Taufbewerber im Dom**

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Seelsorgern in den Gemeinden gelegt. Unser Bischof hat die Initiative zur Wiederbelebung des Erwachsenen Katechumenats im Bistum Aachen ergriffen. Künftig sollen erwachsene und jugendliche Taufbewerber nach Möglichkeit von einer Gruppe von Christen auf dem Weg zur Taufe begleitet werden. Einmal jährlich – am 1. Fastensonntag – werden dann diese Taufbewerber dem Bischof persönlich vorgestellt und erhalten von ihm die Zulassung zu den Sakramenten (Die Sakramente selbst werden in der Gemeinde gespendet; in der Regel in der Osternacht). Eine solche Zulassungsfeier macht die Verantwortung des Bischofs und die Bedeutung des Katechumenats für alle Gemeinden anschaulich.

Deshalb wird unser Bischof die Katechumenen unserer Diözese, die ihm von den Gemeinden vorgestellt werden, in diesem Jahr erstmals feierlich zum Empfang der Sakramente zulassen. Die Zulassungsfeier findet am 4. März 2001, 16.00 Uhr, im Rahmen der Begegnung mit den Neugetauften der Jahre 1999 und 2000 im Hohen Dom zu Aachen statt. Die Taufbewerber und ihre Begleiter werden im Anschluß an den Gottesdienst zur Begegnung in die Domsingschule eingeladen.

Die Gemeinden mögen entsprechende Taufbewerber, die sie am 4. März dem Bischof vorstellen können, sowie die Glaubensbegleiter (Katechumenatsgruppe, Abordnung des Pfarrgemeinderates) bis zum 31. Januar beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 34, schriftlich melden. Die verantwortlichen Begleiter werden dann zu einer Vorbesprechung eingeladen, bei der der Ablauf des Gottesdienstes und die Aufgaben der Teilnehmer beim Gottesdienst besprochen werden.

Hilfen für die Taufkatechese und Beratung bei der Gestaltung der Erwachsenentaufe in der Gemeinde geben die Regionalbeauftragten für den Erwachsenen Katechumenat sowie das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeinde Katechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78.

**Nr. 17 Begegnung der Neugetauften
mit dem Bischof am 1. Fastensonntag**

Frauen und Männer, die sich als Erwachsene taufen lassen, sind für unsere Gemeinden und unser Bistum eine große Bereicherung. Um dies zu unterstreichen, möchte Bischof Heinrich die in den Jahren 1999 und

2000 getauften Erwachsenen (ab 18 Jahre) zu einer Begegnung einladen.

Das Treffen findet am 4. März 2001 in Aachen statt. Es beginnt um 16.00 Uhr mit einem Taufgedächtnisgottesdienst im Hohen Dom. Daran schließt sich die Begegnung in der Domsingschule an (Ende gegen 18.30 Uhr). Neben den Neugetauften selbst sind auch ihre (Ehe-)Partner sowie ihre Glaubensbegleiter (Katecheten, Paten) eingeladen. Die schriftliche Einladung wird dem zuständigen Pfarramt mit der Bitte um Weitergabe an die zutreffende Adresse zugeschickt. Das Begleitschreiben für den Pfarrer enthält nähere Erläuterungen. Bei Unstimmigkeiten oder Fragen bitten wir kurzfristig um Rückmeldung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34. Die Anmeldungen zur Begegnung mit dem Bischof müssen mit der Rückmeldekarte zum 31. Januar 2001 vorliegen.

Nr. 18 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan

Zur Jahreswende hat der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarrgemeinden den Sammlungs- und Kollektenplan 2001 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen aufgelistet, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerialien angeboten werden.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Materialien zu den einzelnen Aktionen zu beziehen, werden gebeten, durch Ankreuzen auf dem Plan ihr Interesse zu vermerken und dem Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas sind mit gleicher Post an die Pfarrgemeinden gegangen. Der Caritasverband weist darauf hin, dass nur bei Rücksendung des Sammlungsplans gewährleistet ist, dass Materialien und Mustersendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß zugestellt werden.

Für Beratungen und Rückfragen steht seitens des Caritasverbandes für das Bistum Aachen, Karl-Heinz Ruland, F.(02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 19 Opfer der Kommunionkinder

Die Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in den deutschen und nordeuropäischen Diasporagemeinden obliegt dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe. Durch die Aktion

„Mithelfen durch Teilen“ macht sie auf die Situation junger Katholiken in der Diaspora aufmerksam. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt sie u.a.

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung;
- die religiöse Elementarerziehung in katholischen Kindergärten;
- die Fahrten zum Religionsunterricht;
- die Religiösen Kinderwochen (RKW) und internationale religiöse Jugendbegegnungen;
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen.

Ihre Arbeit basiert ausschließlich auf Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen unterstrichen. Deshalb bitten wir die Pfarrer und die Verantwortlichen in der Katechese, auch in diesem Jahr um ihre aktive Unterstützung.

Der Versand des Erstkommunionpaketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Eltern der Kommunionkinder und Andachtsbildchen) erfolgt Ende Februar. Weitere Anregungen, Projektbeschreibungen und ausführliche Informationen sind beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F.(0 52 51) 29 96 50, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, erhältlich.

Die Kollekte bitten wir auf das im Kollektenplan angegebene Konto zu überweisen.

Nr. 20 Personelle Besetzungen der Mitarbeitervertretungen der Regionalstellen, der Bischöflichen Schulen, der Studien- und Bildungseinrichtungen und der Gesamtmitarbeitervertretung im Bistum Aachen

MAV Regionalstellen

Zu Mitgliedern der MAV wurden gewählt:

Au, Petra von der,
Cüsters, Wilfried,
Erlenkamp, Brigitte,
Freyaldenhoven, J. Dieter,
Heimes, Walter,
Ignatz, Reimund,
Jackels, Werner,
Osterspey, Ute,
Schröder, Ilona.

Vorsitzender: Freyaldenhoven, J. Dieter
Stellv. Vorsitzender: Ignatz, Reimund

Anschrift: MAV Regionalstellen, Regionalstelle
Aachen, Harscampstr. 20, 52062 Aachen,
F. (02 41) 4 79 01 26.

MAV Bischöfliche Schulen

Zu Mitgliedern der MAV wurden gewählt:

Buhr, Hildegard,
Ernst, Leo,
Klauke, Hartwig,
Kleinschmidt, Michael,
Merschen, Wilhelm,
Offermanns, Hans-Joachim,
Pitt, Ingrid,
Rauber, Renate,
Rodermond, Heinz,
Scherberich, Dieter,
Theß, Rainer,
Tomberg, Angelika.

Zu Ersatzmitgliedern wurden gewählt:

Esser, Hartmut,
Frings, Heinz-Theo,
Kerp, Wolfgang,
Köppchen, Sven.

Vorsitzender: Ernst, Leo
Stellv. Vorsitzende: Pitt, Ingrid

Anschrift : MAV Bischöfliche Schulen, StD i.K. Leo
Ernst, Albertus-Magnus-Gymnasium, Brandenburger
Str. 7, 41751 Viersen, F. (0 21 62) 5 15 33.

MAV Studien- und Bildungseinrichtungen

Zu Mitgliedern der MAV wurden gewählt:

Bestmann, Angela,
Kempfen, Franz-Josef,
Keutgen, Christine,
Rodrigues-Correia, Monika,
Schäffter, Esther,
Souvignier, Georg, Dr.,
Werker, Heinz.

Zu Ersatzmitgliedern wurden gewählt:

Drewiczewska, Ursula,
Drummler, Anna,
Gennes, Leo,
Höger, Simone,
Opdenberg, Karin,
Schoofs, Maria,
Swoma, Karl.

Vorsitzende: Rodrigues-Correia, Monika
Stellv. Vorsitzender: Souvignier, Georg, Dr.

Anschrift: MAV Studien- und Bildungseinrichtungen,
Bischöfliches Priesterseminar, Leonhardstr. 10, 52064
Aachen, F. (02 41) 4 46 20.

Gesamtmitarbeitervvertretung im Bistum Aachen

Zu Mitgliedern wurden benannt:

Ernst, Leo,
Freyaldenhoven, J. Dieter,
Ignatz, Reimund,
Jackels, Werner,
Kempfen, Franz-Josef,
Kleen, Guido,
Offermanns, Hans-Joachim,
Rodrigues-Correia, Monika,
Pitt, Ingrid,
Roloff, Ludger,
Schongen, Peter,
Werker, Heinz.

Vorsitzender: Kempfen, Franz-Josef
Stellv. Vorsitzender: Ignatz, Reimund

Anschrift: MAV-Büro Bischöfliches Generalvikariat,
Klappergasse 8, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 11/2

Hinweis:

MAV Bischöfliches Generalvikariat

Die personelle Besetzung der Mitarbeitervvertretung
des Bischöflichen Generalvikariates wurde im
Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom
1. Juli 2000, Nr. 109, S. 136, veröffentlicht.

Nr. 21 Dokumentation des Internationalen Religionspädagogischen Kongresses 1999

Im LIT-Verlag, Münster-Hamburg-London, ist die
Dokumentation des Internationalen Religionspäda-
gogischen Kongresses 1999 erschienen, der unter
Thema „Weltkirche erleben – voneinander lernen –
miteinander leben“ und unter Mitwirkung von ADVE-
NIAT, Kindermissionswerk, MISEREOR, MISSIO und
RENOVABIS in der Katholischen Universität Eichstätt
stattgefunden hat. Sie trägt den Titel „Religiöses
Lernen der Kirchen im globalen Dialog – Weltweit
akute Herausforderungen und Praxis einer
Weggemeinschaft für Eine-Welt-Religionspädagogik“;
Reihe Forum Religionspädagogik, Bd. 1. Herausgeber
sind E. Groß und K. König

Nr. 22 Warnung

Die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg ermittelt we-
gen Betruges gegen die vier italienischen Staats-
angehörigen Hudorovich Silvio; Hudorovich Giorgio;
Hudorovich Gimi; Hudorovich Stephano. Gegen alle
vier Personen ist Haftbefehl ergangen.

Die Vorgehensweise der Täter ist in den bekannten Fällen im Wesentlichen identisch. Sie treten an katholische Pfarrer heran, geben sich als Fachrestauratoren für sakrale Gegenstände aus und legen Visitenkarten und Empfehlungsschreiben vor. Fest steht, dass es sich zumindest bei den Visitenkarten um Totalfälschungen handelt. U.a. wurde eine Visitenkarte mit einer Koblenzer Anschrift und mehreren Telefonnummern vorgelegt, die in keinem Realbezug zu den angegebenen Daten steht.

Die Tätergruppe „überredet“ die Pfarrer zur Aufbereitung kirchlicher Gegenstände. Ein Muster wird kostenlos bearbeitet und immer zurückgebracht. Danach werden Kostenangebote mündlich unterbreitet, ein Vertrag abgeschlossen und entsprechende Gegenstände in Empfang genommen. Kostenvoranschläge werden ausdrücklich nicht erstellt. Bei

Rückgabe dieser Gegenstände werden völlig überhöhte Summen (z.T. 30.000 DM und mehr) für die Instandsetzung verlangt, welche mit vorher getroffenen Absprachen nicht vereinbar sind und von den Pfarrern, nur durch Erwirkung eines Irrtums bei diesen, bezahlt wurden.

Im Falle des Auftretens bzw. einer Kontaktaufnahme sollte auf das „Geschäft“ zunächst eingegangen werden, da das Erstellen des Musters in der Regel ein bis zwei Tage in Anspruch nimmt und bisher keine Risiken barg. Im unmittelbaren Anschluss sollte sofort die sachbearbeitende Dienststelle, Polizeiinspektion Aschaffenburg-Land, Lorbeerweg 1, 63741 Aschaffenburg, F. (0 61 21) 85 70, in Kenntnis gesetzt werden, damit polizeiliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Kirchliche Nachrichten

Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999

Dekanates Kreuzau und als Pfarrer an St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, von seinen Aufgaben als Regionaler Jugendseelsorger für die Region Düren mit Wirkung vom 30. November 2000;

1. Dezember 2000 Pfarrer Dr. Robert Oskar Claeßen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Adelgundis, Jülich-Koslar, Dekanat Jülich, von seinen Aufgaben als Diözesanbeauftragter für die Körperbehinderten- und Schwerhörigenseelsorge mit Wirkung vom 1. Januar 2001;
1. Dezember 2000 Pfarrer Josef Müllers unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Paul, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost von seinen Aufgaben als Pfarrverwalter an St. Matthias, Krefeld-Hohenbudberg, Dekanat Krefeld-Ost, mit Wirkung vom 31. Dezember 2000.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

8. November 2000 Diakon Peter Derichs zum Diakon im Hauptberuf mit den Aufgaben als Diakon an St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven, St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen, und St. Severin, Heinsberg-Karken, alle Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 1. Dezember 2000;
8. November 2000 Pfarrer Markus Frohn zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Düren, sowie zum Subsidiar an St. Katharina, Langerwehe-Wenau, und St. Martin, Langerwehe, beide Dekanat Langerwehe, mit Wirkung vom 1. Dezember 2000;
15. November 2000 Diakon Günter Jans unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Urban, Gangelt-Birgden, zum Diakon mit Zivilberuf an Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, St. Maternus, Gangelt-Breberen, und St. Nikolaus, Gangelt, alle Dekanat Gangelt-Selfkant, mit Wirkung vom 1. Dezember 2000;
16. November 2000 Regionaldekan Günter Meis für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Heinsberg mit Wirkung vom 16. November 2000;
22. November 2000 Monsignore Gerd Heine-mann unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Referent für die Ordens- und Säkularinstitute, als priesterlicher Begleiter des pastoralen Personals im Bistum Aachen, als Abteilungsleiter für „Weltkirchliche Aufgaben“, als Diözesandirektor des Internationalen Katholischen Missionswerkes e.V. MISSIO, als Diözesandirektor des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland im Bistum Aachen sowie als Diözesanleiter des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken im Bistum Aachen, zum Subsidiar der Pfarrgemeinden St. Hubertus, Aachen-Kronenberg,

Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

8. November 2000 Diakon Peter Derichs von seinem Auftrag zur Mitarbeit als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Behindertenseelsorge mit dem Schwerpunkt für geistig Behinderte in den Einrichtungen der Region Heinsberg, mit Wirkung vom 1. Dezember 2000;
8. November 2000 Pfarrer Heinz Gerd Hendricks von seinen Aufgaben als Vertreter des Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-West sowie als Pfarrer an St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, und für die Dauer eines Jahres beurlaubt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000;
9. November 2000 Pfarrer Robert Deutsch von seinen Aufgaben als Geistlicher Beirat für den Verband Katholische Mädchensozialarbeit e.V. im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. Dezember 2000;
9. November 2000 Pater Simeon Wimmershoff OFM von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Barbara, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, mit Wirkung vom 15. November 2000;
14. November 2000 Pfarrer P. Franz van den Bosch SSS von seinen Aufgaben als Vikar an der Pfarrvikarie St. Peter Julian, Düren, Dekanat Düren-Mitte, sowie als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Düren-Mitte mit Wirkung vom 1. Dezember 2000;
27. November 2000 Dechant Georg Scherer unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des

und St. Jakob, Aachen, beide Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 1. Dezember 2000;

24. November 2000 Pater Wolfgang Sylvester Thome OFM zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Barbara, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, befristet bis zum 31. Dezember 2002, rückwirkend zum 15. November 2000;

30. November 2000 Pfarrer Karl-Heinz Köchling, unter Beibehaltung seiner Aufgaben im Erzbistum Köln, zum Krankenhausseelsorger an der Krankenhaus Mörsenbroich-Rath GmbH Düsseldorf, Betriebsstätte „Mauritius-Therapie“, in Meerbusch-Osterath mit Wirkung vom 1. Dezember 2000;

30. November 2000 Pfarrer Dr. Volker Spülbeck zum Dechanten des Dekanates Aachen-Burtscheid für weitere fünf Jahre;

1. Dezember 2000 Pfarrer Ralf Freyaldenhoven zum Pfarrer an St. Donatus, Aachen-Brand, Dekanat Aachen-Forst/Brand, mit Wirkung vom 14. Januar 2001;

1. Dezember 2000 Pfarrer Karl Josef Pütz zum Priesterlichen Mitarbeiter an St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen, St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank, sowie St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg, alle Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 1. Januar 2001;

3. Dezember 2000 Diakon Josef Matthias Boltersdorf zum Diakon mit Zivilberuf in den Pfarrgemeinden St. Antonius, Niederzier-Hambach, St. Cäcilia, Niederzier, und St. Martin, Niederzier-Oberzier, alle Dekanat Merzenich-Niederzier;

7. Dezember 2000 Pfarrer Bernd Bartel unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Josef, Heinsberg-Horst, St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath, und an St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Oberbruch, zum Pfarrer an St. Lambertus, Heinsberg-Randerath, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, mit Wirkung vom 7. Januar 2001.

Unser Bischof Heinrich hat beauftragt:

27. November 2000 Pfarrer Herman van den Berg unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar im Dekanat Herzogenrath und als priesterlicher Mitarbeiter im Leitungsteam des Oswald von Nell-Breuning-Hauses, Herzogenrath, gemäß c. 517 § 2 CIC die Pastoral an St. Josef, Herzogenrath-Straß, zu moderieren, mit Wirkung vom 2. Dezember 2000;

27. November 2000 Gemeindereferent Wilfried Hammers zur Teilhabe an der Wahrnehmung der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC an St. Josef, Herzogenrath-Straß, mit Wirkung vom

2. Dezember 2000;

27. November 2000 Frau Uta Gall-Reckert zur Teilhabe an der Wahrnehmung der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC an St. Josef, Herzogenrath-Straß, mit Wirkung vom 2. Dezember 2000;

27. November 2000 Herrn Johannes Jung zur Teilhabe an der Wahrnehmung der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC an St. Josef, Herzogenrath-Straß, mit Wirkung vom 2. Dezember 2000;

27. November 2000 Herrn Hermann Knopik zur Teilhabe an der Wahrnehmung der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC an St. Josef, Herzogenrath-Straß, mit Wirkung vom 2. Dezember 2000;

27. November 2000 Frau Monika Peters zur Teilhabe an der Wahrnehmung der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC an St. Josef, Herzogenrath-Straß, mit Wirkung vom 2. Dezember 2000;

27. November 2000 Frau Gerti Schiffer zur Teilhabe an der Wahrnehmung der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC an St. Josef, Herzogenrath-Straß, mit Wirkung vom 2. Dezember 2000

30. November 2000 Frau Amrai Hoischen, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben im Erzbistum Köln, als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge an der Krankenhaus Mörsenbroich-Rath GmbH Düsseldorf, Betriebsstätte „Mauritius-Therapie“, in Meerbusch-Osterath.

Nach Absolvierung des Pfarrexamens erhielten den Titel Pfarrer:

Paul Cülter;
Markus Frohn;
Christoph Graaff;
Markus Poltermann;
Karl-Josef Pütz;
Christoph Schneider;
Benedikt Schnitzler.

Unser Bischof Heinrich hat bestätigt am:

24. November 2000 Pfarrer Ernst Schneider unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesan-Frauenseelsorger, als Pfarradministrator an St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, und Pfarrvikar an St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, als Diözesanpräses der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) mit Wirkung vom 15. November 2000.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

26. November 2000 Pater Herman Kok SVD, bis zuletzt tätig als Krankenhausseelsorger am Städtischen Marienhospital in Nettetal-Lobberich;

3. Dezember 2000 Studiendirektor i.R. Dr. Karl Klinkhammer, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Andreas, Aachen;

6. Dezember 2000 Pfarrer i.R. Josef Niesemann, zuletzt wohnhaft im Altenheim Marienheim in Nettetal-Hinsbeck.

Es wurde versetzt zum:

1. Januar 2001 Frau Christina Ruegenberg, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, St. Nikolaus, Inden-Frenz, St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, und St. Clemens und St. Pankratius, Inden, alle Dekanat Langerwehe, in die Pfarrgemeinde St. Anna, Düren, Dekanat Düren-Mitte.

Es wurde entpflichtet zum:

30. November 2000 Frau Marlene Schwegmann, - unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, und in der Niederrhein-Klinik, Korschenbroich, von ihrer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, Dekanat Mönchengladbach-Nordost.

Nr. 25 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 17. Dezember den Altar in der Kirche St. Mariä Geburt zu Monschau.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 18. November in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 42, am 19. November in St. Peter und Pankratius zu Monschau-Konzen 29, am 25. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Wanlo 21, am 26. November im Hohen Dom zu Aachen 23, am 27. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Wickrathhahn 19, am 2. Dezember in St. Nikolaus zu Heinsberg-Rurkempfen 35, am 3. Dezember in St. Hubert zu Heinsberg-Kirchhoven 29, am 9. Dezember in

St. Johann B. zu Geilenkirchen-Hünshoven 22, am 11. Dezember in St. Gereon zu Geilenkirchen-Würm 69, am 13. Dezember in St. Peter zu Geilenkirchen-Immendorf 20, am 14. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 50; insgesamt 359 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 12. bis 27. November die kanonische Visitation des Dekanates Übach-Palenberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. November in St. Theresia zu Übach-Palenberg 60, am 12. November in St. Mariä Heimsuchung zu Übach-Palenberg-Marienberg 25, am 18. November in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Frelenberg 69, am 19. November in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Übach 82, am 20. November in St. Dionysius zu Übach-Palenberg-Übach 52, am 23. November in St. Fidelis zu Übach-Palenberg-Boscheln 48, am 25. November in St. Fidelis zu Übach-Palenberg-Boscheln 40, am 26. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Übach-Palenberg-Scherpenseel 49; insgesamt 425 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 27. November im Kloster zu Übach-Palenberg-Marienberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 10. November in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 87, am 29. November in St. Thomas Morus zu Krefeld 40, am 30. November in Herz Jesu zu Eschweiler 19, am 3. Dezember in St. Peter und Paul zu Eschweiler 4; insgesamt 150 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 18. November in St. Johann zu Eschweiler-Hücheln 52, am 27. November in St. Lambertus zu Nettetal-Breyell 29, am 10. Dezember in Herz Jesu zu Viersen-Dülken 18, am 14. Dezember in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 11; insgesamt 99 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Walter Jansen aus dem Erzbistum Köln das Sakrament der Firmung am 18. November in St. Brigida zu Kreuzau-Untermaubach 49, am 19. November in St. Apollinaris zu Kreuzau-Obermaubach 17; insgesamt 66 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand: 18. Dezember 2000)*Angaben zur Stelle**Anforderungen*

Archivar/-in Bischöfliches Ordinariat Bistum Dresden-Meißen AZ: A0724E175	in: Dresden BU: 100% frei ab: 1. März 2001 Befristung: keine Vergütung: DVO Bewerbungsfrist: 31. Januar 2001	Befähigung für den gehobenen Archivdienst oder einen gleichwertigen Abschluss, von Vorteil sind Berufserfahrung im archivischen Dienst
Pfarrsekretär/-in Kath. Kirchengemeinde Maria Waldrast AZ: A0684E172	in: Krefeld-Forstwald BU: 62,33% frei ab: 1. April 2001 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. Januar 2001	
Verwaltungsangestellte/r für den Bereich Buchhaltung Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Diözese Aachen e.V. AZ: A0669E169	in: Aachen BU: 50% frei ab: 1. März 2001 Befristung: keine Vergütung: BAT VIb Bewerbungsfrist: 20. Januar 2001	Kaufm. o. verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung, Buchhaltungskennntnisse, EDV-Kennntnisse (KHK, Excel, Word), Erfahrungen im Bereich Lohnbuchhaltung
Diözesanvorsitzende Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0723G001	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. September 2001 Befristung: 3 Jahre Vergütung: KAVO III/II Bewerbungsfrist: 15. April 2001	Berufsausbildung oder Abschluss eines Studiums, Erfahrung im Bereich der kath. Jugendverbandsarbeit, Leitungserfahrung (Es handelt sich um ein Wahlamt für drei Jahre. Die Wahl erfolgt bei der Diözesanversammlung des BDKJ am 23.-24. Juni 2001.)
Sekretariatsmitarbeiter/-in Caritasverband für das Bistum Aachen e. V. AZ: A0712E022	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 22. Januar 2001	Kaufm. Ausbildung, gute PC-Kenntnisse (MS-Office)
Anwendungsentwickler/-in Caritasverband für das Bistum Aachen e. V. AZ: A0711E022	in: Aachen BU: 50% frei ab: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 22. Januar 2001	Kenntnisse u. Erfahrungen auf dem Gebiet Windows NT, Netzwerktechnik (Windows/Novell), mind. 2 Programmiersprachen (z.B. C++, Delphi, Pascal), Datenbankprogramme (Access u. SQL)
Sachbearbeiter/-in für Spenderkommunikation Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e. V. AZ: A0729E018	in: Aachen BU: 100 % frei ab: sofort Befristung: 3 Jahre Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 20. Januar 2001	Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, qualifizierte Ausbildung, sehr gute Kenntnisse im Einsatz von Datenbanken u. Textverarbeitung, Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen

Referent/-in für Spenderkommunikation und Spendenwerbung Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e. V. AZ: A0728E018	in: Aachen BU: 100 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 20. Januar 2001	Sehr gute fachl. Kenntnisse im Fundraising u. einige Jahre Berufserfahrung in diesem Bereich, sehr gute Datenbankkenntnisse (bevorzugt Oracle), MS-Office Kenntnisse
Pädagogische/r Mitarbeiter/-in Katholisches Bildungswerk der Region Kempen-Viersen Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0658G001	in: Kempen-Viersen BU: 100 % frei ab: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: KAVO IV/b Bewerbungsfrist: 20. Januar 2001	Fachhochschulstudium der Sozialpädagogik oder vergleichbare Ausbildung, Erfahrungen in der Arbeit mit Erwachsenen (Bildungs-, Gruppen-, verbandsarbeit), Bereitschaft zur Arbeit in den Abendstunden und an den Wochenenden
Beraterin Beratungsstelle für Lebens- u. Glaubensfragen Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0710G001	in: Mönchengladbach BU: 50 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO IVb/IVa Bewerbungsfrist: 15. Januar 2001	Studium der Sozialarbeit/-pädago- gik oder Religions- pädagogik, mehrj. Berufserfahrung u. möglichst Felderfahrung in Beratung bei psychischen, sozialen u. religiösen Problemen, Zusatzausbildung in einer Beratungs- o. Therapiemethode
Erzieher/-in als Gruppen- und Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt AZ: A0701E029	in: Brüggen-Bracht BU: 100 % frei ab: 1. März 2001 Befristung: zunächst 1 Jahr Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Januar 2001	Berufserfahrung
Küster/-in Bistumskirche St. Nikolaus Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0663G001	in: Aachen BU: 44,75 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO VIII/VII Bewerbungsfrist: 20. Januar 2001	Ausbildung und Examen nach den Vorschriften des Bischöflichen Generalvikariates. Diese können nachträglich erworben werden.
Küster/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz AZ: A0726E017	in: Mönchengladbach BU: 60% frei ab: 1. Juli 2001 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 14. Januar 2001	Sakristanenausbildung bzw. die Bereitschaft, diese nebenberuflich nachzuholen. Die Stelle kann noch um Hausmeistertätigkeiten erwei- tert werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, die Küsterdienste nur an den Wochenenden zu überneh- men.

Krankenschwestern/pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 18. Dezember 2000)

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg

BU: 100%

AZ: B055

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Umkreis Aachen

BU: 100%

AZ: B127

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Erzieher

sucht Anstellung in Stolberg oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B050

Altentherapeutin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B102

Heimleiter

sucht Anstellung in Aachen oder Umgebung

(ca. 60 km)

BU: 100%

AZ: B049

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 1. Februar 2001

71. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2001	50	Nr. 36 Erträge bischöflich angeordneter/ empfohlener Kollekten	95
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 28 KODA-Beschlüsse	51	Nr. 37 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	96
Nr. 29 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	65	Nr. 38 Abschlussbericht des Gemeinsamen Ausschusses Bistumstag	96
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 30 Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2001	66	Nr. 39 Publikationen über Kirchengemeinden	96
Nr. 31 Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2001 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen ...	72	Nr. 40 Studententag für pastorale Mitarbeiter	96
Nr. 32 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2001	93	Nr. 41 Sportexerzitien für pastorale Mitarbeiter ...	96
Nr. 33 Bistumstag 2001	94	Nr. 42 Erstkommunion als Familienkatechese (k)ein Weg für unsere Gemeinden?	97
Nr. 34 Priestertag 2001 – Terminänderung	94	Nr. 43 Neubesetzung der Geistlichen Leitung in der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde	97
Nr. 35 Kollekte für Geistliche Berufe – Terminänderung	94	Nr. 44 Förderung von Solaranlagen	97
		Nr. 45 Warnung	97
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 46 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999	98
		Nr. 47 Personalchronik.	99
		Nr. 48 Pontifikalhandlungen	100
		Nr. 49 Stellenbörse	101

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 27 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2001

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Teilen mit Gewinn“ steht als Leitwort über der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Wir alle kennen die Lebensweisheit: „Geteiltes Leid ist halbes Leid, geteilte Freude ist doppelte Freude“.

Mehr als 1,3 Milliarden Menschen müssen mit nur einem Dollar pro Tag um ihr nacktes Überleben kämpfen. Eine Mutter, ein Vater, die nicht wissen, wie sie ihre hungernden Kinder in den Schlaf wiegen sollen, gewinnen durch unser Teilen Mut und Zuversicht.

Teilen bereichert auch uns. Es lenkt unseren Blick auf das Wesentliche. Es schafft Verbindung mit den Menschen in den armen Ländern des Südens. Teilen befreit nicht nur die Empfangenden, sondern auch die Gebenden. Denn von den weltweiten Problemen sind alle betroffen. Sie können auch nur gemeinsam gelöst werden.

Deshalb bitte ich Sie herzlich: Bauen Sie mit an einer solidarischen Welt. Ihr Gebet und Ihre Hilfe sind gefragt. Teilen Sie solidarisch mit den Menschen im Süden. Diese sind auf uns angewiesen. Beteiligen Sie sich bitte an der MISEREOR-Fastenaktion.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 25. März 2001, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 28 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 18. September 2000 beschlossen:

- I. Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 25. August 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2000, Nr.152, S. 179 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden in Teil II jeweils in der Fußnote in der Vergütungsgruppe K XI, Fallgruppenkennziffern 0.1 und 2.9.1 die Worte „Die Vergütungsgruppenzulage entfällt ab dem 1. 1. 2001;“ gestrichen.
2. Anlage 5 erhält folgende Fassung:
a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

„Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)*“

Gültig ab 1. August 2001
(monatlich in DM)

Verg.- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1430,63	1474,12	1517,67	1551,45	1585,32	1619,13	1653,00	1686,81	1720,64			
K XI	1570,82	1614,33	1657,80	1691,66	1725,47	1759,33	1793,13	1826,99	1860,82			
K X	1727,89	1783,49	1839,08	1889,85	1935,75	1981,66	2027,57	2073,52	2104,95			
K IX	1860,82	1928,49	1996,17	2046,95	2092,83	2138,77	2184,68	2230,61	2298,19	2346,33		
K VIII	2008,24	2090,42	2172,62	2225,79	2274,10	2322,44	2370,76	2419,12	2467,42	2515,78	2561,67	
K VII	2170,14	2269,28	2368,37	2438,44	2508,53	2578,60	2649,10	2722,67	2796,32	2842,01		
K VI b	2346,58	2465,01	2583,47	2666,89	2753,12	2839,43	2929,45	3025,16	3120,99	3191,37		
K V c	2542,39	2684,67	2831,83	2954,77	3084,33	3213,90	3343,48	3473,04	3588,52			
K V b	2757,50	2940,69	3132,24	3273,06	3408,27	3543,49	3678,67	3813,86	3949,05	4039,20		
K IV b	3025,16	3250,51	3475,85	3633,60	3791,32	3949,05	4106,81	4264,55	4422,31	4546,21		
K IV a	3326,59	3594,13	3861,76	4042,03	4222,31	4402,56	4582,81	4763,15	4943,39	5115,22		
K III	3658,95	3971,59	4284,26	4489,93	4695,52	4901,15	5106,73	5312,37	5518,02	5723,64	5754,63	
K II	4025,15	4388,50	4751,83	4977,15	5202,51	5427,90	5653,22	5878,58	6103,88	6329,21	6472,93	
K I b	4427,94	4853,24	5278,60	5548,97	5819,43	6089,82	6360,20	6630,62	6901,01	7171,45	7284,08	
K I a	4870,14	5365,91	5861,64	6137,68	6413,73	6689,74	6965,84	7241,83	7517,94	7793,92	8069,96	8193,88
K I	5357,43	5932,05	6506,62	6808,07	7109,49	7410,81	7712,24	8013,65	8315,00	8616,43	8917,81	9193,80

*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7).“

b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

**„Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)*)
Gültig ab 1. September 2001
(monatlich in DM)**

Verg.- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1464,97	1509,50	1554,09	1588,68	1623,37	1657,99	1692,67	1727,29	1761,94			
K XI	1608,52	1653,07	1697,59	1732,26	1766,88	1801,55	1836,17	1870,84	1905,48			
K X	1769,36	1826,29	1883,22	1935,21	1982,21	2029,22	2076,23	2123,28	2155,47			
K IX	1905,48	1974,77	2044,08	2096,08	2143,06	2190,10	2237,11	2284,14	2353,35	2402,64		
K VIII	2056,44	2140,59	2224,76	2279,21	2328,68	2378,18	2427,66	2477,18	2526,64	2576,16	2623,15	
K VII	2222,22	2323,74	2425,21	2496,96	2568,73	2640,49	2712,68	2788,01	2863,43	2910,22		
K VI b	2402,90	2524,17	2645,47	2730,90	2819,19	2907,58	2999,76	3097,76	3195,89	3267,96		
K V c	2603,41	2749,10	2899,79	3025,68	3158,35	3291,03	3423,72	3556,39	3674,64			
K V b	2823,68	3011,27	3207,41	3351,61	3490,07	3628,53	3766,96	3905,39	4043,83	4136,14		
K IV b	3097,76	3328,52	3559,27	3720,81	3882,31	4043,83	4205,37	4366,90	4528,45	4655,32		
K IV a	3406,43	3680,39	3954,44	4139,04	4323,65	4508,22	4692,80	4877,47	5062,03	5237,99		
K III	3746,76	4066,91	4387,08	4597,69	4808,21	5018,78	5229,29	5439,87	5650,45	5861,01	5892,74	
K II	4121,75	4493,82	4865,87	5096,60	5327,37	5558,17	5788,90	6019,67	6250,37	6481,11	6628,28	
K I b	4534,21	4969,72	5405,29	5682,15	5959,10	6235,98	6512,84	6789,75	7066,63	7343,56	7458,90	
K I a	4987,02	5494,69	6002,32	6284,98	6567,66	6850,29	7133,02	7415,63	7698,37	7980,97	8263,64	8390,53
K I	5486,01	6074,42	6662,78	6971,46	7280,12	7588,67	7897,33	8205,98	8514,56	8823,22	9131,84	9414,45

*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7).“

c) ab 1. Januar 2002

**„Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)*)
Gültig ab 1. Januar 2002:
(monatlich in Euro)**

Verg.- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	749,03	771,80	794,59	812,28	830,02	847,72	865,45	883,15	900,87			
K XI	822,42	845,20	867,96	885,69	903,39	921,12	938,82	956,55	974,26			
K X	904,66	933,77	962,88	989,46	1013,49	1037,52	1061,56	1085,62	1102,07			
K IX	974,26	1009,68	1045,12	1071,71	1095,73	1119,78	1143,82	1167,86	1203,25	1228,45		
K VIII	1051,44	1094,47	1137,50	1165,34	1190,64	1215,94	1241,24	1266,56	1291,85	1317,17	1341,20	
K VII	1136,20	1188,11	1239,99	1276,68	1313,37	1350,06	1386,97	1425,49	1464,05	1487,97		
K VI b	1228,58	1290,59	1352,61	1396,29	1441,43	1486,62	1533,75	1583,86	1634,03	1670,88		
K V c	1331,10	1405,59	1482,64	1547,01	1614,84	1682,68	1750,52	1818,35	1878,81			
K V b	1443,72	1539,64	1639,92	1713,65	1784,44	1855,24	1926,02	1996,79	2067,58	2114,77		
K IV b	1583,86	1701,85	1819,83	1902,42	1984,99	2067,58	2150,17	2232,76	2315,36	2380,23		
K IV a	1741,68	1881,75	2021,87	2116,26	2210,65	2305,02	2399,39	2493,81	2588,17	2678,14		
K III	1915,69	2079,38	2243,08	2350,76	2458,40	2566,06	2673,69	2781,36	2889,03	2996,69	3012,91	
K II	2107,42	2297,65	2487,88	2605,85	2723,84	2841,85	2959,82	3077,81	3195,76	3313,74	3388,99	
K I b	2318,30	2540,98	2763,68	2905,24	3046,84	3188,41	3329,96	3471,54	3613,11	3754,70	3813,68	
K I a	2549,82	2809,39	3068,94	3213,46	3357,99	3502,50	3647,06	3791,55	3936,11	4080,61	4255,13	4290,01
K I	2804,95	3105,80	3406,63	3564,45	3722,27	3880,03	4037,84	4195,65	4353,43	4511,24	4669,04	4813,53

*) Mitarbeiter, die das 18., jedoch noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (1. Stufe) ihrer Vergütungsgruppe (§ 24 Abs. 7).“

3. Anlage 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

**„(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)
Gültig ab 1. August 2000
(monatlich in DM)**

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	1033,58	918,57	865,25
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	1229,04	1114,03	1051,45
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1394,65	1279,64	1217,06

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c 195,46 DM, in der Tarifklasse II 186,20 DM.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	10,00 DM	50,00 DM
K VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Abs. 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen I b und I c 97,73DM, in der Tarifklasse II 93,10 DM.“

b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)
Gültig ab 1. September 2001
(monatlich in DM)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	1058,39	940,62	886,02
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	1258,55	1140,78	1076,68
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	1428,13	1310,36	1246,26

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c 200,16 DM, in der Tarifklasse II 190,76 DM.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	10,00 DM	50,00 DM
K VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Abs. 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen I b und I c 100,08 DM, in der Tarifklasse II 95,33 DM.

c) ab 1. Januar 2002:

„(1) Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO)
Gültig ab 1. Januar 2002
(monatlich in Euro)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	541,15	480,93	453,01
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	643,49	583,27	550,49
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	730,19	669,97	637,19

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt in den Tarifklassen I b und I c 102,34 Euro, in der Tarifklasse II 97,48 Euro.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 Euro.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
K XII bis K IX	5,11 Euro	26,56 Euro
K VIII	5,11 Euro	15,34 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Steht der Ehegattenanteil gemäß Abs. 2 Buchstabe d zur Hälfte zu, erhält der Mitarbeiter in den Tarifklassen I b und I c 51,17 Euro in der Tarifklasse II 48,74 DM."

4. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

„Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. August 2000
(monatlich in DM)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe						
XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI b
1951,50	2070,66	2204,17	2317,16	2442,47	2580,08	2730,06

b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. September 2001
(monatlich in DM)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe						
XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI b
1998,34	2120,36	2257,07	2372,78	2501,09	2642,00	2795,58

c) ab 1. Januar 2002:

„Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren (§ 26 KAVO)

Gültig ab 1. Januar 2002
(monatlich in Euro)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe						
XII	XI	X	IX	VIII	VII	VI b
1021,74	1084,12	1154,02	1213,18	1278,79	1350,83	1429,35

5. § 2 der Anlage 12 erhält folgende Fassung:

a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

„§ 2
Höhe der Zulage

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter ab 1. August 2000 in den Vergütungsgruppen

K XII – K IX	166,34 DM
K VIII – K V c	196,46 DM
K V b – K II	209,56 DM
K I b – K I	78,57 DM.

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. August 2000 in den Vergütungsgruppen

K XII – K IX	141,39 DM
K VIII – K V c	166,99 DM.

b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„§ 2
Höhe der Zulage

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter ab 1. September 2001 in den Vergütungsgruppen

K XII – K IX	170,33 DM
K VIII – K V c	201,18 DM
K V b – K II	214,59 DM
K I b – K I	80,46 DM.

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. September 2001 in den Vergütungsgruppen

K XII – K IX	144,78 DM
K VIII – K V c	171,00 DM.

c) ab 1. Januar 2002:

„§ 2
Höhe der Zulage

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter ab 1. Januar 2002 in den Vergütungsgruppen

K XII – K IX	Euro 87,09
K VIII – K V c	Euro 102,86
K V b – K II	Euro 109,72
K I b – K I	Euro 41,14.

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. Januar 2002 in den Vergütungsgruppen

K XII – K IX	Euro 74,02
K VIII – K V c	Euro 87,43.

6. § 2 a der Anlage 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „89,62 %“ durch die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „1. April 2000“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

7. Anlage 18.2 erhält folgende Fassung:

a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

„Vergütungstabelle zu § 2 Abs. 1 der Anlage 18 (Anlage 18.2)*)
Gültig ab 1. August 2000

Stundenvergütung in DM												
Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	14,71	14,97	15,23	15,43	15,63	15,83	16,04	16,24	16,44			
K XI	15,55	15,81	16,07	16,27	16,47	16,67	16,87	17,08	17,28			
K X	16,48	16,82	17,15	17,45	17,73	18,00	18,27	18,55	18,74			
K IX	17,28	17,68	18,09	18,39	18,66	18,94	19,21	19,49	19,89	20,18		
K VIII	18,34	18,83	19,32	19,64	19,93	20,22	20,50	20,79	21,08	21,37	21,65	
K VII	19,31	19,90	20,49	20,91	21,33	21,75	22,17	22,61	23,05	23,32		
K VI b	20,36	21,07	21,78	22,27	22,79	23,30	23,84	24,41	24,99	25,41		
K V c	21,53	22,38	23,26	23,99	24,77	25,54	26,32	27,09	27,78			
K V b	23,21	24,31	25,45	26,29	27,10	27,91	28,71	29,52	30,33	30,87		
K IV b	24,81	26,16	27,50	28,45	29,39	30,33	31,27	32,21	33,16	33,90		
K IV a	26,61	28,21	29,81	30,89	31,96	33,04	34,12	35,19	36,27	37,30		
K III	28,60	30,46	32,33	33,56	34,79	36,02	37,25	38,47	39,70	40,93	41,12	
K II	31,47	33,64	35,81	37,16	38,50	39,85	41,20	42,54	43,89	45,24	46,09	
K I b	33,09	35,64	38,18	39,79	41,41	43,02	44,64	46,25	47,87	49,48	50,16	
K I a	35,74	38,70	41,66	43,31	44,96	46,61	48,26	49,90	51,55	53,20	54,85	55,59
K I	38,65	42,08	45,51	47,31	49,11	50,91	52,71	54,51	56,32	58,12	59,92	61,56

Stundenvergütung für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K XI, Fallgruppe 0.1 und Fallgruppe 2.9.1 mit Vergütungsgruppenzulage												
	16,02	16,32	16,61	16,86	17,10	17,34	17,57	17,82	18,01			

*) nicht gültig für Hausmeister mit Arbeitsbereitschaft i. S. des § 14 Absatz 2 a KAVO“

b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„Vergütungstabelle zu § 2 Abs. 1 der Anlage 18 (Anlage 18.2)*)
Gültig ab 1. September 2001

Stundenvergütung in DM												
Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	15,06	15,33	15,59	15,80	16,01	16,21	16,42	16,63	16,84			
K XI	15,92	16,19	16,45	16,66	16,87	17,07	17,28	17,49	17,69			
K X	16,88	17,22	17,56	17,87	18,15	18,43	18,71	18,99	19,19			
K IX	17,69	18,11	18,52	18,83	19,11	19,39	19,67	19,96	20,37	20,66		
K VIII	18,78	19,28	19,78	20,11	20,41	20,70	21,00	21,29	21,59	21,88	22,16	
K VII	19,77	20,38	20,98	21,41	21,84	22,27	22,70	23,15	23,60	23,88		
K VI b	20,85	21,57	22,30	22,81	23,34	23,86	24,41	25,00	25,59	26,02		
K V c	22,05	22,92	23,82	24,57	25,36	26,15	26,95	27,74	28,45			
K V b	23,77	24,89	26,06	26,92	27,75	28,58	29,40	30,23	31,06	31,61		
K IV b	25,41	26,78	28,16	29,13	30,09	31,06	32,02	32,99	33,95	34,71		
K IV a	27,25	28,89	30,52	31,63	32,73	33,83	34,93	36,04	37,14	38,19		
K III	29,28	31,20	33,11	34,37	35,62	36,88	38,14	39,40	40,66	41,91	42,10	
K II	32,23	34,45	36,67	38,05	39,43	40,81	42,19	43,56	44,94	46,32	47,20	
K I b	33,89	36,49	39,09	40,75	42,40	44,06	45,71	47,36	49,02	50,67	51,36	
K I a	36,59	39,63	42,66	44,35	46,04	47,72	49,41	51,10	52,79	54,48	56,17	56,93
K I	39,58	43,09	46,60	48,45	50,29	52,14	53,98	55,82	57,67	59,51	61,35	63,04

Stundenvergütung für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K XI, Fallgruppe 0.1 und Fallgruppe 2.9.1 mit Vergütungsgruppenzulage												
	8,39	8,54	8,70	8,83	8,95	9,08	9,20	9,33	9,43			

*) Nicht gültig für Hausmeister mit Arbeitsbereitschaft i. S. des § 14 Absatz 2 a KAVO.“

c) ab 1. Januar 2002:

„Vergütungstabelle zu § 2 Abs. 1 der Anlage 18 (Anlage 18.2)*)

Gültig ab 1. Januar 2002

Stundenvergütung in Euro												
Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	7,70	7,84	7,97	8,08	8,18	8,29	8,40	8,50	8,61			
K XI	8,14	8,28	8,41	8,52	8,62	8,73	8,83	8,94	9,05			
K X	8,63	8,80	8,98	9,14	9,28	9,42	9,57	9,71	9,81			
K IX	9,05	9,26	9,47	9,63	9,77	9,92	10,06	10,20	10,41	10,56		
K VIII	9,60	9,86	10,12	10,28	10,43	10,58	10,74	10,89	11,04	11,19	11,33	
K VII	10,11	10,42	10,73	10,95	11,17	11,39	11,61	11,84	12,07	12,21		
K VI b	10,66	11,03	11,40	11,66	11,93	12,20	12,48	12,78	13,08	13,30		
K V c	11,27	11,72	12,18	12,56	12,97	13,37	13,78	14,18	14,54			
K V b	12,15	12,73	13,32	13,77	14,19	14,61	15,03	15,46	15,88	16,16		
K IV b	12,99	13,69	14,40	14,89	15,39	15,88	16,37	16,87	17,36	17,75		
K IV a	13,93	14,77	15,61	16,17	16,73	17,30	17,86	18,43	18,99	19,53		
K III	14,97	15,95	16,93	17,57	18,21	18,86	19,50	20,14	20,79	21,43	21,53	
K II	16,48	17,61	18,75	19,45	20,16	20,86	21,57	22,27	22,98	23,68	24,13	
K I b	17,33	18,66	19,99	20,83	21,68	22,53	23,37	24,22	25,06	25,91	26,26	
K I a	18,71	20,26	21,81	22,67	23,54	24,40	25,26	26,13	26,99	27,85	28,72	29,11
K I	20,23	22,03	23,83	24,77	25,71	26,66	27,60	28,54	29,48	30,43	31,37	32,23

Stundenvergütung für Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K XI, Fallgruppe 0.1 und Fallgruppe 2.9.1 mit Vergütungsgruppenzulage												
	8,39	8,54	8,70	8,83	8,95	9,08	9,20	9,33	9,43			

*) Nicht gültig für Hausmeister mit Arbeitsbereitschaft i. S. des § 14 Absatz 2 a KAVO.“

8. § 3 der Anlage 21 erhält folgende Fassung:

a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001:

„§ 3
Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:
Gültig ab 1. August 2000

Vergütungsgruppe	DM
K XII	15,55
K XI	16,39
K X	17,57
K IX	18,51
K VIII	19,58
K VII	20,85
K VI b	22,21
K V c	23,93
K V b	26,21
K IV b	28,36
K IV a	30,80
K III	33,48
K II	37,07
K I b	40,49
K I a	44,01
K I	48,01“

b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„§ 3
Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:
Gültig ab 1. September 2001

Vergütungsgruppe	DM
K XII	15,92
K XI	16,78
K X	17,99
K IX	18,95
K VIII	20,05
K VII	21,35
K VI b	22,75
K V c	24,51
K V b	26,84
K IV b	29,04
K IV a	31,54
K III	34,28
K II	37,96
K I b	41,46
K I a	45,06
K I	49,16“

c) ab 1. Januar 2002:

„§ 3
Stundenvergütung

Die Stundenvergütung beträgt:
Gültig ab 1. Januar 2002

Vergütungsgruppe	Euro
K XII	8,14
K XI	8,58
K X	9,20
K IX	9,69
K VIII	10,25
K VII	10,92
K VI b	11,63
K V c	12,53
K V b	13,72
K IV b	14,85
K IV a	16,13
K III	17,53
K II	19,41
K I b	21,20
K I a	23,04
K I	25,14“

9. Die Anlage 22 - Bestimmungen über
Altersteilzeitarbeit (§ 46 a KAVO)
wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Dienstgeber kann mit Mitarbeitern, die

- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eine Beschäftigungszeit (§ 18 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“

- bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.

b) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

c) In § 3 Abs. 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

bb') Die Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 83 v. H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag).

Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“

bb2) In Unterabsatz 3 werden in der Klammer hinter den Worten „Zuschuß zum Krankengeld“ ein Komma und die Worte „Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen“ eingefügt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berechnung des Mindestnetto-betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnetto-betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen,

die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).“

dd) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabsatz 2“ ersetzt.

ee) In Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

ff) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(§ 2 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.

e) In § 6 Satz 1 werden die Worte „(§ 2 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 2 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

f) In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „(§ 2 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 2 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

II. Für Mitarbeiter mit Arbeits- oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, dass Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-)Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gilt die Ziffer I. 2 bis 8 nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst 2000, 2001 und 2002 geltenden Regelungen. Einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

III. Die Ziffern I. 2. bis 8. und II. treten rückwirkend am 1. August 2000, die Ziffern I. 1. und 9. treten am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. November 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 18. September 2000 beschlossen:

Die **Ordnung für die Einmalzahlung**, zuletzt geändert am 25. August 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2000, Nr. 152, S. 179 ff.), wird wie folgt geändert:

I. Ordnung für eine Einmalzahlung

§ 1

Die Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber i. S. des § 1 Absatz 1 KAVO stehen und auf deren Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 DM monatlich.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 KAVO hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis, auf das die KAVO oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts Anwendung gefunden hat, eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Bestimmungen dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbar ist.

§ 2

Für die Einmalzahlung gilt § 28 Absatz 1 Satz 1 KAVO entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

§ 3

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 4

Die vorstehenden Bestimmungen werden nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 237 a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Mitarbeiter, die nach dem 31. Mai 2000, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die

Einmalzahlung ebenfalls nur auf Antrag.

II. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, dass Änderungen nur mit Zustimmung des (Erz-) Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gilt die Ziffer I nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst 2000 geltenden Regelungen. Einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

III. Die Ziffern I. und II. treten rückwirkend am 1. April 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. November 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 18. September 2000 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse**, zuletzt geändert m 25. August 2000 (Kirchlicher Anzeiger vom 1. Oktober 2000, Nr. 152, S. 179 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2001:

„(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt ab 1. April 2000

im ersten Ausbildungsjahr	1.128,80 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1.218,02 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1.299,91 DM
im vierten Ausbildungsjahr	1.413,54 DM“

b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt ab 1. September 2001

im ersten Ausbildungsjahr	1.155,89 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1.247,25 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1.331,11 DM
im vierten Ausbildungsjahr	1.447,46 DM“

c) vom 1. Januar 2002:

„(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt ab 1. Januar 2002

im ersten Ausbildungsjahr	591,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	637,71 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	680,59 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	740,07 Euro“

2. § 2 a der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „90,78%“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 v. H. und vom 1. September 2001 an 86,91 v. H.“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Datum „1. April 2000“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

II. Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, werden von den Vergütungserhöhungen zu Abschnitt I. ausgenommen. Das gilt auf ihren Antrag nicht, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Auszubildende, die nach dem 31. Mai 2000, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Vergütungserhöhung ebenfalls nur auf ihren Antrag.

III. Die Ziffern I. und II. treten rückwirkend am 1. April 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. November 2000

L. S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 18. September 2000 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Praktikanten**, zuletzt geändert am 25. August 2000 (Kirchlicher Anzeiger am 1. Oktober 2000, Nr. 152, S. 179 ff.), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

a) vom 1. April 2000 bis 31. August 2000:

„1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt ab 1. April 2000:

	Ledige	Verheirateten-zuschlag
Kinderpflegerinnen	2068,46 DM	117,78 DM
Erzieherinnen	2165,07 DM	117,78 DM
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten	2387,20 DM	117,78 DM
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	2547,36 DM	123,62 DM“

b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001:

„1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt ab 1. September 2001:

	Ledige	Verheirateten-zuschlag
Kinderpflegerinnen	2118,10 DM	120,60 DM
Erzieherinnen	2217,03 DM	120,60 DM

	Ledige	Verheirateten-zuschlag
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten	2444,49 DM	120,60 DM
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschul-ausbildung	2608,50 DM	126,58"

c) ab 1. Januar 2002:

- „1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt ab 1. Januar 2002:

	Ledige	Verheirateten-zuschlag
Kinderpflegerinnen	1082,97 Euro	61,66 Euro
Erzieherinnen	1133,55 Euro	61,66 Euro
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/ Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten	1249,85 Euro	61,66 Euro
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschul-ausbildung	1333,70 Euro	64,72 Euro"

- II. Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, werden von den Vergütungserhöhungen zu Ziffer 1 ausgenommen. Das gilt auf ihren Antrag nicht, wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Praktikanten, die nach dem 31. Mai 2000, jedoch spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Vergütungserhöhung ebenfalls nur auf ihren Antrag.

- III. Die Ziffern I. und II. treten rückwirkend am 1. April 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 28. November 2000

L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 29 **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Die arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 146. Tagung am 26. Oktober 2000 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 10. August 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2000, Nr. 153 S. 181 ff.), wie folgt geändert werden:

Abschnitt XIV Abs. (d) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in denen am Tag vor Eintritt des Erziehungsurlaubs Ansprüche auf Bezüge oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestehen und während des Erziehungsurlaubs eine Erziehungsgeld unschädliche Teilzeitbeschäftigung bei demselben Dienstgeber ausgeübt wird, bemisst sich die Weihnachtswendigung abweichend von Unterabs. 1. Für jeden Kalendermonat bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes erhält der Mitarbeiter ein Zwölftel der Weihnachtswendigung, deren Höhe sich aus dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn des Erziehungsurlaubs ergibt, wenn dies für ihn günstiger ist. Für jeden Kalendermonat nach Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes erhält der Mitarbeiter ein Zwölftel der Weihnachtswendigung, deren Höhe sich aus dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat (Abs. (d) Unterabs. 1 und 3 entsprechend) ergibt.“

Die Änderung tritt zum 1. November 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 27. November 2000

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 30 **Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2001**

Der Kirchensteuerrat hat am 25. November 2000 den Haushaltsvoranschlag 2001 beschlossen.

Der Haushalt ist wie folgt gegliedert:

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgaben und Einnahmen zusammengefasst.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfasst, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle

der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. und 4. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der Kirchengemeindliche Haushalt enthält die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

5. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen – Gesamthaushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2001 TDM	2000 TDM	1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	420.600	429.300	414.300
2	Kollekten und Spenden	21.102	21.623	26.421
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	241.468	238.824	229.119
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	5.500	4.700	5.500
4	Verwaltung und Betrieb	63.622	63.387	51.680
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	16.214	14.934	13.058
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	463	3.349	3.028
	b) Kirchengemeinden	1.260	2.300	2.100
	c) Sonstige	7.200	8.300	8.300
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	30	40	4.050
8	Sonstige Finanzeinnahmen	15.959	7.014	15.762
	Gesamtbeträge:	793.418	793.771	773.318

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2001 TDM	2000 TDM	1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.950	1.950	1.950
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9.753	10.334	10.053
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.083	28.826	27.977
	d) Sonstige	50.488	49.652	48.923
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	508.268	503.485	483.541
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	141.062	139.980	142.244
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	1.491	1.334	1.449
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	2.918	6.605	3.906
	b) Kirchengemeinden	47.020	48.900	48.950
	c) Sonstige	2.385	2.705	4.325
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	793.418	793.771	773.318

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne - Gesamtsumme -
Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz			Ist
		2001 TDM	2000 TDM	1999 TDM	1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	420.600	429.300	414.300	442.901
2	Kollekten und Spenden	9.167	9.738	9.516	9.649
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) Bistumsmittel	–	–	–	–
	b) öffentl. und sonstige Mittel	87.133	85.719	84.553	84.576
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	5.500	4.700	5.500	4.694
4	Verwaltung und Betrieb	24.302	25.796	19.472	19.807
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	6.414	5.874	5.198	6.584
6	Investitionen und Investitionsförderung				
	a) Bistum	463	3.349	3.028	1.666
	b) Kirchengemeinden	1.260	2.300	2.100	2.458
	c) Sonstige	–	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	30	40	4.050	575
8	Sonstige Finanzeinnahmen *	15.959	7.014	10.762	2.241
	Gesamtbeträge:	570.828	573.830	558.479	575.151
	* davon Entnahme aus der Vorsorgerücklage	15.459	6.514	10.012	1.491

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz			Ist
		2001 TDM	2000 TDM	1999 TDM	1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.950	1.950	1.950	16.553
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	8.953	9.534	9.253	9.328
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:				
	a) an Kirchengemeinden	135.870	138.970	134.715	141.754
	b) an Regionen	6.940	6.900	6.900	6.844
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.083	28.826	27.977	27.932
	d) Sonstige	46.409	45.613	44.889	44.599
4	Verwaltung und Betrieb:				
	a) Personalausgaben	244.298	240.024	232.606	229.980
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	60.791	59.579	58.459	55.074
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	681	844	919	335
6	Investitionen und Investitionsförderung:				
	a) Bistum	2.918	6.605	3.906	4.571
	b) Kirchengemeinden	31.570	32.300	32.600	32.545
	c) Sonstige	2.365	2.685	4.305	3.466
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–	2.170
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–	–
	Gesamtbeträge:	570.828	573.830	558.479	575.151

3. Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2001 TDM	2000 TDM	1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	8.330	8.280	13.300
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	135.860	138.960	134.700
	b) öffentl. und sonstige Mittel	152.980	151.750	143.010
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	31.460	29.730	24.440
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	9.700	8.960	7.800
6	Investitionen und Investitionsförderung			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	5.000
	Gesamtbeträge:	338.330	337.680	328.250

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2001 TDM	2000 TDM	1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	–	–	–
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	95	95	90
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	261.540	261.030	248.470
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	74.945	75.075	78.440
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	750	430	500
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	1.000	1.050	750
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	338.330	337.680	328.250

4. Kirchengemeindlicher Haushalt
– Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2001 TDM	2000 TDM	1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	2.805	2.805	2.805
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	10	10	15
	b) öffentl. und sonstige Mittel	–	–	–
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	4.450	4.450	4.500
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	–	–	–
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	31.570	32.300	32.600
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	7.200	8.300	8.300
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	46.035	47.865	48.220

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2001 TDM	2000 TDM	1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	–	–	–
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	–	–	–
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	15	15	20
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	–	–	–
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	46.020	47.850	48.200
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	46.035	47.865	48.220

5. Haushalt der Regionen

– Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		2001 TDM	2000 TDM	1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	6.940	6.900	6.900
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1.355	1.355	1.556
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	–	–	–
4	Verwaltung und Betrieb	3.410	3.410	3.268
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	100	100	60
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	–	–	–
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	–	–	–
8	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
	Gesamtbeiträge:	12.605	12.565	12.584

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		2001 TDM	2000 TDM	1999 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	800	800	800
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	–	–	–
	d) Sonstige	3.984	3.944	3.944
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	2.430	2.430	2.465
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5.311	5.311	5.325
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	60	60	30
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Kirchengemeinden	–	–	–
	c) Sonstige	20	20	20
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	Sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeiträge:	12.605	12.565	12.584

**Nr. 31 Richtlinien für die
Ausführung des ordentlichen
Haushaltsplanes 2001
der Kirchengemeinden der Diözese Aachen**

I. Aufgaben des Kirchenvorstandes

Nach den staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften ist der Kirchenvorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens verantwortlich (siehe Artikel 671 der Diözesan-Statuten, Band II, Seiten 321 ff). Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat der Kirchenvorstand insbesondere auch die Pflicht, die Rechnungs- und Kassenführung umfassend zu überwachen. Die weiteren Einzelheiten sind in den Artikeln 20 bis 23 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, siehe Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848 ff., enthalten. Danach muss sich der Kirchenvorstand u. a. beim Jahresabschluss vor der Prüfung der Jahresrechnung vom richtigen Vorhandensein der in den Büchern nachgewiesenen Bestände überzeugen. Außerdem muss die Kirchenkasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft werden.

Aus gegebenem Anlass werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die Rechte und Pflichten, die sich vor allem aus Artikel 20 der eben genannten Geschäftsanweisung ergeben, zu beachten.

A. Überweisungsverfahren für den Zuschuss aus der Diözesan-Kirchensteuer

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluss der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschusszahlungen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer bis einschließlich Juni überwiesen. Die Vorschusszahlungen betragen 1/13 des Zuschusses des Vorjahres. Der Betrag des Nachtragshaushaltes kann nicht berücksichtigt werden. Sollten sich hieraus finanzielle Engpässe ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen einzureichen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Betrag gemäß 1.8 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschusszahlungen für den Zeitraum Januar-Juni (6 Monate) wird verglichen mit 6/13 des Betrages bei 1.8. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschusszahlungen geringer als 6/13 des Betrages bei 1.8, wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschusszahlung für den Monat Juli überwiesen. Übersteigen die Vorschusszahlungen 6/13 des

im Haushaltsplan unter 1.8 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschusszahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschusszahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für die Monate Juli-Dezember werden ansonsten monatlich 1/13 des Zuschusses aus der Kirchensteuer überwiesen. Gegen Monatsende Oktober wird 1/13 als Abschlagszahlung für den Monat November gezahlt. Ein weiteres 1/13 wird in der ersten Hälfte des Monats November den Kirchengemeinden bereitgestellt (Weihnachtszuwendung).

Eine wesentliche Grundlage für die Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer sind die auf der Anlage 8, Blatt 3, vermerkten Personalkosten nach dem Stande von 1998. Dieser Betrag war um 2 % zu erhöhen. Von dieser Summe wurden die Leistungen nach der Ausgleichsstock-/Härtefallrichtlinie bemessen. Unabhängig davon wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer wegen der zur Zeit nicht abzuschätzenden finanziellen Risiken ausdrücklich unter Vorbehalt gewährt. Es wird empfohlen, soweit möglich, über die Haushaltsansätze monatlich nur in Höhe von 1/12 bis auf weiteres zu verfügen.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, dass zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Ausgaben der Titel 2.1.1 (mit Ausnahme der über die Härtefallregelung gewährten Beträge) bis 2.3.2 sowie die Ausgabeansätze der Titel 2.5 (Ausnahme 2.5.7 und 8), 2.7.3 und 4 sowie bei 2.8 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabenansätze können für evtl. Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb der eben genannten Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehreinnahmen bei den Titeln 1.5.5 bis 1.5.8, 1.5.10 bis 1.5.16 sowie des Titels 1.6 für die v. g. Mehrausgaben einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Mehrausgaben bei Titel 2.3.10 bis 17 sind grundsätzlich nur zulässig, wenn bei einer anderen Position innerhalb dieses Kostenbereiches Minderausgaben zu verzeichnen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sind die Mehrausgaben zu Lasten der für die nicht wirtschaftlichen Gebäude gebildeten Rep.-Rücklage zu übernehmen. Falls die Mittel der Rep.-Rücklage nicht ausreichen, sind Überschreitungen bei den eben genannten Ansätzen zu Lasten der Folgejahre möglich. Der Vorgriff auf die Folgejahre darf jedoch den doppelten Betrag des jährlichen Haushaltsansatzes bei Titel 2.3.10-17 nicht übersteigen. Etwa weitere zusätzliche Beträge sind zu Lasten der freien Mittel zu bestreiten. Sollte ein Vorgriff auf die Mittel für die laufende bauliche Instandhaltung der kommenden Jahre gewünscht sein, wird gebeten, dies in der Kirchenrechnung 2001 auf Seite 15 zu vermerken (z. B. Vorschuss Reparatur-Rücklage -2.3.10-17-DM ...).

Dieser Sachverhalt gilt in analoger Weise für die Ausgabenpositionen 2.4.1 bis 2.4.5 sowie 2.4.10 bis 2.4.18.

C. Nachtragshaushalt

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen bei Mieten, Pächte und Zinsen (Titel 1.1.3 bis 1.1.7, 1.2.1 bis 1.2.6 sowie 1.3.1 bis 1.3.7) sowie für Mehrausgaben bei Titel 2.3.1 bis 7 und 2.7.1 bis 2 gewährt werden. Die Einnahmen der eben genannten Titel werden nur noch zum Teil auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Auf das Berechnungsverfahren für den Zuschuss aus der Kirchensteuer wird verwiesen. Dieses Berechnungsverfahren wurde über die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2001, Sonderdruck, Seiten 49 bis 55, mitgeteilt. Da ein nicht unerheblicher Anteil der eben genannten Einnahmen auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer nicht angerechnet wird, wird gebeten, nur dann Anträge zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn die Mindereinnahmen bei den v. g. Titeln/Positionen mehr als 7.000,00 DM betragen.

Anträge zum Nachtragshaushalt sind bis spätestens 15.10. zu übersenden.

Sollten bei den Einnahmepositionen 1.1.1 und 2 Mindereinnahmen entstehen, wird empfohlen, den jeweiligen Ausgabeansatz bei Titel 2.4.1 bis 5 in Höhe von 90 % der Mindereinnahmen zu kürzen.

D. Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden, falls sich bei den Miet-, Pacht- u. Zinseinnahmen (Ausnahme: Mieten des Pfarr- und Vikariefonds) Mehreinnahmen ergeben sollten, Verwahrbeträge – anteilig – festgelegt. Für Minder-Ausgaben bei Titel 2.3.5-7 sowie bei Titel 2.7.1-2 gilt dies in analoger Weise. Sollten Mittel nach der Härtefallrichtlinie gewährt worden sein, die nicht oder nicht vollständig benötigt wurden, wird in Höhe der nicht benötigten Mittel ein Verwahrbetrag festgelegt. Werden die Mittel, die nach der Ausgleichsstockrichtlinie bewilligt wurden,

nicht verausgabt, verbleiben sie der Kirchengemeinde grundsätzlich als freie Mittel. Auf § 14 der Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen wird verwiesen (Kirchlicher Anzeiger vom 1. 11. 2000, Nr. 172). Die Summe, um die der Zuschuss aus der Kirchensteuer beim Prüfen des ordentlichen Haushaltsplanes zu hoch festgesetzt wurde, wird zurückgefordert. Die übrigen Mehreinnahmen/Minderausgaben verbleiben der Kirchengemeinde.

Der Anteil an den Mehreinnahmen/Minderausgaben, der nach Maßgabe der Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2001 zurückgefordert werden muss, kann nicht für sonstige Zwecke verausgabt werden. Er muss für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes bekanntgegeben worden ist, sind auf Anlage 8, Blatt 3, alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen, die nach Prüfung der Kirchenrechnung noch ermittelt/festgesetzt wurden; sofern der Betrag nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten war.

Die auf der Anlage 8, Blatt 3, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechneten Verwahrbeträge wurden, soweit nicht vermerkt, bei der Haushaltprüfung bei Titel 1.7.2 der Einnahmen eingetragen.

Die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen u. Ausgaben der offenen Jugendfreizeitstätte festgesetzten Verwahrbeträge sind bei Spalte 5 der Einnahmen im Haushalt der TOT/KOT/OT eingetragen. Sie vermindern somit den Kirchensteuerzuschuss für die offene Jugendeinrichtung; sofern sich die offene Jugendfreizeitstätte (Einrichtungen der KOT) im Stellenplan befindet. Ansonsten werden Verwahrbeträge für Jugendfreizeitstätten der KOT, die sich nicht im KOT-Stellenplan befinden, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer (Anlage 8, Blatt 3) verrechnet.

Werden Verwahrbeträge nach dem Übersenden des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt, so werden sie, soweit es möglich ist, mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer für den Nachtragshaushalt verrechnet. Bei hohen Verwahrbeträgen, in jedem Falle jedoch wenn die Gesamtsumme mehr als 5 000,- DM beträgt, werden die Kirchengemeinden gebeten, den Betrag unmittelbar der Bistumskasse zu überweisen. Das Berechnen von Zinsen von hohen Verwahrbeträgen bleibt vorbehalten. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von drei Monaten nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages. Der Zinssatz beträgt 6%. Die Zinsregelung gilt auch für die Rückforderung von Bistumsmitteln bei Maßnahmen des außerordentlichen Haushaltes.

E. Abschlussergebnis 2000

Ein etwaiger Überschuss des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien für 2000 nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und

kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuss kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 2000 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen). Sollten bauliche Arbeiten durchgeführt worden sein oder durchgeführt werden, für die eine besondere Baurechnung zu erstellen ist, muss außerdem das Ergebnis der geprüften Baurechnung abgewartet werden.

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltpositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Zu Titel 1.1 der Einnahmen: Mieten und Nutzungsentschädigungen

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel 2.4 der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahrespacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel 1.5.15 zu vereinnahmen.

Die Nutzungsentschädigung für die Dienstwohnungen der Subsidiare/der Ordenspriester umfasst die Kaltmiete, die Garagenmiete, die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sowie einen Betrag für die Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind.

Es wird gebeten, die Kaltmiete und die Garagenmiete bei dem jeweiligen Fonds bei Titel 1.1.1 bis 7 zu vereinnahmen. Die Entschädigungsbeträge für Schönheitsreparaturen sowie Nebenkosten sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen. Die Nebenkosten sind bei Titel 2.5.6.2 zu verausgaben. Bei der eben genannten Position sind auch die vom Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde unmittelbar zu erstattenden Nebenkosten – anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und Wartungskosten der Heizungsanlage – zu verausgaben. Die Kosten für Strom und Brennstoffe sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Der Anteil für Schönheitsreparaturen ist bei der jeweiligen Position des Titels 2.4.1 bis 18 mit zu verausgaben. Soweit die Haushaltspläne den eben genannten Sachverhalt nicht entsprochen haben, wurden sie ergänzt.

– Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstattungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkassen zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen: Pachteinnahmen (einschl. Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Die vereinnahmten Pächte, Erbbauzinsen, Mieten sowie die Erträge aus der Verpachtung/Nutzung von Milchquoten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pacht-hebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsentschädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächten Mindereinnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsentschädigung und den Minder-Einnahmen zu erfassen. Der Einnahmeausfall bei den Pächten ist bei dem betreffenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

Titel 1.2.9

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel 1.2.9 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel 2.5.8 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsformular „Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben der Forstwirtschaft“ zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel 2.5.8 der Ausgaben zu verbuchen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann

der Unterschiedsbetrag – nach unserer vorherigen Genehmigung – aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen: Zinsen von Aktivkapitalien

Grundsätzlich werden für die Aktivkapitalien Zinserträge von mindestens 5,38% erwartet. Dies gilt jedoch nicht für die Kapitalbeträge bei Titel 1.3, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes und erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu anderen Konditionen angelegt worden sind und von ihrer Laufzeit noch Gültigkeit haben. In diesen Fällen gelten die mit den Kreditinstituten vereinbarten Zinszahlungen.

Falls Kirchengemeinden keine angemessenen Einnahmen bei Titel 1.3 veranschlagt haben, muss damit gerechnet werden, dass der Unterschiedsbetrag zwischen den angemessenen und den veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsprüfung dem Ansatz bei Titel 1.3 hinzugerechnet wird. Dadurch wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer vermindert.

Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, für angemessene Einnahmen – insbesondere bei Titel 1.3 – zu sorgen.

Falls sich wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen mitzuteilen. Die Mehreinnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehreinnahmen anteilig ein Verwahrbetrag festgelegt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien nicht auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten, sondern in anderer Form, z. B. in Spar(kassen)briefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen zum Teil der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß der im Kirchlichen Anzeiger, Oktober 1996, veröffentlichten Bischöflichen Verlautbarung über die „Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (Nr. 152)“ bedarf der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen bis zu einem Gegenstandswert von 50 000,- DM nicht mehr der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Damit auch künftig eine weitestgehende Transparenz der kirchengemeindlichen Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die zu prüfenden Kirchenrechnungen und Haushaltspläne gewährleistet bleibt, wird gebeten, die Liegenschaftsabteilung auch weiterhin über die getätigten Kapitalanlagen abschriftlich zu informieren.

Für Kapitalanlagen mit Gegenstandswerten über 50 000,- DM ist auch weiterhin die kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aktivkapitalien auf einem Sparbuch mit einer Kündigungsfrist

von 48 Monaten einzuzahlen, bedürfen – unabhängig von der Höhe der Summe – in keinem Falle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, dass die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, dass Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. Liegenschaften, unter F. (02 41) 45 25 30, sowie Haushaltswesen unter F. (02 41) 45 23 15.

Zu Titel 1.4 der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“ bzw. Titel 2.9 der Ausgaben: „Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kasensjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel 1.4 der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel 2.9 der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel 1.4 der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit langfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel 1.3 – zuzuführen.

Titel 1.5.1-3 der Einnahmen: Zinsen der Reparatur-Rücklagen

Bei den vorstehend genannten Positionen sind die Zinsen der für die einzelnen Bereiche angelegten Reparaturrücklagen – zuzüglich etwaiger Bonus-Zuschläge – nachzuweisen. Die Erträge erhöhen den Bestand der jeweiligen Reparaturrücklage u. verbleiben deshalb auf dem Sparbuch/der sonstigen Anlageform.

Titel 1.5.4

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten – gegenüber den Angaben auf Anlage 2 – die vollständig oder teilweise Arbeiten für den Friedhof verrichten (Friedhofsgärtner, gegebenenfalls Pfarramtshelferin, Verwaltungsmitarbeiter usw.), sind

durch Mehreinnahmen bei Titel 1.5.4 bzw. durch Einsparungen bei Titel 2.5.7 auszugleichen.

Titel 1.5.5.1 bis 4: Erstattungen

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Soweit Kirchengemeinden berechtigt sind, von anderen Kirchengemeinden oder vom Bistum Personalkostenerstattungen zu verlangen, wird gebeten, angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Zum Schluss des Jahres erfolgt aufgrund des Jahres-Lohnkontos eine genaue Abrechnung. Die Erstattungen sind bei Titel 1.5.5.2 zu vereinnahmen.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, dass sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfasst werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel 1.5.7: Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Es wird empfohlen, bei dieser Position die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen im Pfarrheim an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu verbuchen.

Mit diesen Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen können etwaige Mehraufwendungen gegenüber den Ansätzen bei Titel 2.2.10-11 der Ausgaben bestritten werden. Auch ist es zulässig, diese Einnahmen für die Eigenleistungen einer Kirchengemeinde zu den Kosten für Einrichtungsgegenstände im Pfarrheim zu verwenden. Ansonsten verbleiben diese Einnahmen als freie Mittel.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, dass alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand erfasst werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch freie Mittel abzudecken.

Titel 1.5.14 der Einnahmen: Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte)

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage,

die Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebes des maschinellen Personenaufzuges, die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung, die Kosten der Schornsteinreinigung, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenübernahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhöhung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlichen Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufenden Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Gebäudeversicherung, der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten

Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Wohnungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von 1,80 DM pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben. Bei Mietwohnungen ist dies auch möglich, sofern dies die Vereinbarungen im Mietvertrag vorsehen.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abteilung 7.3 Liegenschaften) mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten/ Heizkosten-Verordnung-“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmehzähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s.BG-BI.I,1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfassten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Messvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmehzählern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessgeräten ausgestattet werden muss, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Liegenschaften 7.3) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern sind aus Titel 2.4 zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel 2.5.6.1 der Ausgaben zu bestreiten. Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellten) sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben.

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbare Wohnfläche
Heizöl EL. Abwärme	10,54 DM
Gas	11,68 DM
festе Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	16,30 DM

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1998/99, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge verändert. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch nicht abgeändert.

Bei öffentlichen geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber – wie bei Mietwohnungen – rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muss dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel 2.5.6 der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels 1.5.14 sind in der Kirchenrechnung – entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen getrennt – zu vermerken.

Bestimmte Nebenkosten werden von den Geistlichen als Dienstwohnungsnehmer erstattet (s. Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2001, Sonderdruck, Seite 101). Die Erstattungsleistungen sind bei Titel 1.5.14 zu vereinnehmen.

Titel 1.6 der Einnahmen: Kollekten/Erträge aus Opferstöcken sowie sonstige Einnahmen für die Kosten des Gottesdienstes

Für das Feiern einer hl. Messe sind keine Gebühren zu erheben. Für Trauungen und Beerdigungen sind die Gebühren zur Zeit ausgesetzt (vgl. KA 64 (1994) Nr. 174, S. 183). Im übrigen wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Aus gegebenem Anlass werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen für die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch

einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten.

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, dass die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Nutzungsentgelte für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen sind bei Titel 1.6.2 nachzuweisen. Hinsichtlich des Erfassens von Nutzungsentgelten für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen wird auf die Ausführungen bei Titel 1.2 verwiesen.

Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zur Lasten des Titels 2.1.1 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Sind Kirchengemeinden verpflichtet, an andere Personalkosten zu erstatten, wird gebeten, die Erstattungsbeträge bei Titel 2.1.1 zu verausgaben. Auf die entsprechenden Ausführungen bei Titel 1.5.5.2 wird verwiesen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZ-VK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 B-Personal überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel 2.1.1 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Vorschriften der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat April 1992, Seite 65ff., abgedruckt. Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus Titel 2.1.1 der Ausgaben zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals-, sind der Hauptabteilung 6 B Personal-unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen (DM 936,- durch Bausparen und DM 800,- in Beteiligungen können gefördert werden) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausbezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes dem Mitarbeiter auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen über

1. den jeweiligen Jahresbetrag, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen sowie die Art ihrer Anlage,
2. das Kalenderjahr, dem diese vermögenswirksamen Leistungen zuzuordnen sind, und
3. entweder das Ende der für die Anlageform vorgeschriebenen Sperrfrist nach diesem Gesetz oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 das Ende der im Wohnungsbau-Prämiengesetz oder in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes genannten Sperr- und Rückzahlungsfristen.

Das jeweilige Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, kann ebenfalls die vorstehend erwähnte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen.

Es wird um Verständnis gebeten, dass es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsabgaben trifft den Kirchenvorstand auch bei der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Zum 1.4.1999 sind im Sozialversicherungsrecht und bei der pauschalen Versteuerung von Arbeitsentgelten eine Fülle neuer/zusätzlicher Vorschriften erlassen worden. Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Ab 1. Januar 1997 gelten für die Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen folgende Bestimmungen:

A) Anspruch auf eine Vergütung und Auslagenerstattung

1. Bei Abwesenheit (Ausfall) des verantwortlich mit der Seelsorge beauftragten Priesters erfolgt die Aushilfe/Vertretung für die priesterlichen Dienste in der Pfarrgemeinde durch einen Priester aus dem eigenen Dekanat. Priester mit Gehalts- oder Versorgungsbezügen bzw. Ordenspriester, die im Rahmen eines Ordensgestellungsvertrages im Bistum Aachen tätig sind, erhalten Fahrtkostenersatz entsprechend der Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester u. Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen. Der Fahrtkostenersatz wird vom Bistum geleistet. Es muss kein eigenes Fahrtenbuch geführt werden.
2. Stehen nicht genügend Priester, die bereits im Bistum tätig sind, zur Verfügung, kann bis zum 15. März des Jahres ein Jahresantrag auf Finanzierung von absehbar notwendigen Aushilfen/Vertretungen gestellt werden, und zwar durch den Dechanten an den zuständigen Regionaldekan. In dem Antrag muss angegeben

werden, zu welcher Zeit und in welchem Umfang eine Aushilfe/Vertretung angefordert wird.

3. Der Regionaldekan entscheidet – möglichst nach Anhörung der Regionalen Dechantenkonferenz – über alle Anträge, die einen Zeitraum bis zu sechs Wochen betreffen. Anträge, die einen längeren Zeitraum umfassen, kann der Regionaldekan, wenn er diesen befürwortet, an die Bistumsverwaltung weiterleiten.
4. Für alle bis März nicht vorhersehbaren Aushilfen/Vertretungen muss ein eigener Antrag an den Regionaldekan nachgereicht werden, der diesen Einzelfall entscheidet und ggf. Mittel anweist.

B) Zuweisung der Mittel

1. Jede Region erhält für den Regionalfonds „Priesterliche Aushilfen/Vertretungen“ Finanzmittel für Aushilfen/Vertretungen.
2. Die vom Regionaldekan bewilligten Mittel werden der Kirchenkasse der beantragenden Kirchengemeinde von der Region zur Verfügung gestellt. Die Gelder sind bei Titel 1.5.13 zu vereinnahmen und bei Titel 2.1.2 zu verausgaben.
3. Aufwendungen für Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst, die über die von der Regionalstelle bewilligten Mittel hinausgehen, müssen aus freien kirchengemeindlichen Mitteln übernommen werden.
4. Für die finanzielle Regelung der Aushilfen/Vertretungen, die voraussichtlich länger als sechs Wochen dauern und vom Regionaldekan anerkannt sind, ist die Bistumsverwaltung zuständig. Die Vergütung erfolgt unmittelbar durch das Bistum.
5. Der Rendant der Kirchengemeinde hat bei der Auszahlung der Vergütung an den Vertretungspriester die jeweils geltenden Vergütungssätze sowie die steuerlichen und ggf. die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Vergütungssätze sowie allgemeine Hinweise zur Neuregelung wurden im Kirchlichen Anzeiger/Februar 1997 veröffentlicht. Es wird gebeten, diese ausführlichen Erläuterungen zu beachten.

Titel 2.1.3 der Ausgaben: Gestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werkelöhne (gemäß Anlage 3)

Gestellungsverträge für Ordensschwestern und Ordensbrüder:

Gestellungsleistungen für Ordensschwestern und Ordensbrüder werden grundsätzlich über den Titel 2.1.3 der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Ordensschwestern und Ordensbrüder, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In

diesen Fällen sind die Gestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens oder des Altenheimes einzusetzen.

Die Höhe der Gestellungsleistungen wurde in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seite 58, mitgeteilt.

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2001 359,- DM je Monat. Sich dadurch ergebende Änderungen bei den Erstattungsleistungen des Ordens (Titel 1.5.14 der Einnahmen) wurden bei der Haushaltsprüfung nicht berücksichtigt. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um 24,- DM je Monat.

Falls Ordensmitglieder ganz oder teilweise Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer oder Hausmeisterdienste (einschl. der Reinigungsarbeiten) verrichten, müssen die Gestellungsleistungen, die auf diese Dienste entfallen, zu Lasten des Titels 2.1.1 verausgabt werden.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. Oktober 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, dass, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Pflegeversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 2001 monatliche Einkünfte von nicht mehr als 640,- DM erzielen.

Gem. Art. 733 § 2 der Diözesan-Statuten ist der Kirchenrendant für die ordnungsgemäße Durchführung aller Buchungs- und Kassengeschäfte verantwortlich. Erleidet er im Rahmen dieser Aufgaben einen Unfall, dann sind hierfür keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten.

Sind jedoch darüber hinaus Rendanten ehrenamtlich für die Kirchengemeinde tätig, dann besteht für sie im Rahmen dieser Tätigkeit unter Berücksichtigung des § 539 RVO – wie auch beispielsweise für Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates usw. – Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung u. Pflegeversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuss nicht gewährt.

Hinsichtlich des empfohlenen Berechnungsverfahrens für die Rendantenentschädigung wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998, Sonderdruck, Seiten 43-46, verwiesen.

Die Rendantenentschädigung für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder wird ausschließlich über den Haushaltsplan dieser Einrichtung zugewiesen.

In Kirchengemeinden werden häufig für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet den bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiter.

Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT ein eigener Rendant bestellt ist, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1% des bei Titel 2.3.4 enthaltenen Betrages) an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In der Abrechnung ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein Pauschalbetrag als Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die über den ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.1.3 zu verausgaben ist, entnommen werden.

Im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 1 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei dieser Ausgabeposition ist jedoch auf die zusätzliche Einnahme hinzuweisen.

Titel 2.2.1 - 2.2.9 Kultuskosten und Sachausgaben für das Kirchen-/Kapellengebäude

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehrausgaben bei einzelnen Positionen müssen im Rahmen der Schlüsselzuweisung (s. Ausführungen

unter B.-D.) oder durch einen Rückgriff auf angesammelte Rücklagen, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, finanziert werden.

Die Wartungskosten für die Orgel sind bei Titel 2.2.4 zu verausgaben. Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, Wartungsverträge für die Turmuhr, für die Glockenmotoren und Läutewerke sowie für die Orgel abzuschließen, sind global genehmigt. Eine Genehmigung im Einzelfalle ist daher nicht erforderlich. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages für die Orgel wird gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

- a) Die Wartung sollte die entsprechenden Bedingungen des Werk-Liefervertrages für die Orgel erfüllen, da ansonsten die Gewährleistung erlischt.
- b) Jede Orgel braucht mindestens eine Hauptstimmung pro Jahr.
- c) Wegen der jahreszeitlichen Temperaturschwankungen empfiehlt sich dringend auch eine Teilstimmung, die entsprechend terminiert werden sollte.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel 2.2.15 Sächliche Verwaltungskosten

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 2.3.2 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen (s. auch die Hinweise in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes zu Titel 2.3.2 d. Ausgaben). Die bei Titel 2.3.2 zugewiesenen Mittel sind ausschließlich über die Kirchenkasse zu verwalten. Ausgaben sind nur nach Vorlage entsprechender Belege möglich. Die Belege sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 100.000,- DM geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernspreckgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -Versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1994, Seiten 84-87, abgedruckt.

Auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.2.15 der Ausgaben, wird verwiesen. Danach wird dringend empfohlen, keine Fernmeldeanlagen zu mieten, sondern ggf. käuflich zu erwerben. Etwaige Kosten für das Warten der Fernmeldeanlage sind aus Titel 2.2.15 der Ausgaben zu bestreiten.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Wartungskosten derartiger Anlagen wird empfohlen, hierfür keine Wartungsverträge abzuschließen. Die Entscheidung bleibt allerdings dem Kirchenvorstand überlassen.

Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen des Kirchenvorstandes, Kauf-, Tausch-, Leih- oder Werkverträge mit einem Gesamt-Gegenstandswert von mehr als 50.000,-DM abzuschließen, bleibt davon unberührt.

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlagen in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Hauptabteilung – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4 – Versicherungsbüro –) zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob diese einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 – Versicherungsbüro – zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel 2.2.17 der Ausgaben: Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u.a. zu beachten sind.

Die Aufwendungen für den Kauf oder die Reparatur von Einrichtungsgegenständen (Porzellan, Bestecke oder Geräte) sind bei den jeweiligen Sachkostenpositionen der Titel 2.2.5 - 2.2.15 zu verausgaben.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des kirchengemeindlichen Haushalts bestritten werden.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel 2.2.17 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Die Kosten für Rasenmäher, Waschmaschinen für Kirchenwäsche, Kollektentresore usw. werden nicht über den außerordentlichen Haushalt gefördert.

Titel 2.3.1.1-2 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern u. Ständigen Diakonen im Hauptberuf

Erstattungen von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf erfolgen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gemäß der „Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen – (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO)“.

Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Priestern und Diakonen sind nicht mehr durch die Kirchengemeinde vorzunehmen.

Titel 2.3.1.1 der Ausgaben: Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z.B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels 2.3.1.1 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei der Position 2.3.1.1 sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltsposition nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluss daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Nachtragshaushalt zugewiesen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von 3.000,- DM übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Nachtragsanspruch anerkannt.

Die Höhe der Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten im privateigenen PKW wurde über den Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, zuletzt mitgeteilt. Der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten beträgt 0,52 DM je Kilometer für Jahresfahrleistungen bis 10.000 Kilometer. Für die übrigen Laienangestellten beträgt der Entschädigungsbetrag für Dienstfahrten mit privat eigenem PKW grundsätzlich 0,46 DM je Kilometer. Auf die Ausführungen der Anlage 15 zur KAVO (§6) – Reisekosten – wird verwiesen.

Bei den Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Gemeindeassistenten/innen u. Pastoralassistenten/innen mit eigenem PKW sind die Regelungen zu beachten, die in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt wurden.

Sofern Personen, die für die Kirchengemeinde ehrenamtlich tätig sind, Aufwendungen entstehen, haben sie einen Erstattungsanspruch. Die Erstattungsleistungen sind zu Lasten des Titels 2.2.15 oder 2.3.1.2 zu verbuchen. Die Belege hierzu sind den Unterlagen zur Kirchenrechnung beizufügen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 65 und 66, wird verwiesen.

Titel 2.3.3 der Ausgaben:

- Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder -

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuss abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt unter Vorbehalt.

Auf das Schreiben vom 7.1.1999, 8.1. Zi/Schn, wird verwiesen. Danach wird der Zuschuss aus der Kirchensteuer je Regelgruppe um 600,- DM und für alle übrigen Gruppenformen um 300,- DM gekürzt. Außerdem werden zusätzlich Eigenleistungen erhoben, falls die Beschäftigungsumfänge der pädagogischen Kräfte die Werte, die im § 1 Abs. 7 der Betriebskostenverordnung für Tagesstätten für Kinder genannt sind, übersteigen. Es wird deshalb dringend empfohlen, der Kindergartenkasse aus Mitteln des Titels 2.2.17 die Eigenleistungen je Gruppe - ggf. weitere Beträge - zu überweisen, um einen Fehlbetrag in der Kindergartenkasse zu vermeiden. Sollten jedoch die Eigenleistungen anderweitig finanziert werden können (besondere Sammlungen und Spenden, freiwillige kommunale Zuschüsse, Erlöse aus Pfarrfesten, Zinsen der freien Mittel der Kindergartenkasse usw.), ist es nicht erforderlich, Gelder aus Titel 2.2.17 weiterzuleiten. Die Entscheidung hierüber bleibt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes.

Titel 2.3.4 der Ausgaben:

- Zuschuss der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT -

Etwaige Vergütungseinsparungen bei den päd. Kräften, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden. Der Umlagesatz zur KZVK beträgt ab dem 1. 1. 2001 für die päd. tätigen Kräfte in den offenen Jugendfreizeitstätten 4,1 % des umlagepflichtigen Entgeltes. Für die Mitarbeiter, die als Hausmeister oder Reinigungskräfte tätig sind, beträgt der Umlagesatz weiterhin 4,5 %, sofern die überwiegende Arbeitszeit für Bereiche aufgewendet werden muss, die nicht der offenen Jugendfreizeitstätte zuzuordnen sind (z. B. Reinigungsarbeiten in der Kirche, in den Diensträumen oder übrigen Pfarrheimräumen).

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausga-

ben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen, sofern die Gesamtsumme der Nachtragsansprüche den Betrag von 3.000,- DM übersteigt. Ansonsten werden die unabweisbaren Mehrausgaben bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben als Nachtragsanspruch anerkannt. Die vorstehenden Ausführungen gelten ausschließlich für die päd. tätigen Kräfte. Bei den offenen Jugendfreizeitstätten der KOT gelten sie nur, wenn sich die Einrichtung im KOT-Stellenplan befindet. Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für diese Kräfte werden bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben zurückgefordert oder als Verwahrbeträge behandelt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 - Personal - vorzulegen.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die sich im Stellenplan befinden, pauschal bezuschusst. Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, wurden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen bei der Prüfung des Haushaltsplans nicht auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet; vielmehr wurde die jeweilige Summe bei Ziffer 11 der Ausgaben eingesetzt.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111-117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabepostion 8 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (s. Ausführungen zu Titel 2.3.4 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 1b, 2-6, 8 u. 9 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb

für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 1b (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei den Positionen 2 u. 3 (Eigenleistungen und Erstattungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Werden die Ausgaben in der offenen Jugendfreizeitstätte vom zuständigen Jugendamt prozentual gefördert, können Minder-Einnahmen, die auf geringere Ausgaben bei den Positionen 1b, 2-6, 8-9 zurückzuführen sind, nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden. Ein etwaiger Überschuss in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuss bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage für Zwecke der offenen Jugendarbeit festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 2b der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Titel 2.3.10-18 der Ausgaben: Lfd. baul. Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Es wird auf die im Kirchlichen Anzeiger – Monat Januar 2001 – veröffentlichte „Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen – RBB – Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen“ besonders hingewiesen.

– Reparaturrücklage –

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Reparaturrücklagen, angemessen verzinst werden.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage für die nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile das Fünffache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Titels 2.3.10-17 für das laufende Jahr, so wird anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem zu überweisenden Zuschuss verrechnet.

Sofern die Reparaturrücklage nicht den Betrag von 50.000,- DM überschreitet, wird jedoch kein Verwahrbetrag festgelegt (s. Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes).

Abwicklung von Versicherungsschäden und Hinweise zum Versicherungsschutz:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel 2.3.10-17 der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Für alle kirchengemeindlichen Gebäude wurden vom Bistum mit den verschiedenen Sachversicherungen Rahmenverträge abgeschlossen. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Von den Kirchengemeinden sind daher keine Versicherungen für Gebäude abzuschließen.

Bei Baumaßnahmen, die nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist nur dann ein Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag gegeben, wenn die Baumaßnahme vorher der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4) – angezeigt wird.

Titel 2.4.1-18 der Ausgaben: Lfd. baul. Instandhaltung der Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen der Laienangestellten u. Subsidiäre

Es wird auf die im Kirchlichen Anzeiger – Monat Januar 2001 – veröffentlichte „Ordnung für Bauvorhaben im Bistum Aachen – RBB – Regelwerk für Bau- und Baufinanzierungsfragen“ besonders hingewiesen.

– Bauarbeiten an Miet- und Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiäre) –

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei den Dienstwohnungen für Laienangestellte und der Subsidiäre.

Titel 2.5 der Ausgaben: Öffentliche Abgaben für den wirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendung für den Friedhof u. für Waldbesitz

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel 2.5 der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt/Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten, F. (02 41) 45 24 59.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel 1.5.5 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel 1.5.14 der Einnahmen), sind höhere Erstattungsbeträge von der Kindergartenkasse oder von den Mietern bzw. von den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu fordern.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen für bestimmte Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlagen der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen.

Titel 2.5.7: Sachkosten für kircheneigenen Friedhof

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe – soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden – wird auf die Vermerke in den Haushaltsplänen verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Werden Mittel des Titels 2.2.15 der Ausgaben für die Verwaltung des Friedhofes eingesetzt, bestehen keine Bedenken, wenn in Höhe der aufgewendeten Verwaltungskosten der Titel 2.5.7 der Ausgaben belastet und damit ggf. die Zuführung zur Friedhofsrücklage vermindert wird. In derartigen Fällen wird gebeten, den Verwaltungsaufwand für den Friedhof zum Jahresende in „rot“ von den Ausgaben des Titels 2.2.15 abzusetzen und den Titel 2.5.7 entsprechend zu belasten. Für die Abrechnung ist ein Hilfsbeleg zu erstellen.

Titel 2.6: der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen u. Schenkungen

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel 1.1.4 sowie 1.2.4 und bei Kapitalvermögen bei Titel 1.3.4 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsaufgaben sind bei Titel 2.6 der Ausgaben einzusetzen.

Auf die Veröffentlichungen Nr. 174 und 176 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994 (Messstipendien und Stolgebühren) wird verwiesen.

Gleichzeitig wurde die Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 9, Seite 32) aufgehoben. Die vorgenannte Neuregelung gilt demnach für alle Messstiftungen, die nach dem 1. Januar 1995 errichtet worden sind. Bei Stiftungen, die vor dem 1.1.1995 errichtet worden sind, beträgt das Stipendium weiterhin 5,-DM je hl. Messe.

Es wird gebeten, die Stipendien entsprechend dem Formular der Kirchenrechnung bei Titel 2.6.1-3 genau nachzuweisen.

Für die im Zusammenhang mit anderen Stiftungen bzw. Schenkungen entstehenden Ausgaben wird gebeten, diese zwar in einer Summe je Position auszuweisen, aber eine detaillierte Aufstellung, gegebenenfalls in Form einer Anlage, beizufügen. Dies betrifft vor allem die Kirchengemeinden, die eine Vielzahl von Stiftungs- bzw. Schenkungsverpflichtungen übernommen haben.

Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes – betreffend den Titel 2.6 der Ausgaben – verwiesen.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfasst werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht – allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes – für die Bank- und Postgirokonto der Betriebsmittel sowie der Baukasse – einschließlich der Sparbücher, auf denen die Rep.-Rücklagen eingezahlt sind, zu erteilen. Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden Bankvollmacht zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. In begründeten Einzelfällen kann anstelle des 2. Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes treten.

Sollte einem anderen Mitglied Bankvollmacht erteilt werden, wird gebeten, den Beschluss durch einen Auszug aus dem Sitzungsbuche (zweifache beglau-

bigte Ausfertigung) der Finanzabteilung bekanntgegeben mit der Bitte, ihn zu bestätigen. Bei der Anlage der Gelder ist der Verfügungsvermerk gemäß dem Beschluss des Kirchenvorstandes anzubringen. Es wird, je nach Lage, empfohlen, folgenden Text zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Mitglied des Kirchenvorstandes Herr .../Frau ... und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird empfohlen, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung:

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirchenkasse, die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird verstärkt die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung diese dem Referat 8.1.4 – Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden – und der Abteilung 0.2.8 – Organisation – anzuzeigen.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlusszahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Nach dem Abschluss der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, dass die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggf. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeit in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, dass nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehälter, Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Strom- und Wasserrechnung, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Anordnungen, in denen eine anordnungsbefugte Person als Empfänger oder als Zahlungspflichtiger benannt ist, sind nicht von ihm, sondern von einem anderen Anordnungsbefugten zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Verwaltungsmitarbeiter durch Beschluss die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbefugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des

Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 2. Januar 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden – auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften – Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

20% LSt zuzüglich davon 7% KiSt sowie 5,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 22,5% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 630,- DM (Netto-Entgelt an den Arbeitnehmer) nicht übersteigt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 147,- DM wöchentlich nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden:

25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt sowie 5,5% Solidaritätszuschlag zur pauschalen Lohnsteuer – das sind Steuerabzüge von insgesamt 28,13% des Arbeitslohns – kann der Arbeitgeber unter Ver-

zicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120,- DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 22,- DM (Netto-Entgelt) durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, dass die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluss erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstigen Bezuges (z. B. Weihnachtsgeld) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Missverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, dass in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen grundsätzlich die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, insbesondere bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
 - b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
 - c) Höhe des Arbeitslohnes
 - d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes
(Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).
4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt DM 3.600,- steuerfrei. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Beispiel:	Monatliches Entgelt aus nebenberuflicher Tätigkeit als Chorleiter	750,-DM
	./. Freibetrag	300,-DM
	verbleiben	450,-DM

Dieser Betrag kann pauschal versteuert werden. Der verbleibende Betrag von 450,- DM unterliegt der Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), sofern nicht nach sonstigen Vorschriften Sozialversicherungsfreiheit gegeben ist.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (vom 20. Dezember 1991 VI R 32/89) sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr an die zu Beginn des Jahres gewählte Art der Lohnsteuererhebung gebunden, sofern nicht Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses einen Wechsel in der Art der Lohnsteuererhebung rechtfertigen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, im Laufe eines Jahres eine pauschale Versteuerung des Arbeitsentgeltes vorzunehmen, wenn vorher der Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte erfolgte.

Hinweise zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse:

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen (s. u. a. die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. November 1989, Seiten 143-148, sowie

insbesondere die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2001, Sonderdruck, Seiten 104-107.

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt für Bedienstete in offenen Jugendfreizeitstätten u. in Tageseinrichtungen für Kinder 4,1 % und ansonsten 4,5% des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes. Leistet eine Bedienstete/Bediensteter z. B. für das Pfarrheim und für die Tageseinrichtung für Kinder oder für die offene Jugendfreizeitstätte Arbeiten (Hausmeister- und Reinigungsdienste), so ist der Umlagesatz für die Branche zu erheben, auf die die überwiegende Tätigkeit entfällt. Aus gegebenem Anlass sei darauf hingewiesen, dass gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Vorsorglich möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3.408,- DM.

Von den an die KZVK für den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlenden Umlagen sind bis zur Höhe von 3.408,- DM 20% pauschale Lohnsteuern (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) zu zahlen. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind 7% pauschale Kirchensteuern zu entrichten. Die pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern – sowie der für die pauschalierte Lohnsteuer zu zahlende Solidaritätszuschlag – sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Umlagen, die den Betrag von 3.408,- DM überschreiten, sind in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Mitarbeiters hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Mitarbeiter zu tragen.

Die vorstehend genannte Regelung gilt nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer Beschäftigung, deren Entgelt nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, muss die Umlage in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, vermindert um den monatlichen Betrag von 26,- DM bzw. jährlich 312,- DM, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können (3.408,- DM : 4,5% x 100% = 75.733,33 DM).

Hinsichtlich der Belehrungspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern über die Zusatzversorgung wird auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 3/1989 verwiesen. Im Interesse der Kirchengemeinde

meinden und im Interesse der Mitarbeiter wird gegeben, hierauf zu achten bzw. den Beratungsdienst der KZVK in Anspruch zu nehmen.

Wichtige Hinweise
zur gesetzlichen Sozialversicherung:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Krankenkassen Informationen/Broschüren herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge insbesondere für den e. g. Personenkreis zu berechnen sind. Es wird empfohlen, diese Broschüre bei der zuständigen Krankenkasse ggf. anzufordern.

Bei Dienstreisen können Tagegelder bis zu folgender Höhe steuerfrei ausgezahlt werden:

Dauer der Abwesenheit am Kalendertag	für jeden Kalendertag
24 Stunden	46,- DM
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	20,- DM
weniger als 14 Stunden, aber mehr als 8 Stunden	10,- DM

Die ggf. nach der KAVO (Anlage 15 – Verordnung über Reisekosten –) darüber hinausgehenden Beträge sind dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Bediensteten hinzuzurechnen.

– Beitragsbemessungsgrenzen –

Ab dem 1. Januar 2001 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher 103.200,- DM (monatlich 8.600,- DM) auf 104.400,- DM (monatlich 8.700,- DM). Bis zu diesem Betrag sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf 78.300,- DM jährlich (monatlich 6.525,- DM). Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 2001 den Betrag von 78.300,- DM (monatlich 6.525,- DM) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 2000 überschritten wurde.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

– Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung –

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist auf Antrag als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuss des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, können ebenfalls auf Antrag einen Beitragszuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beträgt dieser Satz 13,5%. Die Hälfte ergeben 6,75%. Maximal beträgt daher der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung 440,44 DM; jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V). Bei krankenversicherungsfreien Mitarbeitern beträgt der Zuschuss zur Pflegeversicherung höchstens

monatlich DM 55,44/ jährlich DM 665,52. Falls das Arbeitsentgelt des in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten die Beitragsbemessungsgrenze (6.525,- DM) nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Entgelt für die Bemessung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des Sozialgesetzbuches (V) die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

– Besonderheiten bei der Beschäftigung von Beamten und hauptberuflich Selbständigen (Krankenversicherung) –

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der zuständigen Krankenkasse abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen:

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden – mehr als zwei Monate oder mehr als 50 Arbeitstage – sind von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschl. der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig pro Kalendermonat den Betrag von 630,- DM, pro Woche den Betrag von 147,- DM nicht übersteigt. Ab dem 1. April 1999 sind allerdings für derartige Beschäftigungsverhältnisse 10% als Kranken- und 12% als Rentenversicherungsbeitrag vom Arbeitgeber zu zahlen. Pauschale Beiträge zur Krankenversicherung sind nicht zu entrichten bei Personen, die privat krankenversichert sind (z. B. bei Beamten, wenn sie bei der Kirchengemeinde noch eine Nebenbeschäftigung ausüben) oder wenn sie über die Familienversicherung einer privaten bzw. nicht gesetzlichen Krankenversicherung mit erfasst werden. Pauschale Rentenversicherungsbeiträge sind jedoch in jedem Falle zu zahlen.

Bei mehreren derartigen geringfügig entlohten Beschäftigungen sind die Arbeitsstunden und die erzielten Arbeitsentgelte zusammenzurechnen.

Bei Arbeitnehmern, die neben ihrem sozialversicherungspflichtigen Hauptberuf noch eine Nebenbeschäftigung ausüben, unterliegt das in der Nebenbeschäftigung erzielte Entgelt in voller Höhe – bis zu den jeweiligen Bemessungsgrenzen – der Sozialversicherungspflicht (Ausnahme Arbeitslosenvers.).

Der Beitrag zur Krankenversicherung ist für Beschäftigte zu entrichten, die schon einer gesetzlichen Krankenkasse angehören.

Die geringfügig Beschäftigten haben die Möglichkeit, den Pauschalbetrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenbeitrag von 19,1% aufzustocken. Dabei gilt für die Beitragsberechnung ein Mindestentgelt von 300,- DM monatlich. Der Arbeitnehmer muss dann 7,1% des Entgeltes zusätzlich aufbringen. Nur wer diese Möglichkeit wahrnimmt, erhält als geringfügig Beschäftigter die vollen Leistungsansprüche in der Rentenversicherung, also auch auf Rehabilitation und den Schutz bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Mitarbeiter über die Möglichkeit der Beitragsaufstockung zu informieren.

Außerdem sind die Kirchengemeinden als Arbeitgeber verpflichtet, alle Bediensteten, die nicht mehr als durchschnittlich im Monat 630,- DM als Entgelt erhalten, der zuständigen Krankenkasse (bei der die Krankenversicherung über eine Hauptbeschäftigung, Bezug einer Rente oder im Rahmen der Familienversicherung besteht) zu melden. Einkünfte aus derarti-

gen Arbeitsverträgen können steuerfrei sein, sofern der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Beschäftigte keine sonstigen positiven Einkünfte erzielt. Einkünfte des Ehegatten bleiben außer Betracht. Der Arbeitgeber darf Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung nur steuerfrei auszahlen, wenn ihm diese Bescheinigung vorliegt. Ansonsten gilt das übliche Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung bleibt aber erhalten.

In den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Bruttovergütungen sind die ggf. zu zahlenden Steuern und die pauschal zu entrichtenden Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung enthalten. Die Bruttovergütungen sind demzufolge um diese Beträge zu kürzen (§ 2 Abs. 1 der Anlage 18 zur KAVO).

In den nachfolgenden Fällen ist ebenfalls die zuständige Krankenkasse zu benachrichtigen:

- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Entgeltzahlungen an Aushilfen sind auch weiterhin – unabhängig von der Höhe der Vergütung – nicht der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, wenn die Dauer der Beschäftigung 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr nicht übersteigt. Falls jedoch ein Arbeitsvertrag z. B. für die Dauer von mehreren Jahren oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, der Arbeitseinsätze von höchstens 50 Tagen in einem Jahr vorsieht, ist grundsätzlich Sozialversicherungspflicht gegeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der zuständigen Krankenkasse anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden – im Sinne der vorstehenden Ausführungen –, zu vereinbaren, dass der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muss jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, dass der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regressansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Beschäftigung von Studenten:

Mitarbeiter, die im Laufe einer bestehenden Beschäftigung ein Studium aufnehmen, bleiben sozialversicherungspflichtig, sofern nicht die Beschäftigung an weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das durchschnittliche Monatsentgelt den Betrag von 630,- DM nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Entgelte an Studenten, die im Laufe ihres Studiums eine Tätigkeit aufnehmen, die nicht mehr als 20 Stunden je Woche ausgeübt wird, sind grundsätzlich beitragspflichtig zur Rentenversicherung, sofern die durchschnittliche monatliche Entgeltgrenze von 630,- DM überschritten wird. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung besteht weiterhin Versicherungsfreiheit. Studenten erhalten auch einen Sozialversicherungsausweis. Er ist bei Beginn der Beschäftigung bei der Kirchengemeinde zu hinterlegen. Im übrigen gelten für diesen Personenkreis auch die Meldevorschriften der §§ 102 und 103 SGB IV.

Sofern Studenten am 1. 10. 1996 rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, besteht nunmehr grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Es wird gebeten, diese Mitarbeiter nachträglich bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

Bei der Beschäftigung von Studenten wird dringend empfohlen, die Informationen der Krankenkasse sorgfältig zu lesen und zu beachten. Weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Krankenkasse, bei der der Student krankenversichert ist, abzuklären.

– Beitragssätze –

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6,5% und zur Rentenversicherung 19,1%. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 1,7%.

Desweiteren wird gebeten, die von den Krankenkassen hierzu gegebenen Informationen zu beachten.

Hinweise zur Arbeitslosenversicherung und Besonderheiten bei Bediensteten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben –

Bis zum 31. März 1997 waren Arbeitsentgelte, wenn die Beschäftigung weniger als 18 Stunden in der Woche ausgeübt wurde, nicht beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung. Dies wurde durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 geändert.

Ab dem 1. April 1997 sind nun alle Arbeitsentgelte – mit Ausnahme der Entgelte aus geringfügig entlohn-

Beschäftigungen – grundsätzlich beitragspflichtig zu allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehern von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn sie noch eine Tätigkeit ausüben, die nicht als geringfügig entlohnte Beschäftigung anzusehen ist und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muss der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit einer gesetzlichen Krankenkasse abzuklären.

– Einmalzahlungen –

Es ist zu beachten, dass Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtswendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls – wie andere Einmalzahlungen auch – im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2001

„einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 2000 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. Dezember 2000 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 2001 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2001 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Jubiläumswendungen unterliegen in voller Höhe der Steuerpflicht. Sozialversicherungsrechtlich sind sie als Einmalzahlungen zu behandeln. Umlagen an die KZVK sind jedoch für Jubiläumswendungen nicht zu entrichten.

– Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge –

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- u. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die zum Jahresende 2000 bei keiner bzw. privat bei einer Krankenkasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die letzte bekannte gesetzliche Krankenkasse abzuführen. Anderenfalls sind diese Beiträge einer Krankenkasse nach Wahl des Arbeitgebers zu überweisen.

Bei Mitarbeitern, die in eine private Krankenversicherung überwechseln, sind die Beiträge und Meldungen an die zuletzt zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge:

Mitarbeiter/-innen haben gemäß § 29 Abs. 1 der KAVO einen Anspruch darauf, die Vergütung so rechtzeitig zu erhalten, dass sie am 16. eines Monats über den Auszahlungsbetrag verfügen können (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. Juni 1997, Seiten 105-106). Die Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge sind am 15. des Folgemonates fällig. Fällt der 15. eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, ist der Sozialversicherungsbeitrag so rechtzeitig zu überweisen, dass die Krankenkasse über ihn am letzten banküblichen Arbeitstag vor dem 15. des Folgemonates verfügen kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die Umlagen an die KZVK. Gem. § 41a (1) EStG sind die zu zahlenden Steuern bis zum 10. nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes zu entrichten.

Nr. 32 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2001

MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2001 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. "Teilen mit Gewinn" heißt das Leitwort der Aktion. Als Christen sind wir aufgefordert, uns von der Not und dem Elend unserer Schwestern und Brüder berühren zu lassen und den bestehenden Ungerechtigkeiten entgegenzuwirken. Unser Engagement, unsere materielle Unterstützung und unser Gebet für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe. Dieses Teilen wird dadurch auch für uns zum Gewinn, denn es verbindet uns mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (3./4. März 2001) in Berlin eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (3./4. März 2001)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen.

Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle aus.

Der indonesische Künstler Suryo Indratno hat das aktuelle MISEREOR-Hungertuch gemalt. Das Tuch steht unter dem Titel "Ein Jahr, das Gott gefällt - Neubeginn und Befreiung". Das Hungertuch gibt mit seiner eindrucksvollen Bildsprache den Betrachtern wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung und Umkehr zu erleben.

Der MISEREOR-Fastenkalendar ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.

Für Kinder können Sie mit der Erzählung in Form eines Comics Interesse wecken für das Thema der Fastenaktion. Der Wettbewerb zur Kinderfastenaktion

2001 unter dem Titel „Talentewucher“ bietet den Kindern in Ihrer Pfarrgemeinde eine spannende Möglichkeit, sich für die Straßenkinder in Indien einzusetzen. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.

Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen.

Einige Beispiele:

Die Fastenaktion kann in Gottesdiensten, Fröschichten und Katechese (siehe Werkheft, Liturgische Hilfen, Fastenkalendar sowie Hungertuch und die Arbeitshilfen dazu) aufgegriffen werden.

Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an (siehe Werkheft und Fastenkalendar).

Die Aktion „Fasten für Gerechtigkeit“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).

Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).

Mit der Aktion "Solidarität geht!" ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Um Ihnen Vorbereitung und Durchführung so einfach wie möglich zu machen, gibt es ein Aktionshandbuch.

Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich so mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (31. März / 1. April)

Am 5. Fastensonntag (31. März / 1. April) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse

weitergegeben. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann bei MISEREOR, Postfach 14 50, 52015 Aachen, F. (01 80) 5 20 02 10 (24 Pf./Min), Fax 02 41 / 4 79 86 45, angefordert werden. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter "www.misereor.de". Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Nr. 33 **Bistumstag 2001**

Leider wurden aufgrund eines Versehens die Vertreter des Diözesanpriesterrates in der Vorbereitungsgruppe zum Bistumstag am 8. und 9. Juni 2001 nicht aufgeführt. Der vollständigen Vorbereitungsgruppe gehören an:

als Vertreter des Diözesanpriesterrates:

Pfarrer Klaus Esser, Pfarrer Eckhard Lossen,
Regionaldekan Andreas Mauritz, Regionaldekan
Hans Georg Schornstein;

als Vertreter des Diözesanrates der Katholiken:

Dr. Marianne Genenger-Stricker, Dr. Georg
Mauer, Guido Mensger, Franz Michels;

als Vertreter des Diözesanpastoralrates:

Ellen Giesguth, Heinz Hammers;

als bischöfliche Beauftragte:

Dr. Herbert Hammans, Pfarrer Heiner Schmitz.

Geschäftsführung:

Dr. Andreas Wittrahm, Bischöfliches
Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit,
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F.(02 41) 45 24 61.

Nr. 34 **Priestertag 2001 - Terminänderung**

Der Termin des Priestertages 2001 muss aus dringenden terminlichen Gründen vom 21. Mai auf **Montag, 25. Juni 2001**, verlegt werden.

Als Referent wird Bischof Kurt Koch, Basel, sprechen. Bischof Koch wird die Frage der Identität des

Priesters angesichts der heutigen Vielfalt von kirchlichen Diensten thematisieren und hierzu den Priestern und Diakonen des Bistums Aachen als Gesprächspartner zur Verfügung stehen. Eine gesonderte Einladung des Bischofs mit weiteren Informationen und der Möglichkeit zur Anmeldung wird vier Wochen vor dem Tag an alle Priester und Diakone versandt.

Nr. 35 **Kollekte für Geistliche Berufe – Terminänderung**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für Sonntag, 6. Mai, die Kollekte für das Bonifatiuswerk und für das Päpstliche Werk für Geistliche Berufe auf denselben Termin gelegt. Nach Beratung in der Ordinariatskonferenz wird folgende Empfehlung gegeben: Die Kollekte am 5./6. Mai möge für das Päpstliche Werk für Geistliche Berufe gehalten werden. Die Gottesdienstgestaltung sollte am „Sonntag des Guten Hirten“ der Thematik der Geistlichen Berufe gewidmet sein. Hierzu wird den Pfarrgemeinden von der Zentralstelle für Geistliche Berufe, Freiburg, eine Gottesdiensthilfe zugestellt. Die Kollekte für die Diaspora wird auf den 13. Mai verlegt.

	1998	1999	2000
	DM	DM	DM

Erträge 1998, 1999 und 2000 der bischöflich angeordneten Kollekten*)

1. überdiözesane Aufgaben

1.1. MISEREOR

- MISEREOR-Kollekte	2.528.420,-	2.339.051,-	2.239.337,-
- Kollekte Miteinander Teilen	3.898,-	6.332,-	5.625,-

1.2. ADVENIAT	4.025.340,-	3.298.569,-	3.174.937,-

1.3. MISSIO

- MISSIO-Kollekte	734.767,-	754.463,-	673.388,-
- Kollekte für afrikanische Katechisten	124.679,-	118.617,-	115.124,-

1.4. Kollekte für das Kindermissionswerk	137.440,-	100.991,-	108.547,-

1.5. Diaspora

- Diaspora-Kollekte	186.466,-	215.747,-	179.476,-
- Kollekte der Kommunionkinder	155.545,-	161.176,-	153.784,-
- Kollekte der Firmlinge	29.632,-	30.149,-	36.957,-
- Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa	40.663,-	37.020,-	37.961,-
- RENOVABIS-Kollekte	502.098,-	552.242,-	425.498,-

1.6. Sonstige Kollekten

- Kollekte für den Hl. Vater	74.414,-	70.971,-	69.202,-
- Kollekte Hl. Land/	64.802,-	107.070,-	109.736,-
- Welttag der Kommunikationsmittel	72.350,-	69.032,-	60.655,-
- Jugendkreuzweg	6.276,-	3.531,-	3.333,-

1.7. Einmalige Kollekten

- Flutopfer-Kollekte	817,-	-	-
- Kollekte für den Katholikentag Mainz/Hamburg	85.203,-	715,-	77.753,-

8.772.810,-	7.865.676,-	7.471.313,-

2. diözesane Aufgaben

- Kollekte für das Exerzitienwerk	67.713,-	69.921,-	63.709,-
- Jugendkollekte	64.639,-	68.170,-	64.523,-
- PWB-Kollekte	103.589,-	105.256,-	99.858,-

235.941,-	243.347,-	228.090,-
9.008.751,-	8.109.023,-	7.699.403,-

Erträge 1998, 1999 und 2000 der bischöflich empfohlenen Kollekten*)

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	14.619,-	9.046,-	6.464,-

*) Eingänge bei der Bistumskasse

Nr. 37 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (11. März 2001) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien, z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2001 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 38 Abschlussbericht des Gemeinsamen Ausschusses Bistumstag

Der Gemeinsame Ausschuss Bistumstag, der den Bischof bei der Umsetzung der Bistumtagsbeschlüsse beraten und begleitet hat, dokumentiert in einem Abschlussbericht seine Tätigkeit seit 1997. Auf 49 Seiten werden der Stand der Beratung und die Umsetzung der Bistumtagsbeschlüsse aller Themengruppen dargestellt. Der Bericht ist im Internet unter der Adresse www.bistumstag-aachen.de abrufbar. In gedruckter Form kann er beim Bischöflichen Generalvikariat, Gemeinsamer Ausschuss Bistumstag, Norbert Kanthak-Dittmer, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 90, Fax 02 41 / 45 23 88, E-Mail: norbert.kanthak-dittmer@gv.bistum-aachen.de, angefordert werden.

Nr. 39 Publikationen über Kirchengemeinden

Immer häufiger versuchen Verlage kirchliche Rechtsträger, z.B. Kirchengemeinden, als Partner im Rahmen von Buchproduktionen zu gewinnen. Beispielsweise sollen Kirchengebäude einer bestimmten Region vorgestellt werden. Wenn Kirchengemeinden sich mit Texten und Bildmaterial an der Herausgabe eines Buches beteiligen wollen, ist im Rahmen der gegenseitigen Absprachen große Vorsicht geboten. Häufig müssen sich Kirchengemeinden z.B. verpflichten, über die zugesagten Freixemplare hinaus eine bestimmte Anzahl von Büchern kostenpflichtig abzunehmen. Unter Umständen ergeben sich deshalb für kirchliche Rechtsträger unvertretbar hohe Kosten. Kirchengemeinden, die dennoch mit ihren Kirchengebäuden in Publikationen vertreten sein wollen, seien deshalb davor gewarnt, ungünstige vertragliche Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, einzugehen.

Nr. 40 Studientag für pastorale Mitarbeiter

Zum Thema „Viele tun Weniges, nicht wenige tun Vieles“ findet am 28. Juni 2001 ein Studientag für Mitarbeiter/-innen des pastoralen Dienstes statt. Der Studientag greift die Frage nach dem Profil des heutigen Ehrenamtes auf. Die Frage nach der Zukunft des Ehrenamtes ist in den Gemeinden und in kategorialen Seelsorgebereichen zu einem drängenden Problem geworden. Der Studientag will Perspektiven eröffnen, die Veränderungen des Profils von freiwilligen Helferinnen und Helfern zu verstehen und Schritte zu einer professionellen Begleitung ehrenamtlicher Helfer/-innen aufzuzeigen. Referent ist Hans-Joachim Geyer, Dozent für Sozialarbeit, Organisation und Altenarbeit, Fachhochschule Düsseldorf.

Die Anmeldung ist bis 23. Mai an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, zu richten.

Nr. 41 Sportexerzitien für pastorale Mitarbeiter

Das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Kirche und Gesellschaft, veranstaltet vom 5. bis 8. Juni 2001 (Kurs I) für Frauen, vom 2. bis 6. Juli 2001 (Kurs II) für Frauen und vom 31. Juli bis 4. August 2001 (Kurs III) für Männer an der DJK-Sportschule, Münster/Westfalen, Sportexerzitien – Besinnung – Bewegung – Begegnung.

Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Seele, Körper) zu erfassen. Neben herkömmlichen und bewährten theologischen sowie philosophischen Vorträgen, Meditationen, Gottesdiensten usw., die zur Selbstfindung hilfreich sind, soll gleichermaßen die eigene Körpererfahrung durch Sport gleichrangig im Mittelpunkt stehen. Hier ist – neben den geistlichen Impulsen – täglich an zwei bis drei Sporteinheiten gedacht. Der Sport soll wettkampffrei und ohne Leistungsdruck betrieben werden. Die Sportexerzitien werden unter Federführung der Diözese Limburg gemeinsam mit der DJK LV Nordrhein-Westfalen, der Ev. Kirche von Hessen und Nassau, der Deutschen Sportjugend im DSB und dem Bildungswerk des Landessportbundes Hessen angeboten.

Teilnehmer: Frauen bzw. Männer ab 18 Jahren, nach oben ohne Altersbegrenzung

Folgende Elemente sind u.a. vorgesehen: Gymnastik, Schwimmen, Joggen, möglichst wettkampffreie Spiele, Sportwandern mit der Bibel usw. Ebenfalls sind ein Fasttag sowie ein Vortrag über richtige Ernährung eingeplant. Teilnehmer anderer Konfessionen, auch Menschen, die mit Gott und/oder der Kirche nicht viel anfangen können, sind willkommen; dies gilt ebenso für sportlich völlig ungeübte.

Leitungsteam Frauen (Kurs I): Dipl.-Theol. Dr. Kornelia Siedlaczek, Giesela Bienk;

Leitungsteam Frauen (Kurs II): Dipl.-Theol. Dr. Kornelia Siedlaczek, Dipl.-Sportlehrerin Kathrin Rebbert;

Leitungsteam Männer (Kurs III): Dipl.-Theol. Hubert Rüenauver, Sportreferent DJK-LV NW Norbert Koch.

Teilnehmerbeitrag: Kurs I – 260,- DM (3 Tage), Kurs II und III – 320,- DM. Fahrtkosten müssen selbst getragen werden (evt. Fahrgemeinschaften bilden).

Anmeldungen sind bis 3. April an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Kirche und Gesellschaft, Frau Michel, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, F. (0 64 31) 29 53 28, Fax 0 64 31 / 29 54 37, zu richten.

Nr. 42 Erstkommunion als Familienkatechese (k)ein Weg für unsere Gemeinden?

Vom 24. bis 25. September 2001, findet im Priesterhaus Maria Rast, Aachen, ein Doppelstudientag zum Thema „Erstkommunion als Familienkatechese (k)ein Weg für unsere Gemeinden?“ statt. Zu dieser Fragestellung sind Mitarbeiter/-innen des pastoralen Dienstes eingeladen, die sich mit dem Ansatz „Erstkommunion als Familienkatechese“ auseinandersetzen und ihre Erfahrungen gemeinsam reflektieren möchten. Die beiden Tage dienen dem kritischen Rückblick auf die Möglichkeiten und Grenzen des Ansatzes. Unter Begleitung einer erfahrenen Religionspädagogin sollen die Chancen der Familienkatechese und der konstruktive Umgang mit dem Konzept in den Blick genommen werden. Die Teilnehmenden sollen ermutigt werden, die Vorgaben des Modells auf die Gegebenheiten der Situation in den Gemeinden abzustimmen, so dass Überforderungen der Katecheten/-innen bzw. der beteiligten Familien vermieden werden. Der Montagabend ist in das Programm eingebunden.

Referentin ist Dr. Claudia Hofrichter, Dozentin am Institut für Fort und Weiterbildung der Diözese Rottenburg-Stuttgart; Begleitung Gemeindereferent Rolf Berard, Stolberg. Die Anmeldung wird bis 23. Mai an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, erbeten.

Nr. 43 Neubesetzung der Geistlichen Leitung in der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde

Die Katholische Junge Gemeinde (KJG) hat zum 1. September 2001 die Stelle der Geistlichen Leitung in der Bundesleitung neu zu besetzen. Dazu sucht sie Priester oder Frauen und Männer mit einem theologischen (Fach-)Hochschulstudium und entsprechender Erfahrung in der Jugendverbandsarbeit. Die Stelle wird zunächst für die Dauer von drei Jahren durch die

Wahl bei der Bundeskonferenz der KJG vom 27. Juni bis 1. Juli besetzt. Wiederwahl ist möglich. Weitere Informationen sind bei der KJG-Bundesstelle, Düsseldorf Str. 4, 41460 Neuss, F. (0 21 31) 56 89 36, Fax 0 21 31 / 56 89 87, zu erhalten.

Nr. 44 Förderung von Solaranlagen

Das im Januar 1999 gestartete Projekt „300 Kirchengemeinden für die Sonnenenergie“, gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, hat eine große Resonanz gefunden. Wie das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz mitteilte, wird das Fördervolumen deshalb für weitere 300 Solaranlagen aufgestockt.

Die wichtigsten Förderbedingungen (siehe auch Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1999 Nr. 29 S. 56):

- Antragsberechtigt sind vor allem Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen;
- Förderfähig sind solarthermische Anlagen bis 20 qm Kollektorfläche und Photovoltaikanlagen bis 50 qm Generatorfläche an Gebäuden, bei denen dies bau- und energietechnisch sinnvoll ist;
- Die Anlagen müssen mit öffentlichkeitswirksamen Einrichtungen zur Visualisierung ausgestattet sein sowie durch Bildungsangebote begleitet werden;
- Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Sie ist begrenzt auf 50% der Kosten für die Standard-Anlagentechnik und 75% der Kosten für Visualisierung und Begleitmaßnahmen. Förderhöchstgrenze: DM 70.000,—. Es muss ein echter Eigenanteil durch Spenden, Sponsoring und anrechenbare Eigenleistung erbracht werden.

Informationen und Antragsunterlagen sind beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41/45 25 34, oder direkt bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, An der Bornau 2, 49090 Osnabrück, F. (05 41) 9 63 30, Fax 05 41/9 63 31 90, erhältlich.

Nr. 45 Warnung

Ein gewisser Baron Sow Bijou, der sich als „Inhaber des väterlichen Segens durch seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II.“ und „Ritter vom Heiligen Stuhl“ bezeichnet, hat verschiedenen Seelsorgern geschrieben, er sei autorisiert, „Segnungen durch seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II. für verdiente Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben vorzuschlagen und bis zur Realisierung hin zu forcieren“. Für seine Leistung fordert der angebliche Baron erhebliche Summen, in einem Fall war von 1.500,- DM die Rede. Wenn es sich auch um einen groben Betrugsversuch handelt, vor dem zu warnen sich erübrigt, sei doch vorsichtshalber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 46 Änderungen im Personal- und
 Anschriftenverzeichnis 1999**

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

15. Dezember 2000 Monsignore Wolfgang Römer von seinem Auftrag als Diözesanseelsorger für Gehörlose und für Blinde und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2001;
15. Dezember 2000 Monsignore Peter Jacobs von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Donatus, Aachen, Dekanat Aachen-Forst/Brand, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 13. Januar 2001;
22. Dezember 2000 Studiendirektor Winfried Hilgers unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Studiendirektor am Berufskolleg Glockenspitze in Krefeld, als Seminar- und Fachleiter und Fachberater für Katholische Religion in Düsseldorf, von seinen Aufgaben als Subsidiar in der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Krefeld-Bockum, Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, mit Wirkung vom 31. Dezember 2000;
28. Dezember 2000 Pater Joseph Timmermann SVD von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 1. Februar 2001.

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

14. Dezember 2000 Regionaldekan Franz Josef Radler für weitere fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Krefeld mit Wirkung vom 1. Januar 2001;
15. Dezember 2000 Pater Winfried Urbanek zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Seelsorge an St. Lucia, Würselen-Weiden, St. Nikolaus, Würselen-Linden, St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg, und St. Willibrord, Würselen-Euchen, alle Dekanat Würselen, zunächst befristet für ein Jahr, mit Wirkung vom 1. Januar 2001;
19. Dezember 2000 Pfarrer Gerhard Jansen für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Rheydt-Wickrath;
19. Dezember 2000 Pfarrer Harald Josephs für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Rheydt-Wickrath;
20. Dezember 2000 Pfarrer Michael Stoffels unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, an St. Matthias, Simmerath-Strauch, und an St. Michael, Simmerath-Dedenborn, alle Dekanat Simmerath, zum Pfarrer an St. Barbara, Simmerath-Rurberg, und St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, beide Dekanat Simmerath, mit Wirkung vom 20. Januar 2001;
22. Dezember 2000 Pfarrer Michael Brandau zum Subsidiar an St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath, Dekanat Steinfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 2001;

28. Dezember 2000 Pater Joseph Timmermann SVD, zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Seelsorge an St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, St. Katharina, Herzogenrath-Kohlscheid, St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen, St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank, und St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg, alle Dekanat Herzogenrath, befristet bis zum 31. Januar 2006, mit Wirkung vom 1. Februar 2001;
29. Dezember 2000 Pfarrer Wolfgang Bußler für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Nordost.

Unser Bischof Heinrich hat verlängert am:

11. Dezember 2000 Pfarrer i.R. Gottfried Sommer den Auftrag als Subsidiar in der Region Mönchengladbach, und zwar befristet bis zum 31. Dezember 2001.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

13. Dezember 2000 Pfarrer i.R. Heribert Brück, bis zuletzt tätig als Subsidiar in der Pfarre Herz Jesu, Krefeld-Königshof;
30. Dezember 2000 Pfarrer i.R. Johannes-Josef Heyer, zuletzt wohnhaft in Marklkofen, Diözese Regensburg;
4. Januar 2001 Pfarrer i.R. Dr. Bernhard Brück, bis zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Hubertus, Willich-Schiefbahn.

Es wurden versetzt zum:

1. Januar 2001 Frau Gabriele Laumen, bisher tätig als Pastoralreferentin im Referat Krankenhaus- und Behindertenseelsorge und in der Kurseelsorge in die diözesane Behindertenseelsorge mit dem Schwerpunkt für körperlich und geistig Behinderte in den Regionen Krefeld und Kempen-Viersen;
1. Januar 2001 Frau Irene Schramm, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Anna, Düren, Dekanat Düren-Mitte, in die Krankenhausseelsorge im St. Marien-Krankenhaus, Düren-Birkesdorf, Dekanat Düren-Nord;
1. Februar 2001 Frau Ruth Winterscheidt, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf, St. Margareta, Nettersheim-Frohngau, und St. Peter, Nettersheim-Zingsheim, alle Dekanat Steinfeld, in die Pfarrgemeinden St. Johann B., Mechernich, St. Margareta, Vussem-Breitenbenden, und St. Rochus, Mechernich-Strempt, alle Dekanat Mechernich;
1. Februar 2001 Frau Rita Nagel, bisher tätig als Gemeindereferentin im Dekanat Aachen-

Forst/Brand (Schulpastoral an der Gesamtschule Aachen-Brand), in die Pfarrgemeinden St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler, St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf, und St. Willibrord, Baesweiler-Loverich, alle Dekanat Baesweiler;

Es wurden eingesetzt:

1. Januar 2001 Gemeindereferentin Sylvia Bolz, bisher tätig im St. Irmgardis-Krankenhaus, Viersen-Süchteln, zusätzlich in die Pfarrgemeinden St. Franziskus, Süchteln-Vorst, und St. Klemens, Süchteln, beide Dekanat Viersen;
1. Januar 2001 Pastoralreferentin Maria-Birgitte Janßen, bisher tätig in der Justizvollzugsanstalt Willich, zusätzlich als diözesane Beauftragte für die Polizeiseelsorge des Bistums Aachen.

Es wurde verlängert am:

1. Januar 2001 Gemeindereferentin Theresa Küppers, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Ausbildungsleiterin (2. Ausbildungsphase) der erteilte Auftrag im Projekteinsatz „Kinderbriefaktion des Bischofs von Aachen“ befristet bis zum 30. Juni 2001.

Es ist aus dem Bistumsdienst ausgeschieden am:

31. Januar 2001 Gemeindereferentin Gabriele Schroeder.

Nr. 48 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 10. Januar in St. Mariä Namen zu Geilenkirchen-Gillrath 45, am 11. Januar in St. Willibrord zu Geilenkirchen-Teveren 38; insgesamt 83 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger am 3. Dezember in St. Peter und Paul zu Eschweiler 3 Seminaristen unseres Priesterseminars die Diakonenweihe: Bohnen Franz-Karl, geb. 3. März 1961 in Erkelenz-Loevenich; Hendriks Frank, geb. 15. Juli 1969 in Aachen; Mertens René, geb. 4. April 1973 in Geilenkirchen.

Er weihte am 3. Dezember in St. Peter und Paul zu Eschweiler zum Ständigen Diakon: Boltersdorf Josef, geb. 24. Februar 1958 in Düren.

Er nahm in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember die kanonische Visitation des Dekanates Aldenhoven vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. Dezember in St. Martin zu Aldenhoven 27, am 6. Dezember in St. Nikolaus zu Aldenhoven-Schleiden 24, am 9. Dezember in St. Johannes zu Aldenhoven-Siersdorf 28, am 10. Dezember in St. Mauritius zu Aldenhoven-Freialdenhoven 20, am 16. Dezember in St. Johann B. zu Aldenhoven-Niedermerz 33, am 17. Dezember in St. Ursula zu Aldenhoven-Dürboslar 28; insgesamt 160 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 18. Dezember im Pfarrheim von St. Martin zu Aldenhoven statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. Dezember in St. Hubert zu Willich-Schiefbahn 35, am 26. Januar in St. Cäcilia zu Eschweiler-Nothberg 46; insgesamt 81 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand: 26. Januar 2001)*Angaben zur Stelle**Anforderungen*

Verwaltungsleitung Wohnanlage Sophienhof gGmbH AZ: A0761E022	in: Düren BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Februar 2001	Kaufm. Ausbildung oder Studium, Fachkenntnisse u. Erfahrung in Buchhaltung und Verwaltung, Erfahrung in der Altenhilfe
Pfarrsekretär/-in und Friedhofsrendant/in Kath. Kirchengemeinde St. Vitus AZ: A0739E177	in: Grefrath-Oedt BU: 70% frei ab: 1. Juli 2001 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Februar 2001	EDV-Kenntnisse erforderlich
Vertreter/-in des Schulleiters Bischöfliche Liebfrauenschule Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0765G001	in: Eschweiler BU: 100% frei ab: 1. August 2001 Befristung: keine Vergütung: A 15 FN 7 BBesO Bewerbungsfrist: 16. Februar 2001	Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sollen die Bewerber/-innen über eine fundier- te wissenschaftliche und pädagogi- sche Qualifikation verfügen. Erwünscht sind gute Organisations- und Verwaltungsfähigkeiten.
Auszubildende für die Berufe Bürokauffrau/Bürokaufmann und Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0750G001	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. August 2001 Befristung: Ausbildung Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 12. Februar 2001	Bewerber/-innen sollten mindestens die Fachoberschulreife erworben haben und über eine gute Auffassungsgabe, Einsatzbereit- schaft und Zuverlässigkeit verfü- gen. Die Zugehörigkeit zur Kath. Kirche und aktive Teilnahme an ihrem Leben setzen wir voraus.
Diözesanvorsitzende Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat AZ: A0723G001	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. September 2001 Befristung: 3 Jahre Vergütung: KAVO III/II Bewerbungsfrist: 15. April 2001	Berufsausbildung oder Abschluss eines Studiums, Erfahrung im Bereich der kath. Jugendverbands- arbeit, Leitungserfahrung (Es han- delt sich um ein Wahlamt für drei Jahre. Die Wahl erfolgt bei der Diözesanversammlung des BDKJ am 23./24. Juni 2001.)
Volljurist/-in Geschäftsstelle Caritas für das Bistum Aachen e.V. AZ: A0756E022	in: Aachen BU: 50% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 15. Februar 2001	Sehr gute Fachkenntnisse, insbe- sondere im Arbeits- u. Sozialrecht, Flexibilität
Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.- Sozialarbeiter/-in Erziehungsberatungsstelle Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern AZ: A0759E022	in: Nideggen BU: 24 Std./Woche frei ab: 1. März 2001 Befristung: zunächst 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 21. Februar 2001	Studium der Sozialpädagogik/-ar- beit, familientherapeutische Zusatzausbildung
Dipl.-Sozialpädagoge/-in o. Dipl.- Sozialarbeiter/-in als Leiter/-in einer Kindertagesstätte Tagesstätte für spanische Kinder	in: Stolberg BU: 100 % frei ab: 1. Juni 2001 Befristung: keine	Studium der Sozialpädagogik/- arbeit, Organisations- u. Leitungs- kompetenz, Konzeptionsweiter- entwicklung, Bereitschaft zur

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
AZ: A0736E022

Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 10. Februar 2001

Mitarbeit im Gruppendienst,
Kenntnisse im Elementarbereich
und dem situationsorientierten
Ansatz, Interesse an multikultureller
Arbeit

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-
Sozialarbeiter/-in**

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
AZ: A0760E022

in: Stolberg u. Eifel
BU: 50 %
frei ab: 15. Mai 2001
Befristung: 14. Mai 2003
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2001

Studium der Sozialpädagogik/-ar-
beit, Rechtskenntnisse, Fähigkeiten
in Organisations- u. Zeitmanage-
ment

**Erzieher/-in als freigestellte
Kindergartenleiter/-in**

Kath. Kirchengemeinde St. Martinus
AZ: A0740E178

in: Jüchen-Gierath
BU: 100 %
frei ab: 1. Juli 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 1. April 2001

Kindergartenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Peter
AZ: A0766E055

in: Titz-Müntz
BU: 100 %
frei ab: 1. April 2001
Befristung: 20. August 2002
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 28. Februar 2001

Berufserfahrung mit
Leitungsbefugnis

Erzieher/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Bonifatius
AZ: A0751E022

in: Krefeld
BU: 100 %
frei ab: 1. März 2001
Befristung: befristet
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2001

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu
AZ: A0762E022

in: Mönchengladbach
BU: 50 %
frei ab: 1. März 2001
Befristung: 1 Jahr
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2001

Wohnbereichsleitung

Altenheim Irmgardisstift
Caritasverband für die Region
Kempen-Viersen e.V.
AZ: A0758E022

in: Viersen-Süchteln
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2001

Führungspersönlichkeit mit
Qualifikation zur
Wohnbereichsleitung,

Pflegedienstleitung

Altenheim Irmgardisstift
Caritasverband für die Region
Kempen-Viersen e.V.
AZ: A0757E022

in: Viersen-Süchteln
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: zunächst
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Februar 2001

Führungspersönlichkeit mit
Qualifikation zur
Pflegefachkraft, EDV-Kenntnisse

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche
und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 26. Januar 2001)

Sachbearbeiterin

sucht Anstellung in Aachen oder im Raum Heinsberg

BU: 100%

AZ: B055

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B127

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Erzieher

sucht Anstellung in Stolberg oder Umgebung

BU: 100%

AZ: B050

Altentherapeutin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B102

Heimleiter

sucht Anstellung in Aachen oder Umgebung (ca. 60 km)

BU: 100%

AZ: B049

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, e-mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 1. März 2001

71. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag	106	Nr. 56 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags	110
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 51 Hirtenwort zur Kollekte 2001 für Arbeitslosenmaßnahmen	106	Nr. 57 Chrisammesse in der Karwoche	111
Nr. 52 Gebührenordnung für das Bischöfliche Offizialat als Gericht der Diözese Aachen	107	Nr. 58 Kollekte für das Heilige Land	111
Nr. 53 KODA-Beschlüsse	108	Nr. 59 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	111
Nr. 54 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	108	Nr. 60 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	112
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 55 Gemeinschaft von Gemeinden Düren-Nord	110	Nr. 61 Euregionale ökumenische Tagung	112
		Nr. 62 Kirchliches Handbuch	112
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 63 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999	112
		Nr. 64 Personalchronik	114
		Nr. 65 Pontifikalhandlungen	115
		Nr. 66 Stellenbörse	116

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 50 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

„Gib dem Glauben ein Gesicht“ – so lautet das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 13. Mai 2001.

Die Glaubensweitergabe hat seit jeher ein konkretes „Gesicht“: das der Eltern oder Verwandten, Freunde oder Priester. Gefragt, was ihren Glauben besonders stärkt, verweisen katholische Christen vor allem auf das Miteinander in der Familie, im Freundeskreis, und in der Gemeinde. Denn: Glauben kann man nicht allein. Glauben braucht Gemeinschaft, die trägt und hält.

In der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora bilden Katholiken eine verschwindende, weitverstreute Minderheit. Häufig sind dort nur zwei von hundert Menschen katholisch. Diese Mitchristen sind wie „Visitenkarten“, an denen die Umgebung abliest, ob Glauben froh und frei macht. Deshalb ist es

gerade für sie wichtig, immer wieder neu Gemeinschaft im Glauben erfahren zu können: in Kirchen und Gemeindezentren, bei gemeinsamen Wochen der Orientierung in Klöstern und Jugendlagern.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken hilft den Diaspora-Christen seit mehr als 150 Jahren, „Gesicht zu zeigen“.

Der kommende Sonntag ist den Christen in der Diaspora gewidmet. Wir bitten Sie deshalb herzlich: Helfen Sie den Mitchristen in der Diaspora durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Gabe.

Geben Sie dem Glauben Ihr Gesicht!

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 6. Mai 2001, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 51 Hirtenwort zur Kollekte 2001 für Arbeitslosenmaßnahmen

Liebe Schwestern und Brüder!

Von Arbeitslosigkeit sind viele Menschen und deren Familien betroffen. Arbeitslosigkeit bedeutet:

- schlechte Zukunftsperspektiven zu haben;
- über geringe Finanzmittel zu verfügen;
- nicht an der Gesellschaft teilzuhaben, was hin bis zum Bruch der Familien,

bis hin zur Vereinsamung gehen kann;

- mit dem, was man kann, nicht ernst genommen zu werden und sich wertlos zu fühlen.

Einer der alten Propheten Israels, Ezechiel, hat die Vision der Auferweckung Israels (Ez 37, 114). Seinem Volk geht es schlecht. Ezechiel sieht in der Vision von der Auferweckung Israels viele Totengebeine. Doch es kommt zur schöpferischen Tat. Der Geist kommt durch die Worte Ezechiels. Die Knochen werden aneinandergefügt. Sie stehen auf und mit dem Geist erwachen sie zum Leben.

Diese Vision Ezechiels lässt im Zusammenhang mit der Arbeitslosenkollekte an folgende Bezüge denken:

- Befreiung aus den schlimmen Strukturen der Arbeitslosigkeit und Armut ist möglich.
- Das im prophetischen Sinne befreiende und erlösende Wort und die Tat der Menschen, die sich um die Befreiung aus der Situation der Arbeitslosigkeit und Armut bemühen, sind notwendig.
- Der „Geist“ schafft Bewegung für kreative und überraschende Lösungen und traut dem Einzelnen zu, etwas zu bewegen und zu verändern.
- Die Vision von der „Auferweckung“ der Arbeitslosen in Arbeitslosenprojekten und -initiativen sollte nicht aufgegeben werden. Die Aufgabe heißt: heraus aus der Perspektivlosigkeit hin in die Hilfe zur Selbsthilfe.

Dazu bedarf es der Unterstützung vieler Menschen in unserer Kirche.

Befreiung, Solidarität, Gerechtigkeit und Teilhabe sind die Begründung für die Arbeitslosenkollekte. Mit finanziellen Mitteln werden Projekte, wird Qualifizierung und Beschäftigung unterstützt, die zur Befreiung aus der Arbeitslosigkeit führen. Hier kann die Kirche exemplarisch in diesem Problemfeld der Gesellschaft tätig werden. Spenden und Geben für andere ist eine zutiefst solidarische Haltung, wenn sie auch nach außen dokumentiert wird. In Teilhabe steckt das Wort „teilen“, vom eigenen Einkommen abgeben zur Finanzierung von Arbeit für Arbeitslose. Teilhabe bedeutet für die Betroffenen: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die Arbeit in den Projekten und Initiativen.

„Diakonische Pastoral bedeutet tätige Solidarität und Zeugnis in Gesellschaft und Kirche für den Grund unserer Hoffnung“ (aus: Leitlinien und Perspektiven für unser Handeln; Vorlage zum

Bistumstag 2001, S. 8). Daran wollen wir auch im Zusammenhang mit dem Bistumstag im Juni 2001 weiterarbeiten. Arbeitslosenprojekte und -initiativen sind Zeugnisse der diakonischen Pastoral in unserer Gesellschaft und Kirche. Ich bitte um Ihre solidarische Unterstützung bei der Arbeitslosenkollekte in diesem Jahr.

In dankbarer Verbundenheit

Ihr Bischof
+ Heinrich

Nr. 52 Gebührenordnung für das Bischöfliche Offizialat als Gericht der Diözese Aachen

Die Gerichtsgebühren für das Bischöfliche Offizialat als Gericht der Diözese Aachen werden gemäß can. 1649 § 1 CIC wie folgt festgesetzt:

1. Prozesse

- Verfahren in I. Instanz	200 Euro,
- Verfahren in jeder weiteren Instanz	100 Euro,
- Dokumentenverfahren	50 Euro.

2. Dispensverfahren

Für Nichtvollzugsverfahren und Verfahren aufgrund des Glaubensprivilegs gelten die römischen Gebührenordnungen. Bei dem Bischöflichen Offizialat Aachen werden in diesen Verfahren keine Gebühren erhoben.

3. Prozesskostenhilfe

Im begründeten Einzelfall kann bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gerichtsgebühr gestundet, ermäßigt oder auch erlassen werden. Die Entscheidung darüber treffen der Offizial oder der Vizeoffizial.

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Aachen, 9. Februar 2001
L. S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 27. November 2000 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 28. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2001, Nr. 28, S. 51 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „oder § 40“ durch die Worte „§ , 40, § 236 oder § 236 a“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 Buchst. c. werden die Worte „§ 39“ durch die Worte „§ 237 a“ ersetzt.

2. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Als Dienstreisen gelten auch solche Reisen, die nicht schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, die jedoch im Interesse des Dienstgebers stehen und seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprechen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- bb) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) § 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden nach den Worten „Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung“ die Worte „sowie Schadenskostenerstattung“ eingefügt.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erleidet der Dienstreisende einen Unfallschaden an dem gemäß Abs. 1 für die Dienstreise verwendeten Kraftfahrzeug, so ersetzt der Dienstgeber den nachgewiesenen Schaden im Rahmen des geltenden Rechts.“

- c) In § 13 werden nach den Worten „Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung“ die Worte „sowie Schadenskostenerstattung“ eingefügt.

3. Anlage 23 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 7 Unterabs. 3 werden die Worte „oder § 39“ durch die Worte „§ 236, § 236 a oder § 237 a“ ersetzt.
- b) In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „39“ durch die Ziffer „237 a“ ersetzt.

II. Die Ziffern I. 1. und 3. treten rückwirkend zum 1. Januar 2000, die Ziffer I. 2. tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 23. Februar 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 54

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 147. Tagung am 7. Dezember 2000 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 27. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2001, Nr. 29, S. 65), wie folgt geändert werden:

A. Änderung der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR

- 1. In der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „und mit entsprechender Tätigkeit^{1, 3, 10}“ eingefügt.
- 2. Die Absätze a) bis e) und die Worte „mit entsprechender Tätigkeit“ werden ersatzlos gestrichen.
- 3. Die Hochziffer 10 in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Kr 1 bis Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„10 Die Weiterbildung setzt voraus, dass mindestens 720 Unterrichtsstunden (zu mindestens 45 Minuten) theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung innerhalb eines Jahres und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von zwei Jahren an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte oder an einer Weiterbildungsstätte, die von der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Durchführung der Wei-

terbildungen nach den entsprechenden DKG-Empfehlungen anerkannt worden ist, vermittelt werden.“

4. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2001 in Kraft.

B. Anlage 5a zu den AVR „Sonderregelung zur Arbeitszeitregelung“

1. In der Anlage 5a zu den AVR wird in deren § 1 die Zahl „2000“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

C. Sonderurlaub nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR

1. In der Anlage 14 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Sonderurlaub

(1) Der Mitarbeiter soll auf Antrag Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge erhalten, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Attest pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Der Mitarbeiter soll den Sonderurlaub schriftlich spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem Sonderurlaub in Anspruch genommen werden soll, beim Dienstgeber unter Angabe des Zeitraums, für den er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen.

(4) Der Sonderurlaub soll nicht länger als fünf Jahre einschließlich des Erziehungsurlaubs des Mitarbeiters betragen. Er kann verlängert werden; ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(5) Sonderurlaub kann mit Zustimmung des Dienstgebers vorzeitig beendet werden.

(6) Wenn der Sonderurlaub vier Wochen übersteigt, gilt die Zeit des Sonderurlaubs nicht als Beschäftigungszeit nach § 11 Allgemeiner Teil AVR, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt.

(7) Während der Zeit des Sonderurlaubs kann der Mitarbeiter eine entgeltliche Beschäftigung nur mit Zustimmung des Dienstgebers ausüben. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 19 Stunden

nicht übersteigen. Die Beschäftigung darf den Zweck des Sonderurlaubs nicht zuwiderlaufen.“

2. Die Neufassung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

D. Übergangsregelung Altersteilzeit

1. In Anlage 17 zu den AVR wird nach § 11 folgende Übergangsregelung aufgenommen:

„Übergangsregelung

Für vor dem 1. Juli 2000 vereinbarte Altersteilzeitdienstverhältnisse mit Mitarbeitern, die nach dem Altersteilzeitgesetz in der bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung nicht vollbeschäftigt waren, gelten die durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. September 2000 getroffenen Regelungen rückwirkend ab 1. Januar 2000 mit der Einschränkung, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2000 für die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 dieser Anlage die einzelvertragliche Vereinbarung maßgebend ist.“

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2000 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 19. Januar 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 55 **Gemeinschaft von Gemeinden Düren-Nord**

Die katholischen Pfarrgemeinden, St. Peter, Düren-Birkesdorf, St. Arnoldus, Düren-Arnoldsweller, und St. Joachim, Düren, haben mit Datum vom 6. Dezember 2000 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft von Gemeinden Düren-Nord vereinbart. Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 1. Februar 2001 die Vereinbarung der Pfarren St. Peter, Düren-Birkesdorf, St. Arnoldus, Düren-Arnoldsweller, und St. Joachim, Düren, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft von Gemeinden Düren-Nord genehmigt.

Nr. 56 **Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags**

Am Sonntag, 13. Mai 2001, wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Gib dem Glauben ein Gesicht!“ Er verdeutlicht die Verpflichtung aller Christen, der eigenen religiösen Überzeugung im täglichen Leben „ein Gesicht“ zu geben.

Doch die kirchliche Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – kann von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nord-europäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 - 3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt daher seit mehr als 150 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten,
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegearbeit eingesetzt werden,
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegearbeit.

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 13. Mai 2001 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen leisten kann. Ihre aktive Unterstützung sichert die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass dem „Glauben ein Gesicht“ gegeben werden kann

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Ende März 2001

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Werbematerialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen sie (bspw. mit der beiliegenden Bestellkarte) ggf. weitere kostenlose Materialien beim Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 42, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

Mitte April 2001

Vorbereitung der Mai-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten

Legen Sie der Mai-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN A 5 Format).

Samstag, Sonntag 21./22. April 2001

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A 2, DIN A 3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag, Sonntag 28./29. April 2001

Sorgen Sie für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Richten Sie einen Diaspora-Opferstock ein, der den Gemeindemitgliedern bis zum 1. Juni 2001 Gelegenheit für separate Spenden gibt.

Samstag, Sonntag 5./6. Mai 2001

Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Befestigen Sie das Tür-Wende-Plakat „Nächsten Sonntag: Diaspora-Kollekte“ an der Kirchentür.

Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Diaspora-Sonntag, 12./13. Mai 2001

Anbringen des Tür-Wende-Plakates „Heute: Diaspora-Kollekte“.

Verteilung der Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken.

Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priesterjahreft bzw. Diaspora-Jahreft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen separat kostenlos zugeschickt wird).

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Samstag, Sonntag, 19./20. Mai 2001

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Juni/Juli 2001

Bitte überweisen Sie die Diaspora-Kollekte Ihrer Gemeinde möglichst umgehend, damit wir denen helfen können, die dringend auf Unterstützung warten.

Weitere kostenlose Werbe-Materialien zum Diaspora-Sonntag am 13. Mai 2001 sowie ausführliche Informationen über aktuelle Projekte des BONIFATIUSWERKES erhalten Sie beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 42, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-mail: info@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 57 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihè der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 12. April 2001, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihe-messe im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 58 Kollekte für das Heilige Land

Am Palmsonntag, 8. April, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Im bevorstehenden Jahr 2001 hat der Heilige Vater wiederholt zu solidarischer Hilfe für die christlichen Gemeinden und für alle notleidenden Menschen im irdischen Heimatland unseres Herrn aufgerufen.

Daher ist eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die bisher an den Kartagen durchgeführte Opferstocksammlung „für das Heilige Grab in Jerusalem“ entfällt.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Land, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet in die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Die Erträge der Kollekte sind auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 59 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge. Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren eine Kollekte am 29. April zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e.G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

**Nr. 60 Beauftragungsfeier für
Pastoral- und
Gemeindereferenten/-innen**

Am Freitag, 1. Juni 2001, werden Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen des Kurses 24 durch Bischof Heinrich Mussinghoff zum Dienst als Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls.

**Nr. 61 Euregionale
ökumenische Tagung**

In der Reihe der euregionalen ökumenischen Tagungen, an denen von katholischer Seite das Bistum Aachen mit der Bischöflichen Akademie und dem Caritasverband für das Bistum Aachen beteiligt ist, werden in diesem Jahr die Versprechen, mit denen Fortschritte in Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin verbunden sind, und die dadurch notwendigen Entscheidungen behandelt.

Das Thema der Tagung lautet: „Qualitätssiegel für Kinder? Medizinischer Fortschritt fordert Christen heraus“. Hierzu treffen sich evangelische und katholi-

sche Christen, vor allem Fachleute in Medizin und Krankenseelsorge sowie in Lehre und Verkündigung mit diesem Thema Befasste, aus Belgien, Deutschland und den Niederlanden. Hauptreferent ist Prof. Dr. Hartmut Kreß, Sozialethiker an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Die Tagung findet Donnerstag, 22. März 2001, 10.00 bis 21.00 Uhr, St. Josefs-Heim, Rotenberg 35, B – 4700 Eupen, F. (00 32 87) 55 39 00, statt. Die Tagungskosten betragen 35,- DM. Die Anmeldung ist an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Herr Schumacher, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 43, Fax 02 41 / 43 14 50, zu richten.

Nr. 62 Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Bd. 34 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1995 und 1996) ist soeben erschienen. Das Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 16,- DM beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 33 11, erhältlich. Ebenfalls sind noch die vorherigen Bände 28 bis 33 lieferbar.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 63 Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis 1999**

19. Januar 2001 Diakon Dr. Rudolf Schneider von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip, Dekanat Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 1. Februar 2001;

Unser Bischof Heinrich hat ernannt am:

11. Januar 2001 Monsignore Peter Jacobs zum Subsidar an St. Donatus, Aachen, Dekanat Aachen-Forst/Brand, mit dem Schwerpunkt der Seelsorge im Altenheim Marienheim, zunächst befristet bis 13. Januar 2004, mit Wirkung vom 14. Januar 2001;
19. Januar 2001 Kaplan Heinz Herpers, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Krefeld, rector ecclesiae der Kapelle des Caritas-Altenheimes St. Josef in Krefeld, und des Auftrages zum Leben und Arbeiten im entkirchlichten Milieu, zum rector ecclesiae der Kapelle des Papst-Johannes-Hauses in Krefeld, Pfarrgemeinde St. Dionysius, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, mit sofortiger Wirkung;
19. Januar 2001 Diakon Dr. Rudolf Schneider zum Diakon mit Zivilberuf an Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, und St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich, beide Dekanat Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 1. Februar 2001;
25. Januar 2001 Pfarrer Heribert Brendt für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Alsdorf;
25. Januar 2001 Pfarrer Konrad Dreeßen für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Alsdorf.

Unser Bischof hat am:

10. Januar 2001 Pfarrer i.R. Antonius Loyen den erteilten Auftrag als Subsidar für die Pfarrgemeinde St. Stephan, Meerbusch-Lank, Dekanat Meerbusch, befristet bis zum 1. Februar 2002 verlängert;
11. Januar 2001 Kaplan Gernot Auer den erteilten Auftrag als Priesterlicher Mitarbeiter an St. Philippus und Jakobus, Blankenheim-Lommersdorf, Dekanat Blankenheim-Kronenburg, rückwirkend zum 1. Januar 2001, bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.

In das Bistum Aachen wurde inkardiniert am:

26. Januar 2001 Pfarrer Jose Kallupilankal, bisher Pater der Missionary Congregation of the blessed Sacrament, und gleichzeitig bestätigt als Pfarradministrator an Herz Jesu, Hückelhoven-Rurich, St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen, und St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, alle Dekanat Hückelhoven.

Es wurden versetzt zum:

1. Februar 2001 Gemeindereferentin Anne-Caroline Collas, bisher tätig in der Pfarrgemeinde Herz

Nr. 64 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

10. Januar 2001 Pfarrer Dietmar Heckenbach von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer an der Rheinischen Landesklinik und im Heilpädagogischen Heim in Düren mit Wirkung vom 31. Januar 2001;
11. Januar 2001 Pfarrer Christian Ahlbach von seinen Aufgaben als Seelsorger der Justizvollzugsanstalt Aachen mit Wirkung vom 28. Januar 2001;
16. Januar 2001 Bruder Lukas Jünemann CFP, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Josef, Krefeld, sowie als Moderator der Seelsorge nach c. 517 § 2 CIC an St. Mariä Heimsuchung, Krefeld-Forstwald, von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 1. Februar 2001;

Jesu, Stolberg-Münsterbusch, Dekanat Stolberg, in die Pfarrgemeinde St. Mariä Geburt, Monschau, Dekanat Monschau;

15. Februar 2001 Gemeindereferentin Sonja Lücken, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, und St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt, beide Dekanat Krefeld-Ost, in die Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Übach-Palenberg-Scherpenseel, St. Mariä Heimsuchung, Übach-Palenberg-Marienberg, und St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg;
1. März 2001 Gemeindereferent Peter Bromkamp, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Vinzenz, Wegberg-Beeck, und in der „Altenarbeit“ der Regionalstelle Heinsberg, nunmehr tätig in der „Altenarbeit“ in der Regionalstelle Heinsberg und zusätzlich für das Pilotprojekt „Regionale Alterssorge“ der Region Mönchengladbach.

Nr. 65 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich weihte am 26. November den Altar in der Pfarrkirche St. Jakobus der Ältere zu Jüchen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 17. Januar bis 2. Februar die kanonische Visitation der Dekanate Aachen-Burtscheid und Aachen-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 20. Januar in St. Michael zu Aachen-Burtscheid 42, am 27. Januar in St. Johann B. zu Aachen-Burtscheid 27; insgesamt 69 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 2. Februar im Pfarrheim von St. Michael zu Aachen-Burtscheid statt.

Er nahm in der Zeit vom 7. Februar bis 13. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Eilendorf/Rothe Erde vor und spendete das Sakrament der Firmung am 9. Februar in St. Barbara zu Aachen-Rothe Erde 15, am 10. Februar in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 24; insgesamt 39 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 13. Februar im Pfarrheim von St. Apollonia zu Aachen-Eilendorf statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. Februar in St. Mariä Himmelfahrt zu Herzogenrath 56 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand: 16. Februar 2001)*Angaben zur Stelle**Anforderungen***Verwaltungsangestellte/-r als
Mitarbeiter/-in im Schreib- u.
Sekretariatsdienst**

HA Personal, Referat
Personalförderung
Bistum Aachen, Bischöfliches
Generalvikariat
AZ: A0749G001

in: Aachen
BU: 50%
frei ab: sofort
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: KAVO VII
Bewerbungsfrist: 20. März 2001

Kaufm. o. verwaltungswirtschaftl.
Berufsausbildung bzw. vergleichb.
berufl. Tätigkeit/Kenntnisse, mehr-
jährige Berufserfahrung, außerge-
wöhnliche Schreibleistungen nach
Vorlage u. Diktatträger

**Bezirkssekretär/-in für die verband-
liche Jugendbildung**

Diözesanverband der Christlichen
Arbeiterjugend (CAJ)
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0618G001

in: Düren
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: 4 Jahre
Vergütung: KAVO Vb/IVb
Bewerbungsfrist: 30. März 2001

Berufsausbildung und verbandli-
ches, ehrenamtliches Engagement
oder Studium der Sozialarbeit/-
pädagogik, Kenntnis von Theorie
und Praxis der Jugend(verbands)ar-
beit, positive Grundeinstellung zu
den Zielen und dem
Selbstverständnis der CAJ

**Bezirkssekretär/-in für die verband-
liche Jugendbildung**

Diözesanverband der Christlichen
Arbeiterjugend (CAJ)
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0552G001

in: Krefeld u. Kempen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: 4 Jahre
Vergütung: KAVO Vb/IVb
Bewerbungsfrist: 30. März 2001

Berufsausbildung und verbandli-
ches, ehrenamtliches Engagement
oder Studium der Sozialarbeit/-
pädagogik, Kenntnis von Theorie
und Praxis der Jugend(verbands)ar-
beit, positive Grundeinstellung zu
den Zielen und dem
Selbstverständnis der CAJ

Diözesanvorsitzende

Bund der Deutschen Katholischen
Jugend (BDKJ)
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0723G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: 1. September 2001
Befristung: 3 Jahre
Vergütung: KAVO III/II
Bewerbungsfrist: 15. April 2001

Berufsausbildung oder Abschluss
eines Studiums, Erfahrung im
Bereich der kath. Jugendverbands-
arbeit, Leitungserfahrung (Es han-
delt sich um ein Wahlamt für drei
Jahre. Die Wahl erfolgt bei der
Diözesanversammlung des BDKJ
am 23./24. Juni 2001.)

**Erzieher/-in als freigestellte
Kindergartenleiter/-in**

Kath. Kirchengemeinde St. Martinus
AZ: A0740E178

in: Jüchen
BU: 100 %
frei ab: 1. Juli 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 1. April 2001

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian
AZ: A0773E130

in: Würselen
BU: 100 %
frei ab: 1. Mai 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. März 2001

Erzieher/-in als freigestellte Kindergartenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu AZ: A0795E123	in: Krefeld-Bockum BU: 100 % frei ab: 1. August 2001 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. März 2001	Erfahrung in der Leitung einer Kindertagesstätte oder in der regelmäßigen bzw. teilw. stellvertretenden Leitung, Erfahrung in teamorientierter Mitarbeiterführung
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus AZ: A0769E070	in: Aachen BU: 100 % frei ab: 1. April 2001 Befristung: 3 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. März 2001	
Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus AZ: A0796E184	in: Mönchengladbach BU: 100 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 25. März 2001	Führerschein erforderlich
Organist/-in und Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Karl-Borromäus AZ: A0794E183	in: Krefeld BU: 30-35 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 25. März 2001	
Reinigungskraft Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian AZ: A0775E130	in: Würselen BU: 56 % frei ab: 1. Mai 2001 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. März 2001	

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Krefeld

BU: 50%

AZ: B130

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B127

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Altentherapeutin

sucht Anstellung im Kreis Aachen oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B102

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 1. April 2001

71. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 71	Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS-Aktion 2001 125
Nr. 67	Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Aktion 2001 122	Nr. 72	Ausnahmeregelung zur Durchführung des stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre Kinder bei der Pfarrgemeinde- ratswahl 2001 126
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 73	Weltjugendtag 2002 126
Nr. 68	Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen. 122	Nr. 74	Grundkurs Bibel – Neues Testament. 127
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 75	Caritas-Sommersammlung 127
Nr. 69	Gemeinschaft von Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte 123	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 70	Formblatt zur Beantragung pauschaler Zuwendungen gemäß Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonen- reisekostenordnung - PrDRKO) 123	Nr. 76	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999 127
		Nr. 77	Personalchronik. 129
		Nr. 78	Pontifikalhandlungen 130
		Nr. 79	Stellenbörse. 130

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 67 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Aktion 2001

Liebe Schwestern und Brüder!

Kindern in Osteuropa eine Zukunft schenken - darum geht es RENOVABIS in der diesjährigen Pfingstaktion. Kinder brauchen den Lebensraum der Familie, brauchen Lebenschancen, um sich zu entwickeln, sie brauchen eine Gesellschaft, in der sie später Verantwortung übernehmen können. Und vor allem brauchen sie Werte, um in ihrem Leben Orientierung zu gewinnen.

„Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf...“ (Mk 9,37), sagt Jesus zu seinen Jüngern und zu uns. Kinder sind Gabe und Aufgabe für die Familie, für die Gemeinde, für die Gesellschaft, für uns alle. In mancher Hinsicht sind sie unsere Zukunft.

In Mittel- und Osteuropa steht diese Zukunft auf dem Spiel. Die Kinder dort sind vielfach gefährdet durch Ausgren-

zung, Gewalt, Hunger, Krankheit und Behinderung verschiedenster Art, nicht zuletzt als Straßenkinder. RENOVABIS fördert Kinder auf vielfältige Weise: Heime, Schulen, Erholungs- und Ausbildungsstätten, Katechese und Kinderseelsorge und besonders auch die Heimat aller Kinder, die Familie.

Wir Bischöfe rufen Sie auf, am Pfingstsonntag durch Ihre Spende und durch Ihr Gebet die Arbeit von RENOVABIS, der Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, mitzutragen. So wird das Leitwort der RENOVABIS-Aktion 2001 ins Werk gesetzt:

„Auf der Straße der Zukunft – Hilfe für Kinder in Osteuropa“

Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 27. Mai 2001, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 68 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensteuerrat für die Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2001 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, S. 509) und Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, S. 612), Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2001 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 25. November 2000
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2000
Düsseldorf, 5. Februar 2001

Finanzministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

L.S. Steinbrück

Staatskanzlei
des Landes
Nordrhein-Westfalen

L.S. Adamowitsch

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 69 Gemeinschaft von Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Eschweiler, und St. Michael, Eschweiler, haben mit Datum vom 15. Januar 2001 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft von Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte vereinbart. Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 8. Februar 2001 die Vereinbarung der Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Eschweiler, und St. Michael, Eschweiler, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft von Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte genehmigt. Die Vereinbarung stellt einen Zwischenschritt von zwei der vier vom Strukturplan vorgesehenen Gemeinden zur Bildung der Gemeinschaft von Gemeinden Eschweiler-Stadtmitte dar.

Nr. 70 Formblatt zur Beantragung pauschaler Zuwendungen gemäß Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)

Hinweis zur Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO), Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 7, S. 9:

Unter bestimmten in der Reisekostenordnung genannten Voraussetzungen können pauschale Zuwendungen beantragt werden, die auf das Kalenderjahr bezogen sind. Wer die pauschalen Zuwendungen wählen kann bzw. nicht wählen kann, ist in der Reisekostenordnung aufgeführt.

Im Folgenden ist das hierfür vorgesehene Formblatt abgedruckt.

Antragsteller

Name, Vorname:

Titel:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon-Nr.

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Hauptabteilung Pastoralpersonal
6 A 3 Verwaltung
Postfach 210

52003 Aachen

Unsere Zeichen: 6 A 3
Fax: 02 41/4 52-4 96
E-mail: HA.6A@GV.Bistum-Aachen.de

ANTRAG

AUF GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES FÜR DIE UNTERHALTUNG EINES KRAFTWAGENS FÜR DAS KALENDERJAHR

Ich beantrage die steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtige Grundpauschale gemäß § 5 Absatz 2 PrDRKO für die Unterhaltung meines Kraftwagens, der zur Wahrnehmung meiner dienstlichen Aufgaben benötigt wird:

1. vom bis

Typenbezeichnung: Polizeiliches Kennzeichen:

2. vom bis

Typenbezeichnung: Polizeiliches Kennzeichen:

Für den Zeitraum, in dem ich die pauschale Zuwendung in Anspruch nehme, entfällt ein Anspruch auf steuerfreie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß den Regelungen in § 4 Absatz 1 Buchstabe b) bis d). Mir ist bekannt, dass die pauschale Zuwendung steuerpflichtig ist und ggf. zur Sozialversicherung veranlagt wird.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Ich beantrage die Zusatzpauschale gemäß § 5 Absatz 3 PrDRKO: ☐

Falls die Zusatzpauschale beantragt wird, ist zusammen mit dem Antrag ein Fahrtenbuch, in dem sämtliche, gemäß der PrDRKO anererkennungsfähigen Dienstfahrten über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten des Beantragungsjahres nachgewiesen sind, beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, einzureichen. Mir ist bekannt, dass die pauschale Zuwendung steuerpflichtig ist und ggf. zur Sozialversicherung veranlagt wird.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Bearbeitungsvermerke der zuständigen Stelle:

1. Aufgrund des o.a. Antrages beträgt die Zuwendung: (DM/Euro) Zusatzpauschale: (DM/Euro)

2. Auszahlung und Versteuerung bei den Dienstbezügen für den Monat: des Jahres ist veranlasst.

3. erledigt am: Sachbearbeiter(in):

Nr. 71 **Hinweise zur Durchführung der RENOVABIS-Aktion 2001**

„Auf der Straße der Zukunft – Hilfe für Kinder in Osteuropa“ ist das Schwerpunktthema der 9. RENOVABIS-Pfingstaktion. RENOVABIS will im Jahr 2001 den Blick auf die Situation der Kinder in Mittel-, Südost- und Osteuropa lenken. In den 27 Ländern leben mehr als 430 Millionen Menschen, davon etwa 150 Millionen Kinder. Viele von ihnen sind in vielfacher Hinsicht die Verlierer des Transformationsprozesses.

Seit 1993 hat RENOVABIS gerade im sozialen und bildungspolitischen Bereich geholfen, mehr als ein Siebtel aller Projekte sind in besonderer Weise Kindern gewidmet, und weit über 65 Millionen Mark dafür bereit gestellt. Die Projektvielfalt reicht von verschiedensten Schulprojekten, darunter die multiethnischen Europa-Schulen in Bosnien, über Betreuungsdienste, Kindergärten sowie Kinder- und Jugendzentren bis hin zu religiösen Kinderfreizeiten. Über die explizit genannten Hilfen für Kinderprojekte hinaus gibt es noch eine Vielzahl an Projekten, die Familien und Alleinerziehende stärken und damit besonders auch Kindern zu gute kommen.

Eröffnung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2001

- Die RENOVABIS-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit, 13. Mai 2001, in Nürnberg eröffnet. Der Eröffnungsgottesdienst mit Miloslav Kardinal Vlk, Prag, Erzbischof Dr. Karl Braun, Bamberg, und Bischof Dr. Walter Mixa, Eichstätt, findet um 11.15 Uhr in der Nürnberger Frauenkirche statt.
- Vom 23. bis 28. April findet in Osnabrück eine diözesane Eröffnung für die Bistümer im Norden Deutschlands statt.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag ist in Freising, dem Sitz der RENOVABIS-Geschäftsstelle, geplant.
- Die Aktionszeit beginnt am 13. Mai und endet am Pfingstsonntag, 3. Juni 2001, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag, 3. Juni 2001

In allen Gottesdiensten am Pfingstsonntag, auch am Vorabend, wird in allen katholischen Pfarrgemeinden und Seelsorgestellen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2001

Samstag, 12. Mai 2001

- Aushang der RENOVABIS-Plakate;
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag, 13. Mai 2001

Eröffnung der diesjährigen Aktion in Nürnberg mit Miloslav Kardinal Vlk, Prag, Erzbischof Dr. Karl Braun, Bamberg, und Bischof Dr. Walter Mixa, Eichstätt.

Samstag und Sonntag, 26./27. Mai 2001

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend;
- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag;
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann;
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Infostand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

Samstag und Pfingstsonntag, 2./3. Juni 2001

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte;
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für Osteuropa“.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2001“ an die Bistumskasse zu überweisen. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an RENOVABIS weiter.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 39, Fax 0 81 61 / 53 09 11; E-Mail: RENOVABIS@t-online.de, Internet: www.RENOVABIS.de.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2001 „Von Gottes Geist bewegt – Zeugnisse aus Omsk/Sibirien“ sowie Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, Plakate und das Themenheft „Kind-Sein – in Europas Osten“ sowie weitere Materialien sind allen katholischen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zugegangen. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise.

Nr. 72 Ausnahmeregelung zur Durchführung des stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl 2001

Für alle Pfarrgemeinden, deren Pfarrgemeinderäte beschlossen haben, sich an der Aktion „Wir geben Kindern eine Stimme – Eltern wählen stellvertretend bei der PGR-Wahl 2001“ zu beteiligen, gilt folgende Ausnahmeregelung zur Durchführung des stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre Kinder bei der Pfarrgemeinderatswahl am 27./28. Oktober 2001, abweichend von § 4 Absatz 1 der Pfarrgemeinderatsatzung und § 2 der Wahlordnung:

Wahlberechtigt sind ohne Beschränkung des Alters alle Katholiken. Wahlberechtigte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, üben ihr Wahlrecht selbst aktiv aus; für Wahlberechtigte bis zum vollendeten 14. Lebensjahr üben die Eltern oder die Sorgeberechtigten treuhänderisch das Wahlrecht aus.

Im einzelnen gelten folgende Regelungen für das stellvertretende Wahlrecht von Eltern für ihre Kinder:

- Jeder Elternteil hat eine halbe Stimme für jedes Kind. Die Stimme ist nicht übertragbar. Übt nur ein Elternteil dieses Wahlrecht aus, so hat dieser nur eine halbe Stimme, kann also nicht zusätzlich das stellvertretende Wahlrecht für seinen Ehepartner ausüben.
- In Fällen des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils (z.B. Witwe/Witwer, Geschiedene, ledige Mütter) erhält dieser Elternteil das Recht, beide halbe Stimmen abzugeben.
- Für alle katholischen Kinder unter 14 Jahren werden gesonderte Wählerlisten erstellt.
- Bei der Wahl wird die Ausübung des stellvertretenden Wahlrechts vom Wahlvorstand registriert wie die Wahl aller Wählerinnen und Wähler.
- Der für die Ausübung des stellvertretenden Wahlrechts notwendige „Kinderstimmzettel“ (halbe Stimme) ist vom Wahlvorstand gemeinsam mit dem allgemeinen Stimmzettel (ganze Stimme) vorzubereiten. Er unterscheidet sich vom allgemeinen Stimmzettel durch eine andere Farbe.
- Die persönliche Anwesenheit der Kinder beim Wahlvorgang ist zu empfehlen.
- Die „Kinderstimmzettel“ können wie die allgemeinen Stimmzettel zwecks Briefwahl zugestellt werden. Die Ausgabe wird wie bei den allgemeinen Stimmzetteln in einem Verzeichnis vermerkt und dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben.
- Die für Kinder abgegebenen Stimmen sind separat auszuzählen und bei Bekanntgabe der Wahlergebnisse separat aufzuführen.
- Die Pfarrgemeinde ist ausführlich über Möglichkeit und Modus des stellvertretenden Wahlrechts zu informieren.

Der Beschluss des Pfarrgemeinderates muss dem Leiter der Projektgruppe „Wir geben Kindern eine Stimme“, Conrad M. Siegers, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, spätestens bis 30. Juni 2001 schriftlich mitgeteilt werden, damit die Wählerlisten für die „Kinderstimmen“ vom Bischöflichen Generalvikariat, Zentrale Meldestelle, rechtzeitig erstellt werden können.

Nr. 73 Weltjugendtag 2002

Zum Abschluss des Weltjugendtages in Rom am 20. August 2000 hat Papst Johannes Paul II. die Jugend der Welt erneut aufgerufen, zu einem internationalen Fest des Glaubens und der Begegnung im Sommer 2002 zusammenzukommen. Der 17. Weltjugendtag findet in Toronto, Kanada, statt. In Kanada sind die Vorbereitungen inzwischen angelaufen. Auch unsere Diözese wird sich im Rahmen der jugendpastoralen Euregio der Bistümer Aachen, Lüttich, Luxemburg, Nancy, Trier und Verdun an diesem weltkirchlichen Ereignis wieder mit einer Delegation beteiligen.

Das Programm des Weltjugendtages beginnt mit der internationalen Begegnung der Jugendlichen in den kanadischen Diözesen. Anschließend werden in Toronto Katechesen, Gottesdienste und Jugendfestivals die teilnehmenden Jugendlichen aus aller Welt zusammenführen. Mit Vigil (gemeinsames Abendgebet mit dem Papst), der Übernachtung und dem Abschlussgottesdienst auf einem Freigelände werden die Tage enden.

Der geplante zeitliche Rahmen:

- vom 14./18. Juli bis zum 21. Juli Begegnung und Austausch in den Diözesen;
- ab 22. Juli Ankunft in Toronto, Eröffnung des Weltjugendtages, Katechesen, Gottesdienste, Jugendfestivals und Begegnung in Toronto;
- am 27. Juli Vigil und Übernachtung auf einem Freigelände;
- am 28. Juli Abschlussgottesdienst.

Die Sommerferien für das Jahr 2002 beginnen in Nordrhein-Westfalen am 18. Juli 2002. Die Teilnahme ist ab einem Alter von 16 Jahren möglich.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, ist die zentrale Organisationsstelle für das Bistum Aachen, Koordination der Fahrt und Leitung der Delegation des Bistums im Rahmen der Euregio, zur Teilnahme am 17. Weltjugendtag in Toronto 2002. Am Donnerstag, 3. Mai 2001, 14.30 Uhr findet im Bischöflichen Generalvikariat ein erstes Treffen von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen statt, die mit einer Gruppe zum Weltjugendtag fahren wollen.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: jugend.abteilung@gv.bistum-aachen.de.

Im Jahr 2002 plant das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Bibelarbeit, erneut einen Grundkurs Bibel – Neues Testament durchzuführen. Dabei geht es darum, das Neue Testament in wichtigen Grundzügen kennen zu lernen. In acht Wochenenden soll ein solider Überblick über die Themen und die dazugehörigen Bücher geschaffen, der Umgang mit Texten eingeübt und das „Milieu“ des Neuen Testaments mit allen Sinnen erfasst werden. Der Preis für den Kurs, die Unterbringung und Verpflegung in Haus Broich, Willich-Anrath, beträgt insgesamt 670,- DM im Einzelzimmer bzw. 620,- DM im Doppelzimmer pro Person. Die Leitung des Kurses hat Dr. Bartczek. Anmeldungen sind bis zum 31. Juli an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Bibelarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 73, Fax 02 41/45 25 34, zu richten. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt. Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

Vom 2. bis 23. Juni findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Sammlungsaufruf „Investieren in echte Werte“. Werbematerialien und Sammellisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 03, Fax 02 41 / 43 14 50, zu beziehen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 76 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999

strator der Pfarrgemeinde St. Petrus, Vettweiß-Gladbach, von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Nörvenich-Vettweiß mit sofortiger Wirkung;

9. Februar 2001 Pfarrer Wilhelm Willms von seinen Aufgaben als verantwortlicher Mitarbeiter in der Seelsorge der Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, Aachen, Dekanat Aachen-Nordwest, mit Wirkung vom 1. März 2001;
28. Februar 2001 Prälat Dr. Ernst Niermann von seinen Aufgaben als Bischöflicher Beauftragter und Vorsitzender der Leitungsgruppe im Rahmen des Projektes „Kirchliche Verwaltung auf allen Ebenen“ mit sofortiger Wirkung.

Unser Bischof hat ernannt am:

9. Februar 2001 Pfarrer Dr. Werner Rampold für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Südwest;
9. Februar 2001 Pfarrer Hartmut Schmitz für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Südwest;
28. Februar 2001 Dechant Hans Doncks zum Diözesanvertreter des Bistums Aachen bei der PAX-Vereinigung katholischer Kleriker e. V. mit sofortiger Wirkung.

Unser Bischof hat am:

9. Februar 2001 Kaplan Albert Koolen, unter Beibehaltung seines Auftrags zum Leben und Arbeiten im entkirchlichten Milieu, beauftragt zur Mitarbeit in der Seelsorge an katholischen Tamilen in der Diözese Aachen mit sofortiger Wirkung;
9. Februar 2001 Pfarrer Christian Ahlbach mit Wirkung vom 1. März 2001 in den Ruhestand versetzt;
13. Februar 2001 Studiendirektor i. R. Dr. Adolf Düppengießer den erteilten Auftrag als Subdiar für die Pfarrgemeinde Christus König, Krefeld-Verberg, Dekanat Krefeld-Nordwest, befristet bis zum 31. Januar 2004 verlängert;
28. Februar 2001 Pfarrer Dr. Manfred Deselaers die erteilte Freistellung zur Mitarbeit am „Zentrum für Information, Begegnung, Dialog, Erziehung und Gebet in Auschwitz“ bis zum 1. März 2004 verlängert.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

19. Februar 2001 Pfarrer Joseph Olivier, bis zuletzt tätig als Pfarrer in der Pfarrgemeinde St. Klemens, Heimbach, Dekanat Heimbach-Nideggen.

Es wurden versetzt zum:

1. März 2001 Gemeindereferentin Gerhild Jordans, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Paul, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, in die Pfarrgemeinde St. Sebastian, Aachen-Hörn, Dekanat Aachen-West;

Nr. 77 Personalchronik

Unser Bischof Heinrich hat entpflichtet am:

9. Februar 2001 Pfarrer Rainer Gattys, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Michael, Düren-Lendersdorf, und Pfarradministrator an St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, beide Dekanat Düren-Mitte, von seinen Aufgaben als Vertreter des Dechanten für das Dekanat Düren-Mitte mit sofortiger Wirkung;
9. Februar 2001 Dechant Josef Kahlert, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradmini-

1. April 2001 Gemeindereferent Wolfgang Mahn, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, Dekanat Mönchengladbach-Ost, in die Pfarrgemeinden St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, und St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen, beide Dekanat Mönchengladbach-West.

Es wurde eingesetzt:

1. April 2001 Gemeindereferent Markus Heib, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, zusätzlich in der Pfarrgemeinde St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen, Dekanat Mönchengladbach-West.

Nr. 78 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 3. März in St. Mariä Rosenkranz zu Mönchengladbach, 59 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 29. Januar bis 15. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Nordwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. Februar in St. Martinus zu Aachen-Richterich 40, am 4. Februar in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 8, am 10. Februar in St. Andreas zu Aachen 64, am 11. Februar in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 18; insgesamt 130 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 15. Februar im Pfarrhaus von Heilig Kreuz zu Aachen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17. Februar in Herz Jesu zu Herzogenrath-Thiergarten 41, am 18. Februar in St. Thekla zu Herzogenrath-Streiffeld 38, am 21. Februar in Heilig Geist zu Mönchengladbach-Geistenbeck 37, am 1. März in St. Franziskus zu Mönchengladbach-Rheydt 34, am 2. März in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 28, am 3. März in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath 31; insgesamt 209 Firmlingen.

Nr. 79

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 20. März 2001)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Bereichleiter/-in

Behindertenwerkstatt
Caritasbehindertenwerk GmbH
Aktenzeichen: A0818E022

in: Eschweiler
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. April 2001

Abgeschlossene Ausbildung, soziale, kaufmännische und technische Kompetenz, Berufserfahrung im Umgang mit psych. Kranken

Verwaltungsangestellte/-r im Schreib- und Sekretariatsdienst

Bischöfliche Marienschule
Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat
Aktenzeichen: A0817G001

in: Mönchengladbach
BU: 100%
frei ab: 1. Oktober 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. April 2001

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichb. berufliche Tätigkeit, mehrjährige Berufserfahrung, gute schreibtechnische Fertigkeiten nach Vorlage und Diktatträger, PC-Kenntnisse

Dipl. Bibliothekar/-in

Bischöfliche Diözesanbibliothek
Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat
Aktenzeichen: A0799G001

in: Aachen
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO IVb/IVa
Bewerbungsfrist: 30. April 2001

Fachhochschulstudium
Dipl.- Bibliothekar/-in, Kenntnisse in RAKWB, Kenntnisse der Bibliotheks-EDV (Alegro)

Bildungsreferent/-in als pädagogische/-r Mitarbeiter/-in Landvolkshochschule Brunnenhof Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat Aktenzeichen: A0793G001	in: Mönchengladbach BU: 50% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO II/Ib Bewerbungsfrist: 20. April 2001	Universitätsstudium mit agrar- oder naturwissenschaftlichem Abschluss, EDV-Kenntnisse
Betriebsleiter/-in Behindertenwerkstatt Caritasbehindertenwerk GmbH Aktenzeichen: A0820E022	in: Eschweiler BU: 100% frei ab: 1. September 2001 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2001	Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich bzw. vergleichbare Qualifikation, möglichst Berufserfahrung, Freude an der Arbeit mit behinderten Menschen
Betriebsleiter/-in Behindertenwerkstatt Caritasbehindertenwerk GmbH Aktenzeichen: A0819E022	in: Imgenbroich BU: 100% frei ab: 1. September 2001 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2001	Fachhochschulabschluss im kaufm. oder techn. Bereich bzw. vergleichbare Qualifikation, Freude an der Arbeit mit behinderten Menschen
Fremdsprachenkorrespondent/-in Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V. Aktenzeichen: A0804E002	in: Aachen BU: 100% frei ab: sofort Befristung: befristet Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 20. April 2001	PC-Kenntnisse, sehr gute Kenntnisse in Englisch u. Spanisch
Fachkräfte für den Gruppendienst Hermann-Josef-Haus Aktenzeichen: A0670E022	in: Kall-Urft BU: 100% frei ab: laufend Befristung: evtl. befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2001	Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in
Pädagogisch-therapeutische Fachkraft Kath. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Aktenzeichen: A0770E022	in: Alsdorf BU: 18 Std./Woche frei ab: sofort Befristung: zunächst 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2001	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit oder Heilpädagogik, 2 Jahre Berufserfahrung mögl. in der diagnostischen und päd.-therapeutischen Arbeit mit Kindern, Aus- oder Fortbildung in dem Bereich
Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in Erziehungsberatungsstelle Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Aktenzeichen: A0759E022	in: Nideggen BU: 24 Std./Woche frei ab: sofort Befristung: zunächst 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2001	Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, familientherapeutische Zusatzausbildung
Kindergartenleiter/-in (freigestellt) Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Aktenzeichen: A0795E123	in: Krefeld-Bockum BU: 100% frei ab: 1. August 2001 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Mai 2001 in: Aldenhoven BU: 50%	Erfahrung in der Leitung einer Kindertagesstätte oder in der regelmäßigen bzw. teilw. stellvertretenden Leitung, Erfahrung in teamorientierter Mitarbeiterführung

Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martin Aktenzeichen: A0821E048	frei ab: 1. August 2001 Befristung: 31. Januar 2003 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. April 2001	
Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Marien Aktenzeichen: A0816E182	in: Aachen BU: 100% frei ab: 1. Mai 2001 Befristung: befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. April 2001	
Stellv. Leitung für die Caritaspflegestation Gesundheits- u. sozialpfleg. Zentrum für den Südkreis Düren Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V. Aktenzeichen: A0704E022	in: Kreuzau BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2001	Kranken- oder Altenpflegeexamen, Berufserfahrung
Logopäde/-in oder Sprachheilpädagoge/-in Integrative Kindertagesstätte St. Clemens Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. Aktenzeichen: A0780E022	in: Viersen-Süchteln BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2001	
Seniorenpflegeleitung (stellv. Hausleitung) Marienheim-Haus für Senioren Aktenzeichen: A0785E022	in: Bad Münstereifel BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2001	Zusatzausbildung Pflegedienst- leitung mit Berufs- und Leitungs- erfahrung in der Altenarbeit
Logopäde/-in oder Sprachheilpädagoge/-in und Physiotherapeut/-in Heilpädagogische Kindertages- stätte St. Christophorus Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. Aktenzeichen: A0781E022	in: Grefrath-Oedt BU: 100% frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. April 2001	

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Krefeld

BU: 50%

AZ: B130

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B127

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50-100%

AZ: B120

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 1. Mai 2001

71. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen			
Nr. 80	Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen	138	
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 81	Vorwort von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zu Änderungen und Ergänzungen des Dekanatsstatutes, der Satzungen des Regionalpastoralrates und der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen, des Diözesanpastoralrats und der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen sowie zur neuen Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	138	
Nr. 82	Dekanatsstatut	140	
Nr. 83	Satzung des Regionalpastoralrates	140	
Nr. 84	Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen	141	
Nr. 85	Satzung des Diözesanpastoralrates	141	
Nr. 86	Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen	141	
Nr. 87	Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen	143	
Nr. 88	Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2002 zu bildenden Regionalpastoralräten	145	
Nr. 89	Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2002 zu bildenden Katholikenräten in den Regionen	145	
Nr. 90	Ordnung zur Bestellung des Dechanten	145	
Nr. 91	KODA-Beschlüsse – Berichtigung	145	
Nr. 92	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	146	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 93	Ernennung zum Bischöflichen Notar	149	
Nr. 94	Jugendsonntag 2001	149	
Nr. 95	Sportwerkwoche für Priester und Diakone	150	
Nr. 96	Mikroverfilmung von Kirchenbüchern	150	
Nr. 97	Lotterie – Helfen und gewinnen	150	
Nr. 98	Brot zum Leben	150	
Nr. 99	Mitgeschöpf Tier	150	
Nr. 100	Aktionstage Öko-Landbau	151	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 101	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999	151	
Nr. 102	Personalchronik	152	
Nr. 103	Pontifikalhandlungen	153	
Nr. 104	Stellenbörse	154	

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 80 **Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen**

Die Grundordnung für katholische Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1996, geändert am 1. Juni 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 117, S. 147) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe B Ziffer I Nr. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

Träger von mehreren Krankenhäusern können eine gemeinsame Krankenhausbetriebsleitung bilden.

2. Nach Buchstabe B Ziffer II Nr. 2 Buchstabe h wird folgende Nr. 3 angefügt:

3. Im Abschnitt B II werden als „Krankenhaus“ in gleicher Weise auch Krankenhäuser verstanden, für die eine gemeinsame Betriebsleitung gebildet worden ist.

3. Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt / Anzeiger in Kraft.

Für das Bistum Aachen
Aachen, 27. März 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Für das Bistum Essen
Essen, 27. März 2001
L.S.

+ Hubert Luthe
Bischof von Essen

Für das Erzbistum Köln
Köln, 27. März 2001
L.S.

+ Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Für das Bistum Münster
Münster, 27. März 2001
L.S.

+ Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für das Erzbistum Paderborn
Paderborn, 27. März 2001
L.S.

+ Johannes Joachim Kardinal Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 81 **Vorwort von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zu Änderungen und Ergänzungen des Dekanatsstatutes, der Satzungen des Regionalpastoralrates und der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen, des Diözesanpastoralrats und der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen sowie zur neuen Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen**

Mit der Inkraftsetzung des „Einsatzplan Pastorale Ämter und Dienste mit Strukturplan für die Diözese Aachen“ zum 1. März 2000 befindet sich das Bistum Aachen in einer intensiven Phase der strukturellen Neuordnung, in der die Bildung der Gemeinschaften von Gemeinden Priorität hat. Die künftige „Kirche am Ort“ soll aus insgesamt 104 Gemeinschaften von Gemeinden bestehen, um den pastoralen Notwendig-

keiten unter vielfach veränderten Bedingungen besser gerecht werden zu können.

Neben der „Kirche am Ort“ weist der Strukturplan der Diözese Aachen für die Zukunft nur noch zwei weitere Ebenen aus: „Mittlere Ebene“ und „Diözesanebene“. In der Phase der strukturellen Neuordnung und des Übergangs bleiben aber die Dekanate von unverzichtbarer Bedeutung. Das Amt des Dechanten und die ihm zugewiesenen Aufgaben sind und bleiben auch über die Phase der Neustrukturierung hinaus von wichtiger Bedeutung. Darüber wird zu gegebener Zeit eine eigene präzisierende Entscheidung zu treffen sein.

Um in der jetzigen Phase die gewollte Entwicklung zu fördern, die Beteiligten nicht zu überfordern und um Rechtssicherheit zu schaffen, sind entsprechende Weichenstellungen im rechtlichen Bereich im Sinne einer Übergangsregelung erforderlich. Diese erfolgen durch eine behutsame Fortschreibung der entsprechenden diözesanen Statuten und Satzungen.

Damit soll folgendes erreicht werden:

Dort, wo sich Gemeinschaften von Gemeinden bilden bzw. bereits gebildet haben, muss sichergestellt werden, dass die Pfarrgemeinderäte zusammenarbeiten oder sich zusammenschließen können. Ferner muss die direkte Anbindung der Gemeinschaften von Gemeinden an die Mittlere Ebene durch deren Vertretung im Regionalpastoralrat gesichert werden. Um drittens in den nächsten Jahren die Entwicklung zur Bildung der Gemeinschaften von Gemeinden zu fördern und besonders ehrenamtlich Tätige nicht zu überfordern, ist eine „Entformalisierung“ der Dekanate notwendig. Viertens muss die Kommunikation zwischen den Räten auf den unterschiedlichen Ebenen verbessert werden.

Im einzelnen bedeutet dies:

- Mit der Änderung des § 14 der „Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen“ soll die Kooperation zwischen den Pfarrgemeinderäten gefördert werden.
- Für die Dekanate gilt: Zum jetzigen Zeitpunkt soll nichts – insbesondere dort nicht, wo etwas gut funktioniert – abgeschafft, sondern nur „entformalisiert“ werden. Der Dekanatsrat wird deshalb nicht aufgelöst, aber seine Tagungspflicht entfällt. Dort wo der Dekanatsrat gut funktioniert, soll dieser weiter tagen können, dort wo sich bereits neue Strukturen gebildet haben, wird er es nicht mehr müssen. Das bedeutet, dass die Konstituierung des Dekanatsrats weiterhin notwendig ist, u.a. zur Wahl des Dechanten zur Entsendung in den Regionalpastoralrat, der Bischof aber in Einzelfällen von der Notwendigkeit der Bildung dispensieren kann. Durch die „Entformalisierung“ des Dekanates sollen besonders das Ehrenamt Entlastung finden und die Reduzierung auf drei Ebenen angegangen werden.
- Die Gemeinschaften von Gemeinden werden künftig unmittelbar an den Regionalpastoralrat angebunden. Die Änderung des Punktes 3 der „Satzung der Regionalpastoralräte“ regelt die künftige Zusammensetzung des Regionalpastoralrats auf Basis der Gemeinschaften von Gemeinden. Jede im Strukturplan ausgewiesene Gemeinschaft von Gemeinden ist im Regionalpastoralrat durch den Leiter und einen gewählten Laien vertreten. Die bisherige strukturelle Verflechtung des Dekanatsrats zum Regionalpastoralrat wird aufgelöst.
- Parallel dazu sollen – gemäß Beschluss des Diözesanrats der Katholiken – die Gemeinschaften von Gemeinden künftig auch die Basis für die Katholikenräte in den Regionen bilden und jeweils einen ehrenamtlichen Laien dorthin entsenden. Die daraus resultierende zahlenmäßige Verkleinerung der regionalen Katholikenräte verbessert deren Arbeitsfähigkeit.

- Da der Prozess der Bildung der Gemeinschaft von Gemeinden noch am Anfang steht und die gemäß Strukturplan vorgegebenen Gemeinschaften von Gemeinden vielfach noch nicht existieren, werden Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2002 zu bildenden Regionalpastoralräten und den Katholikenräten in den Regionen erlassen.
- Trotz der zahlenmäßigen Vergrößerung der Regionalpastoralräte – anstelle von 63 Dekanaten soll es künftig 104 Gemeinschaften von Gemeinden geben – kann durch entsprechende Methoden (z.B. regelmäßige Vorstandsarbeit, Bildung von Ausschüssen o.a.) weiterhin die Arbeitsfähigkeit gewährleistet werden.
- Mit den Ergänzungen (Punkte 8 und 9) bei der „Satzung des Regionalpastoralrates“, den neuen §§ 2 (5) und 15 in der „Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen“ sowie mit der Ergänzung des Punktes 4.7 bei der „Satzung des Diözesanpastoralrates“ soll die künftige Kommunikation zwischen den Ebenen gesichert und verbessert werden.

Die nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen des „Dekanatsstatuts“, der „Satzung des Regionalpastoralrates“, der „Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen“, der „Satzung des Diözesanpastoralrates“, der „Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen“ sowie die neue „Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen“ und die „Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2002 zu bildenden Regionalpastoralräten“ sowie die „Übergangsbestimmungen zur Wahl der Mitglieder zu den im Jahr 2002 zu bildenden Katholikenräten in den Regionen“ treten zum 1. November 2001 in Kraft, so dass nach der Pfarrgemeinderatswahl auf der Basis der geänderten Rechtslage gearbeitet werden kann.

Gleichzeitig mit dieser Veröffentlichung erscheint eine Neuauflage des Sonderdrucks „Statuten, Satzungen und Ordnungen für den pastoralen Dienst des Bistums Aachen“. Er enthält die hier angesprochenen und weitere relevante Rechtstexte im Volltext in der zur Zeit gültigen Fassung. Er wird in breiter Form im Bistum, an Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Vorsitzende der Pfarrgemeinderäte, Mitglieder der regionalen und diözesanen Räte, verteilt. Weitere Exemplare können gegen einen frankierten Rückumschlag C5 beim Bischöflichen Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, bezogen werden.

Aachen, 6. April 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Das Dekanatsstatut in der Fassung vom 1. August 1973 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Juli 1973, Nr. 170, S. 95); ergänzt am 26. November 1973 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1973, Nr. 315, S. 194); geändert am 1. Mai 1980 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1980, Nr. 70, S. 36) wird mit Wirkung vom 1. November 2001 wie folgt geändert:

Der Punkt 2.6 erhält folgende Neufassung:

2.6 Der Dekanatsrat tritt auf Einladung des Dechanten zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Für den Dekanatsrat entfällt die Pflicht, turnusmäßig zu tagen.

Diese Änderung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.

Aachen, 11. April 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Satzung des Regionalpastoralrates in der Fassung vom 15. März 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. März 1987, Nr. 44, S. 43); geändert am 23. Juni 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1992, Nr. 98, S. 103) wird mit Wirkung vom 1. November 2001 wie folgt geändert:

Der Punkt 3 erhält folgende Neufassung:

3. Mitglieder des Regionalpastoralrates

Mitglieder des Regionalpastoralrates sind:

der Regionaldekan als Vorsitzender, die jeweiligen Leiter der im Diözesanen Strukturplan vorgesehenen Gemeinschaften von Gemeinden der Region oder ein von ihnen bestimmter Vertreter, ein/e Vertreter/-in des Vorstandes des Katholikenrates der Region sowie des Regionalen Caritasrates, ein ehrenamtlicher Laie aus jeder Gemeinschaft von Gemeinden von einer Wahlversammlung der jeweiligen Pfarrgemeinderatsmitglieder gewählt, weitere Frauen und Männer aus der Region, die im Einvernehmen mit dem Regionaldekan vom Regionalpastoralrat berufen werden; ihre Zahl beträgt höchstens ein Zehntel der vorgenannten Mitglieder. Bei

der Berufung sind die kategorialen Dienste, Verbände und Initiativen in der Region zu berücksichtigen.

Der ehrenamtliche Laie einer Gemeinschaft von Gemeinden wird vom Kooperationsgremium gemäß § 14 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen gewählt, wenn diesem von den beteiligten Pfarrgemeinderäten die Aufgabe der Wahl übertragen worden ist.

Der Punkt 4 erhält folgende Neufassung:

4. Teilnehmer mit beratender Funktion

An den Sitzungen des Regionalpastoralrates nehmen beratend teil:

- der Stellvertreter des Regionaldekans,
- die/der Leiter/-in der Regionalstelle als Geschäftsführer,
- weitere Personen, die vom Vorstand eingeladen werden,
- die Dechanten, die nicht Leiter einer Gemeinschaft von Gemeinden sind.

Folgende Punkte werden neu eingeführt:

8. Der Regionalpastoralrat hat Tagesordnung und Protokolle seiner Sitzungen den Pfarrgemeinderäten der Region zur Kenntnis zu geben. Er muss Gegenstände zur Beratung zulassen, wenn sie durch einen Pfarrgemeinderat beantragt worden sind, und es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf regionaler Ebene behandelt werden kann.
9. Dem Regionalpastoralrat sind Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Diözesanpastoralrates zur Kenntnis zu geben. Der Regionalpastoralrat kann die Behandlung eines Gegenstandes durch den Diözesanpastoralrat beantragen, wenn es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf diözesaner Ebene behandelt werden kann.

Diese Änderungen treten zum 1. November 2001 in Kraft.

Aachen, 11. April 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 84 Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen

Die Satzung der Katholikenräte in den Regionen des Bistums Aachen vom 23. Dezember 1993 (Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 15. Januar 1994, Nr. 5, S. 6) wird mit Wirkung vom 1. November 2001 wie folgt geändert:

§ 3 Zusammensetzung des Katholikenrats und Amtszeit

Absatz (1) a) erhält folgende Neufassung:

- a) je einem ehrenamtlichen Laien aus jeder Gemeinschaft von Gemeinden in der Region, den das Kooperationsgremium gemäß § 14 der Pfarrgemeinderatssatzung wählt;

Absatz (1) b) erhält folgende Neufassung:

- b) Vertreterinnen und Vertretern der katholischen Verbände, Organisationen und freien Initiativen; ihre Zahl darf die der Mitglieder nach § 3 (1) a) nicht übersteigen;

Absatz (2) wird ersatzlos gestrichen.

Aus Absatz (3) wird Absatz (2).

§ 6 Der Vorstand

Absatz (1) erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden sowie 4 bis 6 weiteren Mitgliedern. Der Geistliche Assistent und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Ein neuer § 11 wird eingefügt:

§11 Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinderäten in der Region

Der Katholikenrat informiert die Pfarrgemeinderäte, indem er ihnen Tagesordnungen und Protokolle seiner Vollversammlungen zur Kenntnis gibt. Er muss Anträge aus Pfarrgemeinderäten zur Beratung zulassen, wenn ihr Gegenstand angemessen nur auf regionaler Ebene behandelt werden kann.

Aus dem bisherigen § 11 wird § 12.

Diese Änderungen treten zum 1. November 2001 in Kraft.

Aachen, 11. April 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 85 Satzung des Diözesanpastoralrates

Die Satzung des Diözesanpastoralrates in der Fassung vom 15. März 1987 (Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 15. März 1987, Nr. 43, S. 42) wird mit Wirkung vom 1. November 2001 wie folgt geändert:

Der Punkt 4.7 erhält folgende Neufassung:

- 4.7 Der Diözesanpastoralrat hat Tagesordnung und Protokolle seiner Sitzungen den Regionalpastoralräten zur Kenntnis zu geben. Er muß Gegenstände zur Beratung zulassen, wenn sie durch einen Regionalpastoralrat beantragt worden sind und es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf diözesaner Ebene behandelt werden kann.

Diese Änderung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.

Aachen, 11. April 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 86 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen

Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen in der Fassung vom 27. März 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1997, Nr. 68, S. 81) wird mit Wirkung vom 1. November 2001 wie folgt geändert:

§ 2 Aufgaben und Mitwirkungsrechte

Bei Absatz (4) entfällt die bisherige Aufzählung o).

Ein neuer Absatz (5) wird eingefügt.

- (5) Die Pfarrgemeinderäte wirken über ihre Vertretungen mit in den Gremien der Mittleren Ebene.

Aus den bisherigen Absätzen (5), (6) und (7) werden (6), (7) und (8).

§ 3 Mitglieder

Der Absatz (4) erhält folgende Neufassung:

- (4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Mehrheit des Pfarrgemeinderates durch den Regionaldekan, nachdem die Schieds-

stelle im Bistum Aachen (siehe § 16) die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und vom Pfarrgemeinderat gewählten Vertreterinnen und Vertreter erörtert hat.

§ 5 Amtszeit

Der Absatz (2) erhält folgende Neufassung:

- (2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle im Bistum Aachen (siehe § 16) angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 7 Vorstand

Der Absatz (4) erhält folgende Neufassung:

- (4) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

§ 14 Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten

Der § 14 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die notwendige Kooperation der Pfarrgemeinden in einer Gemeinschaft von Gemeinden erfordert auch eine verstärkte Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte.*
- (2) Die kooperierenden Pfarrgemeinderäte haben Teil an der Leitung der Gemeinschaft von Gemeinden. Sie haben insbesondere die Aufgabe:
- a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung der einzelnen Pfarrgemeinden in der Gemeinschaft zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
 - b) die einzelnen Gemeinden in der Gemeinschaft und die Pfarrgemeinderäte in ihrer Identität zu stärken, ihre Arbeit zu fördern und zu unterstützen,
 - c) ein Profil der Gemeinschaft von Gemeinden als ganzer zu erarbeiten und fortzuschreiben,
 - d) die Mitwirkungsrechte der Pfarrgemeinderäte (in sinngemäßer Anwendung von § 2 (6) und (7) der Satzung) bei der Besetzung der Stellen im pastoralen Dienst der Gemeinschaft von Gemeinden und bei der Beauftragung von Laien für Aufgaben wie Leitung von Gottesdiensten ohne Priester, Beerdigungs- und Predigtdienst, Taufen, als Kommunionhelfer/-innen usw., wahrzunehmen, soweit sie für die Ebene der Gemeinschaft von Gemeinden erfolgen,

* Die nachfolgenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinden und Pfarrgemeinderäten, die noch nicht eine vollständige Gemeinschaft von Gemeinden im Sinne des „Strukturplans für das Bistum Aachen“ bilden, sondern sich in einem Zwischenschritt befinden.

- e) die Vertreter/-innen für die Gremien der Region gemäß den geltenden Satzungen und Statuten zu wählen.

- (3) Die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte kann gemäß dem Entwicklungsstand der Gemeinschaft von Gemeinden in unterschiedlichen Formen geschehen. Für die Wahl und die Veränderung der Form der Zusammenarbeit sind übereinstimmende Beschlüsse aller beteiligten Pfarrgemeinderäte erforderlich.

Folgende Formen sind möglich:

- a) Gemeinsame Sitzungen der Pfarrgemeinderäte und Pfarrgemeinderatsvorstände.

Die Pfarrgemeinderäte als ganze sollen mindestens einmal jährlich gemeinsam tagen. Notwendige Abstimmungen erfolgen hierbei für jeden Pfarrgemeinderat getrennt. Ein verbindlicher Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Pfarrgemeinderäte jeweils mit Mehrheit zugestimmt haben.

Darüber hinaus halten die Vorstände zur Beratung gemeinsamer Aufgaben gemeinsame Sitzungen ab. Die Beratungsergebnisse der Vorstände haben den Charakter einer Empfehlung an die entsendenden Pfarrgemeinderäte, es sei denn, dass die Pfarrgemeinderäte ihrem Vorstand von Fall zu Fall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt haben. Wenn für die Gemeinden ein Kirchengemeindeverband existiert, wird zu den gemeinsamen Sitzungen der Pfarrgemeinderäte ein Mitglied der Kirchengemeindeverbandsvertretung eingeladen. Die Leitung der gemeinsamen Sitzungen kann zwischen den einzelnen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden wechseln oder von einem eigens hierzu gewählten Mitglied wahrgenommen werden.

- b) Gemeinsamer Ausschuss der Pfarrgemeinderäte
Die Pfarrgemeinderäte einer Gemeinschaft von Gemeinden bilden zur Kooperation einen Gemeinsamen Ausschuss. Dieser setzt sich aus den Vorsitzenden (bzw. einem Mitglied des Sprecherteams) der Pfarrgemeinderäte, bis zu zwei weiteren ehrenamtlichen Delegierten aus jedem Pfarrgemeinderat, dem Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden und einem/r weiteren dort hauptberuflich tätigen pastoralen Mitarbeiter/-in zusammen.

Als beratende Mitglieder gehören dem Gemeinsamen Ausschuss alle im Bereich der Gemeinschaft von Gemeinden hauptberuflich im pastoralen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Kirchengemeindeverbandsvertretung bzw., wenn kein Kirchengemeindeverband existiert, je ein Mitglied der Kirchenvorstände an.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität berät und beschließt der Gemeinsame

Ausschuss über alle gemeinsamen und überpfarrlichen Aufgaben. Einzelheiten regelt die Ordnung für die Gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen.

c) Gesamtpfarrgemeinderat

Die Pfarrgemeinderäte schließen sich auf Antrag zu einem Gesamtpfarrgemeinderat zusammen. Die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderats bedarf der Zustimmung des Bischofs. In einem Gesamtpfarrgemeinderat muß jede Gemeinde angemessen vertreten sein; für die beteiligten Gemeinden sollen Ortsausschüsse gebildet werden.

Sind in den beteiligten Pfarrgemeinden Einzel-Pfarrgemeinderäte gewählt worden, so ruht deren Tätigkeit mit der Konstituierung des Gesamtpfarrgemeinderats. Wenn bereits ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet war und sich diese Form der Zusammenarbeit bewährt hatte, kann bei der nächsten Pfarrgemeinderatswahl auch eine Direktwahl zum Gesamtpfarrgemeinderat durchgeführt werden. Für den Gesamtpfarrgemeinderat gelten die Satzung und die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen sinngemäß.

- (4) Am Ende jeder Amtszeit reflektieren die Pfarrgemeinderäte einzeln und in dem jeweils gewählten Kooperationsgremium, in welchen Bereichen sich die Eigenständigkeit und die Zusammenarbeit der Gemeinden bewährt hat und wie sie verbessert werden kann. Hierzu sollen in den beteiligten Gemeinden Pfarrversammlungen oder zumindest öffentliche Sitzungen der Pfarrgemeinderäte stattfinden.

Die Satzung wird um einen neuen § 15 ergänzt.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Regionalpastoralrat und dem Katholikenrat in der Region

- (1) Dem Pfarrgemeinderat sind die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Regionalpastoralrates und des Katholikenrates in der Region zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Pfarrgemeinderat kann die Behandlung eines Gegenstandes durch den Regionalpastoralrat und/oder den Katholikenrat in der Region beantragen, wenn es sich um eine Materie handelt, die angemessen nur auf regionaler Ebene behandelt werden kann.

Die nachfolgenden §§ „Schlichtung“ und „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ werden zu § 16 Schlichtung und § 17 Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16 Schlichtung

Der § 16 erhält folgende Neufassung:

- (1) Für die Schlichtung von Konfliktfällen ist die Schiedsstelle im Bistum Aachen zuständig.
- (2) Das Nähere regelt die Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen.

Diese Änderungen treten zum 1. November 2001 in Kraft.

Aachen, 11. April 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 87 Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse der Pfarrgemeinderäte in Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen

Vorbemerkung

Grundlagen für diese Ordnung bilden die Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen vom 27. März 1997 in der Fassung vom 11. April 2001 mit Wirkung vom 1. November 2001 und die Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden vom 11. Februar 2000.

§ 1 Der Gemeinsame Ausschuß

Die Pfarrgemeinderäte einer Gemeinschaft von Gemeinden können als Kooperationsgremium einen Gemeinsamen Ausschuss bilden. Als solcher ist er für die Gemeinschaft von Gemeinden das Gremium der Mitverantwortung der Laien und der Teilhabe an der Leitung der Gemeinschaft von Gemeinden.

§ 2 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses

1. Der Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgaben zu erfüllen, die in § 14 (2) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte genannt sind. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität entspricht das Aufgabenfeld des Gemeinsamen Ausschusses den Aufgaben der Pfarrgemeinderäte.
2. Er soll in allen Fragen, die die Gemeinschaft von Gemeinden betreffen, die Arbeit koordinieren und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend an der Leitung der Gemeinschaft von Gemeinden mitwirken. Hierzu gehören in erster Linie die in der „Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden“ vom 11. Februar 2000 unter den Punkten 1.1

bis 1.3 genannten Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft.

3. Der Gemeinsame Ausschuss wird unbeschadet der Eigenständigkeit der einzelnen Pfarrgemeinderäte in eigener Verantwortung tätig.

§ 3 Mitglieder

1. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und je nach Größe der Gemeinschaft von Gemeinden bis zu zwei ehrenamtliche Delegierte der einzelnen Pfarrgemeinderäte,
 - b) der Leiter und ein/e weitere/r hauptberufliche/r pastorale/r Mitarbeiter/-in der Gemeinschaft von Gemeinden,
 - c) die Vertreter/-in der Gemeinschaften von Gemeinden im Regionalpastoralrat und Regionalen Katholikenrat sofern sie nicht zu a) und b) gehören.
Die Zahl der Delegierten wird vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegt. Bei der erstmaligen Konstituierung legt sie der Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden fest.
Die Delegierten der einzelnen Pfarrgemeinderäte werden in den jeweiligen Pfarrgemeinderäten gewählt.
2. Als beratende Mitglieder gehören dem Gemeinsamen Ausschuss alle im Bereich der Gemeinschaft von Gemeinden hauptberuflich im pastoralen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Kirchengemeindeverbandsvertretung bzw., wenn kein Kirchengemeindeverband existiert, je ein Mitglied der Kirchenvorstände an.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Gemeinsamen Ausschusses entspricht der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte, sie endet mit der Konstituierung der neuen Pfarrgemeinderäte.

§ 5 Konstituierung

1. Der Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens vier Wochen nach der Konstituierung der Pfarrgemeinderäte stattfindet. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des / der Vorsitzenden.
In der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des Vorstands gemäß § 6 a) gewählt.
2. Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses ist in den einzelnen Pfarrgemeinden bekanntzugeben.

§ 6 Vorstand

Der Gemeinsame Ausschuss bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) gewählten Mitgliedern, wobei je zur Hälfte Frauen und Männer gewählt werden sollen; einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, oder einem Sprecherteam;
- b) dem Leiter der Gemeinschaft von Gemeinden.

Die Bestimmungen über den Vorstand des Pfarrgemeinderats (§ 7 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen) gelten entsprechend.

§ 7 Sitzungen

1. Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses dies verlangt.
2. Pfarrgemeinderatsvorsitzende können sich bei Verhinderung vertreten lassen.
3. Die Tagesordnungspunkte des Gemeinsamen Ausschusses sollen soweit wie zeitlich möglich in den Pfarrgemeinderäten vorbesprochen werden.
4. Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Gemeinsame Ausschuss Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.

§ 8 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte

Soweit bestimmte Sachaufgaben nur oder angemessener von einer Gemeinschaft von Gemeinden wahrgenommen werden können, soll der Gemeinsame Ausschuss entsprechende Sachausschüsse oder Projektgruppen bilden oder Beauftragte bestellen.

§ 9 Schlußbestimmungen

Für alle weiteren Fragen - z.B. über Beschlussfassung, Protokollführung, Anrufung der Schiedsstelle - gilt die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen in sinngemäßer Anwendung.

Diese Ordnung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.

Aachen, 11. April 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 88 Übergangsbestimmungen
zur Wahl der Mitglieder
zu den im Jahr 2002
zu bildenden Regionalpastoralräten**

1. Wenn Gemeinden sich noch nicht zu einer Gemeinschaft von Gemeinden zusammengeschlossen haben, die vollständig einer im Strukturplan ausgewiesenen Gemeinschaft von Gemeinden entspricht, wählen die Vorsitzenden oder eine/r aus dem Vorstand der Pfarrgemeinderäte eine/n gemeinsame/n Vertreter/-in für das Strukturgebiet in den Regionalpastoralrat.
2. Wenn Gemeinden sich noch nicht zu einer Gemeinschaft von Gemeinden zusammengeschlossen haben, die vollständig einer im Strukturplan ausgewiesenen Gemeinschaft von Gemeinden entspricht, wählen die dort hauptberuflich tätigen Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen sowie die Gemeindereferenten/-innen einen Vertreter aus den Reihen der Pfarrer, Pfarrvikare, Pfarradministratoren und Capellani für das Strukturgebiet in den Regionalpastoralrat.
3. Zuständig für die Einberufung der notwendigen Wahlversammlungen sind die Dechanten.
4. Die Mandatszeit der so gewählten Vertreter/-innen im Regionalpastoralrat endet vorzeitig, wenn die betreffenden Gemeinden formal vor Ablauf der Amtsperiode des Regionalpastoralrates eine Gemeinschaft von Gemeinden gebildet haben, die vollständig einer im Strukturplan ausgewiesenen Gemeinschaft von Gemeinden entspricht.

Diese Übergangsbestimmungen treten zum 1. November 2001 in Kraft.

Aachen, 11. April 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 89 Übergangsbestimmungen
zur Wahl der Mitglieder
zu den im Jahr 2002
zu bildenden Katholikenräten
in den Regionen**

Wenn Gemeinden sich noch nicht zu einer Gemeinschaft von Gemeinden zusammengeschlossen haben, die vollständig einer im Strukturplan ausgewiesenen Gemeinschaft von Gemeinden entspricht, wählen die Vorsitzenden oder ein/e andere/r aus dem Vorstand der Pfarrgemeinderäte eine/n gemeinsame/n Vertreter/-in für das Strukturgebiet in den Katholikenrat in der Region.

Diese Übergangsbestimmungen treten zum 1. November 2001 in Kraft.

Aachen, 11. April 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 90 Ordnung zur
Bestellung des Dechanten**

Die Ordnung zur Bestellung des Dechanten in der Fassung vom 1. August 1973 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. Juli 1973, Nr. 171, S. 97); geändert am 5. Oktober 1983 (Kirchlicher Anzeiger der Diözese Aachen vom 15. Oktober 1983, Nr. 149, S. 108) wird mit Wirkung vom 1. November 2001 wie folgt geändert:

Der Punkt 5.1 erhält folgende Neufassung:

- 5.1 Der gemäß Ziffer 2.6 ermittelte Vorschlag bedarf der Annahme durch den Bischof. Er ernennt den Dechanten. Der Dechant wird auf 5 Jahre ernannt. Wiederwahl ist möglich.

Diese Änderung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.

Aachen, 11. April 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 91 KODA-Beschlüsse –
Berichtigung**

Der Text der Änderung der Ordnung für Praktikanten, zuletzt geändert am 28. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2001, Nr. 28, S.64 ff), wird wie folgt berichtigt:

In Anlage 2 Nr. 1 muss es richtig heißen:

- a) vom 1. April 2000 bis zum 31. August 2001

Die vorstehende Berichtigung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 3. April 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

**Nr. 92 Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 148. Tagung am 15. März 2001 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 19. Januar 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2001, Nr. 54, S. 108 ff.), wie folgt geändert werden:

A Nichtanwendung der Anlage 5 zu den AVR

1. In Anlage 5 zu den AVR wird im Anschluss an dessen § 9 folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Sonderregelung für Mitarbeiter in häuslichen Gemeinschaften

Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlage 5 zu den AVR abgewichen werden.“

2. § 2a Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt geändert:

In Satz (7) Anlage 5 zu den AVR (Arbeitszeitregelung) wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

3. Diese Regelungen treten zum 1. April 2001 in Kraft.

B Anlage 5c zu den AVR

1. Es wird folgende neue Anlage 5c zu den AVR eingeführt:

„Anlage 5c zu den AVR Langzeitkonto

Präambel

Ziel eines Langzeitkontos nach dieser Anlage ist es, den Dienstgebern und Mitarbeitern die Möglichkeit einer flexibleren Nutzung der Arbeitszeit zu eröffnen.

§ 1 Geltungsdauer

Diese Regelung gilt für Dienstvertragsänderungen, die in der Zeit vom 1. April 2001 bis zum 31. Dezember 2005 abgeschlossen wurden. Soweit sich daraus Verpflichtungen über diesen Zeitraum hinaus ergeben, bleiben diese durch den Ablauf der Geltungsdauer unberührt.

§ 2 Langzeitkonto

- (1) Das Langzeitkonto tritt an die Stelle des Ausgleichszeitraums gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR.
- (2) Soweit in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung besteht, sind im Fall einer Anwendung der Anlage 5c zu den AVR die Bestimmungen zum Langzeitkonto durch eine Dienstvereinbarung entsprechend den §§ 3 - 7 dieser Anlage zu konkretisieren.

Besteht keine Mitarbeitervertretung, erfolgt die Anwendung der Anlage 5c zu den AVR aufgrund einer Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag. In der Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag sind der Beginn und das Ende der Dienstvertragsänderung festzulegen.

- (3) Das Langzeitarbeitskonto soll auf Antrag des Mitarbeiters eingerichtet werden, wenn eine entsprechende Dienstvereinbarung besteht oder, soweit keine Mitarbeitervertretung vorhanden ist, vom Dienstgeber eine allgemeine Regelung zum Langzeitkonto getroffen wurde. Der Dienstgeber hat dem Antrag des Mitarbeiters auf Einrichtung eines Langzeitkontos zuzustimmen, soweit keine dienstlichen oder betrieblichen Gründe der Einrichtung entgegenstehen. Der Mitarbeiter hat den Antrag auf Einrichtung des Langzeitkontos mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Ansparphase zu stellen.

§ 3 Ansparphase (Aufbau von Zeitguthaben)

- (1) In der Vereinbarung sind Art und Umfang der Zeitgutschriften, die dem Langzeitkonto zugeführt werden, festzulegen. Dem Langzeitkonto können Zeitgutschriften zugeführt werden

- a) für Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit des Mitarbeiters gem. § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR hinausgehen und die dienstplanmäßig oder betriebsüblich festgesetzt sind;
- b) für Plusstunden, die sich auf Wunsch des Mitarbeiters durch vorübergehende Reduzierung der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit unter Beibehaltung der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit (Wahlarbeitszeit) ergeben; die Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit wird dem Langzeitkonto zugeführt;

alternativ ¹⁾:

- aa) dies gilt nur, soweit der Mitarbeiter die Stunden tatsächlich erbringt (Referenzprinzip)

oder

bb) eine Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters bleibt unberücksichtigt, solange der Dienstgeber nach Abschnitt XII Abs. b) der Anlage 1 zu den AVR zur Zahlung von Krankenbezügen verpflichtet ist (modifiziertes Ausfallprinzip),

c) für Plusstunden, die sich aufgrund einer Vereinbarung des Mitarbeiters mit dem Dienstgeber daraus ergeben, dass der Mitarbeiter für einen im voraus begrenzten Zeitraum über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR hinaus eine bestimmte Zahl zusätzlicher Arbeitsstunden leistet; diese zusätzlichen Arbeitsstunden werden als zuschlagsfreie Plusstunden dem Langzeitkonto zugeführt;

alternativ ¹⁾:

aa) dies gilt nur, soweit der Mitarbeiter die Stunden tatsächlich erbringt (Referenzprinzip)

oder

bb) eine Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters bleibt unberücksichtigt, solange der Dienstgeber nach Abschnitt XII Abs. b) der Anlage 1 zu den AVR zur Zahlung von Krankenbezügen verpflichtet ist (modifiziertes Ausfallprinzip),

d) anstelle von Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftszeiten;

e) anstelle von Urlaubstagen, die über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehen, wobei diese in entsprechende Arbeitsstunden umzurechnen sind;

f) durch Faktorisierung von Urlaubsgeld (§§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR) und Weihnachtswahlleistung (Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR);

g) durch Faktorisierung weiterer, noch nicht erdienter Vergütungsbestandteile;

h) durch Faktorisierung von Zeitzuschlägen nach § 4 der Anlage 5b zu den AVR.

(2) In den Fällen b) und c) ist auf Antrag des Mitarbeiters der ursprüngliche Dienstvertrag nach einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten weiterzuführen.

(3) Soweit das Zeitguthaben in Verbindung mit einem Altersteilzeitdienstverhältnis nach Anlage 17 zu den AVR genutzt werden soll, darf das Zeitguthaben nicht im Teilzeitmodell der Altersteilzeit angespart werden.

(4) Die dem Langzeitkonto zugeführten Stunden sind keine zuschlagspflichtigen Überstunden. Bei der Festlegung der Arbeitszeit sind im übrigen die

Bestimmungen der Anlage 5 zu den AVR und die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit zu beachten.

§ 4 Freizeitphase (Abbau von Zeitguthaben)

(1) In der Vereinbarung ist festzulegen, wie der Ausgleich des Langzeitkontos erfolgt. Der Ausgleich erfolgt in einer längeren Freizeitphase zu einem, im voraus festgelegten Zeitpunkt oder nach Ankündigung des Mitarbeiters mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten. Soll der Ausgleich nach Ankündigung durch den Mitarbeiter erfolgen, können Ankündigungsfristen auch einvernehmlich festgelegt werden. Soweit die Freizeitphase zum angekündigten Zeitpunkt aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich ist, kann der Dienstgeber sie einmal ablehnen.

Der Dienstgeber kann von sich aus, soweit dringende betriebliche Gründe dies erfordern, dem Mitarbeiter den Ausgleich des Langzeitkontos vorschlagen. Der Mitarbeiter hat wohlwollend zu prüfen, ob er dem Vorschlag des Dienstgebers nachkommt.

Während der Freizeitphase

alternativ ¹⁾:

a) wirken sich Urlaubs- und Krankheitstage kontenneutral aus. Die Freizeitphase wird um die Urlaubs- und Krankheitstage verlängert (Referenzprinzip). Zur Feststellung der Krankheitstage hat der Mitarbeiter dem Dienstgeber seine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die für den Krankheitsfall während des Urlaubs geltenden Bestimmungen entsprechend § 1 Abs. 7 der Anlage 14 zu den AVR.

oder

b) sind Zeiten, die über den in Abschnitt XII Abs. b) der Anlage 1 zu den AVR genannten Zeitraum hinausgehen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters unter entsprechender Verlängerung des Berechnungszeitraums nachzugewähren (modifiziertes Ausfallprinzip). Ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht.

(2) Das Zeitguthaben kann auch zum vorgezogenen Eintritt in den Ruhestand oder in Verbindung mit einem Altersteilzeitdienstverhältnis genutzt werden. In diesem Fall ist als Ausnahme von § 4 Abs. 1 a) oder b) zu vereinbaren, dass die Freizeitphase pro Freistellungsjahr um den durchschnittlichen jährlichen Krankenstand in der Einrichtung erhöht wird, im übrigen aber Krankheit und Urlaub nicht berücksichtigt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann das Zeitguthaben auf Antrag des Mitarbeiters auch zur Überbrückung von Notsituationen (wie der sozialversicherungsrechtlichen Aussteuerung bei langfristiger Krankheit) verwendet werden oder die Freizeitphase vor der Ansparphase liegen. Diese Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung des Dienstgebers.

(4) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dienstgeber den Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt der Kündigung bzw. des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages unter Anrechnung des Zeitguthabens von der Arbeitspflicht freistellen. Ist ein völliger Abbau des Guthabens nicht möglich, wird der Rest des Guthabens in Geld abgegolten. Im Todesfall wird den Erben der Wert des Zeitguthabens ausgezahlt. Müssen Stunden im Ausnahmefall ausgezahlt werden, ist als Bewertungsfaktor der jeweils geltende individuelle Stundensatz des Mitarbeiters anzusetzen (Abschnitt II a der Anlage 1 zu den AVR).

§ 5 Status und Vergütung während der Freizeitphase

Während der Freizeitphase zum Abbau des Zeitguthabens bleibt das Dienstverhältnis bestehen. Der Mitarbeiter wird unter Fortzahlung der Dienstbezüge und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen von der Arbeit freigestellt.

§ 6 Nachweis

Der Mitarbeiter erhält einmal im Jahr oder auf Antrag einen Nachweis über das aktuelle Zeitguthaben seines Langzeitkontos.

§ 7 Sicherung des Zeitguthabens

Der Wert des Zeitguthabens des Mitarbeiters, einschließlich des darauf entfallenden Dienstgeberanteils an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, ist gegen eine Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers zu sichern. Die Sicherung des Wertes der Zeitguthaben ist dem Mitarbeiter gegenüber schriftlich nachzuweisen.

Hochziffer 1:

Den Parteien ist es grundsätzlich freigestellt, zwischen dem Referenzprinzip und dem modifizierten Ausfallprinzip zu wählen. Zwingend ist jedoch, dass das einmal gewählte Prinzip in der Ansparphase und der Freizeitphase gleichermaßen angewandt wird.

1. In § 2a Allgemeiner Teil AVR wird nach Absatz (7 b) folgender neuer Absatz (7 c) eingefügt:

„(7 c) Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)
Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 finden Anwendung.“

2. Diese Regelungen treten zum 1. April 2001 in Kraft.

C Ausbildungsverhältnisse für Altenpfleger/-innen und Altenpflegerhelfer/-innen

1. In der Überschrift des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR werden nach dem Wort „Krankenpflegegeschulen“ statt der Worte „sowie an“ ein Komma und nach dem Wort „Hebammenschulen“ die Worte „sowie an Altenpflegegeschulen“ eingefügt.

2. Die Präambel des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, S. 893), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, S. 902) oder des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (Bundesgesetzblatt I, S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern oder in Altenpflegegeschulen ausgebildet werden. Die Ordnung wird ergänzt durch das Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Altenpflegegesetz und die hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie durch die Vereinbarungen des schriftlich abzuschließenden Ausbildungsvertrages.“

3. § 1 Absatz b) des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„b) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß §§ 7, 8 Krankenpflegegesetz, § 8 Hebammengesetz oder § 7 Altenpflegegesetz verkürzt, gilt bei der Anwendung von Abs. a) die Zeit der Verkürzung als zurückgelegte Ausbildungszeit.“

Wird die Ausbildungszeit gemäß § 18 Abs. 2 Krankenpflegegesetz, § 17 Abs. 2 Hebammengesetz oder § 19 Abs. 2 Altenpflegegesetz verlängert, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung des zuletzt maßgebenden Ausbildungsjahres.“

4. In der Überschrift des Abschnitts C II der Anlage 7 zu den AVR werden nach dem Wort „Krankenpflegehelfer“ die Worte „sowie Altenpflegerhelferinnen und Altenpflegerhelfer“ eingefügt.

5. Die Präambel des Abschnitts C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, S. 893) und nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (Bundesgesetzblatt I, S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern oder in Altenpflegegeschulen

ausgebildet werden. Die Ordnung wird ergänzt durch das Krankenpflegegesetz, das Altenpflegegesetz und die hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die Vereinbarungen des schriftlich abzuschließenden Ausbildungsvertrages.“

6. Die Änderungen treten zum 1. August 2001 in Kraft.

D Elternzeit

1. In Abschn. X Abs. a, Abschn. XIV Abs. d, e und g sowie Abschn. XV Abs. c der Anlage 1, § 3 der Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a, § 3 Nr. 8 der Anlage 5b, § 1 Abs. 5 und Abs. 6, § 6 Abs. 1 und § 10 der Anlage 14 zu den AVR wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2001 in Kraft.

E Modellprojekt Mettmann

1. Zu Anlage 19 zu den AVR wird folgender Beschluss gefasst:

„Modellprojekt Mettmann“

Das Caritas-Altenstift Vinzenz von Paul - Haus, Schumannstraße 2-4, 40822 Mettmann, beabsichtigt, ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR mit einem variablen Vergütungssystem durchzuführen.

Dazu wird die Vergütungserhöhung 2001 längstens bis zum 31. August 2002 ausgesetzt. Für die Mitarbeiter des Altenstifts gelten demnach ab dem 1. September 2001 die Vergütungsbestimmungen vom 1. August 2000 bis 31. August 2001.

Sollte bis zum 31. August 2002 das Modell nicht begonnen haben, wird die nicht ausgezahlte Vergütungserhöhung mit Zinsen ausbezahlt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission bittet die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung in Mettmann, den bisherigen Vorschlag für das Modellprojekt um die noch notwendigen Bestandteile nach den §§ 2 und 3 der Anlage 19 zu den AVR (insbesondere um das Evaluationskonzept, eine Ausstiegsklausel und die Befristung) zu ergänzen und dem Geschäftsführer der Kommission bis zum 31. August 2001 eine Gesamtregelung zukommen zu lassen, damit die Arbeitsrechtliche Kommission noch in der Oktobersitzung 2001 über das Modellprojekt abschließend entscheiden kann.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. September 2001 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 9. April 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 93 Ernennung zum Bischöflichen Notar

Unser Bischof Heinrich hat Herrn Rolf Beyer nach c. 483 CIC zum Bischöflichen Notar im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 1. März 2001 für die Zeit des Erziehungsurlaubs der Bischöflichen Notarin Frau Ute Böisinger ernannt.

Nr. 94 Jugendsonntag 2001

Der Jugendsonntag wird in unserem Bistum am Dreifaltigkeitssonntag, 10. Juni, begangen. Die Kollekte des Sonntages ist für die Kirchliche Jugendarbeit bestimmt.

Das besondere Engagement für Kinder und Jugendliche ist als ein zentrales Anliegen der Pastoral vor Ort, in den Regionen und im Bistum bis auf den heutigen Tag gelebt worden. Viele ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen sind Tag für Tag personales Angebot für Kinder und Jugendliche und stehen im ständigen Austausch mit ihnen. Mehr und mehr beobachten jedoch viele Mitarbeiter/-innen, dass Kinder und Jugendliche, durch moderne Medien und Technik geprägt, vertraute Werte und Kommunikationsformen nicht mehr in der Weise in den Mit-

telpunkt ihres Lebens stellen, wie viele Erwachsene in unseren Gemeinden dies vielleicht erwarten.

Die Materialien des diesjährigen Jugendsonntages laden dazu ein, sich dieser neuen Lebenswelt von vielen jungen Menschen zu stellen. „Kann Gott im Internet gefunden werden?“ mag für den einen oder die andere provokativ sein. Sie ist jedoch die Fragestellung, die sich Mitglieder der Gemeinschaft christlichen Lebens (J-GCL) gestellt haben. Mit ihrer Auseinandersetzung möchten sie die Kluft zwischen moderner Technik und der Suche nach Gott und einer gelungenen Spiritualität überwinden helfen. Die Materialien sind ein Ausdruck des Suchens junger Menschen nach dem Sinn ihres Lebens und können somit für viele Menschen in unserem Bistum einen Anstoß bedeuten, sich auf eine neue, zunächst ungewohnte, jedoch spannende Form der Suche nach Gott zu begeben.

Die Materialien zum Jugendsonntag werden an alle Pfarrgemeinden verschickt. Weitere Arbeitshilfen können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 42, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: abteilung.jugend@gv.bistum-aachen.de, bestellt werden.

Nr. 95 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport lädt in diesem Jahr vom 6. bis 10. August 2001 interessierte Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche unter dem Thema „Erlebnis Sport pur!“ ein.

Das Programm vermittelt eine gute Balance zwischen Begegnung in Sport und Spiel, Belastung und Erholung, Anspannung und Entspannung.

Der Erfahrungsaustausch über aktuelle Fragen der Pastoral, der Gesellschaft und der Sportwelt lädt ein, den eigenen Horizont zu erweitern, und kann für die seelsorgliche Arbeit motivieren. Geistliche Gespräche, das gemeinsame Gebet und die Feier des Gottesdienstes runden das Programm ab und vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität. Die Leitung der Sportwerkwoche haben Michael Kühn, Sport- und Olympiapfarrer, und Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule.

Anmeldungen sind an die Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, F. (02 11) 9 48 36 13, Fax 02 11 / 9 48 36 36, zu richten.

Mit der verbindlichen Anmeldung bitten wir die Teilnahmegebühr von 150,00 DM auf das Konto 2 002 121 010 bei der Pax-Bank eG Essen (BLZ 360 601 92) zu überweisen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Nr. 96 Mikroverfilmung von Kirchenbüchern

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass eine Herausgabe von Matrikeln bzw. Kirchenbüchern zum Zweck der Mikroverfilmung durch die Genealogische Gesellschaft von Utah, Mormonen, untersagt ist. Die Mormonen versuchen seit Jahren, die Daten der Kirchenbücher für sich zu nutzen. Nähere Auskunft – auch allgemein zur Sicherungsverfilmung – erteilt das Bischöfliche Diözesanarchiv, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 68.

Nr. 97 Lotterie – Helfen und gewinnen

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 gibt es in Kommission wieder Rubbellose der Lotterie „Helfen und gewinnen“ der Freien Wohlfahrtspflege. Verkaufsabrechnungen erfolgen erst nachher, d.h. spätestens im Januar nächsten Jahres; 45% des Verkaufsanteils verbleiben zugunsten caritativer Aufgaben in den Pfarrgemeinden. Bis dahin bieten sich zahlreiche Gelegenheiten, Lose zugunsten der pfarrlichen Caritasaufgaben zum Stückpreis von je 1,00 DM zu verkaufen: Pfarrfest, Sommerfest, Seniorentreffen, Ausflugsfahrten etc.

Für Informationen, Rückfragen und Bestellungen zur Lotterie „Helfen und gewinnen“ steht seitens des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V., Karl Heinz Ruland, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 98 Brot zum Leben

Das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, macht darauf aufmerksam, dass vom Gemeindekatechese-Brief Nr. 59 – „Brot zum Leben“, Juni 2000, noch Restexemplare vorhanden sind. Der Brief enthält u.a. Überlegungen zur Eucharistie und Anregungen zur Gestaltung des Fronleichnamfestes. Der Gemeindekatechese-Brief kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 25 34, abgerufen werden.

Nr. 99 Mitgeschöpf Tier

Die BSE-Krise und neuerdings die akute Bedrohung des Tierbestandes durch die Maul- und Klauenseuche (MKS) haben ernsthafte Fragen nach unserem Umgang mit den Tieren, insbesondere mit den sogenannten Nutztieren, ausgelöst. Handelt es sich bei ihnen um menschlichen Besitz, den wir belie-

big manipulieren können, oder um Geschenke des Schöpfers, die Respekt und artgerechte Haltung erfordern? Wie stehen wir Christen zu Fleischkonsum, Tiertransporten und Käfighaltung?

Um diese Fragen in Verbänden, Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen angemessen diskutieren zu können, hat die Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der EKD in der Reihe „Bewahrung der Schöpfung – praktisch“ ein neues Heft unter dem Titel „Mitgeschöpf Tier“ zusammengestellt. Es greift das Verhältnis Mensch – Tier unter verschiedenen Aspekten auf (biblisch, ethisch, liturgisch, therapeutisch, ernährungswissenschaftlich, ökologisch) und bietet Bausteine für Gottesdienst, Arbeitskreise, Bildungsveranstaltungen und schulische Unterrichtseinheiten.

Das Heft kann zum Preis von 8,00 DM zzgl. Versandkosten beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, angefordert werden.

Nr. 100 Aktionstage Öko-Landbau

Der jüngste BSE-Skandal hat kritische Anfragen an die Agrarpolitik der letzten Jahrzehnte provoziert. Immer mehr Bürger fordern inzwischen bei der Verarbeitung von Futtermitteln und Tierprodukten eine strikte Transparenz zum Schutz der Verbraucher. In mehreren Bundesländern fanden im vergangenen

Jahr erstmals „Aktionstage Öko-Landbau“, jeweils mit Unterstützung der Landwirtschaftsministerien der Länder, statt. Sie sollten die Öffentlichkeit über die Grundsätze und Chancen des ökologischen Landbaus informieren und den sogenannten Bio-Betrieben (Erzeugern, Bioläden usw.) die Möglichkeit geben, ihr Angebot zu präsentieren.

Auch im Jahr 2001 wird es wieder solche Aktionstage geben. In Nordrhein-Westfalen stehen sie unter dem Titel „Aktionstage 2001 – Öko-Landbau NRW“. Sie finden in den nordwestdeutschen Bundesländern gleichzeitig in der Zeit vom 1. bis 9. September 2001 statt. Die Aktion bietet fundierte Informationen über die Möglichkeiten, landwirtschaftliche Betriebe ökologisch zu führen und ökologische Produkte zu vermarkten. Das Angebot richtet sich an katholische Verbände, Verpächter von Kirchenland und selbständige Landwirte. Zugleich können kirchliche Einrichtungen wie Altenheime, Krankenhäuser u.ä., die erwägen, künftig Bioprodukte zu kaufen, Kontakte zu Verbraucherberatungen, zu den einschlägigen Organisationen und zu ökologisch produzierenden Betrieben herstellen.

Weitere Informationen zu den Aktionstagen Öko-Landbau sind beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, bei der Landvolkshochschule, Bendelstr. 8, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 87, Fax 02 41 / 45 25 82, sowie bei den Organisatoren der Aktionstage NRW, tk-script, Breite Str. 51, 53111 Bonn, F. (02 28) 69 24 47, Fax 02 28 / 69 24 86, E-Mail: tk-script.bonn@t-online.de, erhältlich.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 101 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1999

Unser Bischof hat entpflichtet am:

9. März 2001 Pfarrer Wolfgang Acht, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Jakob, Aachen, Dekanat Aachen-West, von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Aachen-West mit Wirkung vom 28. Februar 2001;
16. März 2001 Pfarrer i.R. Richard Laumen von seinen Aufgaben als Subdiar des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht mit Wirkung vom 5. März 2001;
27. März 2001 Diakon Bernhard Schmitz von seinem Auftrag als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Foillan, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, mit Wirkung vom 1. Mai 2001;
28. März 2001 Pfarrer Leonhard Müller unter Beibehaltung seiner Aufgaben als verantwortlicher priesterlicher Mitarbeiter der Lebens- und Glaubensberatung Mönchengladbach, von seinen Aufgaben als Subdiar im Dekanat Mönchengladbach-Mitte, mit Wirkung vom 1. April 2001;
29. März 2001 Pfarrer Nicolaas H. Dobbelstein von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Hubert, Nideggen-Schmidt, Dekanat Heimbach-Nideggen, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Mai 2001.

Unser Bischof hat ernannt am:

9. März 2001 Pfarrer Bernd Bartel für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Heinsberg-Oberbruch;
9. März 2001 Prälat Dr. Herbert Hammans zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben zum Diözesanseelsorger für das Büchereiwesen und zum Diözesanpräses des Borromäusvereins im Bistum Aachen mit sofortiger Wirkung;
9. März 2001 Pfarrer Hubert Müllers für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Heinsberg-Oberbruch;
16. März 2001 Pfarrer i.R. Richard Laumen zum Subdiar an Hl. Dreifaltigkeit, Gangelt-Stahe, St. Josef, Gangelt-Hastenrath, St. Maternus, Gangelt-Breberen, St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, St. Nikolaus, Gangelt, und St. Urban, Gangelt-Birgden, alle Dekanat Gangelt-Selfkant, befristet bis zum 5. März 2002;
27. März 2001 Pfarrer Michael Donie unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Peter, Viersen-Bockert, Dekanat Viersen, zum Beauftragten für die Notfallseelsorge in der Region Kempen-Viersen, mit Wirkung vom 1. April 2001;
27. März 2001 Pfarrer Ralf Linnartz unter Beibehaltung seines Auftrags zur Mitarbeit in der Seelsorge an St. Clemens und Pankratius, Inden/Altdorf, St. Kornelius, Inden-Lamersdorf,

und St. Nikolaus, Inden-Frenz, alle Dekanat Langerwehe, zum Krankenhausseelsorger an der Rheinischen Landeslinik in Düren, mit Wirkung vom 27. April 2001;

28. März 2001 Pfarrer Leonhard Müller unter Beibehaltung seiner Aufgaben als verantwortlicher priesterlicher Mitarbeiter der Lebens- und Glaubensberatung Mönchengladbach, zum Subdiar an St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, und St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen, beide Dekanat Mönchengladbach-West, mit Wirkung vom 1. April 2001;
3. April 2001 Dechant Paul Bonn, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Heimbach-Nideggen, als Pfarrer an St. Johann Baptist, Nideggen, und Pfarradministrator an St. Klemens, Nideggen-Berg, zum Pfarradministrator an St. Hubert, Nideggen-Schmidt, Dekanat Heimbach-Schmidt, mit Wirkung vom 6. Mai 2001;
3. April 2001 Kaplan Andreas Krieg unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Kaplan an St. Johann Baptist, Nideggen, und St. Klemens, Nideggen-Berg, beide Dekanat Heimbach-Nideggen, zum Kaplan an St. Hubert, Nideggen-Schmidt, Dekanat Heimbach-Nideggen, mit Wirkung vom 6. Mai 2001.

Unser Bischof hat am:

27. März 2001 Pfarrer Ralf Linnartz, unter Beibehaltung seines Auftrags zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrgemeinden St. Clemens und Pankratius, Inden/Altdorf, St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, und St. Nikolaus, Inden-Frenz, zusätzlich beauftragt zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, mit Wirkung vom 27. April 2001;

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

2. März 2001 Pater Koos van Lent OMI, zuletzt wohnhaft im Altenheim „Berchmanianum“ in Nijmegen/Niederlande;
29. März 2001 Pfarrer i.R. Josef Wolter, zuletzt wohnhaft in Velbert, Erzdiözese Köln.

Es wurden versetzt zum:

1. April 2001 Pastoralreferent Rainer Ostwald, bisher tätig in der Krankenhausseelsorge des Bethesda-Krankenhauses, Mönchengladbach, und den Krankenhäusern der Maria Hilf GmbH in Mönchengladbach (Maria-Hilf I, St. Franziskus-Krankenhaus, St. Katharinen-Krankenhaus) in das Dekanat Mönchengladbach-Südwest;
1. Mai 2001 Gemeindereferent Andreas Funke, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Wendelin, Eiserfeld, St. Cyriakus, Weyer, und St. Georg,

Kallmuth, alle Dekanat Mechernich, in die Pfarrgemeinden St. Peter, Nettersheim-Zingsheim, St. Margarete, Frohngau, und St. Lambertus, Tondorf, alle Dekanat Steinfeld;

Es wurden eingesetzt zum:

1. April 2001 Pastoralreferent Lars Goebel, bisher tätig in der Krankenhausseelsorge am Städtischen Krankenhaus Düren, zusätzlich als Beauftragter für die Notfallseelsorge für die Region Düren;
1. Mai 2001 Gemeindereferentin Gabriele Rütten, in die Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, Dekanat Geilenkirchen;
1. Mai 2001 Gemeindereferentin Angelika Faupel in die Pfarrgemeinde St. Hubert, Willich-Schiefbahn, Dekanat Willich;
1. Mai 2001 Gemeindereferentin Astrid Sistig, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Johann Baptist, Nideggen, und St. Klemens, Nideggen-Berg, zusätzlich in die Pfarrgemeinde St. Hubert, Nideggen-Schmidt, Dekanat Heimbach-Nideggen.

Nr. 103 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 20. März bis 6. April die kanonische Visitation des Dekanates Würselen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 30. März in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 29, am 31. März in St. Balbina zu Würselen-Morsbach 12, am 1. April in St. Nikolaus zu Würselen-Linden 15; insgesamt 56 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 6. April im Pfarrheim von St. Lucia zu Würselen-Broichweiden statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 13. bis 30. März die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. März in St. Philipp Neri zu Aachen 31 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 30. März im Jakobushaus von St. Jakob zu Aachen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 29. März in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 37; am 31. März in St. Josef zu Kempen-Kamperlins 47; insgesamt 84 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 16. März bis 5. April die kanonische Visitation des Dekanates Schwalmthal vor und spendete das Sakrament der Firmung am 16. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmthal-Waldniel-Hehler 23, am 17. März in St.

Michael zu Schwalmthal-Waldniel 54, am 18. März in St. Jakob d. Ältere zu Schwalmthal-Lüttelforst 3, am 21. März in St. Gertrud zu Schwalmthal-Dilkrath 4, am 22. März in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 32, am 24. März in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 36, am 25. März in St. Bartholomäus zu Niederkrüchten 72, am 27. März in St. Anton zu Schwalmthal-Amern 5, am 28. März in St. Anton zu Schwalmthal-Amern 19, am 29. März in St. Georg zu Schwalmthal-Amern 29, am 30. März in St. Peter zu Brüggel-Born 7, am 31. März in St. Nikolaus zu Brüggel 16, am 1. April in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggel-Bracht 34; insgesamt 334 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 5. April im Pfarrheim von St. Anton zu Schwalmthal-Amern statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 10. März in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 18, am 10. März in St. Maria zu Korschenbroich-Pesch 15, am 11. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 15, am 24. März in St. Josef zu Düren 33, am 30. März in St. Cyriacus zu Krefeld-Hüls 57, am 31. März in St. Peter und Paul zu Eschweiler 54; insgesamt 192 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Prälat Karlheinz Collas das Sakrament der Firmung am 24. März in St. Marien zu Würselen-Scherberg 12 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischof Heinrich spendete Bischof Peter Kwaku Atuahene aus Goasa, Ghana, das Sakrament der Firmung am 24. März in St. Lucia zu Würselen-Broichweiden 52 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand: 17. April 2001)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

**Mitarbeiter/-in für den Bereich
Buchhaltung/Controlling**

Caritasverband für die Region
Kempen-Viersen e.V.
A0823E022

in: Viersen
BU: 22,5 Std./Woche
frei ab: 1. Juli 2001
Befristung: 31. Dezember 2002
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

Kaufm. Ausbildung,
Buchhaltungserfahrung,
PC-Kenntnisse (MS-Office, Buch-
haltungssoftware)

Verwaltungsangestellte/-r

Kath. Kirchengemeinde
St. Donatus
AZ: A0847E071

in: Aachen
BU: 100 %
frei ab: 1. Juni 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2001

Kaufm. o. verwaltungswirtschaftli-
che Berufsausbildung bzw. ver-
gleichbare berufliche
Tätigkeit/Kenntnisse,
Berufserfahrung in der Verwaltung,
fundierte EDV-Kenntnisse

Pfarrsekretär/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Franziskus
AZ: A0845E190

in: Mönchengladbach
BU: 60%
frei ab: 1. Juli 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

Kaufm. Ausbildung o. verwaltungs-
wirtschaftliche Berufsausbildung
bzw. vergleichbare berufliche
Tätigkeit/Kenntnisse

Ergotherapeut/-in

St. Josefs-Haus
Müttergenesungsheim
AZ: A0815E022

in: Monschau-Höfen
BU: 10 Std./Woche
frei ab: sofort
Befristung: 31. Dezember 2001
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

Fachkräfte für den Gruppendienst

Hermann-Josef-Haus
AZ: A0670E022

in: Kall-Urft
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

Ausbildung als Erzieher/-in,
Studium der Sozialarbeit/-pädago-
gik, Diplomheilpädagoge/in

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Haus St. Josef
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
AZ: A0838E022

in: Eschweiler
BU: 50-100 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

Studium der Sozialarbeit/-pädago-
gik, Ausbildung als Erzieher/-in
oder Heilpädagoge/-in

Pädagogische Fachkraft

Kindertagesstätte
Sozialdienst Kath. Frauen e.V.
AZ: A0850E022

in: Aachen
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

Studium der Sozialpädagogik oder
Ausbildung als Erzieher/-in und
Berufserfahrung

Leiter/-in der Kindertagesstätte (freigestellt) Kindertagesstätte Sozialdienst Kath. Frauen e.V. AZ: A0849E022	in: Aachen BU: 100 % frei ab: 1. Juli 2001 Befristung: 21. Dezember 2001 (evtl. Verl.) Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik oder Ausbildung als Erzieher/-in und Berufserfahrung, Erfahrung in Elternberatung, PC-Kenntnisse
Erzieher/-in Kinderheim Hermann-Josef Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord AZ: A0839E022	in: Herzogenrath BU: 100 % frei ab: sofort Befristung: vorerst 1 Jahr Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001	Bereitschaft zum Schichtdienst
Erzieher/-in Tagesstätte für spanische Frauen Sozialdienst kath. Frauen e.V. AZ: A0841E022	in: Stolberg BU: 100 % frei ab: sofort Befristung: 17. 2. 2002 Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001	
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Margaretha AZ: A0846E189	in: Mönchengladbach BU: 100 % frei ab: 20. August 2001 Befristung: vorerst befristet Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. Mai 2001	
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Andreas AZ: A0827E022	in: Kreuzau BU: 100 % frei ab: 13. September 2001 Befristung: vorauss. 3 Jahre Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001	
Kindergartenleiter/-in (freigestellt) Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu AZ: A0795E123	in: Krefeld-Bockum BU: 100 % frei ab: 1. August 2001 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Mai 2001	Erfahrung in der Leitung einer Kindertagesstätte oder in der regelmäßigen bzw. teilw. stellvertretenden Leitung, Erfahrung in teamorientierter Mitarbeiterführung
Erzieher/-in Sozialdienst kath. Frauen e.V. AZ: A0753E022	in: Stolberg BU: 50 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001	Berufserfahrung, Flexibilität in der Arbeitszeit, eigenes Auto
Physiotherapeut/-in Don-Bosco Tagesstätte Caritas-Wohnstätten GmbH AZ: A0840E022	in: Würselen-Euchen BU: 50 % frei ab: sofort Befristung: 2 Jahre Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001	

**Logopäde/-in oder
Sprachheilpädagoge/-in und
Physiotherapeut/-in**
Heilpädagogische Kindertagesstätte
St. Christophorus
Caritasverband für die Region
Kempen-Viersen e.V.
AZ: A0781E022

in: Grefrath-Oedt
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

**Logopäde/-in oder
Sprachheilpädagoge/-in**
Integrative Kindertagesstätte St.
Clemens
Caritasverband für die Region
Kempen-Viersen e.V.
AZ: A0780E022

in: Viersen-Süchteln
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

Wohnbereichsleitung
Altenheim Irmgardstift
Caritasverband für die Region
Kempen-Viersen e.V.
AZ: A0758E022

in: Süchteln
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

Führungspersönlichkeit mit
Qualifikation zur
Wohnbereichsleitung, EDV-
Kenntnisse

**Facharzt/-ärztin für die Innere
Medizin**
St. Antonius Krankenhaus Wegberg
GmbH
AZ: A0833E022

in: Wegberg
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

Möglichst Erfahrung in der nicht in-
vasiven kardiologischen Diagnostik
sowie der gastroenerologischen
Endoskopie

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Kreis Krefeld

BU: 50%

AZ: B130

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75%-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B127

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2001

71. Jahrgang

Inhalt

Bischöfliche Verlautbarungen

	Seite
Nr. 105 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum Wechsel der Tätigkeitsform eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf zum Ständigen Diakon im Hauptberuf . .	162
Nr. 106 Geschäftsordnung für die Missio-Kommission des Bistums Aachen	163
Nr. 107 KODA-Beschlüsse	165

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 108 Kirchaufsichtliches Genehmigungsverfahren für Darlehen, die der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite)	165
Nr. 109 Bischofsbesuch und Spendung der Firmung im Jahre 2002	166

Kirchliche Nachrichten

	Seite
Nr. 110 Informationstagung zum Ständigen Diakonats	166
Nr. 111 Ausbildungskurs Praxisbegleitung 2002-2004	166
Nr. 112 Erwachsenentaufe als pastorale Chance	167
Nr. 113 Diözesane Aussiedlerwallfahrt	167
Nr. 114 Umweltpreis 2001	168
Nr. 115 Personalchronik	168
Nr. 116 Pontifikalhandlungen	169
Nr. 117 Stellenbörse	170

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 105 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum Wechsel der Tätigkeitsform eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf zum Ständigen Diakon im Hauptberuf

Die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. Februar 1994 (im Folgenden: Rahmenordnung für Ständige Diakone) trifft eine Aussage zur Tätigkeitsform von Ständigen Diakonen: „Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.“ (Teil II, 1. Dienstrechtliche Grundlagen, § 4, (1)).

Zur Änderung der Tätigkeitsform wird in § 5 der Rahmenordnung für Ständige Diakone ausgeführt:

- (1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.
- (2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muss gemäß diözesaner Regelung über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder sie erwerben.
- (3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

Die Entscheidung zur Übernahme eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf in den hauptberuflichen Dienst trifft gemäß § 4 (2) der Rahmenordnung für Ständige Diakone der Bischof von Aachen auf der Grundlage von § 5 der Rahmenordnung für Ständige Diakone und folgender Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen.

1. Pastorale Erfordernisse und Möglichkeiten der Diözese

Die pastoralen Aufgaben und Dienste, die dem Spezifikum der Weihe und Sendung des Diakons entsprechen und im Bistum Aachen hauptberuflich wahrgenommen werden sollen, werden im Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ ausgewiesen. (siehe Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ vom 1. März 2000, S. 11, s.v. Ständige Diakone) Daraus ergeben sich, Orientierung gebend und Rahmen setzend, neben den Einsatzbereichen auch Anzahl und Umfang der Einsätze von Ständigen Diakonen im Hauptberuf im Bistum Aachen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für den Dienst als Ständiger Diakon im Hauptberuf:

- Bereitschaft zum hauptberuflichen pastoralen Dienst unter den geltenden pastoralen Rahmenbedingungen und dienstrechtlichen Bestimmungen (siehe Rahmenordnung für Ständige Diakone, Teil II, 1. Dienstrechtliche Bestimmungen, §§ 1 - 24); bei verheirateten Ständigen Diakonen: Einverständnis der Ehefrau;
- mindestens zwei Jahre im Dienstverhältnis als Ständiger Diakon mit Zivilberuf;
- Höchstalter von 50 Jahren zum Zeitpunkt des Wechsels zum Diakon im Hauptberuf;
- mindestens Fachoberschulreife oder adäquater Schulabschluss sowie abgeschlossene Berufsausbildung;
- Teilnahme an Kursen und Treffen zur beruflichen Fortbildung und spirituellen Vertiefung;
- Bereitschaft, an einem vom Bischof zugewiesenen Ort in der Diözese Aachen Dienst zu leisten;
- Bereitschaft, die vorgeschriebene Zusatzqualifikation zu absolvieren.

3. Auswahlkriterien

Bei der Entscheidung über den Wechsel in die Hauptberuflichkeit werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

- Bewährung als Ständiger Diakon mit Zivilberuf;
- Motivation des Ständigen Diakons für den Wechsel der Tätigkeitsform;
- Eignung für den hauptberuflichen Dienst im Hinblick auf sozial-kommunikative (wie Team- und Kooperationsfähigkeit mit ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen) und fachliche Kompetenzen sowie Einsetzbarkeit, Flexibilität, Gesundheit;
- Einschätzung, dass die Zusatzqualifikation erfolgreich abgeschlossen werden kann.

4. Verfahren und Entscheidung

Die Abklärung des Wechsels der Tätigkeitsform eines Ständigen Diakons leitet der Bischof – eventuell auch auf Vorschlag eines Mitglieds des Diözesanklerus – ein. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Ständige Diakon mit Zivilberuf den Bischof um den Wechsel der Tätigkeitsform bittet.

Zur Person und zur Eignung für den hauptberuflich ausgeübten pastoralen Dienst eines Ständigen Diakons werden der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakon und der bzw. die Priester gehört, in dessen/deren Einsatzbereich der Ständige Diakon bisher Dienst leistet. Der Ständige Diakon kann zwei Personen aus dem in der Diözese tätigen Klerus als

Referenzen benennen, bei denen Stellungnahmen einzuholen sind.

Über die Aufnahme in den hauptberuflichen pastoralen Dienst entscheidet der Bischof. Zuständig für das Verfahren der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst und den Einsatz des Ständigen Diakons ist das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal. Der Wechsel in die Hauptberuflichkeit erfolgt mit allen dienstrechtlichen Konsequenzen in zeitlicher Nähe zum Beginn der Zusatzqualifizierungsmaßnahme.

5. Zusatzqualifikation

Die vorgeschriebene Zusatzqualifikation erlangt der Ständige Diakon dadurch, dass er an der vom Bischof festgelegten Maßnahme teilnimmt.¹⁾ Sie soll den Ständigen Diakon unterstützen, seinen pastoralen Dienst unter Bedingungen der Hauptberuflichkeit auszuüben und seine Befähigung zu vertiefen, die Diakonie als ein Grundelement des Vollzugs christlicher Gemeinde zu entwickeln. Zur Teilnahme an den Veranstaltungen und an der Zweiten Dienstprüfung ist der Ständige Diakon im Hauptberuf verpflichtet.

6. Einsatz des Ständigen Diakons im Hauptberuf

Der Ständige Diakon wird während der Zusatzqualifizierung in einer oder mehreren Pfarrgemeinde(n) eingesetzt. Zusatzqualifizierung und pfarrgemeindlicher Einsatz werden mit einem zeitlichen Anteil von jeweils 50 % bewertet. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Zusatzqualifizierung hat Vorrang vor dem pfarrgemeindlichen Einsatz. Die konkreten formalen und inhaltlichen Rahmenbedingungen des Dienstes des Ständigen Diakons während der Zusatzqualifizierung sind in Abstimmung mit der Hauptabteilung Pastoralpersonal in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Ständigen Diakon im Hauptberuf und seinem Mentor festzuhalten.

Nach Abschluss der Zusatzqualifizierung erfolgt ein Einsatz nach dem Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“.

7. Regelungen beim Wechsel der Tätigkeitsform

Die Besoldung und Versorgung des Ständigen Diakons im Hauptberuf richtet sich nach der jeweils gültigen Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen (Diakonen-Besoldungsordnung – DBO).

Beim Wechsel der Tätigkeitsform zum Ständigen Diakon im Hauptberuf erfolgt aus Gründen der Besitzstandswahrung eine Eingruppierung innerhalb der Grundgehaltsstufen der DBO dergestalt, dass das Nettogehalt bei der Eingruppierung als Ständiger Diakon im Hauptberuf dem zuletzt im Zivilberuf erzielten Nettogehalt annähernd entspricht. Stand der Ständige Diakon unmittelbar vor dem Wechsel in den

hauptberuflichen pastoralen Dienst in einem Beamtenverhältnis, so wird ihm ggf. zum Ausgleich von Versorgungslücken (durch niedrigeres nachversichertes Bruttogehalt, keine Zusatzversorgung) monatlich eine steuer- und beitragspflichtige Zulage für eine private Rentenversicherung gewährt.

War der Ständige Diakon unmittelbar vor dem Wechsel der Tätigkeitsform als Gemeindereferent bzw. als Pastoralreferent im pastoralen Dienst tätig, erfolgt die Eingruppierung innerhalb der Grundgehaltsstufen der DBO unter Anrechnung der Zeiten des hauptberuflichen pastoralen Dienstes. Aus Gründen der Besitzstandswahrung wird eine steuer- und beitragspflichtige Zulage gewährt in Höhe der Differenz seiner Gesamtbezüge gemäß § 2 DBO in Verbindung mit § 3 und der in § 4 genannten Beitragsregelung zur Rentenversicherung gegenüber dem vorherigen Bruttogehalt zum Zeitpunkt des Wechsels.

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Juli 2001 in Kraft. Alle entgegenstehenden diözesanen Bestimmungen sind gleichzeitig aufgehoben.

Aachen, 12. Mai 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

¹⁾ Dies ist zurzeit die im Zusammenwirken mit der Fachschule für kirchlichen Gemeindedienst in Hildesheim durchgeführte zweijährige „Ausbildung zum hauptberuflichen Diakon“. Ihr liegt ein Curriculum zu Grunde, das derzeit 15 Ausbildungswochen (480 Unterrichtsstunden) sowie ein dreimonatiges Praktikum und fünftägige Exerzitien vorsieht.

Nr. 106 Geschäftsordnung für die Missio-Kommission des Bistums Aachen

§ 1 Zuständigkeiten

Die Missio-Kommission prüft die Voraussetzungen für das Erteilen oder den Entzug einer Missio canonica, wenn sie der Bischof oder Generalvikar im Einzelfall dazu beauftragt. Hierzu wendet sie diese Ordnung an.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission und Berufung ihrer Mitglieder

(1) Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar

1.a) der Leiterin bzw. dem Leiter der Hauptabteilung Erziehung und Schule des Bischöflichen Generalvikariates,

- b) der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Öffentliche Schulen,
 - c) einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter, die/der die Befähigung zum Richteramt hat,
- 2.a) einer Theologin oder einem Theologen, die Lehrerin oder der Lehrer an einer Hochschule ist bzw. die/der habilitiert ist,
 - b) einer weiteren Theologin oder einem weiteren Theologen mit religionspädagogischem Schwerpunkt,
 - c) einer Kirchenrechtlerin oder einem Kirchenrechtler,
 - d) einer Vertreterin oder einem Vertreter, die/der als Lehrkraft in der Schulform des anstehenden Falles tätig ist.
- (2) Der Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für fünf Jahre.
 - (3) Falls während eines laufenden Verfahrens ein Mitglied der Kommission verhindert ist und dadurch eine unverhältnismäßige Verzögerung eintritt, beruft der Bischof auf Vorschlag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ein anderes Mitglied aus dem entsprechenden Tätigkeitsbereich bis zum Abschluß des Verfahrens.
 - (4) Mit der Berufung werden die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Missio-Kommission tritt auf Verlangen des Bischofs oder Generalvikars zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission wählen für jeden einzelnen Fall aus ihrem Kreis die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Den Vorsitz soll nicht die Leiterin/der Leiter der Hauptabteilung Erziehung und Schule führen.
- (3) Die Geschäftsführung der Missio-Kommission obliegt der Hauptabteilung Erziehung und Schule.
- (4) Die Hauptabteilung Erziehung und Schule übernimmt die vorbereitenden Ermittlungen. Nach Abschluß der vorbereitenden Ermittlungen teilt sie der Kommission die Ergebnisse mit.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und bestimmt Ort und Zeit der Verhandlungen. Einladungen ergehen schriftlich wenigstens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn.
- (6) Die Kommission ist beschlußfähig, sofern wenigstens fünf von sieben Mitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
- (7) Bei einer Empfehlung gemäß § 3 Abs. 15 dieser Geschäftsordnung ist die Beteiligung aller Kommissionsmitglieder erforderlich. Die einzel-

nen Mitglieder der Kommission sind berechtigt, ein Minderheitenvotum beizufügen.

- (8) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- (9) Die betroffene Person hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu den Teilen der Verhandlungen hinzuzuziehen, zu denen sie selbst anwesend sein darf.
- (10) Vor Beginn ihrer Vernehmung sind die betroffene Person, die Zeugen und die in Abs. 9 genannte Person des Vertrauens darauf zu verpflichten, die im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse von Personen und Vorgängen nur innerhalb des Verfahrens zu verwenden. Die Verpflichtung ist im Protokoll zu vermerken.
- (11) Die betroffene Person wird über Inhalt und Umfang der Bedenken bzw. der Beschwerden zu Beginn der Verhandlung unterrichtet. Am Ende der Beweisaufnahme wird sie über diese informiert.
- (12) Die betroffene Person hat das Recht, der Kommission ihre Stellungnahme zu den Bedenken bzw. der Beschwerde sowie zu der Beweisaufnahme abzugeben.
- (13) Falls die beteiligte Person ohne hinreichenden Grund und trotz rechtzeitiger Ladung nicht zur Verhandlung erscheint, verhandelt die Kommission in deren Abwesenheit.
- (14) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (15) Das Verhandlungsergebnis wird dem Bischof in Form einer schriftlichen Empfehlung vorgelegt, und gegebenenfalls wird ein Minderheitenvotum beigefügt. Die Empfehlung und das Minderheitenvotum werden nicht der betroffenen Person zur Kenntnis gegeben.
- (16) Der betroffenen Person wird die Entscheidung des Bischofs schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer die betreffende Person belastenden Entscheidung erfolgt eine schriftliche Begründung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Missio-Kommission tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Aachen, 30. April 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 19. März 2001 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 23. Februar 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2001, Nr. 53, S. 108), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird der Absatz 4 gestrichen.
2. In der Anlage 1 wird im Anschluss an den Wortlaut der Vergütungsgruppe K V c, Fallgruppe 5.1.2 eine Fallgruppe 5.1.3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„K V c 5.1.3

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²⁴⁾

K V b 9.5.1.3 nach 4 Jahren“

II. Die Ziffer I. 1. tritt am 1. Mai 2001, die Ziffer I. 2. tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 24. April 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 108 **Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren für Darlehen, die der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite)**

Gemäß Artikel 7 Ziffer 1 e der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden der Diözese Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1996, Nr. 152, S. 150) bedürfen Darlehen ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Bis zur Änderung der Geschäftsanweisung im Jahre 1996 waren von der Genehmigungspflicht Darlehen ausgenommen, die der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite).

Aufgrund verschiedener Anfragen wird auf Folgendes hingewiesen: Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wird bei auf 365 Tage befristeten Darlehen, die der vorübergehenden Aushilfe dienen und die den Gegenstandswert von 50.000,— DM nicht überschreiten, die Genehmigung unmittelbar durch das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzwesen, erteilt.

Darlehen, die den Gegenstandswert von 50.000,— DM überschreiten, werden vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zu seiner nächst erreichbaren Sitzung vorgelegt.

Mit dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist die Vorlage eines Protokollauszuges über die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit detaillierten Angaben zur Höhe, der Laufzeit und dem Grund der Aufnahme des Kassenkredites erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit der Umstellung der Gegenstandswerte der Geschäftsanweisung von DM auf EURO eine Änderung der Geschäftsanweisung in Abstimmung der fünf nordrhein-westfälischen Diözesen erfolgen wird.

Aachen, 11. Mai 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 109 Bischofsbesuch und Spendung der Firmung im Jahre 2002

Im Jahre 2002 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION AACHEN-LAND

Dekanat Eschweiler
Dekanat Stolberg

REGION DÜREN

Dekanat Düren-Mitte
Dekanat Düren-Nord
Dekanat Merzenich-Niederzier
Dekanat Nörvenich-Vettweiß

REGION EIFEL

Dekanat Mechernich
Dekanat Schleiden

REGION HEINSBERG

Dekanat Heinsberg-Oberbruch
Dekanat Heinsberg-Waldfeucht

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (siehe Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarre) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 110 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Für alle Interessenten am Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und deren Ehefrauen findet am Samstag, 1. September 2001, von 10.00 bis 17.00 Uhr im Priesterhaus Maria Rast, Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen, eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe zum Ständigen Diakon geschieht berufsbegleitend in dem Studium des Würzburger Grund- und Aufbaukurses sowie in einem vierjährigen Ausbildungskurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre.

Die Anmeldung zu dieser Informationsveranstaltung wird bis zum 27. August an das Bistum Aachen, Ständiger Diakonat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 35 35, erbeten.

Nr. 111 Ausbildungskurs Praxisbegleitung 2002-2004

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, bietet ab April 2002 einen Ausbildungskurs zur Praxisbegleitung an. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge werden dazu qualifiziert, im Ausbildungsprozess von Priesteramtskandidaten, Diakonanden und Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen die Aufgabe der Praxisbegleitung wahrzunehmen. Praxisbegleitung ist eine Form der Einzelbegleitung, die der kontinuierlichen Reflexion der Auszubildenden im Hinblick auf die Rollenfindung und Handlungsfähigkeit im pastoralen Feld dient. Die Ausbildung ist personenorientiert und vermittelt die theoretischen und praktischen Fähigkeiten zur Begleitung und Reflexion individueller Lernprozesse der in Ausbildung befindlichen Mitarbeiter/-innen. Die Ausbildung umfasst 5 Kurswochen; sie beginnt im April 2002 und endet im Jahr 2004. Ein Informationstag zum Kurs findet am 5. November 2001 im Priesterhaus Maria Rast, Aachen, statt.

Weitere Informationen zum Kurs und zum Anmeldeverfahren können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, Fax 02 41 / 45 24 96, erfragt werden.

Nr. 112 **Erwachsenentaufe als pastorale Chance**

In vielen Bistümern werden Anstrengungen unternommen, um der Taufe von Erwachsenen mehr Aufmerksamkeit zu schenken und den Erwachsenenkatechumenat, die Taufvorbereitung in einer Begleitgruppe, zu beleben. Das Bistum Aachen wirbt seit zwei Jahren für diese intensivere Taufvorbereitung. Sie trägt der Lebenssituation von Erwachsenen Rechnung und nimmt die Gemeinden in eine Mitverantwortung für den Glaubensweg. Alle Regionen haben Beauftragte für den Erwachsenenkatechumenat berufen. Die Adressen sind über die Regionalstellen zu erfahren. Zur Information von Nichtchristen über diesen Weg zum Glauben steht ein Faltblatt zur Verfügung (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2000, Nr. 93, S. 119).

Am ersten Fastensonntag, 4. März 2001, fand im Dom zu Aachen eine Feier der Zulassung zu den Sakramenten für erwachsene Taufbewerber statt, zu der auch neugetaufte Erwachsene der letzten Jahre eingeladen waren. Im Anschluss an den Gottesdienst fand eine Begegnung statt, bei der es zu einem lebhaften Erfahrungsaustausch kam. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff wurde durch Herrn Weihbischof Karl Reger vertreten. Künftig soll die Feier der Zulassung einmal jährlich stattfinden. Der Bischof verdeutlicht dadurch seine Verantwortung für die Aufnahme von Erwachsenen in die Kirche.

Die Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz hat soeben zu diesem Aufgabenfeld eine Arbeitshilfe herausgegeben, die den Seelsorgern Hilfestellung bei der Realisierung des Erwachsenenkatechumenats bietet: Erwachsenentaufe als pastorale Chance - Impulse zur Gestaltung des Katechumenats. Das Heft bietet einen knappen Überblick über die Problementwicklung und geht dann auf Ziele, Schritte und Chancen des Katechumenats ein. Im Anhang werden Literatur und Kontaktadressen genannt. Die Arbeitshilfe (51 S.) kann allen Mitarbeitern in der Pastoral sehr empfohlen werden. Sie ist beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 30 oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41 / 45 25 34, zu beziehen.

Nr. 113 **Diözesane Aussiedlerwallfahrt**

Die Aussiedler unseres Bistums sind in diesem Jahr zur diözesanen Wallfahrt nach Moresnet, Belgien, eingeladen. Pilgertag ist Samstag, 23. Juni 2001.

Folgendes Programm ist für den Wallfahrtstag vorgesehen:

11.00 Uhr	Statio auf dem Soldatenfriedhof und der Gedenkstätte Henri-Chapelle;
12.30 Uhr	Pilgermahl in Moresnet;
13.30 Uhr	Kreuzweg am „Kalvarienberg“ in Moresnet;
14.30 Uhr	„Offenes Singen“;
15.00 Uhr	Pilgermesse auf dem „Kalvarienberg“ in Moresnet und zugleich Abschluss der Wallfahrt.

Anmeldungen werden bis 11. Juni bei den regionalen Verantwortlichen erbeten:

Aachen-Stadt	Irena Schlack, Jugendgemeinschaftswerk Kreis Aachen, Regionaler Caritasverband, Hermannstr. 14, 52062 Aachen, F. (02 41) 47 78 30; Herbert Hoffmann, Aktion Hilfe für Aussiedler des Kath. Männerwerkes, Pieter-Brueghel-Str. 5, 52074 Aachen, F. (02 41) 7 76 63;
Aachen-Land	Astrid Fey oder Annegret Dannhauer, Regionaler Caritasverband, Hermannstr. 14, 52062 Aachen, F. (02 41) 47 78 30;
Düren	Gabriele Uerlichs, Jugendgemeinschaftswerk, Bonner Str. 34, 52351 Düren, F. (0 24 21) 9 53 80;
Eifel	Norbert Weber, Jugendgemeinschaftswerk, Kölner Str. 15, 53879 Euskirchen, F. (0 22 51) 5 35 60;
Heinsberg	Barbara Kubat, Schaufenberger Str. 64, 41836 Hückelhoven, F. (0 24 33) 5 15 95;
Kempfen-Viersen	Pfarrer Benno Chrubasik, An der Annakirche 9, 47803 Krefeld, F. (0 21 51) 76 09 78;
Krefeld	Gloria Schloeßer, Regionaler Caritasverband, Westwall 155-157, 47798 Krefeld, F. (0 21 51) 6 39 50;
Mönchengladbach	Schwester Maria Veronika Schmitte, Waisenhausstr. 22, 41236 Mönchengladbach, F. (0 21 66) 61 96 83.

Der Diözesanrat der Katholiken und die regionalen Katholikenräte im Bistum Aachen schreiben im Jahr 2001 erstmalig einen Umweltpreis aus.

Mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 2000,- DM soll das Umweltengagement von Gruppen, Einrichtungen und Initiativen, die in der katholischen Kirche des Bistums Aachen beheimatet sind, honoriert und unterstützt werden. Bewerben können sich unter anderem Pfarren, Gruppen der Jugend- und Erwachsenenverbände, Familienkreise, Seniorengruppen, alle kirchlichen und caritativen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten, Bildungswerke, Heime, Krankenhäuser, Ordensgemeinschaften und deren Einrichtungen.

„Wir wollen Christinnen und Christen ermutigen, vor Ort einen konkreten Beitrag zum Erhalt und zur Bewahrung der Schöpfung zu leisten“, so die Initiatoren des Projektes. Bei der Entscheidung über

die Preisvergabe komme es nicht auf die Größe des Projektes an. Vielmehr spielten z.B. Kriterien wie Originalität, Kreativität, pädagogischer Wert, öffentliche Wirksamkeit oder auch praktischer Nutzen eine Rolle. Gruppen könnten sich z.B. mit folgenden Projekten bewerben: Schöpfungstag in der Gemeinde, Schulklasse legt Wasserbiotop an, Pflanzen einer Wildhecke, Maßnahme zur Müllvermeidung, Pfarre installiert Sonnenkollektor, Umweltaktion zum Erntedankfest usw. Eine Jury wird über die Preisvergabe entscheiden.

Interessierte Gruppen können bis spätestens 31. Juli ausführliche Informationsmaterialien in der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 70 30 00, oder über die Regionalstellen des Bistums Aachen, anfordern. Die endgültigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 1. September bei den Ausrichtern eingegangen sein. Die Preisvergabe erfolgt am 29. Oktober 2001.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 115

Personalchronik

Unser Bischof hat entpflichtet am:

11. April 2001 Pfarrer Norbert Kaniewski, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Gereon, Kreuzau-Boich, und St. Martin, Kreuzau-Drove, beide Dekanat Kreuzau, mit Wirkung vom 20. Mai 2001;
12. April 2001 Pfarrer Paul Manfred Engel von seinen Aufgaben als Gymnasialpfarrer am Städtischen Gymnasium am Wirteltor in Düren, und als Subsidiar an St. Josef, Düren, Dekanat Düren-Mitte, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Mai 2001;
12. April 2001 Pfarrer Ernst Joachim Stinkes von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer an den Krankenanstalten in Düren und als Subsidiar an St. Josef, Düren, Dekanat Düren-Mitte, mit Wirkung vom 1. Mai 2001;
30. April 2001 Pfarrer Arnold Jörres von seinen Aufgaben als Verantwortlicher Leiter des Seelsorgeteams am Klinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen sowie als rector ecclesiae der Kapelle des Klinikums der RWTH Aachen, Pfarre St. Konrad, Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 15. Mai 2001;
30. April 2001 Oberstudienrat i.R. Pfarrer Josef Kahlert, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Peter, Vettweiß-Gladbach, Dekanat

Nörvenich-Vettweiß, mit Wirkung vom 30. April 2001;

30. April 2001 Pfarrer P. Georg Scholles OFM, von seinen Aufgaben als Vikar an der Vikarie St. Barbara, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, mit Wirkung vom 1. Mai 2001;
2. Mai 2001 Diakon Winfried Rehbein von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Rochus, Mönchengladbach-Broich-Peel, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, mit Wirkung vom 1. Juni 2001.

Unser Bischof hat ernannt am:

11. April 2001 Pfarrer Udo Lembachner für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Ost;
11. April 2001 Pfarrer Anton Maaßen zum Subsidiar im Pfarrverband der Gemeinden St. Anton, Schwalmthal-Amern, St. Georg, Schwalmthal-Amern, St. Gertrud, Schwalmthal-Dilkrath, St. Jakob d. Ältere, Schwalmthal-Lüttelforst, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmthal-Waldniel-Hehler, und St. Michael, Schwalmthal-Waldniel, alle Dekanat Schwalmthal, befristet bis zum 21. Januar 2005, mit Wirkung vom 1. Mai 2001;
12. April 2001 Pfarrer Ernst Joachim Stinkes zum Pfarrer an St. Josef, Düren, Dekanat Düren-Mitte, mit Wirkung vom 1. Mai 2001;

26. April 2001 Pfarrer Dr. Herman van Gorp für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Simmerath;
26. April 2001 Pfarrer Michael Stoffels für fünf Jahre zum Stellvertretenden Dechanten des Dekanates Simmerath;
27. April 2001 Pfarrer Heinz Günter unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich, und als Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Mönchengladbach-Ost zum Pfarradministrator der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, Dekanat Mönchengladbach-Ost, mit Wirkung vom 1. Mai 2001;
30. April 2001 Pater Heinz-Walter Hammes SJ zum kommissarischen verantwortlichen Leiter des Seelsorgeteams am Klinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen sowie zum rector ecclesiae der Kapelle des Klinikums der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Pfarre St. Konrad, Dekanat Aachen-West, mit Wirkung vom 15. Mai 2001;
3. Mai 2001 Pfarrer Norbert Kaniewski zum Pfarrer der Pfarrgemeinden St. Clemens und St. Pankratius, Inden/Altdorf, St. Kornelius, Inden-Lamersdorf, St. Nikolaus, Inden-Frenz, und St. Nikolaus, Inden-Lucherberg, alle Dekanat Langerwehe, mit Wirkung vom 3. Juni 2001.

Unser Bischof hat am:

11. April 2001 Pfarrer Anton Maaßen in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Mai 2001;
12. April 2001 Pfarrer i.R. Hubert Sieberichs den erteilten Auftrag als Subsidiar für das Dekanat Wassenberg bis zum 31. Mai 2002 verlängert.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

12. April 2001 Pater Linus Grond OFM, zuletzt wohnhaft im Kloster in Heerlen / Niederlande;
19. April 2001 Prälat Johannes Sistig, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Michael, Aachen-Burtscheid;
30. April 2001 Oberstudienrat i.R. Anton Dreyer, zuletzt wohnhaft in der Wohnanlage Sophienhof, Niederzier.

Es wurde eingesetzt zum:

1. Juni 2001 Gemeindereferent Wolfgang Oellers in die Pfarrgemeinde St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, Dekanat Aachen-Nordwest.

Unser Bischof hat am:

1. Mai 2001 Frau Gabriele Rütten den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt.

Nr. 116 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 27. April bis 15. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Hellenthal vor und spendete das Sakrament der Firmung am 27. April in St. Michael zu Hellenthal-Losheim 10, am 28. April in St. Barbara zu Hellenthal-Rescheid 15, am 29. April in St. Hubert zu Hellenthal-Udenbreth 7, am 4. Mai in St. Antonius zu Hellenthal-Kreuzberg 16, am 5. Mai in St. Matthias zu Hellenthal-Reifferscheid 28, am 6. Mai in St. Ägidius zu Hellenthal-Wolfert 16, am 10. Mai in St. Anna zu Hellenthal 36, am 12. Mai in St. Brigida zu Hellenthal-Blumenthal 9, am 13. Mai in St. Bernhard zu Hellenthal-Hollerath 19; insgesamt 156 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 15. Mai im Pfarrheim von St. Anna zu Hellenthal statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 26. April bis 18. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Erkelenz vor und spendete das Sakrament der Firmung am 28. April in St. Michael zu Erkelenz-Granterath 25, am 3. Mai in St. Servatius zu Erkelenz-Kückhoven 9, am 4. Mai in St. Paul zu Erkelenz-Lövenich 10, am 6. Mai in St. Christophorus zu Erkelenz-Gerderath 40, am 7. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Erkelenz-Katzem 15, am 10. Mai in St. Stephan zu Erkelenz-Golkrath 21, am 11. Mai in Hl. Dreifaltigkeit zu Erkelenz-Gerderhahn 23, am 13. Mai in St. Laurentius zu Houverath 6, am 14. Mai in St. Lambertus zu Erkelenz 69, am 15. Mai in St. Cosmas und Damian zu Erkelenz-Holzweiler 36, am 17. Mai in St. Valentin zu Erkelenz-Venrath 41; insgesamt 295 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 18. Mai im Pfarrheim von St. Lambertus zu Erkelenz statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 25. April in der Kapelle der JVA Heinsberg 2 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 6. April in St. Katharina zu Willich 54, am 21. April in St. Martin zu Kreuzau-Drove 50, am 26. April in St. Mariä Himmelfahrt zu Blankenheim 16, am 29. April in St. Wendelin zu Blankenheim-Rohr 31, am 30. April in St. Peter und Paul zu Blankenheim-Blankenheimerdorf 28, am 1. Mai in St. Philippus und Jakobus zu Blankenheim-Lommersdorf 23, am 9. Mai in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 43, insgesamt 245 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand: 23. Mai 2001)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsmitarbeiter/-in

Kath. Kirchengemeinde

St. Laurentius

A0866E140

in: Grefrath
 BU: 50 %
 frei ab: 1. September 2001
 Befristung: 31. Dezember 2002
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 30. Juni 2001

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufliche Tätigkeit, Kenntnisse im Bereich Personalführung, Vergütungsordnungen BAT und KAVO, PC-Kenntnisse

Verwaltungsangestellte/-r mit Sachbearbeiterfunktion

Bischöfliches Diözesanarchiv

Bistum Aachen,

Bischöfliches Generalvikariat

AZ: A0826G001

in: Aachen
 BU: 50 %
 frei ab: sofort
 Befristung: bis 2007
 Vergütung: KAVO VII
 Bewerbungsfrist: 25. Juni 2001

Kaufm. o. verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare Qualifikation, mehrjährige Berufserfahrung, PC-Kenntnisse, Kenntnisse der engl. u. ggf. franz. bzw. span. Sprache

Verwaltungsangestellte/-r

Familienbund der Deutschen

Katholiken NW e.V.

AZ: A0873E078

in: Aachen
 BU: 50 %
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO VIb
 Bewerbungsfrist: 15. Juni 2001

Erfahrung in der Organisation und Verwaltung eines Büros, gute Buchhaltungskenntnisse, EDV-Kenntnisse

Päd. Fachkraft im Gruppendienst

Haus St. Josef

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

AZ: A0838E022

in: Eschweiler
 BU: 50-100 %
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 30. Juni 2001

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde St. Peter

AZ: A0869E192

in: Viersen
 BU: 100 %
 frei ab: 1. August 2001
 Befristung: befristet
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 25. Juni 2001

Erzieher/-in

Kindertagesstätte

Kath. Kirchengemeinde St. Mariä

Heimsuchung

AZ: A0870E147

in: Herzogenrath-Kohlscheid
 BU: 100 %
 frei ab: 1. Juli 2001
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. Juni 2001

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in

Kath. Kirchengemeinde

St. Johann-Baptist

A0875E118

in: Aachen
 BU: 78 %
 frei ab: 16. August 2001
 Befristung: vorerst bis 31. Juli 2002
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. Juni 2001

Erzieher/-in
Kath. Kirchengemeinde
Liebfrauen
AZ: A0871E023

in: Krefeld
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: 1 Jahr
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. Juni 2001

**Krankengymnastinnen für die
Geburtsvorbereitung**
Familienbildungsstätte
AZ: A874E056

in: Aachen
BU: stundenweise
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: Honorarbasis
Bewerbungsfrist: 25. Juni 2001

Bereitschaft zur Kursarbeit am
Abend und/oder am Wochenende,
Einarbeitung und Fortbildung sind
selbstverständlich

Küchenmitarbeiter/in
Jugendbildungsstätte Haus St. Georg
AZ: A086E049

in: Wegberg
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: voraussichtlich
3 Jahre
Vergütung: MTL
Bewerbungsfrist: 29. Juni 2001

Berufserfahrung, Bereitschaft zum
Wochenend- und Schichtdienst

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B127

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.

Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 1. Juli 2001

71. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 122	Adventskalender 2001 181
Nr. 118 Zuordnung der Pfarren St. Josef und St. Antonius zum Dekanat Krefeld-Mitte	178	Nr. 123	Einladung zu einer Wallfahrt nach Rom 181
		Nr. 124	Handreichung zur Kindertaufe 181
		Nr. 125	Mitarbeiter/-innenausflug des Bischöflichen Generalvikariates 182
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 119 1. Nachtragshaushalt zum Haushalts- voranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2001	178	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 120 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk.	181	Nr. 126	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001 182
Nr. 121 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2001.	181	Nr. 127	Personalchronik 184
		Nr. 128	Pontifikalhandlungen. 185
		Nr. 129	Stellenbörse 186

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 118 Zuordnung der Pfarren St. Josef und St. Antonius zum Dekanat Krefeld-Mitte

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, ordne ich mit Wirkung vom 1. Juli 2001 an:

Die Pfarre St. Josef in Krefeld gliedere ich aus dem Dekanat Krefeld-West aus und ordne sie dem Dekanat Krefeld-Mitte zu.

Die Pfarre St. Antonius in Krefeld gliedere ich aus dem Dekanat Krefeld-Süd aus und ordne sie dem Dekanat Krefeld-Mitte zu.

Aachen, 13. Juni 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 119 Nachtragshaushalt zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 2001

Der Kirchensteuerrat hat am 12. Mai 2001 den Nachtragshaushalt 2001 beschlossen.

Durch den Nachtragshaushalt wird der Bistumshaushalt im engeren Sinne geändert.

Der Bistumshaushalt im engeren Sinne enthält nur jene Finanzvorfälle, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, sind im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

Diese Änderungen wirken sich entsprechend auf den integrierten Haushalt aus, in dem die Finanzvorgänge des Bistumshaushaltes im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushaltes und des Haushaltes der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse zusammengefasst sind.

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
- Gesamthaushalt -

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 2001 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 2001 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	420.600	4.000	424.600
2	Kollekten und Spenden	21.102	-	21.102
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	-	-	-
	b) öffentl. und sonstige Mittel	241.468	-	241.468
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	5.500	-	5.500
4	Verwaltung und Betrieb	63.622	30	63.652
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	16.214	-	16.214
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	463	-	463
	b) Kirchengemeinden	1.260	-	1.260
	c) Sonstige	7.200	-	7.200
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	30		30
8	sonstige Finanzeinnahmen	15.959	-3.760	12.199
	Gesamtbeträge:	793.418	270	793.688

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne
- Gesamtsumme -

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	bisheriger Ansatz 2001 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 2001 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	420.600	4.000	424.600
2	Kollekten und Spenden	9.167	-	9.167
3	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) Bistumsmittel	-	-	-
	b) öffentl. und sonstige Mittel	87.133	-	87.133
	c) Rückerstattung der Kirchengemeinden	5.500	-	5.500
4	Verwaltung und Betrieb	24.302	30	24.332
5	Zinsen und ähnliche Einnahmen	6.414	-	6.414
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	463	-	463
	b) Kirchengemeinden	1.260	-	1.260
	c) Sonstige	-	-	-
7	Außerordentliche und periodenfremde Einnahmen	30	-	30
8	sonstige Finanzeinnahmen *)	15.959	-3.760	12.199
	Gesamtbeträge:	570.828	270	571.098

*) davon Entnahme aus der Vorsorgerücklage 11.699

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 2001 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 2001 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.950	–	1.950
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	9.753	–	9.753
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	–	–	–
	b) an Regionen	–	–	–
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.083	–	28.083
	d) Sonstige	50.488	40	50.528
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	508.268	203	508.471
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	141.062	-453	140.609
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	1.491	–	1.491
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	2.918	480	3.398
	b) Kirchengemeinden	47.020	–	47.020
	c) Sonstige	2.385	–	2.385
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	793.418	270	793.688

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	bisheriger Ansatz 2001 TDM	es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	neuer Ansatz 2001 TDM
1	Kirchensteuer und Verrechnungsbeträge	1.950	–	1.950
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	8.953	–	8.953
3	Zuschüsse und Umlagen zur Finanzierung laufender Aufgaben:			
	a) an Kirchengemeinden	135.870	–	135.870
	b) an Regionen	6.940	–	6.940
	c) Überdiözesane und weltkirchl. Aufgaben	28.083	–	28.083
	d) Sonstige	46.409	40	46.449
4	Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	244.298	203	244.501
	b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	60.791	-453	60.338
5	Zinsen und ähnliche Ausgaben	681	–	681
6	Investitionen und Investitionsförderung:			
	a) Bistum	2.918	480	3.398
	b) Kirchengemeinden	31.570	–	31.570
	c) Sonstige	2.365	–	2.365
7	Außerordentliche und periodenfremde Ausgaben	–	–	–
8	sonstige Finanzausgaben	–	–	–
	Gesamtbeträge:	570.828	270	571.098

Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 19. August, dem Sonntag nach dem Gedenktag des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e.G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 121 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (Mediensonntag) wird auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz am 2. Sonntag im September, in diesem Jahr also am 9. September 2001, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Die Predigt von den Dächern: Das Evangelium im Zeitalter globaler Kommunikation.“

Hinweise auf geeignete Arbeitsunterlagen zur Behandlung des Themas sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachstelle Medieneinsatz und Büchereiwesen, die Botschaft des Papstes zum Mediensonntag, Predigtgedanken, Lesungstexte und Fürbitten sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, erhältlich.

Nr. 122 Adventskalender 2001

Zum 24. Mal wird in diesem Jahr der bewährte Essener Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheinen. Das pastorale Anliegen, Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortlichen in Kindergarten und Grundschule Anregungen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit zu bieten, ist gleich geblieben. Der Adventskalender wird ergänzt durch Seiten im

Internet. Viele Familien verfügen über einen Zugang zum world-wide-web. Mit den eigens gestalteten Internet-Seiten erhalten Familien ein religionspädagogisch sinnvolles und zeitgemäßes Angebot zur Gestaltung der Adventszeit. Der 84 Seiten umfassende, vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von 50 Stück einschließlich Versand 3,20 DM pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 5,- DM als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 24. August 2001 beim Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 83c, 81667 München, vorliegen. Die Auslieferung erfolgt Anfang November 2001.

Nr. 123 Einladung zu einer Wallfahrt nach Rom

Am 7. Oktober wird die Münsteraner Ordensfrau Maria Euthymia von Papst Johannes Paul II. seliggesprochen. Das Bistum Münster lädt aus diesem Grund zu Pilgerfahrten nach Rom ein. Nähere Informationen zu diesen Pilgerreisen bietet die Diözesanpilgerstelle der Diözese Münster, Postfach 1366, 48135 Münster.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Buch von Bischof Heinrich Müssinghoff „Schwester Maria Euthymia (1914-1955) – Ein verborgenes Leben für Gott und die Menschen“, Verlag Butzon & Bercker, hin. Weitere Publikationen der Diözese Münster, die unter dem Titel „Treu im Kleinen“ über das Wirken von Sr. Euthymia berichten, sind über das Mutterhaus der Clemensschwwestern, Klosterstr. 85, 48143 Münster, oder den Materialdienst des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstr. 17, 48135 Münster, zu beziehen.

Nr. 124 Handreichung zur Kindertaufe

In Verbindung mit der Liturgiekommission des Bistums Aachen hat das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Liturgie, unter dem Titel „Wir feiern die Taufe unseres Kindes“ eine Handreichung zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier einer Kindertaufe zusammengestellt. Diese Handreichung enthält auf ca. 90 Seiten einen Aufriss der Feier der Kindertaufe, der den Ablauf darstellt sowie inhaltliche Erklärungen hinzugefügt. Den Hauptteil der Handreichung machen Auswahltexte für die Stellen der Feier aus, die besonders gestaltet werden können (biblische Lesungen, Texte für die Antwort auf das Glaubensbekenntnis, Fürbittenformulare, verschiedene (Segens)Gebete, Impulse und Meditationen sowie Vorschläge für Gesänge und Lieder). Die Handreichung wendet sich an alle, die Kindertaufen vorbereiten und versteht sich insbesondere als Hilfe für eine Beteiligung der Eltern selbst. Die Broschüre im DIN A 4 - Format ist zum Preis von 5,- DM pro Exemplar (zzgl. Versandkosten) beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Liturgie, Klosterplatz 7, 52062, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41/45 25 34, erhältlich.

**Nr. 125 Mitarbeiter/-innenausflug
des Bischöflichen Generalvikariates**

Am Freitag, 31. August, findet der diesjährige Ausflug der Mitarbeiter/-innen des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 126 Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis 2001**

Unser Bischof hat entpflichtet am:

15. Mai 2001 Pfarrer Erich Evertz von seinen Aufgaben als stellvertretender Dechant des Dekanates Meerbusch mit sofortiger Wirkung;
15. Mai 2001 Pfarrer P. Josef Lieth CSSp von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Gertrud, Nörvenich-Binsfeld, St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler Über Feld, St. Jakob der Ältere, Vettweiß-Jakobwüllesheim, und St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim, alle Dekanat Nörvenich-Vettweiß, mit Wirkung vom 31. Mai 2001;
23. Mai 2001 Pfarrer Hans Stemes von seinen Aufgaben als Diözesanpräses des Diözesanverbandes Aachen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln mit Wirkung vom 9. Mai 2001;
30. Mai 2001 Pfarrer Peter Daniels von seinen Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Aachen-Mitte mit sofortiger Wirkung.

Unser Bischof hat ernannt am:

12. Mai 2001 Pfarrer Ralph Kreutzer auf Grund erfolgter Wahl zum Diözesankaplan der Christlichen Arbeiterjugend, mit Wirkung vom 3. Juni 2001;
12. Mai 2001 Dechant Georg Scherer unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Kreuzau und als Pfarrer an St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, zum Pfarradministrator der Pfarrgemeinden St. Gereon, Kreuzau-Boich, und St. Martin, Kreuzau-Drove, mit der Kapellengemeinde St. Fides-Spes-Caritas, Kreuzau-Thum, alle Dekanat Kreuzau, mit Wirkung vom 10. Juni 2001;
15. Mai 2001 Pfarrer Arnold Jörres zum cappellanus, und zwar als Behindertenseelsorger für die Diözese Aachen, mit Wirkung vom 17. Juni 2001.

Unser Bischof Heinrich hat am:

1. März 2001 Herrn PD Lic. iur. can. Dr. Michael Böhnke, Herrn Lic. iur. can. Josef Schmitz-Wienke, Herrn Lic. iur. can. Peter Nikolaus Scholten und Herrn Lic. iur. can. Ralf Wellens als Diözesanrichter für weitere fünf Jahre bestätigt;

12. Mai 2001 Kaplan Stanislaus Suchy den Titel "Pfarrer" verliehen mit sofortiger Wirkung.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

2. Juni 2001 Pfarrer i.R. Stephan Weckauf, zuletzt wohnhaft in der Pfarrer St. Anna, Düren.

Es wurden versetzt zum:

1. Juni 2001 Pastoralreferent Harald Hüller, bisher tätig im Dekanat Willich, zum Diözesanverband der KSJ des Bistums Aachen, befristet bis zum 31. Mai 2006;
1. Juni 2001 Pastoralreferent Robert Zylka, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Erkelenz, unter Beibehaltung seiner Tätigkeit in der Seelsorge am Hermann-Josef-Krankenhaus, Erkelenz, zusätzlich am Nazareth-Krankenhaus, Erkelenz-Immerath.

Es wurden eingesetzt zum:

1. Mai 2001 Gemeindereferentin Hedwig Voß, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Sebastian, Würselen, in die Pfarrgemeinde St. Jakob, Aachen;
1. Juni 2001 Gemeindereferentin Monika Mann-Kirwan, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Germanus, Aachen-Haaren, St. Hubert, Aachen-Verlautenheide, und St. Martin, Aachen, zusätzlich in die Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Aachen, alle Dekanat Aachen-Nord;
1. Juni 2001 Pastoralreferent Hans Baggen, bisher tätig im St. Elisabeth-Krankenhaus, Geilenkirchen, zusätzlich als Beauftragter für die Notfall-seelsorge in der Region Heinsberg;
10. Juni 2001 Gemeindereferentin Margarete Fleischmann, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, zusätzlich in die Pfarrgemeinden St. Gereon, Kreuzau-Boich, und St. Martin, Kreuzau-Drove, beide Dekanat Kreuzau;

Unser Bischof hat am:

1. Juni 2001 Frau Brigitta Beiten, Frau Angelika Faupel, Frau Dr. Adelheid Jacobs-Sturm, Frau Monika Ludwigs, Frau Monika Mann-Kirwan, Herrn Wolfgang Oellers, Frau Christiane Parlins, Frau Leonie Peuten-Thomas, Frau Veronika Pfeiffer und Frau Angelika Schulz den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferent im Bistum Aachen erteilt;

1. Juni 2001 Schwester Anna Damas SSpS, Schwester Martina Kohler SSpS und Herrn Dieter Praas den Auftrag zum Dienst als Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferent im Bistum Aachen erteilt.

Nr. 128 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 26. Mai den Altar in der Kirche St. Benno zu Herzogenrath-Hofstadt.

Er nahm in der Zeit vom 27. Mai bis 19. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Steinfeld vor und spendete das Sakrament der Firmung am 27. Mai in St. Dionysius zu Kall-Keldenich 26, am 28. Mai in St. Apollinaris zu Kall-Dottel-Scheven 22, am 29. Mai in St. Cäcilia zu Nettersheim-Pesch 10, am 30. Mai in St. Laurentius zu Nettersheim-Marmagen 70, am 31. Mai in St. Potentinus, Feli., Simpl. zu Kall-Steinfeld 28, am 1. Juni in St. Stephan zu Kall-Sistig 14, am 6. Juni in St. Lambertus zu Nettersheim-Tondorf 23, am 7. Juni in St. Barbara zu Kall-Krekel 3, am 10. Juni in St. Peter zu Nettersheim-Zingsheim 42, am 11. Juni in St. Margareta zu Nettersheim-Frohn-gau 23, am 12. Juni in St. Martin zu Nettersheim 77, am 15. Juni in St. Matthias zu Kall-Sötenich 10, am 17. Juni in St. Gertrud zu Nettersheim-Bouderath 20, am 17. Juni in St. Nikolaus zu Kall 62; insgesamt 430 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am 19. Juni im Kloster Steinfeld zu Steinfeld statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 20. Mai in Christ König zu Kempen-Neue Stadt 16, am 23. Mai in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 25; insgesamt 41 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 2. Mai bis 11. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Gangelt-Selkant vor und spendete das Sakrament der Firmung am 4. Mai in St. Gertrud zu Selfkant-Tüddern 39, am 12. Mai in der Kapelle des Klosters zu Gangelt 10, am 12. Mai in St. Lucia zu Selfkant-Saeffelen 26, am 13. Mai in Zur Schmerzhafte Mutter zu Gangelt-Kreuzrath 13, am 15. Mai in St. Severin zu Selfkant-Wehr 30, am 16. Mai in St. Gertrud zu Selfkant-Havert 38, am 23. Mai in St. Anna zu Gangelt-Schierwaldenrath 13, am 28. Mai in St. Nikolaus zu Gangelt 52, am 31. Mai in St. Urban zu Gangelt-Birgden 28, am 7. Juni in St. Urban zu Gangelt-Birgden 19; insgesamt 268 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 11. Juni im Pfarrheim von St. Nikolaus zu Gangelt statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 10. Mai in St. Stephanus zu Meerbusch-Lank 36, am 19. Mai in St. Josef zu Mönchengladbach-Schelsen 30, am 2. Juni in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln 35; insgesamt 101 Firmlingen.

Nr. 129

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 20. Juni 2001)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsmitarbeiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt
A0890E194

in: Geilenkirchen
BU: 60 %
frei ab: 1. August 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. Juli 2001

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung mit guten Kenntnissen bzw. Berufserfahrungen in der kirchenspezifischen Vermögens- u. Verwaltungsarbeit, PC-Kenntnisse

Verwaltungsangestellte/-r als Leiter/-in der Poststelle

Abteilung Zentrale Dienste
Bistum Aachen,
Bischöfliches Generalvikariat
AZ: A0862G001

in: Aachen
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO Vc/Vb
Bewerbungsfrist: 15. Juli 2001

Kaufm. o. verwaltungswirtschaftliche Berufsausbildung bzw. vergleichbare berufliche Tätigkeit/Kenntnisse, mehrjährige Berufserfahrung, Führerschein Klasse III

Dipl.-Sozialarbeiter/-in

Clemens-Josef-Haus
AZ: A0904E022

in: Blankenheim
BU: 100%
frei ab: sofort
Befristung: zunächst 1 Jahr
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. Juli 2001

Studium der Sozialpädagogik

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Haus St. Josef
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
AZ: A0838E022

in: Eschweiler
BU: 50-100 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. Juli 2001

Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Ausbildung als Erzieher/-in oder Heilpädagoge/-in

Fachkräfte für den Gruppendienst

Hermann-Josef-Haus
AZ: A0670E022

in: Kall-Urft
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Juli 2001

Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/in

Kirchenmusiker/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Franziskus
 AZ: A0894E195

in: Meerbusch-
 Strümp
 BU: 38,5 % -72,5 %
 frei ab: 1. August 2001
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. Juli 2001

Kirchenmusiker/-in mit B-Examen
 Kath. Kirchenemeinde St. Germanus
 AZ: A0883E117

in: Aachen
 BU: 100 %
 frei ab: 1. September 2001
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 30. Juli 2001

Kirchenmusiker/-in
 Kath. Kirchengemeinde St. Michael
 AZ: A0885E015

in: M'gladbach-Holt A-, B- oder C-Examen
 BU: 63 %
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 30. Juli 2001

Stell. Hauswirtschaftsleiter/-in
 Bildungs- u. Begegnungsstätte
 der KAB u. CAJ e.V.
 Oswald-von Nell-Breuning-Haus
 AZ: A0900E075

in: Herzogenrath
 BU: 100 %
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: BAT
 Bewerbungsfrist: 31. Juli 2001
 Qualifikation als Wirtschaftler/-in
 oder Hauswirtschaftsmeister/-in,
 Befähigung als Ausbilder/-in

Wohnbereichsleiter/-in
 Marienheim
 Krefelder Caritas Altenheime GmbH
 AZ: A0903E022

in: Krefeld
 BU: 100 %
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 15. Juli 2001
 Exam. Altenpfleger/-in,
 Berufserfahrung, Bereitschaft zur
 Weiterbildung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75%-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B127

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 1. August 2001

71. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 130	Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen“ in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und zur „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen“	194	
Nr. 131	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	195	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 132	Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO)	196	
Nr. 133	Mediensonntag 2001	196	
Nr. 134	Internationale Familienwallfahrt 2001	196	
Nr. 135	Caritassonntag 2001	197	
Nr. 136	Gast zum Monat der Weltmission	197	
Nr. 137	Aktion Friedenslicht 2001	197	
Nr. 138	Aufbaukurs Bibel 2002	198	
Nr. 139	Adventskalender 2001 des Bonifatiuswerkes	198	
Nr. 140	Arbeitshilfe „Auf der Spur...“	198	
Nr. 141	Impulse für die Pastoral	198	
Nr. 142	Erwachsenenkatechumenat	199	
Nr. 143	Ministranten/-innenpastoral im Bistum Aachen	199	
Nr. 144	Handreichungen zur Pfarrbrief- und Öffentlichkeitsarbeit	199	
Nr. 145	Klonen als ethisches Problem	199	
Nr. 146	Kirchliche Umweltinformationen	200	
Nr. 147	Informationen zum Stromsparen	200	
Nr. 148	Warnung	200	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 149	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	201	
Nr. 150	Personalchronik	203	
Nr. 151	Pontifikalhandlungen	205	
Nr. 152	Stellenbörse	206	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 130 Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen“ in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und zur „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen“

Die Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und zur „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen“ vom 5. September 1989 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1990, Nr. 63, S. 67) werden wie folgt geändert:

Unter Kapitel II, Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung entfallen die Abschnitte 1.1 bis 2.1.

An deren Stelle tritt folgender Text:

1. Die erste Bildungsphase: Ausbildung
- 1.1 Die Bildungsphase der Ausbildung beginnt mit dem Hochschulstudium an einer Katholisch-Theologischen Fakultät und endet in der Regel mit dem theologischen Abschlussexamen, d.h. mit der kirchlichen Abschlussprüfung bzw. mit der kirchlich anerkannten Diplomprüfung (Erste Dienstprüfung).

An die Stelle des theologischen Abschlussexamens (Diplomexamen) kann das Erste und Zweite Staatsexamen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II treten. Die Zulassungsbedingungen und die Bestimmungen über die in diesem Fall notwendige theologische Ergänzungsprüfung sind in der „Bischöflichen Ordnung der wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsanforderungen für die Aufnahme in den kirchlichen Dienst als Pastoralreferent/-in für Bewerber/-innen mit abgeschlossenem Staatsexamen für den katholischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe II“ des Bistums Aachen enthalten (vgl. Rahmenordnung Nr. 6).

Der Bischof bestellt einen Ausbildungsleiter/eine Ausbildungsleiterin (im Folgenden: Ausbildungsleitung) und einen geistlichen Berater/eine geistliche Beraterin für die Bewerber/-innen des Bistums Aachen. (Stellung und Aufgaben vgl. Rahmenordnung Nr. 8 bis 10.)

- 1.2 Für die Theologiestudenten/-innen und die Interessenten/-innen mit anerkanntem theologischem Abschluss, die eine Anstellung als Pastoralreferent/-in im Bistum Aachen anstreben bzw. erwägen, richtet das Bistum einen Bewerber/-innen-Kreis ein. Die Leitung des Bewerber/-innen-Kreises liegt bei der Ausbildungsleitung (vgl. Rahmenordnung Nr. 8 und 9).
- 1.3 Über die Aufnahme in den Bewerber/-innen-Kreis des Bistums Aachen entscheidet die Ausbildungsleitung mit Blick auf die grundsätzliche persönliche Eignung für den angestrebten Beruf.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind ein in Absprache mit der Ausbildungsleitung geleistetes vier- bis sechswöchiges Pastoralpraktikum (Teilzeit möglich), das möglichst nach dem zweiten und bis zum Beginn des vierten Semesters durchgeführt werden soll, sowie Referenzen des Pfarrers der Heimatgemeinde und einer von dem/der Praktikant/-in vorgeschlagenen weiteren Person. Die Referenzen werden von der Ausbildungsleitung eingeholt.

Die Teilnahme am Bewerber/-innen-Kreis eines anderen Bistums kann angerechnet werden (vgl. Rahmenordnung Nr. 8). Hierüber entscheidet die Ausbildungsleitung des Bistums Aachen, nachdem sie eine Stellungnahme der Ausbildungsleitung des anderen Bistums eingeholt hat.

- 1.4 In der Phase der Ausbildung ist es zuerst Aufgabe der Mitglieder des Bewerber/-innen-Kreises selbst, ihre theologischen, personal-sozialen, pastoral-praktischen und spirituellen Kompetenzen für den angestrebten Beruf zu entwickeln. Der Bewerber/-innen-Kreis unterstützt sie bei ihrer Entwicklung durch Angebote (vgl. Rahmenordnung Nr. 11).

In Ergänzung zu den in der Rahmenordnung genannten Zielen und Aufgaben (vgl. Rahmenordnung Nr. 8) ermöglicht die Mitarbeit im Bewerber/-innen-Kreis, sich mit der Ausprägung des Berufs, den beruflichen Aufgabenbereichen und der kirchlichen Stellung von Pastoralreferenten/-innen – wie im Rahmenstatut grundgelegt (vgl. Rahmenstatut Nr. 1 und 2) – im Bistum Aachen auseinanderzusetzen und zu einer persönlichen Entscheidung im Hinblick auf eine Bewerbung zu gelangen. Zu diesem Zweck führt die Ausbildungsleitung eine Veranstaltung durch, an der verpflichtend teilgenommen werden muss.

Von den Mitgliedern des Bewerber/-innen-Kreises wird erwartet, dass sie geregelten Kontakt

zur Ausbildungsleitung und zum geistlichen Berater/zur geistlichen Beraterin halten.

- 1.5 Die Mitgliedschaft im Bewerber/-innen-Kreis endet in der Regel mit der Aufnahme in die Berufseinführung als Pastoralassistent/-in.

Vorzeitig endet sie bei Abbruch des Theologiestudiums oder durch eine verbindliche Mitteilung an die Ausbildungsleitung, die zudem auch – nach Abwägen der Umstände – das Ende der Mitgliedschaft im Bewerber/-innen-Kreis feststellen kann, wenn die unter 1.4 genannten Mindestvoraussetzungen für eine Anstellung als Pastoralassistent/-in nicht mehr erfüllt sind.

2. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

- 2.1.1 Die Bildungsphase der Berufseinführung beginnt mit der Aufnahme in die Berufseinführung als Pastoralassistent/-in des Bistums Aachen und endet mit der Zweiten Dienstprüfung (vgl. Rahmenordnung Nr. 14).

- 2.1.2 Voraussetzungen für eine Bewerbung im Bistum Aachen sind der erfolgreiche Abschluss der Ersten Dienstprüfung (vgl. Rahmenstatut Nr. 4.1) und die Mitgliedschaft im Bewerber/-innen-Kreis des Bistums Aachen. Die Mitgliedschaft in einem Bewerber/-innen-Kreis eines anderen Bistums wird anerkannt, wenn durch die Ausbildungsleitung des Bistums Aachen eine Stellungnahme der Ausbildungsleitung des anderen Bistums eingeholt wurde und festgestellt worden ist, dass die unter Abschnitt 1.3 und 1.4 genannten Anforderungen erfüllt sind.

Das Bewerbungsverfahren beginnt mit einer schriftlichen Bewerbung, die an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, zu richten ist. Grundlagen für die Entscheidung über die Aufnahme in die Berufseinführung und Anstellung als Pastoralassistent/-in sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen, die Stellungnahmen der Ausbildungsleitung und des pastoralen Mitarbeiters/der pastoralen Mitarbeiterin, der/die das Pastoralpraktikum verantwortlich begleitet hat, in dessen Bewerber/-innen-Kreis der/die Bewerber/-in Mitglied war, außerdem die Stellungnahmen von bis zu zwei von dem/der Bewerber/-in vorgeschlagenen Personen, die eine aktuelle Auskunft über ihn/sie erteilen können, sowie die Bewerbungsgespräche.

Die Entscheidung trifft im Auftrag des Bischofs der Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal. An dieser Entscheidung sind der/die Abteilungsleiter/-in Einsatzplanung, der/die Studienleiter/-in für die Ausbildung und Berufseinführung von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen und die Ausbildungsleitung beteiligt.

- 2.1.3 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufseinführung und die Anstellung als Pastoralassistent/-in sind religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen des Bewerbers/der Bewerberin (vgl. Rahmenstatut 3.1 bis 3.4). Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (vgl. Rahmenstatut Nr. 3.5).

Aachen, 15. Juni 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 131 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. Juni 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 1999, Nr. 99, S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters beträgt die Zusatzversorgung monatlich 20,20 DM. Bruchteile von Jahren des Dienstes als Haushälterin werden ab 7 Monate auf ein volles Jahr aufgerundet“.

2. Durch die vorstehende Änderung erhöht sich gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung der Betrag für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters vor dem 1. Januar 1957 von bisher monatlich 29,25 DM ab 1. Juli 2001 auf monatlich 30,30 DM.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2001 in Kraft.

Aachen, 5. Juli 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 132 Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO)

Die Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO) vom 21. Dezember 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 7, S. 9), wird wie folgt geändert:

§ 9 der Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen erhält folgende Fassung:

§ 9

Unfallschäden auf Dienstreisen

1. Erleidet der Dienstreisende während einer Dienstreise, für die eine Erstattung der Reisekosten nach dieser Ordnung gewährt werden kann, einen Unfallschaden, bei dem das benutzte private Verkehrsmittel beschädigt wurde, so ist dieser Schaden unverzüglich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Versicherung, zu melden.

Wird ein Dritter geschädigt, ist zusätzlich eine Meldung an die eigene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abzugeben.

2. Erleidet der Dienstreisende einen Unfallschaden an dem für die Dienstreise verwendeten Kraftfahrzeug, so ersetzt der Dienstgeber den nachgewiesenen Schaden im Rahmen des geltenden Rechts.

3. Dem Dienstreisenden wird empfohlen, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kraftverkehrs-Haftpflicht-Versicherung, eine Vollkaskoversicherung für sein Kraftfahrzeug abzuschließen.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Aachen, 5. Juli 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Erläuterung:

Die Neuregelung entspricht dem nunmehr gültigen Text in der KAVO, nachdem die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts

(KODA-NW) § 6 Absatz 2 der Anlage 15 - Reisekosten - zur KAVO im obigen Sinne geändert hat (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2001, Nr. 53, S. 108). Nach der bisherigen Regelung in § 9, Ziffer 2 bis 4, war der Dienstreisende gehalten, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, da der Dienstgeber den Schaden lediglich bis zur Höhe der Selbstbeteiligung von 650,00 DM ersetzte. Sonstige Schäden, wie z.B. Kosten eines Leihwagens etc., wurden nicht ersetzt. Die Neuregelung enthält diesbezüglich eine weitreichende Verbesserung, da sie eine Regulierung dieser Schäden erlaubt.

Nr. 133 Mediensonntag 2001

Zum Mediensonntag am 9. September hat die Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz soeben ein Sonderheft unter dem Titel „Medienkultur und Evangelisation“ (Reihe Medienpraxis, Grundlagen, 14) veröffentlicht. Das Heft enthält neben der Botschaft des Papstes zum Welttag der Kommunikationsmittel eine Reihe von Beiträgen, die der Evangelisation unter den Gesichtspunkten von Globalisierung, City-Kultur, Familiensituation, Fernsehen und Internet, Film, bildende Kunst und Öffentlichkeitsarbeit nachgehen. Zusätzlich enthält das Heft Anregungen für die Gottesdienstgestaltung. Bestellungen sind an die Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 40, Fax 02 28 / 10 33 29, zu richten.

Nr. 134 Internationale Familienwallfahrt 2001

Seit 14 Jahren laden abwechselnd die Bistümer Aachen, Lüttich, Luxemburg und Trier Familien ein, sich auf den Weg zu machen, um miteinander unterwegs zu sein, zu feiern, zu reden, zu singen und zu beten. Die 7. Internationale Familienwallfahrt führt am 16. September 2001 ins Gebiet des Bistums Trier nach Prüm in die Eifel. Sie steht in diesem Jahr unter dem Thema: „Wir vernetzen uns!“

Die Sternwallfahrt nach Prüm startet um 10.00 Uhr. Familiengerechte Wanderwege zwischen zwei und zehn Kilometern führen die Wallfahrer zum Basilika-Platz in Prüm, wo ein umfangreiches Angebot an Speisen und Getränken zu familienfreundlichen Preisen bereitgehalten wird. Vom frühen Nachmittag an startet die „Erlebniszeit“. In Ateliers und Workshops sind Kinder und Eltern eingeladen zu einem bunten Programm von A wie Aktionsspiele bis Z wie Zaubern. Den Abschluss des Familienwallfahrtsfestes bildet um 16.00 Uhr der Familiengottesdienst.

Das Veranstaltungsprogramm ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, Fax 02 41/45 24 96, E-Mail: conrad.siegers@gv.bistum-aachen.de, erhältlich. Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung erforderlich. Als Anmeldeformular ist eine Spalte des Veranstaltungsprogramms angelegt.

Nr. 135 Caritassonntag 2001

Am 23. September findet der diesjährige Caritassonntag statt. Er steht unter dem Jahresthema der Caritas in Deutschland „Einsam“.

Einsamkeit kann jeden treffen; unabhängig von Alter oder sozialem Umfeld, von beruflicher Situation, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ethnischer Zugehörigkeit oder Familienstand. Viele sind einsam mittendrin. Umgeben von vielen Mitmenschen in einer sogenannten „Kommunikationsgesellschaft“. Viele Junge, Alte, Arme, Arbeitslose, Kranke, Behinderte, Fremde gehören bereits zur Masse derer, die einsam sind.

Mitmenschliche Begegnung ist mehr denn je gefragt. Das diesjährige Thema soll die Mitglieder unserer Pfarrgemeinden für das Thema sensibilisieren und kann gleichzeitig Anstöße geben, auf andere Gemeindemitglieder zuzugehen.

Die Kollekte am Caritassonntag ist für die caritativen Dienste in den Pfarrgemeinden der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zu beziehen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen die regionalen Caritasverbände bzw. der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Referat Gemeindcaritas, F. (02 41) 43 11 03, zur Verfügung.

Nr. 136 Gast zum Monat der Weltmission

Pater Jean-Marie Mizambi Bulumuna aus der Demokratischen Republik Kongo ist diesjähriger Gast zur Vorbereitung des Sonntags der Weltmission am 28. Oktober. In Zusammenarbeit mit den weltkirchlichen Referaten der Bistümer lädt MISSIO in jedem Jahr Gäste aus Afrika, Asien und Ozeanien ein. In diesem Jahr heißt das Thema: Frieden lernen.

Mit der Kampagne zum Sonntag der Weltmission 2001 greift MISSIO dabei das Wort der Deutschen Bischöfe „Gerechter Friede“ auf. Frieden im biblischen Sinne umfasst mehr als nur die Abwesenheit von Krieg, Frieden im biblischen Sinn ist ein ganzheitlicher Frieden, der gerechte Verhältnisse schafft und sich um menschenwürdige Lebensverhältnisse gerade für die Ärmsten und Schwächsten müht. Wo und mit welchen konkreten Aktionen und Engagements der Konfliktvorbeugung und Konfliktnachsorge bereitet Kirche diesen Frieden in der Welt vor. Wie und warum stehen die Kirchen vor Ort und MISSIO auf der Seite der Opfer? Eine beispielhafte Beantwortung dieser Fragen möchte der Sonntag der Weltmission 2001 leisten.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Weltkirchliche Aufgaben, wird in Kooperation mit MISSIO die besondere Konfliktsituation in der Demokratischen Republik Kongo in den Blick nehmen. Gerade in unserem Bistum leben viele Asylbewerber und Flüchtlinge aus der Republik Kongo (früher Zaire). Pater Jean-Marie Mizambi Bulumuna arbeitet als Oblatenpriester für Frieden und Versöhnung beim Wiederaufbau seines zerstörten und in sich zerstrittenen Landes. Er ist darüber hinaus Theologieprofessor an der Theologischen Fakultät in Kinshasa. Für Begegnungen und Gespräche in Gemeinden, Schulen und Gruppen steht er in der Zeit vom 16. bis 28. Oktober 2001 zur Verfügung. Eine Übersetzung aus dem Französischen ist gewährleistet.

Weitere Informationen erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Weltkirchliche Aufgaben, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 74.

Nr. 137 Aktion Friedenslicht 2001

Auch in diesem Jahr wird wieder die Aktion „Friedenslicht aus Betlehem“ kurz vor Weihnachten von den Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbänden durchgeführt. Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus ganz Deutschland holen das Licht in Wien ab und bringen es am 16. Dezember, dem dritten Adventssonntag, in viele Städte Deutschlands, so auch nach Aachen. Es ist geplant, das Licht am frühen Nachmittag am Aachener Hauptbahnhof in Empfang zu nehmen und von dort mit einem Lichterzug in eine Kirche in der Innenstadt zu bringen. Dort findet dann ein Aussendungsgottesdienst statt. Es wird wie im vergangenen Jahr ein Aktionsplakat geben, auf dessen Rückseite Texte und Lieder für Feiern mit dem Friedenslicht abgedruckt sind.

Nähere Informationen sind über die Diözesanstelle der PSG, Boxgraben 50, 52064 Aachen, F. (02 41) 40 58 12, Fax 02 41 / 2 97 99, oder über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, erhältlich.

Im Jahr 2002 bietet das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Bibelarbeit, erneut einen Aufbaukurs Bibel an. An vier Wochenenden sollen Themen, die im Grundkurs nur eine Randrolle spielen, vertieft behandelt werden. Themen könnten sein: neutestamentliche Gemeindemodelle, alt- und neutestamentliche Einzelpersonen und deren Traditionen, Tod – Leben, als Christ das Alte Testament lesen, Bibel und Alltagsbefindlichkeiten usw. Die Kurse finden vom 11. bis 13. Januar, 22. bis 24. März, 12. bis 14. Juli und 13. bis 15. Dezember 2002 statt. Die Kosten betragen 205,- EUR (400,- DM) für ein Einzelzimmer und 185,- EUR (360,- DM) für ein Doppelzimmer. Bis zum 14. Dezember 2001 kann der Kostenbeitrag noch in DM entrichtet werden. Die Anmeldung wird bis zum 14. September 2001 beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Bibelarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 73, Fax 02 41 / 45 25 34, erbeten. Die Teilnehmerzahl ist auf max. 25 Personen begrenzt. Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

Nr. 139 Adventskalender 2001 des Bonifatiuswerkes

Im 50. Jahr gibt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe seinen Adventskalender „Wir machen uns bereit für die Weihnachtszeit“ heraus, der in diesem Jahr unter dem Thema „Durch den Advent – mit Kindern in Nordeuropa“ steht. Mädchen und Jungen aus Dänemark, Schweden und Finnland laden zu einer Reise nach Nordeuropa ein. Sie erzählen vom Alltag in Schule, Familie und Freizeit und stellen landestypische Bräuche sowie Koch- und Backrezepte vor. Das alles findet sich im 48-seitigen Begleitheft zum Kalender (Format: 57 x 42 cm) mit winterlichem Panorama. Für jeden Tag lässt sich ein Klappchen öffnen, das ein Innenbild zur Tagesgeschichte zeigt.

Der Erlös von Kalender und diversen Weihnachtskarten (je Kalender 5,- DM, je Weihnachtskarte 1,- DM Spende zzgl. Versandkosten) dient seit Jahren einer „Bausteinaktion“ zugunsten von Kindern in der Diaspora; in diesem Jahr dem katholischen Kindergarten in Jyväskylä, Finnland. Wer weiß, dass es in Finnland nur 7 katholische Gemeinden mit rund 8 000 Katholiken gibt und nur jeder 300. Einwohner katholisch ist, der weiß, warum Hilfe aus Deutschland dort so dringend notwendig ist. Weitere Informationen zu Nordeuropa, die Kinderzeitschrift Sternsinger/-Diaspora sowie Materialangebot zum Kirchenjahr kann kostenlos bezogen werden.

Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53/4, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, zu richten. Den Pfarreien geht im September wie gewohnt das Werbematerial zu.

Unter diesem Titel ist in der Reihe „Arbeitshilfen“ der Deutschen Bischofskonferenz das Heft 159 erschienen. Wir weisen darauf mit einer besonderen Empfehlung hin. Das Heft nimmt Bezug auf das Wort der deutschen Bischöfe „Zeit zur Aussaat“ und bietet vielfältige Berichte und Beispiele missionarischer Seelsorge. Wir sind überzeugt, dass diese Anregungen auch die Arbeit in unseren Gemeinden befruchten könnten. Das Heft kann bei der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, bezogen werden.

Nr. 141 Impulse für die Pastoral

Für Seelsorger, die fürchten, durch die Routine der alltäglichen Arbeit ihren Schwung zu verlieren, kann es sich lohnen, einen Blick nach draußen zu werfen: Wo oder wie sieht man in anderen Ländern Chancen der Pastoral?

„Neue Wege der Verkündigung“

Diese vom österreichischen Pastoralinstitut herausgegebene Schrift bietet einige Impulse für die Verkündigung, die eine Projektgruppe unter Leitung von Erzbischof Eder formuliert hat. Neben grundsätzlichen Aspekten wie 'Verkündigung als Begleitung' und 'Sprache der Verkündigung' werden sogenannte „Areopag-Orte“ (Passantenpastoral) benannt, Ideen für die Zeit nach dem Sakramentenempfang vorgestellt, Möglichkeiten des Besuchsdienstes erörtert und Perspektiven für eine wirksame Verkündigung im Internet umrissen. Die Broschüre kann, solange der Vorrat reicht, kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, abgerufen werden.

„Den Glauben anbieten in der heutigen Gesellschaft“

Dieser Brief der französischen Bischöfe von 1996 an die Katholiken Frankreichs, mit dem sie Gedanken der Enzyklika „Evangelii nuntiandi“ fortschreiben, wurde wegen seiner Bedeutung auch für deutsche Verhältnisse jetzt in der Reihe „Stimmen der Weltkirche“ der Deutschen Bischofskonferenz als Heft 37 veröffentlicht. Bestellungen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, zu richten.

Dieser Text bietet keineswegs Rezepte für schnelle pastorale Erfolge an, sondern lädt zur Besinnung über die Lage des Glaubens in unserer Zeit ein. Die heutige Gesellschaft wird nicht abgelehnt, sondern als anzunehmende Wirklichkeit gedeutet, in der der Glaube gelebt werden muß. Die Folgerungen sind offensichtlich: Der Glaube ist nicht länger Erbgut, sondern et-

was, das zur Wahl steht. Eine „Pastoral des Angebots“ ist angesagt. Um mit ihrem Angebot überzeugen zu können, müssen die Christen selbst allerdings zum Mysterium Gottes vordringen und gegen die Mächte des Bösen nach der Logik der wehrlosen Liebe Gottes handeln. Das Rundschreiben beeindruckt durch seine Nüchternheit und seine Glaubenszuversicht gleichermaßen.

Nr. 142 Erwachsenenkatechumenat

Unter der Thematik „Christ werden – zur Wiederbelebung des Erwachsenenkatechumenats“ hat das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, einen neuen Gemeindekatechese-Brief, Nr. 60, veröffentlicht. Er enthält grundlegende Informationen zum Verständnis und zum Konzept, wie Erwachsene, die in unseren Gemeinden um die Taufe bitten, auf dem Weg dorthin begleitet werden können. Einiges daraus kann als gemeindliches Faltblatt genutzt werden, das die gemeindliche Öffentlichkeit, aber auch Erwachsene aufklärt, die mit der Bitte um die Taufe in unseren Gemeinden meist Überraschung auslösen. Das Heft kann im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41 / 45 25 34, abgerufen werden.

Nr. 143 Ministranten/-innenpastoral im Bistum Aachen

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, die Regionalen Jugendreferate und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) haben gemeinsam einen Informationsflyer zur Ministrantenpastoral herausgegeben.

Neben ca. 12.000 Ministranten/-innen in unserem Bistum gibt es viele ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen, die in der Arbeit mit diesen Kindern und Jugendlichen stehen. Viele von ihnen haben seit langem ein Positionspapier für unser Bistum gefordert. Der nun erschienene Informationsflyer ist ein erster, wichtiger Schritt hierzu. Neben der Situation in unserem Bistum, wird die Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten als Teil kirchlicher Jugendarbeit der Pfarrgemeinden beschrieben. Weiter werden Angebote des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, der Regionalen Jugendreferate und der Jugendverbände beschrieben und die aktuellen Adressen aufgelistet. Darüber hinaus findet sich ein geschichtlicher Überblick über den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten sowie eine Literaturliste über die aktuelle Literatur in diesem Feld.

Der Informationsflyer kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 84, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: abteilung.jugend@gv.bistum-aachen.de, bestellt werden.

Nr. 144 Handreichungen zur Pfarrbrief- und Öffentlichkeitsarbeit

Das „Grundlagenpapier zur Pfarrbriefarbeit“ und das „Grundlagenpapier zur Öffentlichkeitsarbeit in der Pfarrgemeinde“ der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz sind jetzt als Heft bei der Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, Fax 02 28 / 10 33 29, E-Mail: zsmedien@dbk.de, als Einzel-exemplare kostenlos erhältlich. Bei größeren Mengen (ab 10 Stück) wird ein Einzelpreis von 0,47 DM berechnet.

Die beiden Texte stellen neben den grundsätzlichen Überlegungen hilfreiche Anregungen für die Pfarrbriefarbeit und die gesamte Öffentlichkeitsarbeit in Pfarrgemeinden vor.

Nr. 145 Klonen als ethisches Problem

Über die Möglichkeiten und Konsequenzen des Klonens wird international eine heftige Debatte geführt, seit das erste geklonte Schaf diesen Zweig der Gentechnologie ins Blickfeld gerückt hat. Die komplexen biotechnischen Verfahren, die hier zur Anwendung gelangen, erschweren die sittliche Beurteilung.

Um eine persönliche Orientierung und Urteilsbildung zu erleichtern, hat die Akademie für Technikfolgenabschätzung, Baden-Württemberg, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften eine Informationsbroschüre „Klonen – Stand der Forschung, ethische Diskussion, rechtliche Aspekte“ herausgegeben. Sie ist in Kurz- oder Langfassung als pdf-Datei über www.ta-akademie.de herunterladbar oder für 15,- DM zzgl. Versandkosten (Langfassung) per Fax 07 11 / 9 06 32 99, zu bestellen. Die Kurzfassung kann kostenlos beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen bezogen werden.

Ferner enthält die Arbeitshilfe „Gentechnik“ aus der Reihe „Bewahrung der Schöpfung – praktisch“ ebenfalls ein Kapitel über das Klonen. Diese Arbeitshilfe (8,- DM zzgl. Versandkosten) ist wieder lieferbar. Bestellungen sind an den Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, zu richten.

Die Umweltbeauftragten der Bistümer und der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen haben beschlossen, den Informationsaustausch zwischen beiden Kirchen zu intensivieren. U.a. sollen kirchliche Mitarbeiter künftig die Möglichkeit erhalten, den Informationsdienst FORUM - Kirchliches Umweltmagazin zu beziehen. Gleichzeitig soll das FORUM um Informationen aus den katholischen Bistümern erweitert werden.

Das Umweltmagazin FORUM wird von den drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Es erscheint als Heft im Format DIN-A5 und im Umfang von mindestens 60 S. dreimal jährlich. Jede Ausgabe informiert über aktuelle umweltpolitische Ereignisse. Dazu wird ein ökologisches Schwerpunktthema ausführlich dargestellt (z.B. Tierschutz, Energiewende, Gentechnik, Klimaschutz). FORUM referiert besonders die ethischen Problemstellungen und ermöglicht dadurch eine fundierte eigene Urteilsbildung.

Interessenten, die das FORUM kennenlernen möchten, können Probeexemplare beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, bestellen.

Für die meisten Christen sind Begriffe wie Energiesparen, grüner Strom, alternative Energien aus den Medien bereits vertraut. Wenn aber in kirchlichen Gremien über konkrete Einzelheiten diskutiert wird, zeigt sich oft, daß zuverlässige Informationen fehlen. Was versteht man unter Energiewende? Welche Arten der erneuerbaren Energien gibt es? Lohnt sich Öko-Strom? Wie läßt sich Strom sparen?

Diese Fragen werden in einer neuen, ansprechend bebilderten Broschüre behandelt, die soeben vom Bundesvorstand der KLJB im Landjugendverlag herausgegeben wurde: Green connection – neue Energien gegen den Strom. Der Titel deutet schon an, daß es dem Verband darum geht, Verbündete gegen einen maßlosen Stromverbrauch und für Klimaschutz und neue Wege der Energieversorgung zu gewinnen. Die Praxis kommt dabei nicht zu kurz. Sowohl für Gemeindezentren wie für den eigenen Haushalt sind die Informationen zur Begrenzung der Stromkosten nützlich.

Die Broschüre kann zum Preis von 8,80 DM zzgl. Versandkosten beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, bestellt werden.

Gewarnt wird vor einem etwa 45-jährigen Mann südländischen Typs, mittelgroß, glatte, nach hinten gekämmte, schwarze Haare. Er fällt durch eine schlechte deutsche Aussprache auf; in mehreren Fällen hat er das Pfarrbüro aufgesucht, um angeblich die Taufe seines Kindes anzumelden. Immer hat er die Gelegenheit genutzt, in andere Räume des Pfarrbüros vorzudringen, um dort Geld oder z. B. die Handtasche der Pfarrsekretärin mitzunehmen.

Bisher hat sich er sich stets urplötzlich mit der Bemerkung verabschiedet, dass er seine Frau holen müsse, die angeblich besser deutsch spreche. Wenn der Mann auftaucht, sollte unverzüglich die Kriminalpolizei Stolberg, Mauerstr. 42, 52223 Stolberg, F. (0 24 02) 95 77 35 15, unterrichtet werden; sie hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 149 Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis 2001**

Nr. 150 **Personalchronik**

Unser Bischof hat entpflichtet am:

13. Juni 2001 Pfarrer Werner Ruchti, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 3. Juli 2001;
13. Juni 2001 Pfarrer Horst Peter Schumacher von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen, Dekanat Mönchengladbach, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. Juli 2001;
28. Juni 2001 Pfarrer Gerhard Jansen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Rheydt-Wickrath, und als Pfarrer an Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn, Dekanat Rheydt-Wickrath, von seinen Aufgaben als Religionslehrer und Schulseelsorger sowie als rector ecclesiae an der Bischöflichen Marienschule in Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. August 2001;
5. Juli 2001 Pfarrer Gerhard Dörenkamp von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Urban, Kreuzau-Winden, Dekanat Kreuzau, und als Regionalbeauftragter für Ökumene in der Region Düren, und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt, mit Wirkung vom 1. September 2001;
5. Juli 2001 Pfarrer Joseph Walter Frohn unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Heinrich, Grefrath-Mülhausen, Dekanat Nettetal-Grefrath, und als Hausgeistlicher am Kloster der Schwestern unserer Lieben Frau in Grefrath-Mülhausen, von seinen Aufgaben als Gymnasialpfarrer an der Liebfrauenschule in Grefrath-Mülhausen, mit Wirkung vom 1. August 2001;
5. Juli 2001 Pater Rainer Gaipf SSCC von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Herzogenrath, und als Pfarrvikar an Herz Jesu, Herzogenrath-Thiergarten, Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 31. August 2001;
5. Juli 2001 Dechant Josef Wienand unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Eschweiler, und als Pfarradministrator an St. Cäcilia, Eschweiler-Hehlrath, Dekanat Eschweiler, von seinen Aufgaben als Studiendirektor am Städtischen Naturwissenschaftlichen Gymnasium in Eschweiler, mit Wirkung vom 1. August 2001;
5. Juli 2001 Pfarrer Dr. Mijo Zitkovic unter Beibehaltung seines Auftrages als Subsidiar für das Dekanat Würselen, von seinen Aufgaben als Gymnasialpfarrer am Städtischen Gymnasium in Würselen, mit Wirkung vom 1. August 2001;
9. Juli 2001 Pfarrer Georg Kerkhoff von seinen Aufgaben als Vertreter des Dechanten des Dekanates Kempen-Tönisvorst und als Pfarrer der Pfarrgemeinde Christ König, Kempen-Neue Stadt, mit Wirkung vom 26. August 2001.

Unser Bischof hat ernannt am

13. Juni 2001 Pfarrer Michael Brandau unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath, Dekanat Steinfeld, zusätzlich als Subsidiar an St. Hieronymus, Dahlem, und St. Martin, Dahlem-Schmidtheim, beide Dekanat Blankenheim-Kronenburg, rückwirkend zum 1. Mai 2001;
13. Juni 2001 Pfarrer i.R. Horst Peter Schumacher zum Subsidiar für das Dekanat Mönchengladbach-Nordost mit Wirkung vom 1. Juli 2001;
13. Juni 2001 Pfarrer P. Wolfgang Sylvester Thome OFM zum Vikar der Vikarie St. Barbara, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, befristet bis zum 31. Dezember 2002 rückwirkend zum 1. Juni 2001;
28. Juni 2001 Propst Heinrich Bongard für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Jülich;
28. Juni 2001 Dechant Hans Doncks für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Stolberg;
28. Juni 2001 Pfarrer Josef Jansen für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Jülich;
28. Juni 2001 Pfarrer i.R. Josef Heinrichs für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Wassenberg;
28. Juni 2001 Pfarrer Paulus Dawit Mesghinna für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Stolberg;
28. Juni 2001 Pfarrer Heinz Portz für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Wassenberg;
5. Juli 2001 Dechant Bernhard Otten unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Mönchengladbach-West, und als Pfarrer an St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, zum Pfarradministrator an St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen, Dekanat Mönchengladbach-West, rückwirkend zum 1. Juli 2001;
5. Juli 2001 Pfarrer Thomas Wieners zum Priesterlichen Mitarbeiter der Pfarrgemeinde Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum, Dekanat Krefeld-Bockum-Oppum, rückwirkend zum 1. Juli 2001;
5. Juli 2001 Pater Simeon Wimmershoff OFM zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Barbara, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, befristet bis zum 31. Dezember 2002, mit Wirkung vom 1. September 2001;
9. Juli 2001 Pfarrer Heinz-Josef Arenz für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Mechernich;
9. Juli 2001 Pfarrer Norbert Lucht unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vertreter des Dechanten des Dekanates Krefeld-Mitte, sowie als Pfarrer an St. Elisabeth, Krefeld, St. Stephan, Krefeld, und als Pfarradministrator an St. An-

tonius, Krefeld, zum Pfarradministrator an St. Franziskus, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte, mit Wirkung vom 2. September 2001;

9. Juli 2001 Pfarrer Erik Pühringer für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mechernich;
9. Juli 2001 Pfarrer Rainer Thoma unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vertreter des Dechanten des Dekanates Viersen, sowie als Pfarrer an St. Cornelius, Viersen-Dülken, als Vikar an St. Ulrich, Viersen-Dülken, zum Pfarradministrator an St. Peter, Viersen-Boisheim, Dekanat Viersen, rückwirkend zum 1. Oktober 2000.

Unser Bischof Heinrich hat freigestellt am:

13. Juni 2001 Kaplan Peter Dückers mit der Erlaubnis zum Weiterstudium mit dem Ziel der Promotion für die Dauer von einem Jahr, mit Wirkung vom 8. Juli 2001.

Unser Bischof Heinrich hat am:

7. Juni 2001 Abbé George Rukundo den erteilten Auftrag als Subsidiar für das Dekanat Wegberg mit dem Schwerpunkt in den Pfarrgemeinden St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck, St. Johann Baptist, Wegberg-Wildenrath, und St. Maternus, Wegberg-Merbeck, alle Dekanat Wegberg, befristet bis zum 31. August 2005, verlängert;
13. Juni 2001 Oberstudienrat i.R. Hubert Kruse den erteilten Auftrag als Subsidiar in den Pfarrgemeinden Heilig Kreuz, Mönchengladbach, und St. Josef, Mönchengladbach-Speick, beide Dekanat Mönchengladbach-Südwest, befristet bis 1. Juni 2002, verlängert;
13. Juni 2001 Pater W. Hendrik Sistermans SCJ den erteilten Auftrag als Subsidiar für die Pfarrgemeinden St. Matthias, Kall-Sötenich, und St. Stephan, Kall-Sistig, beide Dekanat Steinfeld, befristet bis zum 30. Juni 2003, verlängert;
5. Juli 2001 Pfarrer Günther Klussmeier den erteilten Auftrag als Subsidiar zur seelsorglichen Mitarbeit im Geistlichen Zentrum Haus Broich, als Subsidiar an St. Johann B., Willich-Anrath, und an St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen, alle Dekanat Willich, befristet bis zum 5. Mai 2004, verlängert;
5. Juli 2001 Pater Theodardus Megens OCarm den erteilten Auftrag als Subsidiar für die Pfarrgemeinden Heilig Geist, Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler, St. Lambertus, Erkelenz-Immerath, St. Martin, Erkelenz-Borschemich, und St. Valentin, Erkelenz-Venrath, alle Dekanat Erkelenz, befristet bis zum 31. August 2002, verlängert;

5. Juli 2001 Prälat Arnold Poll den erteilten Auftrag als Subsidiar an Heiligste Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn, St. Christopherus, Erkelenz-Gerde-rath, St. Laurentius, Erkelenz-Houwerath, und St. Stephan, Erkelenz-Golkrath, alle Dekanat Erkelenz, befristet bis zum 30. Juni 2002, verlän-gert.

In die Ewigkeit wurde abberufen am:

5. Juli 2001 Pater Adalbert Baumert SSCC, zuletzt wohnhaft im Kloster seines Ordens in Lahnstein.

Es wurden versetzt zum:

1. Juni 2001 Pastoralreferent Dieter Praas, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Jülich, in das Dekanat Düren-Mitte;
1. Juli 2001 Gemeindereferentin Brigitte Schmitz, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Mariä Heimsuchung, Krefeld, in die Pfarrgemeinde St. Gertrudis, Krefeld-Bockum;
1. August 2001 Gemeindereferentin Martina Jacobs, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Jakob, Aachen, in die Pfarrgemeinde St. Donatus, Aachen-Brand;
1. August 2001 Gemeindereferentin Melanie Kwasnitza, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, in die Pfarr-gemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchen-gladbach-Lürrip, Dekanat Mönchengladbach-Ost;
1. August 2001 Gemeindereferentin Ida Prinz-Hochgürtel, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Johann B., Simmerath-Lammersdorf, und St. Mariä Empfängnis, Simmerath-Rollesbroich, beide Dekanat Simme-rath, als Gemeindereferentin in das Projekt „Integrierte Psychiatrieseelsorge Aachen“, befri-stet bis zum 15. Oktober 2004.

Es wurde eingesetzt zum:

1. März 2001 Pastoralreferentin Sr. Martina Kohler in der Psychosozialen Beratung, Aachen.

Aus dem Bistumsdienst ist am:

30. Juni 2001 Frau Karola Kucknat, bisher tätig als Gemeindereferentin an St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler, St. Pankratius, Baesweiler-Beggen-dorf, und St. Willibrord, Baesweiler-Loverich, alle Dekanat Baesweiler ausgeschieden und mit Wir-kung vom 1. Juli 2001 in den Ruhestand getreten.

Nr. 151 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 20. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Düren-Mariaweiler 45, am 21. Juni in St. Joachim zu Düren 38, am 23. Juni in St. Laurentius zu Grefrath 38, am 25. Juni in St. Petrus zu Baesweiler 37, am 27. Juni in St. Martin zu Langerwehe 67, am 29. Juni in St. Nikolaus zu Kall 27, am 30. Juni in St. Marien zu Viersen-Hamm 42; insgesamt 294 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. Juni in St. Lambertus zu Hückelhoven 73, am 15. Juni in St. Anna zu Krefeld 19, am 16. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach 19, am 17. Juni in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 68, am 18. Juni in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 25, am 19. Juni in St. Gereon zu Hückelhoven-Brachelen 27, am 20. Juni in St. Leon-hard zu Hückelhoven-Hilfarth 23, am 24. Juni in St. Johann B. zu Hückelhoven-Ratheim 49, am 25. Juni in St. Johann B. zu Willich-Anrath 29, am 26. Juni in St. Martin zu Langerwehe-Schlich-D'horn 53, am 27. Juni in St. Barbara zu Hückelhoven 80, am 30. Juni in St. Mariä Geburt zu Dahlem-Baasem 25, am 1. Juli in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 59, am 2. Juli in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 49, am 3. Juli in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 63; insge-samt 661 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 9. Juni in St. Margareta zu Krefeld-Linn 37, am 16. Juni in Herz Jesu zu Krefeld-Königshof 34, am 23. Juni in St. Clemens zu Krefeld-Fischeln 64, am 27. Juni in St. Josef zu Krefeld 11; insgesamt 146 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand: 12. Juli 2001)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsmitarbeiter/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt
A0890E194

in: Geilenkirchen
BU: 60 %
frei ab: 1. August 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. August 2001

Kaufm. oder verwaltungswirtschaftliche Ausbildung mit guten Kenntnissen bzw. Berufserfahrungen in der kirchenspezifischen Vermögens- u. Verwaltungsarbeit, PC-Kenntnisse

Verwaltungsangestellte/-r oder Buchhalter/-in

Seniorenzentrum am Haarbach
Kath. Kirchengemeinde
St. Germanus
AZ: A0913E117

in: Aachen
BU: 50 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. August 2001

Erfahrung im Heimverwaltungsbereich sowie in der FiBu nach Pflegebuchführungsordnung

Dipl.-Sozialarbeiter/-in

Clemens-Josef-Haus
AZ: A0904E022

in: Blankenheim
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: zunächst 1 Jahr
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. August 2001

Studium der Sozialarbeit

Ergotherapeut/-in

St. Josefs-Haus
Müttergenesungsheim
AZ: A0815E022

in: Monschau-Höfen
BU: 15 Std./Woche
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. August 2001

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Kinder- und Jugendheim Don-Bosco,
Viersen
AZ: A0864E022

in: Viersen
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. August 2001

Erzieher/-in, Heilpädagoge/-in, Sozialpädagoge/-in mit ausreichender Berufserfahrung

Dipl. Sozialpädagoge/-in

Kath. Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche
AZ: A0891E022

in: Erkelenz
BU: 20 Std./Woche
frei ab: 6. August 2001
Befristung: vorerst 6 Monate
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. August 2001

Studium der Sozialpädagogik/-arbeit,
Erfahrung im Beratungsbereich

Dipl. Sozialarbeiter/-in

Sozialdienst
Katholischer Männer e.V.
AZ: A00915E022

in: Düren
BU: 100 %
frei ab: 1. August 2001
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 30. August 2001

Studium der Sozialarbeit

Dipl. Sozialpädagoge/-in oder Dipl. Sozialarbeiter/-in Kontakt- und Beratungsstelle Caritasverband für die Region Heinsberg e.V. AZ: A0916E022	in: Kreis Heinsberg BU: 13,25 % frei ab: 1. August 2001 Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. August 2001	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Erfahrung in der Arbeit mit psych. kranken Menschen, Führerschein Klasse III
Bildungsreferent/-in Jugendbildungsstätte Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanverband AZ: A0910E049	in: Wegberg BU: 100 % frei ab: 1. Oktober 2001 Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 30. August 2001	Studium der Sozialpädagogik, Hochschulstudium der Pädagogik od. vergleichb. Ausbildung, prakt. Erfahrungen i. d. Jugend(verbands)arbeit, Kenntnisse im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Journalismus, gute PC-Kenntnisse u. Erfahrungen im Internet
Pädagogische Fachkraft Ausbildungsbegleitende Hilfen Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt AZ: A0908E053	in: Monschau BU: 100 % frei ab: 1. Oktober 2001 Befristung: vorerst 1 Jahr Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. September 2001	Studium der Sozialarbeit/-pädagogik oder vergleichbare Qualifikation, Mathematikkenntnisse
Pädagogische/-r Mitarbeiter/-in für den Schwerpunkt politische Jugendbildung Bildungs- u. Begegnungsstätte der KAB u. CAJ e.V. Oswald-von Nell-Breuning-Haus AZ: A0918E075	in: Herzogenrath BU: 100 % frei ab: 1. Oktober 2001 Befristung: keine Vergütung: BAT Bewerbungsfrist: 17. August 2001	Fachhochschulabschluss in Sozialarbeit/-pädagogik, einen Hochschulabschluss in Erziehungswissenschaften oder eine vergleichb. Qualifikation, Erfahrung in der Jugend- und Bildungsarbeit mit Jugendlichen
Kinderpfleger/-in Kath. Kindergarten St. Brigida Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus AZ: A0901E022	in: Düren BU: 25-27 Std./Woche frei ab: 1. August 2001 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. August 2001	Mögl. Berufserfahrung
Erzieher/-in als Ergänzungskraft Montessori-Kinderhaus Kath. Kirchengemeinde St. Antonius AZ: A0881E022	in: Düren BU: 50 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. August 2001	Bereitschaft zur Weiterbildung (Montessori-Diplom)
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus AZ: A0912E163	in: Linnich-Tetz BU: 100 % frei ab: 1. August 2001 Befristung: März 2002 Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. August 2001	

Organist/-in Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit AZ: A0919E198	in: Erkelenz BU: 4,5 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. August 2001	Nur Wochenend- und Feiertagsdienste
Organist/-in und Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Clemens AZ: A0911E188	in: Krefeld-Fischeln BU: 90 % - 100 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. August 2001	A- oder B-Examen
Wohnbereichsleitung Altenheim Irmgardisstift Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. AZ: A0758E022	in: Viersen-Süchteln BU: 100 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. August 2001	Führungspersönlichkeit mit Qualifikation zur Wohnbereichsleitung, EDV- Kenntnisse
Krankengymnastinnen für die Geburtsvorbereitung Familienbildungsstätte AZ: A0874E056	in: Aachen BU: stundenweise frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: Honorarbasis Bewerbungsfrist: 30. August 2001	Bereitschaft zur Kursarbeit am Abend und/oder am Wochenende, Einarbeitung und Fortbildung sind selbstverständlich
Logopäde/-in oder Sprachheilpädagoge/-in Integrative Kindertagesstätte St. Clemens Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. AZ: A0780E022	in: Viersen-Süchteln BU: 100 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. August 2001	
Wohnbereichsleiter/-in Marienheim Krefelder Caritas Altenheime GmbH AZ: A0903E022	in: Krefeld BU: 100 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 30. August 2001	Exam. Altenpfleger/-in, Berufserfahrung, Bereitschaft zur Weiterbildung

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75%-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B127

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 1. September 2001

71. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 153 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 2001	214	Nr. 161 Priestertag und Tag der Pastoralen Dienste 2002	218
Nr. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2001	214	Nr. 162 Förderprogramm „Kirchengemeinden für die Sonnenenergie“ läuft aus	218
Nr. 155 KODA-Beschlüsse	215	Nr. 163 Neue St. Martin-CD	218
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 164 Münzaktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	219
Nr. 156 Hinweise und Empfehlungen für den Weltmissionssonntag 2001	217	Nr. 165 Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	219
Nr. 157 Neue Postfachanschrift des Bischöflichen Generalvikariates	218	Nr. 166 Warnung	219
Nr. 158 Jahrestag der Wahl Sr. Hl. Papst Johannes Paul II.	218	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 159 Internationales Priestertreffen 2001	218	Nr. 167 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	219
Nr. 160 Manuskriptanfragen zum Priestertag 2001	218	Nr. 168 Personalchronik	222
		Nr. 169 Stellenbörse	223

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 153 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 2001

Am 23. September wird in der Diözese Aachen der Caritassonntag begangen.

„Einsam“, so lautet das Jahresthema der Caritas in Deutschland und des diesjährigen Caritassonntags. Ein Wort, das mit einem Punkt endet: ein Faktum. In unserer Gesellschaft, in der Kommunikation und Öffentlichkeit einen so hohen Stellenwert einnehmen, leben ungezählte Menschen, die sich deutlich zurückgezogen haben, die vergessen sind, die einsam sind.

Einsamkeit ist nicht auf bestimmte Personengruppen oder auf ein Lebensalter beschränkt. Einsam sind viele alte Menschen, deren Lebensradius klein geworden ist. Einsam können auch Kinder und Jugendliche sein, die alles haben außer der Liebe und Zuwendung ihrer Eltern und Familien. Weit über vier Millionen Menschen im besten arbeitsfähigen Alter zwischen 25 und 45 Jahren

leben nicht nur allein, sondern haben auch keine Arbeit. Wie viel Einsamkeit, wie viele unglückliche Lebensgeschichten, wie viel Sehnsucht nach Gemeinschaft mit anderen Menschen verbergen sich hinter diesen Zahlen.

Das Jahresthema der Caritas ist eine Anfrage an unsere Gemeinden, Gruppen und Familien und eine Herausforderung für jeden Christen. Das Leben in der Gemeinschaft mit Jesus Christus befähigt uns nicht nur zur Gemeinschaft untereinander, sondern schenkt uns auch Offenheit und Sensibilität für Menschen, die ausgegrenzt sind oder sich verlassen fühlen. Sie leben oft unmittelbar in unserer Nähe und bedürfen unserer Zuwendung.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 16. September 2001, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2001

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag begeht die Kirche in allen Ländern den Sonntag der Weltmission. Er steht bei uns unter dem Leitwort: „Den Frieden lernen“.

Wir suchen den Frieden für unser Herz und für unsere Familien, für unsere Gemeinden und unser Land. Wir feiern

und erbitten ihn in jeder Eucharistiefeier. Wir sind aufgerufen, selber „Werkzeuge des Friedens“ zu sein.

Der Weltmissionssonntag erinnert auch an unsere Mitverantwortung für den Frieden in der Welt. Die Kollekte will in diesem Jahr vor allem die Friedens- und Versöhnungsarbeit in Afrika, Asien und Ozeanien fördern. Wir haben die Bilder aus Osttimor oder Ruanda vor Augen. Wir wollen unsere Glaubensbrüder- und -schwestern in ihrem Zeugnis stützen, dass Christus unser Friede ist. Versöhnung ist möglich. Im Evangelium liegt ei-

ne große Kraft, mit der wir unsere Welt gerechter und friedlicher gestalten können.

Herzlich danken wir für Ihr Gebet um die Ausbreitung des Evangeliums und für Ihre großzügige Spende.

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 21. Oktober 2001, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 155 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. Juni 2001 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 24. April 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2001, Nr. 107, S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

2. § 23 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Nach § 60 r werden folgende Überleitungsbestimmungen angefügt:

a) Es wird ein § 60 s folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 60 s

Überleitungsbestimmungen zur Anlage 1 zur
KAVO - Teil II -
Vergütungsgruppe K Vc, Fallgruppe 5.1.3
i. d. F. vom 1. August 2001

Hat die Mitarbeiterin am 31. Juli 2001 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 gestanden und hat sie in einer Tätigkeit im Sinne der Hochzahl 24 - Teil III zur Anlage 1 - Vergütung aus Vergütungs-

gruppe K VI b, Fallgruppe 5.1.1, erhalten, wird die vor dem 1. August 2001 zurückgelegte Zeit in dieser Tätigkeit in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen zu einem Dienstgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Ordnung in der Fassung vom 1. August 2001 bereits seit Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Ein Bewährungsaufstieg in Vergütungsgruppe K Vb, Fallgruppe 9.5.1.3, ist jedoch frühestens zum 1. August 2001 möglich.“

b) Es wird ein § 60 t folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 60 t

Überleitungsbestimmungen zur Anlage 18 zur
KAVO i. d. F. vom 1. Juli 2001

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vergütungsanpassung bis zum 31. Dezember 2001 umzusetzen. Unterlässt er dies, beginnt die Ausschlussfrist (§ 57) für die Ansprüche aus der Vergütungsanpassung am 1. Januar 2002.

(2) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001 kann auf Antrag des Mitarbeiters die Vergütung abgesenkt werden und/oder die Zahlung einer Weihnachtszuwendung und/oder des Urlaubsgeldes ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung ist der Mitarbeiter über die Folgen der Vereinbarung zu belehren; er kann diese zum Ende eines jeden Kalendermonats widerrufen. Die Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Mitarbeiter auszuhändigen.“

4. Die Anlage 1 - Teil II - erhält nach der Vergütungsgruppe K VI b, Fallgruppe 5.1.2, folgende Fassung:

„K Vc 5.1.1

Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder; die Leiterin erhält, soweit keine andere Eingruppierung vorgesehen ist, eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 % der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc

K Vc 5.1.2

Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer zweigruppigen Tageseinrichtung für Kinder; die stellv. Leiterin erhält, soweit keine andere Eingruppierung vorgesehen ist, eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 % der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc

K Vb 5.1.1

Leiterin einer zweigruppigen Tageseinrichtung für Kinder

K IVb 9.5.1.1 nach 4 Jahren

K Vb 5.1.2

Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder

K IVb 9.5.1.2 nach 4 Jahren

K IVb 5.1.1

Leiterin einer dreigruppigen Tageseinrichtung für Kinder

Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 % der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVb nach 4 Jahren (§ 21a)

K IVb 5.1.2

Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer vier- oder fünfgruppigen Tageseinrichtung für Kinder

Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 % der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVb nach 4 Jahren (§ 21a)

K IVb 5.1.3

Leiterin einer vier- oder fünfgruppigen Tageseinrichtung für Kinder

K IVa 9.5.1.3 nach 4 Jahren

K IVb 5.1.4

Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Leiterin einer sechs- oder siebengruppigen Tageseinrichtung für Kinder

K IVa 9.5.1.4 nach 4 Jahren

K IVa 5.1.1

Leiterin einer sechs- oder sieben-gruppigen Tageseinrichtung für Kinder

Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 % der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K IVa nach 4 Jahren (§ 21a)“

5. In Anlage 1 - Teil II - erhält die Vergütungsgruppe K Vc, Fallgruppe 5.1.3, eine Fußnote mit folgendem Wortlaut:

„Überleitungsbestimmung siehe § 60 s“

6. In Teil III der Anlage 1 wird der Text der Hochzahl 14 gestrichen.

7. Die Anlage 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „(§ 1 Abs. 2 KAVO)“ angefügt.

b) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitsvertrag ist unter Verwendung des Musterarbeitsvertrages (Anlage 2 KAVO) abzuschließen; dem Mitarbeiter ist eine

Ausfertigung auszuhändigen. Von der Schriftform kann abgesehen werden, wenn der Mitarbeiter nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt wird."

c) Die §§ 2, 3, 4, 4a und 5 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

d) Die Bezeichnung § 2 erhält eine Fußnote folgenden Wortlauts:

„Überleitungsbestimmung siehe § 60 t"

e) § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 8

Ausschluss von Vorschriften der KAVO

Die §§ 10, 15, 35 und 46a KAVO finden keine Anwendung."

f) Die Anlagen 18.1 und 18.2 werden aufgehoben.

II. Die Ziffern I. 1., 2., 3. b) und 7. treten am 1. Juli 2001 in Kraft, die Ziffern I. 3. a), 4. bis 6. am 1. August 2001.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. August 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 156 Hinweise und Empfehlungen für den Weltmissionssonntag 2001

Der Aufruf unserer Bischöfe ist in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 21. Oktober, zu verlesen und nach Möglichkeit in allen Pfarrbriefen abzudrucken.

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von MISSIO an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigefügt werden. Zur Gestaltung des Pfarrbriefs bietet MISSIO wieder kostenlos Material an.

Durch die Kollekte am Weltmissionssonntag, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Arbeit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt.

Unter dem Thema des Weltmissionssonntags 2001 „Frieden lernen" werden aktuelle Entwicklungen und Projekte in Ost-Timor und verschiedenen Ländern Afrikas in den Blick genommen. Die Materialien von MISSIO sind allen Gemeinden mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe zugeleitet worden.

Der Einsatz der Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien für die Schaffung eines umfassenden und gerechten Friedens wird weltweit beachtet. In ihrem friedentiftenden Engagement hoffen unsere Partnerinnen und Partner vor Ort weiterhin auf unsere Hilfe. Der kommende Weltmissionssonntag ist ein guter Zeitpunkt, unserer Verantwortung und Solidarität in Gebet und Kollekte Ausdruck zu geben.

MISSIO Aachen und MISSIO München laden gemeinsam am Weltmissionssonntag zu einer Friedens-Sternfahrt nach Dachau ein. Insbesondere junge Christen sind angesprochen. Das Bischofswort „Gerechter Friede", das der Thematik des diesjährigen Weltmissionssonntags zugrunde liegt, ermutigt, „eine Kultur des Gedenkens zu fördern", um die Bereitschaft zum Frieden zu stärken. Die Sternfahrt nach Dachau bezieht die Gedenkstätte auf dem ehemaligen Gelände des dortigen Konzentrationslagers ein und endet mit einem ökumenischen Gedenkgottesdienst am 28. Oktober um 15.00 Uhr. Hierzu ergeht allgemeine Einladung. Nähere Auskünfte erteilen die beiden MISSIO-Werke, MISSIO Aachen und MISSIO München.

**Nr. 157 Neue Postfachanschrift
des Bischöflichen Generalvikariates**

Das Bischöfliche Generalvikariat ist ab sofort unter einer neuen Postfachanschrift zu erreichen. Sie lautet: Postfach 01 03 11, 52003 Aachen.

**Nr. 158 Jahrestag der Wahl
Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.**

Am Sonntag, 14. Oktober, findet um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt aus Anlaß des Jahrestages der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II. statt.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

**Nr. 159 Internationales
Priestertreffen 2001**

Nach dem letzten Weltkrieg entstand die Initiative EUROPAX, die sich um eine Verständigung über die nationalen Grenzen hinweg bemühte. Aus dieser Initiative erwuchsen die sogenannten Priestertreffen, an denen interessierte Priester und Diakone der Diözesen Hasselt, Lüttich, Luxemburg, Roermond und Aachen beteiligt waren. Diese Treffen dienen dem Kontakt über die Grenzen des eigenen Bistums hinaus und dem Austausch untereinander, ausgehend von einem beim jeweils letzten Treffen vereinbarten Thema. An diesem Treffen nehmen von jedem Bistum ca. 15 Personen teil.

In diesem Jahr besteht die Initiative EUROPAX 50 Jahre, ein Jubiläum, das beim 40. Internationalen Priestertreffen gefeiert werden soll. Dieses wird am Montag, 24. September, 10.00 Uhr, im Kongresszentrum Rolduc bei Kerkrade, Niederlande, stattfinden.

Nach einem historischen Überblick über die Initiativen durch den ehemaligen Generalvikar des Bistums Lüttich, Dr. Karl Gatzweiler, wird ein Hochamt gefeiert; Zelebrant ist Weihbischof Dr. Everardus Johannes de Jong, Roermond. Neben Austausch und Begegnungen umfasst das Tagesprogramm auch einen Vortrag zum Thema „Unsere komplexe Gesellschaft und die christliche Identität – Säkularisation und Glaube, Kultur und Glaube“. Das Treffen wird mit dem Abendessen um 18.00 Uhr schließen.

Priester und Diakone, die an diesem Treffen teilnehmen möchten, mögen sich bitte bei der Kontaktperson für unser Bistum, Regens Helmut Poqué, Leonhardstr. 10, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 21 11, Fax 02 41 / 4 46 21 05, melden.

**Nr. 160 Manuskriptanfragen
zum Priestertag 2001**

Der Vortrag von Bischof Dr. Kurt Koch, Basel, zum diesjährigen Priestertag „Berufung ist ein Lebensprogramm“ kann als Manuskript kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung 6.A.2 Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, angefordert werden.

**Nr. 161 Priestertag und
Tag der Pastoralen Dienste 2002**

Der **Priestertag 2002** wird am **Montag, 13. Mai**, stattfinden. Der **Tag der Pastoralen Dienste 2002** wird am **Montag, 16. September**, stattfinden. Beide Tage werden wie gewohnt von 15.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr im Pius-Gymnasium, Eupener Str. 158, 52066 Aachen, veranstaltet.

**Nr. 162 Förderprogramm
„Kirchengemeinden für die Sonnenenergie“
läuft aus**

Die deutsche Bundesstiftung Umwelt fördert seit einigen Jahren Kirchengemeinden, die die Sonnenenergie nutzen wollen, mit erheblichen Zuschüssen. Wegen der großen Nachfrage wurden die Fördermittel bereits verdoppelt.

Die deutsche Bundesstiftung Umwelt hat inzwischen mit den Umweltbeauftragten der Kirchen über den Abschluss des Förderprogramms gesprochen. Sie hat schon so viele Anträge vorliegen, dass die Mittel voraussichtlich bald ausgeschöpft sein werden. Kirchengemeinden, die ihre Antragsunterlagen komplett haben, sollten sie umgehend absenden. Nähere Informationen sind beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 56, Fax 02 41 / 45 25 34, erhältlich.

Nr. 163 Neue St. Martin – CD

In Fortführung der traditionellen Martins-Aktion präsentiert das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken erstmalig eine CD „St. Martin-Geschichten und Lieder vom Teilen“ sowie ein 28seitiges Begleitheft. Neue St. Martin-Lieder, -Gedichte und -Geschichten informieren kindgerecht über den heiligen Martin, über Abgeben und Teilen, über Danken, Laternen und Lichter. Zusätzlich für Pfarrgemeinden wurde ein St. Martins-Poster erstellt, um St. Martins-Aktionen oder -Umzüge zu bewerben.

Mit einer Spende von 20,- DM für die CD und 5,- DM für das Begleitheft wird das Straßenkinder-Projekt „Endhaltestelle“ in Brandenburg unterstützt.

Weitere Informationen erteilt bzw. Bestellungen sind an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, zu richten.

Nr. 164 Münzaktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken führt bis zum 31. Dezember 2001 eine Spendenaktion „Alte Münzen für junge Christen“ durch. Mit „alten“ DM-Münzen und Banknoten sollen junge katholische Christen in der Diaspora, vorrangig in Ostdeutschland und Nordeuropa, unterstützt werden. Sie leben als Minderheit unter vielen Nichtglaubenden und müssen oft extreme Wegstrecken zurücklegen, um katholische Freunde zu treffen und Gottesdienst zu feiern.

Pfarreien können ab sofort kostenlos ein vierseitiges Faltblatt mit Informationen zur Aktion und zu Projekten sowie Aktions-Spendenbeutel beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 42, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, bestellen. Geldinstitute nehmen für Spenden-Bareinzahlungen an gemeinnützige Organisationen keine Gebühren. Die Überweisung des Spendenbeitrages geht an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Stichwort „Münzaktion“, Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG, BLZ 472 603 07, Konto 10 000 100.

Nr. 165 Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Aufgrund des neuen Spendenrechts werden die aktuellen Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken veröffentlicht.

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Kamp 22, 33098 Paderborn; Finanzamt Paderborn; Steuernummer 339/5794/0212; Freistellungsbescheid vom 13. Juni 2001; Veranlagungszeitraum 1998-2000; Zweck: Kirchliche Zwecke i.S. der §§ 51 ff. AO.

Dieser Freistellungsbescheid gilt für drei Jahre.

Nr. 166 Warnung

Durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart wird auf einen betrügerischen Antrag aus Benin hingewiesen. In diesem geht es um die Unterstützung eines Waisenhauses, das von einer Schwesterngemeinschaft mit dem Namen Charité de Jésus et de Marie á Missérété unterhalten wird, deren Oberin Sœur J. Marie France heißt. Laut Information des emeritierten Bischofs von Porto-Novo, Msgr. Vincent Mensah, gibt es in Benin weder diese Schwesterngemeinschaft noch eine Schwester dieses Namens.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 167 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

Es wurden versetzt zum:

15. August 2001 Gemeindereferentin Caroline Braun, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Krefeld-Stahldorf, in die Psychiatrieseelsorge des Psychiatrischen Krankenhauses Krefeld-Königshof, Dekanat Krefeld-Süd;
15. August 2001 Pastoralreferent Arno Wildrath, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Kreuzau, in das Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, und zwar bezogen auf die künftige Gemeinschaft der Gemeinden Krefeld-Oppum als Projekteinsatz im pastoralen Sachgebiet „diakonische Pastoral“;
1. September 2001 Gemeindereferentin Monika Eisleb, bisher tätig in der Pfarrgemeinde Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum, in die Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath, Dekanat Meerbusch;
1. September 2001 Gemeindereferentin Brigitte Salentin, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Fronleichnam, und St. Josef, Aachen, beide Dekanat Aachen-Ost, in die Pfarrgemeinden St. Andreas, Kreuzau-Stockheim, St. Gereon, Kreuzau-Boich, St. Martin, Kreuzau-Drove, und St. Urban, Kreuzau-Winden, alle Dekanat Kreuzau;
1. September 2001 Gemeindereferentin Monika Wiedenau, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath, in die Pfarrgemeinden St. Michael, Krefeld-Lindenthal, und St. Norbertus, Krefeld, beide Dekanat Krefeld-West.

Nr. 168 Personalchronik

Unser Bischof hat entpflichtet am:

17. Juli 2001 Frau Anita Loosen-Breukmann von ihren Aufgaben bei der Wahrnehmung der Pastoral von St. Michael, Mönchengladbach-Odenkirchen, als Mitglied des Pfarrgemeinderates.

Unser Bischof hat ernannt am:

17. Juli 2001 Pfarrer Karlheinz Alders für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum;
17. Juli 2001 Pfarrer Karl Heinz Teut für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Krefeld-Bockum/Oppum.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

17. Juli 2001 Diakon i.R. Fritz Daum, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde Heilige Schutzengel, Krefeld-Oppum;
5. August 2001 Diakon i.R. Matthias Tollhausen, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer.

Stellenangebote (Stand: 16. August 2001)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Pfarrsekretär/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Heinrich
A0926E159

in: Krefeld
BU: 45 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. September 2001

Kaufm. Ausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeit bzw. Erfahrung, sicherer Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln

Pfarrsekretär/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Elisabeth
AZ: A0945E046

in: Aachen
BU: 20 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 15. September 2001

Sekretär/-in

Erziehungsberatungsstelle
Caritasverband
für das Bistum Aachen e. V.
AZ: A0938E022

in: Aachen
BU: 50 %
frei ab: 1. Januar 2002
Befristung: 2 Jahre
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 20. September 2001

Kaufm. Ausbildung, fundierte Kenntnisse in der Verwaltung eines Büros, gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel)

Referentinnen/Referenten für verschiedene Regionen

Auslands- und Projektarbeit
Internationales Katholisches
Missionswerk e. V.
AZ: A0944E013

in: Aachen
BU: nach Absprache
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: BAT/VKA
Bewerbungsfrist: 10. September 2001

Hochschulstudium, Auslandserfahrungen aufgrund eigener Aufenthalte, Kenntnisse auch der jeweiligen kirchlichen Situation, gute Kenntnisse der englischen u. französischen Sprache, EDV-Kenntnisse (MS-Office)

Dipl. Sozialpädagoge/-in oder Dipl. Sozialarbeiter/-in

Flüchtlingssozialdienst
SKM-Kath. Verein für soziale Dienste
in der Region Kempen-Viersen e. V.
AZ: A0942E022

in: Viersen
BU: 50 %
frei ab: sofort
Befristung: 31. Dezember 2003
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. September 2001

Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, möglichst Kenntnisse im Sozial- bzw. Ausländerrecht, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, eigener PKW

Kinderpfleger/-in

Kath. Kirchengemeinde
St. Hubertus
AZ: A0941E115

in: Willich-Schiefbahn
BU: 87 %
frei ab: 1. November 2001
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 30. September 2001

2 Erzieher/-innen

Agnesheim
Sozialdienst kath. Frauen e. V.
AZ: A0943E022

in: Stolberg
BU: je 80 %
frei ab: sofort
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. September 2001

Organist/-in Kath. Kirchengemeinde Hl. Dreifaltigkeit AZ: A0919E198	in: Erkelenz BU: 4,5 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 30. September 2001	Nur Wochenend- und Feiertagsdienste
Küster/-in, Organist/-in u. Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus AZ: A0940E099	in: Monschau- Mützenich BU: 55 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2001	Küsterdienste 25 % (Sakristanausbildung kann nachgeholt werden), Organist- und Chorleiterstelle 30 %
Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinde St. Gereon AZ: A0928E059	in: Giesenkirchen BU: 90 % frei ab: 1. Oktober 2001 oder später Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. September 2001	A- oder B-Examen
Hausmeister/-in oder Hausmeisterehepaar Kath. Kindergarten St. Heinrich AZ: A0927E156	in: Krefeld BU: 100 %/110 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. September 2001	Berufsausbildung in einem hand- werklichen Beruf mit daran an- schließender Berufstätigkeit, Ortsansässigkeit, (bei Anstellung ei- nes Hausmeisterehepaares erfolgt eine Aufteilung in jeweils 50 % Hausmeisterdienste und 60 % Reinigungsdienste)
Mitarbeiter/-innen für den hauswirt- schaftlichen Bereich Caritas-Pflegestation Caritasverband für die Region Kempen-Viersen AZ: A0937E022	in: Viersen BU: Voll- und Teilzeit frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 20. September 2001	

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75%-100%

AZ: B092

Kinderpflegerin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B127

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 1. Oktober 2001

71. Jahrgang

Inhalt

Bischöfliche Verlautbarungen

	Seite		Seite
Nr. 170 Aufruf des Bischofs zur Pfarrgemeinderatswahl 2001	230	Nr. 176 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	235
Nr. 171 Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung)	231	Nr. 177 Kollekte am Allerseelentag	235
Nr. 172 Beihilfeordnung für Priester	231	Nr. 178 Buchsonntag 2001	235

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 173 Kurzinformation zur Beihilfeordnung für Priester	233
Nr. 174 Fahrtkostenabrechnungen 2001 für Fortbildungen, Exerzitien und Supervisionen von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen	234
Nr. 175 Diaspora-Sonntag zukünftig am 3. Sonntag im November	235

Kirchliche Nachrichten

Nr. 184 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	237
Nr. 185 Personalchronik	240
Nr. 186 Pontifikalhandlungen	241
Nr. 187 Stellenbörse	242

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 170 **Aufruf des Bischofs
zur Pfarrgemeinderatswahl 2001**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

am 27./28. Oktober 2001 werden in unserem Bistum die Pfarrgemeinderäte neu gewählt. Ich möchte Sie herzlich einladen, sich an dieser Wahl zu beteiligen, und Sie bitten, mit Ihrer Stimme die Arbeit der künftigen Pfarrgemeinderatsmitglieder zu unterstützen. Darin nehmen wir das Leitwort dieser Pfarrgemeinderatswahl ernst:

KIRCHE LEBT – MIT DIR.

Die Pfarrgemeinderäte sind an der Leitung der Gemeinde beteiligt und stellen sich darin dem Auftrag, in den lebensnahen Bezügen der Pfarrgemeinden die Botschaft von der freundlichen Zuwendung Gottes zu allen Menschen in Wort und Tat zu feiern, zu verkünden und im Angebot der Weggemeinschaft, vor allem mit den Schwachen und an den Rand Gedrängten, wirksam werden zu lassen.

Die überzeugendste Weise, das zu verwirklichen, ist die Gestaltung eines offenen, einladenden und geschwisterlichen Gemeindelebens. Dazu leisten die Pfarrgemeinderäte einen unverzichtbaren Beitrag.

Sie tragen Mitsorge für eine lebensnahe Gestaltung der Gottesdienste und dafür, dass weitergesagt wird, was uns selber zum geistlichen Lebensreichtum geworden ist. Sie fördern die caritativen Dienste für einsame und in Not geratene Menschen und setzen sich ein für Bedingungen, die ein menschenwürdiges Leben für alle ermöglichen.

In all ihrem Bemühen um das Leben der Gemeinde soll durchscheinen, dass Jesus Christus in der Mitte der Seinen wohnt und sein Geist den Stil des Miteinanders prägt.

Dabei erkennen wir, dass eine Gemeinde allein künftig nicht mehr alle ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, sondern in der Weggemeinschaft mit den Nachbargemeinden nach Wegen gesucht werden muss, wie Leben und Dienste sinnvoll miteinander geteilt werden können. Die neuen Pfarrgemeinderäte werden von daher die Weichen stellen müssen für eine verstärkte Vernetzung des kirchlichen Lebens innerhalb der vorgesehenen Gemeinschaften von Gemeinden. Verschiedene Pfarrgemeinderäte werden nach der Wahl bereits einen Gesamtpfarrgemeinderat bilden; die meisten werden sich auf den Weg machen, mit den Nachbargemeinden zu überlegen, was besser gemeinsam gelingen kann, und dazu konkrete Vereinbarungen treffen.

Ich danke daher allen Frauen und Männern, die sich zur Kandidatur für den Pfarrgemeinderat bereit erklärt haben; besonders freut es mich, darunter auch viele Jugendliche zu wissen.

Viele Gemeinden beteiligen sich bei dieser Pfarrgemeinderatswahl an der Aktion „Wir geben Kindern eine Stimme“. Nutzen Sie als Eltern die Möglichkeit dieser zusätzlichen Stimmabgabe und stärken Sie damit die Position der Kinder in unseren Gemeinden.

Wo Christen sich zur aktiven Mitverantwortung zur Gestaltung des pfarrgemeindlichen Lebens bereit erklären und dafür Zeit und Kraft investieren, verdient das unser aller tatkräftige Anerkennung und Unterstützung. Machen Sie daher von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und zeigen Sie damit den künftigen Mitgliedern Ihres Pfarrgemeinderates, dass Sie ihre Arbeit mittragen wollen.

Bitte, gehen Sie auch zur Wahl, wenn in Ihrer Gemeinde nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt

sind, als Sitze für den Pfarrgemeinderat benötigt werden. Sie geben den künftigen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates in jedem Fall einen eindeutigen und klaren Auftrag, die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen.

KIRCHE LEBT – MIT DIR.

Unter diesem Leitwort empfehle ich die Wahl am kommenden Sonntag und unseren Pfarrgemeinden den Segen des dreifaltigen Gottes und bin Ihnen mit herzlichem Gruß verbunden

Ihr Bischof
+ Heinrich

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 21. Oktober 2001, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 171 Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung)

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, Nr. 108 und Nr. 109, S. 94), zuletzt geändert am 3. März 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1995, Nr. 97, S. 90) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Aachen, 22. August 2001
L.S.

Der Bischof von Aachen
i. V. Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 172 Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 29. April 1994 gewährt das Bistum Aachen Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheit, Pflege- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.
2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind:

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Priester im Ruhestand,
- c) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- d) Priesteramtskandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,

solange diese vom Bistum Aachen Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

2. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf, Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
- b) Für die Heilfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 24 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 29. April 1994. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat und der PAX-FAMILIENFÜRSORGE zu melden.

§ 3

Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, dauernde Pflegebedürftigkeit und

Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 20. Februar 2001, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 4

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 12, 16, 17 und 18 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 5

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV-Bund),
 - b) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung (§ 7 BhV-Bund),
 - c) der Durchführung einer Heilkur (§ 8 BhV-Bund),
 - d) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 13 BhV-Bund)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlung – (Abs. 1 a) – und einer Krankenbehandlung außerhalb der BRD – (Abs. 1 d) – ist bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV-Bund.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) ist beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich höheren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen und Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche sowie juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den beihilfefähigen Aufwendungen des Erblassers, die von diesem vor seinem Tod bezahlt worden sind.

Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

2. In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbewahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.300,00 DM gewährt, wenn der Erbe des Beihilfeberechtigten versichert, dass ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Der DM-Betrag wird zum 1. Januar 2002 auf 665,00 EURO festgesetzt.

Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche zu, wird keine Beihilfe gewährt.

§ 7

Forderungsübergang

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der

Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z.B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der PAX-FAMILIENFÜRSORGE herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 400,00 DM betragen. Der DM-Betrag wird zum 1. Januar 2002 auf 200,00 EURO festgesetzt. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,00 DM – 15,00 EURO – übersteigen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der PAX-FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit im Raum der Kirchen, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf, Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

5. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2001 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstanden sind. Auf die vor dem 1. Oktober 2001 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften anzuwenden. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 10. August 1996 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1996, Nr. 139, S. 140, zuletzt geändert im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 5, S. 8) sowie die Erläuterungen zur Beihilfeordnung und Hinweise zur Unfallfürsorge (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1990, Nr. 152, S. 156, Abschnitt A und B) außer Kraft.

Aachen, 17. September 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 173 **Kurzinformation** **zur Beihilfeordnung für Priester**

Gemäß § 3 – Leistungsrecht – der Beihilfeordnung für Priester – Stand: 17. September 2001 – gelten für die Gewährung der Beihilfen die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund).

Durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Februar 2001 sind die Beihilfevorschriften zum 1. März 2001 teilweise geändert worden. Anlässlich der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 werden DM-Festbeträge in EURO-Beträge festgesetzt.

Auf die wichtigsten Änderungen weisen wir hin.

1. Höchstbeiträge für Heilbehandlungen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhV)

Die in der Verwaltungsvorschrift geregelten Höchstbeiträge für Heilbehandlungen wurden neu festgesetzt. Hierzu gehören die von einem Arzt ver-

ordneten und von Heil- und Hilfspersonen wie z.B. Masseure, Krankengymnasten und Physiotherapeuten durchgeführten Behandlungen wie Massagen oder krankengymnastische Übungen.

2. Zahntechnische Leistungen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV – Anlage 2)

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik sind nun zu 60 % beihilfefähig. Glaskeramikkosten sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

3. Antragsgrenze (§ 17 Abs. 2 BhV)

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 400,00 DM - ab 1. Januar 2002:

200,00 Euro - betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30,00 DM – ab 1. Januar 2002: 15,00 EURO – übersteigen.

4. Selbstbehalt Hilfsmittel (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 BhV – Anlage 3)

Medizinisch notwendige Maßschuhe sowie Schaumstoff-Therapie-Schuhe sind beihilfefähig, soweit die Aufwendungen 125,00 DM – ab 1. Januar 2002: 64,00 EURO – übersteigen.

5. Aufwendungen für Kurzzeitlinsen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV – Anlage 3)

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und Indikationen sind die Mehraufwendungen für Kurzzeitlinsen (z.B. Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmallinsen) beihilfefähig.

6. Beihilfefähige Aufwendungen im Ausland (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BhV)

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik beihilfefähig, sofern sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1.000,00 DM – ab 1. Januar 2002: 550,00 EURO – je Krankheitsfall nicht übersteigen.

7. Psychotherapeutische Behandlungen (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV – Anlage 1)

Die Behandlung durch nichtärztliche Therapeuten wird nach den Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte bemessen. Hierfür müssen bestimmte Qualifikationen der Therapeuten nachgewiesen werden. Die Anpassung der BhV erfolgte analog zur Änderung des Psychotherapeutengesetzes.

8. Kauf von Medikamenten (§ 6 Abs. 1 NR. 2 BhV)

Die Selbstkostenbeteiligung bei verordneten Arzneimitteln, Verbandmitteln und dergleichen beträgt bis zu:

4,00 EURO bei einem Apothekenabgabepreis bis 16,00 Euro, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,

4,50 EURO bei einem Apothekenabgabepreis von 16,01 Euro bis 26,00 EURO,

5,00 EURO bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 26,00 EURO.

9. Beförderungskosten bei Krankenfahrten (§ 6 Abs. Nr. 9 BhV)

Für jede einfache Krankenfahrt zum Arzt oder in das Krankenhaus, müssen bis zu 13,00 EURO der Fahrtkosten vom Beihilfeberechtigten getragen werden.

10. Krankenhausaufenthalt (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 BhV)

Beim Krankenhausaufenthalt beträgt die Kostenbeteiligung bis zu 14,50 EURO bei einer Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer.

11. Zuschuss aus Anlass einer Heilkur (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BhV)

Der Zuschuss pro Tag der Heilkur (höchstens 23 Kalendertage) beträgt 8,00 EURO.

12. Pauschalbeihilfen bei häuslicher und stationärer Pflegebedürftigkeit

(§ 9 Abs. 4 und 7 BhV - §§ 37 Abs. 1 und 43 Abs. 5 SGB XI)

Die Monatsbeträge sind auf 205,00 EURO, 410,00 EURO, 665,00 EURO und 1.432,00 EURO zur häuslichen Pflege bzw. Kurzzeitpflege sowie auf 1.023,00 EURO, 1.279,00 EURO, 1.432,00 EURO und 1.688,00 EURO bei stationärer Pflege festgesetzt.

Weitere Informationen können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, 6.A.3 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, erfragt und angefordert werden.

Nr. 174 Fahrtkostenabrechnungen 2001 für Fortbildungen, Exerzitien und Supervisionen von Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung 6.A.2, weist darauf hin, dass Fahrtkostenabrechnungen für Fortbildungen, interne Exerzitien und ebensolche Supervisionen, die im Kalenderjahr 2001 stattgefunden haben, entsprechend den geltenden Richtlinien bis zum Ende des Jahres eingereicht werden müssen. Alle Abrechnungen, die nach dem 31. Januar 2002 eingehen, können aus buchungstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Zur Abrechnung ist ein Formular erstellt worden, das allen Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen zugegangen ist und von dem zusätzliche Exemplare auf Anfrage versandt werden.

Abrechenbar sind alle Fortbildungen, die entweder vom Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Aus- und Fortbildung 6.A.2, veranstaltet bzw. mitveranstaltet worden sind, oder die (bei externen Anbietern einschließlich anderer Abteilungen des Generalvikariates) vorab als Fortbildungen beantragt und vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigt worden sind. Abrechenbar sind auch Fahrtkosten für Exerzitien, die im Fortbildungsprogramm des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. Aus- und Fortbildung 6.A.2, ausgeschrieben wurden sowie Fahrten (analog der Richtlinien) zu Supervisionen mit einem Mitglied der bistumsinternen Arbeitsstelle Supervision für Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst des Bistums Aachen.

Fahrtkosten für alle anderen Veranstaltungen können nicht abgerechnet werden. Zu letzteren zählen auch externe Supervisionen, ebensolche Exerzitien, der Tag der pastoralen Dienste, die Wanderrecollectio der Gemeindereferenten/-innen mit dem Bischof und Vollversammlungen der Berufsgruppen.

Die Fahrtkostenabrechnungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, 6.A.2 - Abt. Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu richten.

Nr. 175 Diaspora-Sonntag zukünftig am 3. Sonntag im November

Nach Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom März diesen Jahres soll der Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken ab dem kommenden Jahr 2002 in allen deutschen Bistümern am 3. Sonntag im November durchgeführt werden. Im Jahr 2002 findet der Diaspora-Sonntag somit am 17. November statt.

Mit ihrem Beschluss trägt die Deutsche Bischofskonferenz der anhaltenden Kritik vieler Bistümer und Pfarrgemeinden Rechnung, den Diaspora-Sonntag, als bedeutenden Pfeiler für die Unterstützung der Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora, vor Kollisionen mit anderen Anliegen und / oder Kollekten zu schützen.

Nr. 176 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Nach Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November, 11. November 2001, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen,

einschließlich Vorabendmesse, bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien, z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2001 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November" einzutragen.

Nr. 177 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas von entscheidender Bedeutung ist. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2001“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Die Bistumskasse leitet die Beträge an RENOVABIS weiter.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 11, E-Mail: renovabis@t-online.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

Nr. 178 Buchsonntag 2001

Der Sonntag nach dem Fest des hl. Karl Borromäus trägt in den außerbayerischen Diözesen den Namen „Buchsonntag“, der in diesem Jahr am 4. November begangen wird. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten „Borromäussonntag“. An diesem Tag soll auf die Tätigkeit der Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden. Zu diesem Sonntag, der in vielen Gemeinden in der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien gestaltet wird, gibt der Borromäusverein eine Arbeitshilfe heraus. Sie soll den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen und unmittelbar umsetzbare Hilfen an die Hand geben.

In Deutschland existieren über 4.200 Katholische öffentliche Büchereien. Sie leihen an 1,3 Millionen Benutzer jährlich rund 12 Millionen Medien aus. Die Ausleihe von Büchern steht im Vordergrund. Darüber hinaus verfügen die Büchereien auch über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs. Die über

33.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Im Mittelpunkt der 31.000 Büchereiveranstaltungen steht immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur. Wie kein anderes Medium können Bücher, können erzählende Texte innere Bilder wecken, die Phantasie anregen. Sie können die Leserinnen und Leser bei dem Versuch unterstützen, sich selbst, die Welt und Gott zu entdecken.

Die Arbeitshilfe ist ab Ende September beim Borromäusverein, Wittelsbacherring 7-9, 53115 Bonn, F. (02 28) 17 25 80, Fax 02 28 / 7 25 81 89 oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Fachstelle für Medieneinsatz, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 35, Fax 02 41 / 45 23 49, erhältlich.

Nr. 179 Caritas – Adventssammlung

Unter dem Sammelauftrag „Investieren in echte Werte“ veranstalten die nordrhein-westfälischen Caritasverbände im Zeitraum vom 17. November bis 8. Dezember 2001 ihre traditionelle Haussammlung. Nach dem Wegfall des Sammlungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf diesen Termin geeinigt. Der Caritasverband für das Bistum Aachen bietet dazu den Pfarrgemeinden die erforderlichen Unterlagen, wie SammelListen, Plakate, Dankkarten usw. an.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen, Karl-Heinz Ruland, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 11 30, zur Verfügung.

Nr. 180 Familiensonntag 2002

Der Familiensonntag 2002 findet am 20. Januar statt. Er steht unter dem Thema „Familie in den Medien - Medien in der Familie.“

In unseren Familien haben die Medien heute einen festen Platz. Die Familienbilder, die dort zur Darstellung kommen, beeinflussen das Bild der Familien. Diesen Vorstellungen von Familie kann sich kaum jemand entziehen. Deshalb ist der kritische Umgang mit den Medien eine notwendige Voraussetzung, um das eigene Familienleben zu gestalten. Familienpastoral trägt dafür Sorge, dass das Zusammenleben und der Zusammenhalt in der Familie gelingen kann. Es braucht Hilfen zum sachgerechten Umgang mit Medien, damit die Kommunikation in der Familie

nicht Schaden leidet, die Entwicklung der Kinder gefördert wird und die christlichen Werte von Partnerschaft, Ehe und Familie bejaht werden und erhalten bleiben. Insbesondere wird die Familienpastoral helfen müssen, dass die unmittelbare, lebendige Begegnung der Familienmitglieder gestärkt wird.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Zentralstelle Pastoral, legt ein Materialheft vor, in dem wichtige Verbände aus dem Familienbereich sowie geistliche Gemeinschaften Hilfen vorstellen, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden. Sie stammen aus der Medienpädagogik und sind in der Eltern- und Familienarbeit jenseits von Schule und Kindergarten erprobt. Die Arbeitshilfe bietet methodische Anregungen für Gesprächsabende, Tagungen, Freizeiten und Familiennachmittage. Es sei darauf hingewiesen, dass sie nicht nur für den Familiensonntag hilfreich ist. Vielmehr soll sie nach dem Beschluss der Bischofskonferenz die Möglichkeit eröffnen, Jahresschwerpunkt der Familienarbeit in den Gemeinden, Verbänden und Bildungswerken zu sein. Der Familiensonntag will auf dieses wichtige Thema aufmerksam machen. Die Arbeitshilfe kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 54, Fax 02 41 / 45 24 96, bezogen werden.

Nr. 181 Kleine Münze - große Hilfe

Der Caritasverband für das Bistum Aachen ruft in diesen Tagen voraussichtlich zum letzten Mal zu seiner traditionellen Sammlung von ausländischem Kleingeld auf. 40 Jahre lang hatte die Caritas dazu aufgerufen, nach den großen Ferien bzw. nach der Urlaubszeit Restmünzen aus aller Herren Länder, die für den einzelnen kaum von Wert sind, ihr zur Verfügung zu stellen. Ein letztes Mal bevor der Euro kommt zeigt sich die Caritas zuversichtlich, auch in diesem Jahr noch einmal Schilling, Gulden, Franken und Peseten oder andere Währungen in Münzform von den Urlaubern zu erhalten. Dann wird ein letztes Mal versucht, die Münzen in DM umzutauschen. Der Erlös der diesjährigen Sammelaktion soll einem Familienhilfsfonds der Caritaskinderhilfe Aachen und einem Projekt gegen Kinderarbeitslosigkeit in Pakistan zugeführt werden.

Alle regionalen Caritasverbände, Caritaseinrichtungen und Pfarrgemeinden nehmen das ausländische Kleingeld der heimkehrenden Urlauber gerne in Empfang.

**Nr. 182 Urlauberseelsorge
an den Küsten der Nord- und Ostsee**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angaben näherer Einzelheiten kann bei den Personalreferaten Pastorale Dienste der Erzbischöflichen Generalvikariate, Postfach 5 61, 14005 Berlin sowie Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg und beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 183

Warnung

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Bamberg warnt vor dem Auftreten eines gewissen Herrn Vladimir Krnjak, Zagreb, geb. 16. September 1961. Er ist bereits in verschiedenen kirchlichen Dienststellen in Bamberg und Nürnberg vorstellig geworden und hat um höhere Geldbeträge gebeten. Hierbei gab er sich als kroatischer Kriegsflüchtling (Witwer, Arzt, ...) aus, der sich illegal in Deutschland aufhält, sprach relativ gut Deutsch, hatte ein sehr selbstsicheres Auftreten und erstaunliche Detailkenntnisse aus dem kirchlichen Milieu. Personenbeschreibung: ca. 185 cm groß, kräftige Figur mit leichtem Bauchansatz, kurze Stoppelfrisur, hellbraun-grau-meliertes Haar mit Geheimratsecken, wulstige Lippen, rundliches Gesicht, gepflegte Erscheinung. Mit den Ausländerseelsorgern für die Kroaten wollte er auffälligerweise nichts zu tun haben.

Wir bitten darum, beim Auftreten dieses Mannes sehr vorsichtig zu sein, sofort die Polizei unter Notruf 110 oder die nächstliegende Polizeidienststelle zu verständigen und den Mann hinzuhalten. Bitte informieren Sie auch umgehend die Polizei in Bamberg, F. (09 51) 9 12 92 61 oder 9 12 92 10 sowie das Erzbischöfliche Generalvikariat Bamberg, F. (09 51) 50 22 22. Der Betrüger wird bereits deutschlandweit von der Polizei gesucht.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 184 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 2001**

6. September 2001 Pfarrer Dr. Joseph Nguyen van Tinh, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als seelsorglicher Betreuer der Katholiken vietnamesischer Muttersprache im Nordbereich des Bistums Aachen, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, und St. Martin, Heimbach-Hergarten, beide Dekanat Heimbach-Nideggen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001.

Unser Bischof hat ernannt am:

15. August 2001 Pfarrer Ralph Kreutzer, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesan- kaplan der Christlichen Arbeiterjugend, Diö- zesanverband Aachen, zum Subsidiar in den Pfarrgemeinden St. Fronleichnam, Aachen, und St. Josef, Aachen, beide Dekanat Aachen-Ost, mit Wirkung vom 2. September 2001;
15. August 2001 Pfarrer Paul Meurs zum Pfarrer an St. Fronleichnam, Aachen, und St. Josef, Aachen, beide Dekanat Aachen-Ost, mit Wirkung vom 2. September 2001;
15. August 2001 Pfarrer Hubert Müllers, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, als Pfarrvikar an St. Andreas, Heinsberg-Eschweiler, und als Vertreter des Dechanten des Dekanates Heins- berg-Oberbruch, zum Pfarradministrator an St. Lambertus, Heinsberg-Dremmen, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, mit Wirkung vom 20. Au- gust 2001;
15. August 2001 Pfarrer Peter Wetzler zum Priesterlichen Mitarbeiter an Herz Jesu, Herzo- genrath-Thiergarten, St. Benno, Herzogenrath- Hofstadt, St. Johann Baptist, Herzogenrath-Merk- stein, St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld, und St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, alle Dekanat Herzogenrath, mit Wirkung vom 2. September 2001;
24. August 2001 Diakon Dieter Gerhards, unter Beibehaltung seines Auftrags als Diakon mit Zivilberuf in der Hospizinitiative „Regenbogen“ in Wassenberg, als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarrgemeinden St. Georg, Wassenberg, St. Lam- bertus, Wassenberg-Birgelen, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven, und St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, alle Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 29. Sep- tember 2001;
6. September 2001 Pfarrer Dr. Reinhard Feiter, un- ter Beibehaltung seiner Freistellung zur Weiter- bildung und Hochschullehrertätigkeit und seiner Aufgabe als Subsidiar im Dekanat Aachen-Nord, bis auf weiteres zum Spiritual am Theologen- konvikt des Bistums Aachen, dem Paulushaus in Bonn, mit Wirkung vom 21. Oktober 2001;
6. September 2001 Kaplan Peter Frisch zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Mönchen- gladbach-Hardt, sowie zum Priesterlichen Mit- arbeiter an St. Anna, Mönchengladbach-Wind- berg, St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach- Venn, und St. Peter, Mönchengladbach-Waldhau-

Nr. 185 Personalchronik

Unser Bischof hat entpflichtet am:

15. August 2001 Pfarrer i.R. Klaus Cremer, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an St. Bonifatius, Düren, von seinen Aufgaben als Regionaler Altenseelsorger der Region Düren mit Wirkung vom 1. September 2001;
15. August 2001 Pfarrer Dieter Kemmerling von sei- nen Aufgaben als Pfarrer an St. Johannes Baptist, Eschweiler-Hücheln, Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 1. September 2001;
15. August 2001 Pfarrer Paul Meurs von seinen Auf- gaben als Regionaler Jugendseelsorger der Re- gion Mönchengladbach und als Subsidiar an Herz Jesu, Korschenbroich-Herrenshoff, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, und St. Marien, Korschenbroich-Pesch, alle Dekanat Mönchengladbach-Nordost, mit Wirkung vom 2. September 2001;
15. August 2001 Monsignore Dr. Ludwig Schmitz von seinen Aufgaben als Leiter des Diözesan- Exerzitienwerkes sowie von seinen nebenamtli- chen Aufgaben in der Polizeiseelsorge und ihn in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 25. August 2001;
15. August 2001 Pfarrer Peter Wetzler von seinen Aufgaben als Priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrgemeinde St. Josef, Aachen, Dekanat Aachen-Ost, und in der Region Aachen-Stadt, mit Wirkung vom 2. September 2001;
24. August 2001 Diakon Dieter Gerhards, unter Beibehaltung seines Auftrags als Diakon mit Zivilberuf in der Hospizinitiative „Regenbogen“ in Wassenberg, von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrgemeinde St. Mariä Schmerzhafte Mutter, Heinsberg-Unterbruch, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, mit Wirkung vom 29. September 2001;
6. September 2001 Kaplan Peter Frisch von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Cornelius, Tönisvorst- St. Tönis, Dekanat Kempen-Tönisvorst, mit Wirkung vom 21. Oktober 2001;
6. September 2001 Kaplan Rainer Mohren von sei- nen Aufgaben als Kaplan an St. Barbara, Hellen- thal-Rescheid, St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, und St. Michael, Hellenthal-Losheim, alle Dekanat Hellenthal, mit Wirkung vom 8. September 2001;

sen, alle Dekanat Mönchengladbach-West, mit Wirkung vom 18. November 2001;

6. September 2001 Kaplan Rainer Mohren zum Pfarrer der Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg, St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven, und St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, alle Dekanat Wassenberg, mit der Berechtigung, aus alter Tradition den Titel „Propst“ zu führen, mit Wirkung vom 30. September 2001.

Unser Bischof Heinrich hat beauftragt am:

15. August 2001 Pfarrer Dr. Josef Berger, Pastoralreferentin Barbara Geis, und Gemeindereferentin Margarete Fleischmann zum Kursbegleiter / zu Kursbegleiterinnen für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses 27;
24. August 2001 Pfarrer Hans Schmitz auf Grund des Vorschlages des Vorstandes des Diözesanverbandes Aachen e.V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln als Diözesanpräses der Schützen im Bistum Aachen;
24. August 2001 Diakon Frater Matthias Lindges OSB auf Grund des Vorschlages der Verantwortlichen des Kreuzbundes, Diözesanverband Aachen, zum Geistlichen Beirat des Kreuzbund Diözesanverbandes.

Unser Bischof Heinrich hat verlängert am:

20. August 2001 Frau Hildegard Schmidt die Freistellung für eine Tätigkeit als Gemeindereferentin in Tokyo/Japan, befristet bis zum 31. August 2004;
6. September 2001 Pfarrer Hans Albert Höntges bis auf weiteres seinen Auftrag als Pfarradministrator an St. Gregorius, Aachen, Dekanat Aachen-Burtscheid.

In die Ewigkeit wurden abberufen am:

13. August 2001 Pater Stanislaus Sobieszczyk MSC, zuletzt wohnhaft im Kloster seines Ordens in Münster-Hiltrup;
17. August 2001 Oberstudienrat i.R. Pfarrer i.R. Josef Kahlert, zuletzt wohnhaft im Katholischen Altenheim Maria Hilf in Nörvenich;
22. August 2001 Dechant Guido Leisse, bis zuletzt Dechant des Dekanates Mönchengladbach-Mitte, Pfarrer an St. Elisabeth, Mönchengladbach, und vicarius paroecialis an St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach;
23. August 2001 Pfarrer i.R. Karl Loven, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Hubert, Roetgen;
30. August 2001 Oberstudienrat i.R. Hubert Kruse, bis zuletzt Subsidiar in den Pfarrgemeinden Heilig Kreuz, Mönchengladbach, St. Hermann Josef, Mönchengladbach-Speick, und Geistlicher Leiter der Curia „Radix Jesse“ der Legio Mariens.

Es wurden versetzt zum:

20. August 2001 Pastoralreferentin Barbara Geis, bisher tätig im Dekanat Aachen-Nordwest, in den Diözesan Caritasverband Aachen als Beauftragte für die Seelsorge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der verbandlichen Caritas des Bistums Aachen;
1. September 2001 Gemeindereferentin Theresa Küppers, bisher tätig in dem Projekteinsatz „Kinderbriefaktion des Bischofs von Aachen“, zusätzlich zu der Aufgabe als Ausbildungsleiterin (2. Ausbildungsphase Gemeindereferentinnen und -referenten) in die Pfarrgemeinde St. Sebastian, Würselen, mit dem Schwerpunkt im Alten- und Pflegeheim St. Antonius.

Es wurde eingesetzt zum:

1. September 2001 Gemeindereferentin Ruth-Maria Jannes in die Pfarrgemeinden St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, St. Klemens, Heimbach, St. Martin, Heimbach-Hergarten, und St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, alle Dekanat Heimbach-Nideggen.

Unser Bischof hat freigestellt am:

1. September 2001 Frau Dorothee Boss-Szudra, befristet bis zum 31. August 2003.

Aus dem Bistumsdienst ausgeschieden ist am:

30. September 2001 Frau Sigrid Bartsch, bisher tätig als Gemeindereferentin an St. Bonifatius, Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand, und mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in den Ruhestand getreten;
30. September 2001 Frau Hiltrud Liedtke, zuletzt tätig als Gemeindereferentin an St. Pantaleon, Hochneukirch.

Nr. 186 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 5. bis 18. September die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Mitte vor und spendete das Sakrament der Firmung am 15. September in St. Marien zu Aachen 22 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 18. September im Pfarrheim von St. Adalbert zu Aachen statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 19. August in St. Norbertus zu Krefeld 24, am 29. August in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 27; insgesamt 51 Firmlingen.

Stellenangebote (Stand: 21. September 2001)

Angaben zur Stelle

Anforderungen

Verwaltungsangestellte/-r
 Freiwilligenzentrum
 Caritasverband für die Region
 Krefeld e.V.
 A0984E022

in: Krefeld
 BU: 100 %
 frei ab: 1. Januar 2002
 Befristung: 3 Jahre
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 26. Oktober 2001

Kaufm. Ausbildung oder vergleichbare Berufserfahrung, Umgang mit Publikumsverkehr, Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

Bildungsreferent/-in
 Jugendbildungsstätte
 Haus St. Georg e.V.
 A0987E049

in: Wegberg
 BU: 100 %
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: BAT
 Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2001

Studium der Sozialpädagogik, Hochschulstudium der Pädagogik o. vergleichbare Ausbildung, Erfahrungen i.d. Jugend(verbands)-arbeit, Kenntnisse im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Journalismus, PC-Kenntnisse, Interneterfahrung, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten

**Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder
 Dipl.-Sozialarbeiter/-in als Leitung
 des Freiwilligenzentrums**
 Freiwilligenzentrum
 Caritasverband für die Region
 Krefeld e.V.
 A0986E022

in: Krefeld
 BU: 50 %
 frei ab: 1. Januar 2002
 Befristung: 3 Jahre
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 20. Oktober 2001

Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, Leitungserfahrung, Erfahrung in Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit und in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen

Dipl.-Sozialarbeiter
 Clemens - Josef Haus Vellerhof
 Rheinischer Verein
 A0985E022

in: Blankenheim
 BU: 50 %
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2001

Studium der Sozialarbeit, Kenntnisse in der Suchtkrankenhilfe, Bereitschaft zu Spät- und Wochenenddiensten

**Dipl. Sozialpädagoge/-in oder
 Dipl. Sozialarbeiter/-in**
 Referat Hilfen für Menschen mit
 Behinderungen
 Caritasverband für das
 Bistum Aachen e.V.
 A0969E022

in: Aachen
 BU: 50 %
 frei ab: sofort
 Befristung: keine
 Vergütung: AVR
 Bewerbungsfrist: 20. Oktober 2001

Studium der Sozialpädagogik/-arbeit, praktische Erfahrung mit Menschen mit Behinderungen (möglichst Kinder und Jugendliche)

Kinderpfleger/-in
 Kath. Kirchengemeinde
 St. Katharina
 A0954E134

in: Herzogenrath
 -Kohlscheid
 BU: 30 Std./Woche
 frei ab: sofort
 Befristung: 2 Jahre
 Vergütung: KAVO
 Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2001

Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Donatus A0991E071	in: Aachen BU: 20,5 Std./Woche frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2001	
Küster/-in, Organist/-in und Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul A0992E204	in: Wegberg BU: 100 % frei ab: 1. Januar 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 1. November 2001	Bewerber/-innen mit B-Examen werden bevorzugt, ein Haus steht als Dienstwohnung zur Verfügung
Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinden Broichweiden AZ: A0973E203	in: Würselen- Broichweiden BU: 75 % frei ab: 1. Januar 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2001	A- oder B-Examen
Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus A0970E202	in: Erkelenz BU: 100 % frei ab: 1. Januar 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. November 2001	
Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt A0955E199	in: Düren BU: 58,28 % frei ab: 1. Januar 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2001	B-Examen
Küster/-in Pilgerzentrum „Maria Lind“ Bistum Aachen, Bischöfliches Generalvikariat A0974G001	in: Waldfeucht- Braunsrath BU: 13,60 % frei ab: 1. Januar 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO VIII Bewerbungsfrist: 20. Oktober 2001	Selbständige u. verantwortungsbe- wusste Abwicklung von Arbeitsvor- gängen, körperliche Belastbarkeit
Küster/-in, Organist/-in u. Chorleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus A0940E099	in: Monschau- Mützenich BU: 55 % frei ab: sofort Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2001	Küsterdienste 25% (Sakristanausbildung kann nachge- holt werden), Organist- und Chorleiterstelle 30%

**Hauswirtschaftliche
Mitarbeiter/-innen**
Agnesheim
Sozialdienst kath. Frauen e. V.
A0989E022

in: Stolberg
BU: 50%
frei ab: 1. Dezember 2001
Befristung: zunächst 1 Jahr
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist 31. Oktober 2001

Hauswirtschaftliche Kenntnisse

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Dipl.-Sozialpädagoge

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 75%-100%

AZ: B092

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Aachen

BU: 50 % - 76 %

AZ: B152

Organist und Chorleiter

sucht Anstellung im Raum Eifel oder Aachen

BU: 20%

AZ: B151

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Düren oder Jülich

BU: 100%

AZ: B134

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 1. November 2001

71. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 195	Ordnung für das Dreikönigs-
Nr. 188	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT. 250	singen.	286
Nr. 189	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 250	Nr. 196	Aktion Dreikönigssingen 2002. 287
Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen		Nr. 197	Sternsingerwettbewerb 2001/2002 287
Nr. 190	Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn 251	Nr. 198	Weltmissionstag der Kinder-Krippenopfer 287
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 199	Jahresabschluss 2001 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland 288
Nr. 191	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 252	Nr. 200	Volkstrauertag 288
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 201	Aktion Friedenslicht aus Bethlehem 288
Nr. 192	Finanzbeziehungen zwischen den Kirchen- gemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes 252	Nr. 202	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2002. 288
Nr. 193	Gemeinschaft der Gemeinden Würselen-Broichweiden. 286	Nr. 203	Manuskriptanfragen zum Tag der Pastoralen Dienste 2001 289
Nr. 194	Satzung, Wahlordnung und Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse für die neuen Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen . . . 286	Nr. 204	Energiesparwettbewerb. 289
		Nr. 205	Warnungen. 289
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 206	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001 290
		Nr. 207	Personalchronik 291
		Nr. 208	Pontifikalhandlungen. 293
		Nr. 209	Stellenbörse 294

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 188 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT

Weihnachten 1961 wurde in unseren Gemeinden die erste Kollekte für die Kirche in Lateinamerika gehalten. Damals stand auf den Plakaten: „Ein halber Erdteil vertraut auf Dich“. In den Folgejahren entwickelte sich unter dem Namen ADVENIAT eine jährliche Aktion.

ADVENIAT ist in den 40 Jahren seit seiner Gründung zu einem leuchtenden Zeichen kirchlicher Solidarität geworden. Die katholischen Christen Deutschlands haben in dieser Zeit rund 200.000 Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika mit insgesamt 3,8 Milliarden Mark unterstützt. ADVENIAT hat dabei nie alles bezahlt, sondern immer subsidiär Hilfe zur Selbsthilfe geleistet und somit ganz praktisch christliche Soziallehre verwirklicht. Für diese Unterstützung haben uns die Schwestern und Brüder in Lateinamerika bei der Eucharistiefeier am Fest der hl. Rosa von Lima, der Schutzpatronin ihres Kontinentes, in allen Gotteshäusern von Mexiko bis Feuerland Dank gesagt und uns in ihr Gebet eingeschlossen.

Die Herausforderung der Hilfe besteht weiter. Heute leben in Lateinamerika eine halbe Milliarde Menschen. Über 80% von ihnen gehören der katholischen Kirche an. Sie brauchen nach wie vor unsere Begleitung und Unterstützung, so wie uns das Beispiel ihres Glaubens gut tut, den sie oft unter harten Bedingungen mutig leben. Deshalb bitten wir auch in diesem Jahr am Heiligen Abend und zu

Weihnachten: Helft den Menschen in Lateinamerika durch Eure Spenden auf ihrem Weg in die Zukunft!

„Sorgt für Gerechtigkeit!“

Für das Bistum Aachen

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, 16. Dezember 2001, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

Nr. 189 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den
Gemeinden und Gruppen,

„Zeit zur Aussaat“ haben wir Bischöfe einen Text überschrieben, mit dem wir Mut machen wollen zu einem neuen „missionarischen“ Denken und Handeln in unserem Land.

Was damit gemeint sein kann, zeigt in jedem Jahr die Aktion Dreikönigssingen. Etwa eine halbe Million Kinder und Jugendliche waren auch am Beginn des Jahrtausends wieder unterwegs. Sie haben das Sammelergebnis im Jahr 2001 noch einmal übertreffen können. Für diesen großartigen Einsatz verdienen alle Beteiligten Anerkennung und Dank.

In der kommenden Aktion richtet sich der Blick besonders auf das „Beispielland“ China. Das Thema lautet „Heilende Hände“. Wir wissen es und erfahren es immer wieder neu: „Gott hilft durch gute Menschen und ihre helfenden Hände“.

Deshalb rufen wir die Gemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, auch die Aktion Dreikönigssingen 2002 aktiv mitzutragen, mitzuhelfen, „dass Kinder heute leben können“ – in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa. Weltweit wird so der Stern von Bethlehem zu einem leuchtenden Zeichen der Hoffnung.

Es grüßt Euch

Euer

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Der vorstehende Text wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten empfohlen.

Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 190 Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

I. Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA gem. § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 177, S. 175) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Als Wahlzeitraum wird der Zeitraum vom 4. Februar 2002 bis zum 3. Juni 2002 festgesetzt.“

3. In § 3 Abs. 2 sowie in § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31. Januar 1998“ durch die Angabe „31. Januar 2002“ ersetzt.

4. In § 17 Abs.1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 15. November 2001 in Kraft.

Für das Bistum Aachen
Aachen, 12. Oktober 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Für das Bistum Essen
Essen, 12. Oktober 2001
L.S.

+ Hubert Luthe
Bischof von Essen

Für das Erzbistum Köln
Köln, 12. Oktober 2001
L.S.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Für das Bistum Münster
Münster, 12. Oktober 2001
L.S.

+ Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für das Erzbistum Paderborn
Paderborn, 12. Oktober 2001
L.S.

+ Johannes Joachim Card. Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 191 **Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern**

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 15. August 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2000, Nr. 130, S. 155) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	50.700,00 EUR,
Gestellungsgruppe II	36.960,00 EUR,
Gestellungsgruppe III	29.280,00 EUR.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 18. September 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 192 **Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden (einschließlich der Kirchengemeindeverbände) und dem Bistum Aachen für den Bereich des ordentlichen Haushaltes**

Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“

Die Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ gliedert sich in:

- Teil I - Grundregeln (GR), §§ 1-9
- Teil II - Ausgleichsstockrichtlinie (AstR), §§ 10-14
- Teil III - Härtefallrichtlinie (HfR), §§ 15-20
- Teil IV - Richtlinie für Kirchengemeindeverbände (KGV), §§ 21-27

Teil I

Grundregeln

§ 1 Schlüsselzuweisung (SZ)

- (1) Ab dem 1. Januar 1999 werden die Finanzbeziehungen zwischen den Kirchengemeinden und dem Bistum Aachen durch die SZ geregelt.
- (2) Das bis Ende 1998 geltende Mischsystem aus Pauschal- und Bedarfszuweisung wurde zum gleichen Zeitpunkt abgelöst.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die SZ bezieht die Kirchengemeinden in die finanzielle Gesamtentwicklung ein und fördert deren Selbständigkeit und Verantwortung zu wirtschaftlichem Handeln.
- (2) Hieraus ergeben sich folgende Ziele:
 1. Grundsätzlich entfallen verbindliche Vorgaben des Bistums für den Bereich der Personal- und Sachkosten. Durch selbstverantwortliche Planung im Rahmen der durch die

SZ bereitgestellten Mittel werden Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden gestärkt.

2. Durch Verbleib von Minderausgaben bei den Personalkosten und nur teilweiser Anrechnung von Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen aus Aktivkapitalien auf die SZ partizipieren Kirchengemeinden an den Ergebnissen eines sparsamen Verhaltens.
3. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ an die Kirchengemeinden orientieren sich an den Veränderungen des Kirchensteueraufkommens.

§ 3 Inhalt der SZ

- (1) Die Bemessung der SZ richtet sich ausschließlich nach objektiven Kriterien (insbesondere nach der Katholikenzahl).
- (2) Die Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden im Rahmen der SZ wird aus den drei Ansätzen

- Personalkostensäule,
- Sachkostensäule und
- Sockelsäule

ermittelt.

- (3) Die Addition der Zuweisungen der drei Säulen bildet die SZ. Die Mittel aller drei Säulen sind gegenseitig deckungsfähig (siehe jedoch § 9).
- (4) Außerhalb der SZ werden den Kirchengemeinden für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben zusätzliche Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt (Sonderzuwendung, § 7).

§ 4 Personalkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Personalkostensäule dient der Finanzierung aller Kosten, die einer Kirchengemeinde durch den Einsatz von Personal (z. B. Pfarramts helfer/-innen, Verwaltungsmitarbeiter/-innen, kultbegleitende Dienste, Hausmeister- und Reinigungsdienste) entstehen. Dabei ist die zwischen der Kirchengemeinde und dem Personal konkret bestehende vertragliche Regelung unerheblich. Änderungen der Personalkosten durch Gesetz oder durch Änderung der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen haben auf die Höhe des Ansatzes keinen Einfluss.
- (2) Der Ansatz in der Personalkostensäule ergibt sich aus der Größenordnung der Kirchengemeinde. Dabei wird die Katholikenzahl nach

einer degressiven Staffelung mit einem € Betrag je Gemeindemitglied multipliziert.¹

- (3) Kirchengemeinden als Träger einer Tageseinrichtung für Kinder erhalten zusätzlich einen Betrag von € 1.060,-¹ je Gruppe, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT oder KOT sind, erhalten zusätzlich einen Betrag von € 1.590,-¹. Für die Kleine Offene Tür (KOT) gilt dies nur dann, wenn sich diese Einrichtung im bistümlichen Stellenplan befindet.
- (4) Ist bei einer Kirchengemeinde ein Kirchenmusiker gemäß der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden angestellt, erhält sie nach Ziffer 4.5 dieser Ordnung eine Sonderzulage (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2000, Nr. 131, S. 155). Der von der HA 6B-Personal mitgeteilte Betrag wird zusätzlich bei der Personalkostensäule berücksichtigt.

§ 5 Sachkostensäule

- (1) Der Ansatz in der Sachkostensäule dient

1. Aufwendungen für Gottesdienst und pfarrlichen Aktivitäten,
2. Verwaltungskosten,
3. Energiebedarf für Diensträume, Pfarrheim, Bücherei usw. und
4. Grundbesitzabgaben.

- (2) Der Ansatz in der Sachkostensäule ergibt sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Gemeindemitglied.¹ Die Kirchengemeinden erhalten weiterhin Mittel, die sich aus der Nettogrundrissfläche der Kirche/Kapelle multipliziert mit einem €-Betrag ergeben.¹ Diese Mittel werden für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Kirchen und Kapellen veräußert wurden oder ihre Widmung aufgegeben worden ist.
- (3) Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen, für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten einen Nebenkostenausgleich je Dienstwohnung.¹

¹ Die Staffelfwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

§ 6 Sockelsäule

- (1) Der Ansatz in der Sockelsäule dient zur Finanzierung sämtlicher Kosten, die nicht in der Personalkosten- bzw. Sachkostensäule erfasst werden.
- (2) Die Sockelsäule setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Kirchengemeinde und einem Betrag je Gemeindemitglied.¹

§ 7 Sonderzuwendungen

- (1) Für bestimmte Einrichtungen/Aktivitäten und Ausgaben werden den Kirchengemeinden außerhalb der SZ zusätzliche Mittel (Sonderzuwendungen § 3 Abs. 4) bereitgestellt. Für deren Bewilligung gelten – wie bisher schon – besondere Regelungen.
- (2) Sonderzuwendungen werden gewährt für
 1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder, soweit nicht
 - die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abgerechnet werden oder
 - das Ordensmitglied Aufgaben wahrnimmt, die sonst ein/e kirchengemeindliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin erfüllt,
 2. Kostenerstattungen für Dienstreisen von Laien im pastoralen Dienst,
 3. zusätzliche sächliche Verwaltungskosten für überpfarrliche Aufgaben,
 4. Zuschüsse zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder,
 5. Zuschüsse für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT,
 6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche,
 7. Mieten für Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei und
 8. laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude. Die Sonderzuwendung wird für die Dauer von drei Jahren auch dann weiter gewährt, wenn Pfarrhäuser, Pfarrheime und Büchereien u. ä. veräußert wurden oder ihre Zweckbestimmung aufgegeben worden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung zu Gunsten von wirtschaftlichen Zwecken geschieht.
 9. für die Organisation der Pastoral gemäß c. 517 § 2 CIC in Höhe von maximal € 1.534,- pro Haushaltsjahr.

- (3) Die Sonderzuwendungen werden zweckgebunden zugewiesen. Nicht zur Zweckerfüllung benötigte Sonderzuwendungen werden im Rahmen der Rechnungsprüfung zurückgefordert. Dies gilt nicht für die Sonderzuwendungen bei Abs. 2, Ziff. 2,3 und 9.

§ 8 Verrechnung von Einnahmen

- (1) Nach einer Übergangsphase sollen

- ab dem Haushaltsjahr 2004 für Kirchengemeinden, die Mittel aus dem Ausgleichsstock (§§ 10 ff.),
- ab dem Jahre 2009 für Kirchengemeinden, die Mittel nach der Härtefallregelung (§§ 15 ff)

erhalten, folgende Regelungen gelten:

1. Von den Mieteinnahmen und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds) sind zunächst etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von € 25.600,- voll und darüber hinaus mit 30% nicht mit der Zuweisung zum ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden verrechnet. Die Kirchengemeinden tragen die Kosten für die bauliche Instandhaltung und Instandsetzung dieser Wohnungen. Außerdem müssen die Kirchengemeinden von diesen Einnahmen etwaige Schuldendienstverpflichtungen für Darlehen erfüllen, die für die Instandsetzung dieser Objekte aufgenommen wurden.
 2. Von den Pacht- und Zinseinnahmen (mit Ausnahme der Erträge aus den Personalfonds für Geistliche) sind etwaige Stiftungs- oder Schenkungsverpflichtungen zu erfüllen. Der verbleibende Betrag wird bis zur Höhe von € 2.560,- nicht auf die SZ angerechnet. Der über die Summe von € 2.560,- hinausgehende Betrag verbleibt zu 15% zusätzlich den Kirchengemeinden.
 3. Pacht- und Zinseinnahmen des Pfarr- und Vikariefonds werden zusammengezählt. 10% dieser Summe verbleiben den Kirchengemeinden.
- (2) Während der Übergangsphase sollen folgende Regelungen gelten:

¹ Die Staffelfwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

1. Während der Dauer der Ausgleichsstockphase (1999 – 2003) müssen Teile¹ der den Kirchengemeinden verbleibenden Einnahmen auf die Zuweisungen entsprechend angerechnet werden. Dafür dürfen innerhalb dieser Zeit die Kirchengemeinden die Schuldendienstleistungen für Darlehen, die für die Instandsetzung der Gebäude/Gebäudeteile aufgenommen werden/wurden, vorweg von den Mieteinnahmen und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten (außer Pfarr- und Vikariefonds) abziehen.

Den Kirchengemeinden verbleiben Teile der Einnahmen¹, um die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung, nicht zu erstattende Nebenkosten bei verpachteten Grundstücken und die Verwaltungskosten zu finanzieren.

Erhält eine Kirchengemeinde keine Leistungen aus dem Ausgleichsstock, wird ein weiterer zu sätzlich steigender Betrag¹ der Einnahmen nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet.

2. Kirchengemeinden, die Mittel aus dem Ausgleichsstock oder nach der Härtefallrichtlinie erhalten, müssen die verbleibenden Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen (Aktivkapitalien) – nach Abzug eines steigenden Grundbetrages¹ für Verwaltungskosten und für die lfd. bauliche Instandsetzung- zur Mitfinanzierung der Personalkosten in voller Höhe einsetzen.

§ 9 Abführung der Überschüsse

Überschüsse, die sich dadurch ergeben, dass die Personalkostensäule die Personalkosten zum Stand 31. Dezember 1998 – zuzüglich der anerkannten Mehrbeträge – übersteigt, sind an den Ausgleichsstock (§ 10 ff.) sowie zur Finanzierung der Härtefälle (§§ 15 ff.) abzuführen. Die Abführung der Überschüsse ist an die Zeitdauer des Ausgleichsstocks und der Härtefallrichtlinie gebunden. Sie erfolgt längstens bis zum 31. Dezember 2008.¹

Teil II

Ausgleichsstockrichtlinie (Astr)

Bereitstellung von Finanzmitteln in Ergänzung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Aachen.

§ 10 Zweck

- (1) Die Überleitung der kirchengemeindlichen Haushalte aus dem Finanzierungssystem der Bedarfszuweisung in die Schlüsselzuweisung kann zu einer Unterdeckung bei den Personalkosten in der Kirchengemeinde führen. Zum Ausgleich einer Unterdeckung in den Personalkosten ist ein Ausgleichsstock (Ast) Bestandteil der Schlüsselzuweisung.
- (2) Die Personalkosten² sind die für Personal festgesetzten und verausgabten Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK). Zur Errechnung der Personalkosten werden die im Laufe des Kalenderjahres 1998 angefallenen Teilzahlungen (z.B. bei Bewährungsaufstieg, Altersstufensteigerung etc.) auf zwölf Gehälter plus Urlaubsgeld und Weihnachtzuwendung hochgerechnet. Es sind die fiktiv nach der KAVO anfallenden Personalkosten für das gesamte Kalenderjahr 1998 zu ermitteln.

Für die Bereitstellung von Finanzmitteln im Rahmen des Ausgleichsstocks können nur Personalkosten, die bis zum 31. Dezember 1998 in der Kirchengemeinde angefallen sind, berücksichtigt werden. Zu dieser Summe kommen die Steigerungsbeträge, die über die Richtlinien für die Aufstellung der ordentlichen Haushaltspläne mitgeteilt werden.

- (3) Im Rahmen des Ausgleichsstocks finden nach dem 31. Dezember 1998 zusätzlich entstandene Personalkosten keine Berücksichtigung. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten, die entstanden sind durch
 - die Einrichtung neuer oder die Ausweitung vorhandener Planstellen,
 - die Wiederbesetzung vorhandener Planstellen über den bisherigen Beschäftigungsumfang hinaus,
 - Höhergruppierungen,
 - lineare Erhöhungen,
 - Personenstandsänderungen sowie
 - Steigerung der Altersstufe, Bewährungsaufstieg, Jubiläumszuwendung.

¹ Die Staffelfwerte/€-Ansätze werden jährlich im Rahmen der Haushaltsrichtlinien mitgeteilt. Bei Veränderungen ist auf eine hinreichende Planungssicherheit zu achten.

² vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1998, Nr. 179, S. 160 (Ausgleichsstock)

§ 11 Zusammensetzung und Dauer des Ausgleichsstocks

(1) Der Ausgleichsstock setzt sich zusammen aus:

- den von den Kirchengemeinden an das Bistum Aachen abzuführenden Überschüssen (§ 9),
- und aus bereitgestellten Bistumsmitteln.

(2) Der Ausgleichsstock wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003 eingerichtet.

(3) Für das Haushaltsjahr 1999 wird in Kirchengemeinden eine bestehende Unterdeckung bei den Personalkosten nach Maßgabe des § 10 aus dem Ausgleichsstock in voller Höhe ausgeglichen.

(4) In der Zeit bis 2003 sind auf der Anlage 8, Blatt 3, zum ordentlichen Haushaltsplan die (ggf. fiktiven) anerkannten Personalkosten des Jahres 1998 zuzüglich der Steigerungsbeträge einzusetzen, auch dann, wenn z.B. durch organisatorische Änderungen die tatsächlichen Aufwendungen für das Personal gesunken sein sollten. Der auf diese Weise ermittelte Unterschiedsbetrag wird jährlich gleichbleibend um 20% verringert.

§ 12 Anspruchsbegründung

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist, dass

- die Kirchengemeinde sämtliche Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z.B. andere Kirchengemeinden, Bundesanstalt für Arbeit) ausgeschöpft hat und
- der festgestellte Bedarf aus der Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pachten und Zinsen von Aktivkapitalien nicht ausgeglichen werden kann.

§ 13 Verfahren

(1) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock gelten mit der Vorlage des ordentlichen Haushaltsplans – dort Anlage 8 – als beantragt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

(2) Die Abt. 8.1 – Finanzwesen prüft die Verrechnungsmöglichkeiten aus anderen Mitteln gem. § 12, 2. Spiegelstrich. Sie teilt der Kirchengemeinde den nach Abschluss des Verfahrens festgestellten Anspruch auf Mittel aus dem Ausgleichsstock der Höhe nach mit.

(3) Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen des Ausgleichsstocks führen.

§ 14 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock sind Bestandteil der monatlichen Zuweisung zur Schlüsselzuweisung an die Kirchengemeinde.

(2) Sind im Rahmen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen Abfindungen (höchstens in Höhe von sechs Bruttogehältern des betroffenen Mitarbeiters) außergerichtliche oder gerichtliche Kosten zu zahlen, kann die Kirchengemeinde beantragen, dass ihr die Mittel aus dem Ausgleichsstock im Vorgriff gezahlt werden.

Kirchengemeinden, die Mittel nach der Ausgleichsstockrichtlinie erhalten, diese aber aufgrund bereits reduzierter Personalkosten nicht in vollem Umfang benötigen, werden dringend gebeten, ab dem Jahr 2001 in Höhe von mindestens 70% der Ersparnisse bei den Personalkosten eine zweckgebundene Personalkosten-Rücklage zu bilden.

Die Mittel dieser Rücklage werden angerechnet, falls die Kirchengemeinde zu einem späteren Zeitpunkt die Bereitstellung zusätzlicher Beträge nach der Härtefallrichtlinie beantragt. Die Zuführung zur Rücklage ist wie folgt zu ermitteln (Beispiel):

Personalkostensäule	€ 50.000,-
Unterdeckung; bezuschusst aus dem Ausgleichsstock (40%)	€ 10.000,-
	€ 60.000,-
Ausgaben bei Titel 2.1.1 u. 3; jedoch ohne Rendantenent- schädigung u. Schwesternge- stellungsleistungen	€ 52.000,-
verbleiben	€ 8.000,-
Zuführung zur zweckgebunde- nen Personalkostenrücklage	€ 5.600,-

Teil III

Härtefallrichtlinie (HfR)

Bereitstellung über den Ausgleichsstock hinausgehender zusätzlicher Mittel

§ 15 Zweck

Im Rahmen der Überleitung der kirchengemeindlichen Haushalte aus dem Finanzierungssystem der Fehlbedarfzuweisung in die Schlüsselzuweisung soll Kirchenvorständen als Arbeitgeber im Bistum Aachen

ermöglicht werden, Änderungs- bzw. Beendigungskündigungen soweit wie möglich zu vermeiden und im Einzelfall auftretende soziale Härten zu mindern. Die nachfolgende Regelung dient diesem Zweck.

§ 16 Schlüsselzuweisung

Kirchengemeinden erhalten im Rahmen der Schlüsselzuweisung Mittel für Personalkosten. Diese Grundlage der Schlüsselzuweisung bleibt von den nachfolgenden Regelungen unberührt.

§ 17 Grundlagen für den Härtefall

- (1) Über die Schlüsselzuweisung und den Ausgleichsstock hinaus können Kirchengemeinden weitere Mittel im Rahmen dieser Härtefallrichtlinie erhalten.
- (2) Die Bereitstellung setzt voraus,
 - a) dass eine Unterdeckung bei den Personalkosten bleibt, trotz
 - der Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Personalkostenerstattung durch Dritte (z.B. andere Kirchengemeinden, Bundesanstalt für Arbeit etc.),
 - der Verrechnung von Einnahmen der Kirchengemeinde aus Mieten, Pachten und Zinsen von Aktivkapitalien,
 - der Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks.
 - b) dass insbesondere bestehende arbeitsvertragliche Verpflichtungen aus genehmigten und bis zum 31. Dezember 1998 eingegangenen Arbeitsverhältnissen nicht erfüllt werden können. Wird aus unabwiesbaren Gründen eine vorhandene Planstelle wieder besetzt, dann werden die Personalaufwendungen für die neue Mitarbeiterin/den neuen Mitarbeiter nur im angemessenen Umfang berücksichtigt. Das vorrangige Ziel, den Haushalt auf Dauer zu konsolidieren (§ 19 Abs. 2), muss hierbei gewährleistet bleiben. Personalkosten, die auf eine höhere Eingruppierung der neuen Stelleninhaberin/des neuen Stelleninhabers zurückzuführen sind, können aus Mitteln der Härtefallrichtlinie nicht bezuschusst werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 10 Abs. 3 der Ausgleichsstockrichtlinie entsprechende Anwendung.
 - c) dass zwischen der Kirchengemeinde und dem Bistum Aachen ein Konsolidierungsplan (§ 19) vereinbart wird, der nachweislich einzuhalten ist.

§ 18 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplans ist von der Kirchengemeinde jährlich, spätestens mit der Einreichung des Haushaltsplans, an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte, zu richten.
- (2) Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Ein gemeinsamer Ausschuss, bestehend aus einem Priester der jeweils betroffenen Region und aus Vertretern der Hauptabteilungen 6B-Personal- und Finanz-Bauwesen und Liegenschaften und 7/8, prüft den Antrag, entscheidet über das Vorliegen eines Härtefalls (§ 17 Abs. 2 a) und b)) und legt den Umfang und die Dauer der Bereitstellung zusätzlicher Mittel fest.
- (4) Die Hauptabteilung Finanz-Bauwesen und Liegenschaften prüft im Einvernehmen mit der Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie. Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen der HfR führen.

§ 19 Konsolidierungsplan

- (1) Der Ausschuss (§ 18 Abs. 3) erarbeitet mit der Kirchengemeinde einen Konsolidierungsplan.
- (2) Ziel des Konsolidierungsplans ist es, die Unterdeckung abzubauen und der Kirchengemeinde über die Schlüsselzuweisung hinaus zeitlich befristet zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Rahmen des Konsolidierungsplans sind alle Maßnahmen zu erörtern, die diesem Ziel dienen. Hierzu zählen insbesondere
 - die Einschränkung von Aufgaben und Einrichtungen,
 - die nachhaltige Verbesserung der Einnahmen,
 - sozialverträgliche Maßnahmen zur Personalreduzierung (z.B. Altersteilzeitregelung, Aufhebungsverträge, sozialplanähnliche Maßnahmen, Einsatz von Mitarbeitern in mehreren Kirchengemeinden, Vermittlung über die Stellenbörse, Änderungskündigungen) möglichst unter Vermeidung von Beendigungskündigungen,
 - die Bildung eines Katholischen Kirchengemeindeverbandes.

(4) Im Rahmen der Erstellung des Konsolidierungsplans sind im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde u. a.

- der Stellenplan der Kirchengemeinde verbindlich festzuschreiben,
- die vorhandenen Beschäftigungsumfänge aufgrund der bestehenden Bemessungsrichtlinien auf ihre Angemessenheit zu überprüfen,
- die Wiederbesetzung freiwerdender Planstellen oder Anteilen von ihnen auf den notwendigen Umfang zu beschränken und
- ein Zeitplan und Maßnahmenkatalog zur Konsolidierung, das heißt, zum Ausgleich der Unterdeckung verbindlich zu erstellen.

§ 20 Umfang der zusätzlichen Mittel

- (1) Die zusätzlichen Mittel über den Ast hinaus werden bis zum Ausgleich der Unterdeckung bei den Personalkosten i. S. des § 10 gewährt.

Wurde von der Hauptabteilung 6 B - Personal eine Sonderzulage gemäß Ziff. 4.5 der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden anerkannt, dann erhöht dies die Summe der anerkannten Personalkosten nach dem Stand zum Jahresende 1998. Dies gilt in analoger Weise auch für den Mehrbetrag, der von der Hauptabteilung 6 B - Personal wegen des Fortfalls der Anlage 18 zur KAVO anerkannt wurde (siehe Seite 6 der Information und Arbeitshilfe zur Änderung der Bestimmungen für geringfügig beschäftigte Mitarbeiter/-innen).

- (2) Die Höhe der insgesamt im Rahmen der Härtefallrichtlinie gewährten Mittel hängt von dem im Haushalt des Bistums hierfür jährlich bereitgestellten Ansatz ab.
- (3) Die Mittel nach der Härtefallrichtlinie werden einzelfallbezogen auf den geprüften und anerkannten sowie im Konsolidierungsplan festgelegten Bedarf gewährt. Die Laufzeit beträgt maximal bis zum Jahre 2008.
- (4) Der Einsatz von Kirchensteuermitteln erfolgt nachrangig (s. auch Art. 730 der Diözesan-Statuten-Band II).

Teil IV

Richtlinie für Katholische Kirchengemeindeverbände (KGV)

Präambel

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ und der im Kontext hierzu entwickelte diözesane Strukturplan regelt für die Zukunft der Ebene Kirche am Ort fest umrissene, verbindlich vereinbarte Räume pastoraler Verantwortung und Zusammenarbeit. Zur Ermöglichung einer lebensraumgemäßen Seelsorge in Gemeinden werden diese im jeweils überschaubaren Lebensraum in einer Gemeinschaft von Gemeinden (GvG) situationsgerecht zusammengeführt.

Die Einführung der Schlüsselzuweisung bringt den Kirchenvorständen größere Selbständigkeit und Verantwortung im verwaltungsmäßigen Bereich. Im Sinne einer effizienten, sparsamen Aufgabenwahrnehmung empfiehlt es sich, dass sich Kirchengemeinden zu kirchlichen Gemeindeverbänden zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss erfolgt auf der Grundlage des „Entwurfs einer Rahmenvereinbarung für Gemeinschaften von Gemeinden im Bistum Aachen“ sowie des „Entwurfs einer Satzung eines katholischen Kirchengemeindeverbandes (KGV)“.³

§ 21 Gemeinschaft von Gemeinden und Kirchengemeindeverbände

- (1) Die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im pastoralen Bereich erfolgt auf der Basis des diözesanen Strukturplans (GvG). Um die Einheit von pastoraler Struktur und Verwaltung zu gewährleisten, können Kirchengemeindeverbände auch nur auf der Basis des diözesanen Strukturplans gebildet werden. Die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes liegt in der freien Entscheidung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Bei der Gründung eines KGV können sich für eine vorher zeitlich festgelegte Übergangsphase einzelne Kirchengemeinden eines Strukturgebietes zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die ausdrücklich erklärte Absicht besteht, die übrigen Kirchengemeinden des Strukturgebietes in den KGV einzubeziehen.
- (3) Für mehrere GvG kann ein KGV gebildet werden.

³ Veröffentlicht im Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, vom 15. Dezember 1998, Nr. 208, S. 207 und Nr. 209, S. 209

§ 22 Berechnung der Schlüsselzuweisung

Die Berechnung der Schlüsselzuweisung an Kirchengemeinden, die einem KGV angehören, erfolgt auf die Einzelpfarre hin.

§ 23 Interner Finanzausgleich

- (1) Grundsätzlich sollen Überschuss (§ 9) und festgestellter Bedarf von Kirchengemeinden, die einem KGV angehören, zunächst innerhalb des KGV ausgeglichen werden.
- (2) Der KGV führt einen nach Saldierung von Überschuss und Bedarf sich insgesamt ergebenden Überschuss in den Ausgleichsstock ab.

§ 24 Begünstigungsklausel

Der sich nach § 23 (2) insgesamt ergebende Überschuss ist nicht in den Ausgleichsstock abzuführen, wenn

- alle Kirchengemeinden eines Strukturgebietes (GvG) sich zu einem KGV zusammengeschlossen haben und
- diesem KGV mindestens die Anstellungsträgerschaft für die gesamten kirchengemeindlichen Angestellten übertragen worden ist.

§ 25 Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks durch den KGV

- (1) Ein Anspruch auf Mittel aus dem Ausgleichsstock kann nur vom KGV und nicht von der einzelnen, dem KGV angehörenden Kirchengemeinde geltend gemacht werden. Hierzu ist ein Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 8.1 – Finanzwesen erforderlich.
- (2) Die Mittel aus dem Ausgleichsstock fließen unmittelbar dem KGV zweckgebunden zum Ausgleich des festgestellten Bedarfs bei den Personalkosten von Kirchengemeinden im KGV zu.
- (3) Die übrigen Regeln für den Ausgleichsstock bleiben unberührt.

§ 26 Inanspruchnahme der Härtefallrichtlinie durch den KGV

- (1) Ein Anspruch auf Bereitstellung von Mitteln über die Schlüsselzuweisung und den Ausgleichsstock hinaus im Rahmen der Härtefallrichtlinie kann nur vom KGV und nicht von der einzelnen, dem KGV angehörenden

Kirchengemeinde beantragt werden. Der Antrag auf Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie und auf Erarbeitung eines Konsolidierungsplanes ist vom KGV an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6B-Personal, Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte, zu richten.

- (2) Zusätzliche Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie werden an den KGV zweckgebunden zum Ausgleich des festgestellten Bedarfs bei den Personalkosten der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden ausbezahlt.
- (3) Die übrigen Regeln für die Härtefallrichtlinie bleiben unberührt.

§ 27 Zweckbindung der Mittel

- (1) Die Hauptabteilung Finanz-Bauwesen und Liegenschaften prüft im Einvernehmen mit der Abt. 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte die zweckgebundene Verwendung der Mittel im Rahmen der Härtefallrichtlinie.
- (2) Später festgestellte Veränderungen in den finanziellen und personellen Verhältnissen können zu einer Anpassung im Rahmen des Ast bzw. der HfR führen.

§ 28 Schlussbestimmung

Die vorstehende Richtlinie (Teile I-IV) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 2. November 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, mit den eigenen Einnahmen und den ergänzenden Zuweisungen aus der Kirchensteuer die Ausgaben zu bestreiten, sind freie Mittel einzusetzen, um den Haushaltsausgleich zu erhalten. Hierfür können auch zweckgebundene Gelder in der Kirchenkasse eingesetzt werden, sofern die Gelder nicht für außerordentliche Maßnahmen oder für einen genau bestimmten Zweck, der dem Einsatz für den

Haushaltsausgleich entgegensteht, angesammelt wurden. Diese Einnahmen sind im Haushaltsplan bei Titel 1.7.1 oder 1.7.2 einzusetzen.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge, die nicht der Bistumskasse zu erstatten sind, müssen bei Titel 1.7.2 der Einnahmen veranschlagt werden. Es ist nicht erforderlich, diesen Sachverhalt in der Buchführung/Kirchenrechnung zu erfassen.

Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, ist der Unterschiedsbetrag den Rücklagen zuzuführen. Diese Summe ist bei Titel 2.8 der Ausgaben zu veranschlagen.

Der mit dem genehmigten Haushaltsplan für 2002 festgestellte Zuschuß aus der Kirchensteuer steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel (**Haushaltsvorbehalt**).

Die Vorlage des Haushaltsvoranschlages 2002 wird nach Möglichkeit bis zum 1. Januar 2002 erbeten.

Weitere Einzelheiten werden bei den jeweiligen Titeln/Positionen mitgeteilt.

I. Formulare Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt im wesentlichen unverändert.

Im Haushaltsplan sind die Zahlenangaben für das kommende Haushaltsjahr (2002), für das lfd. (2001) und für das abgelaufene (2000) anzugeben.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Die Kirchengemeinden, die beim Erledigen der Rendantenaufgaben ein EDV-Programm verwenden, erhalten den Formularsatz grundsätzlich nur auf besondere Nachfrage. Diese Kirchengemeinden können sich den Formularsatz für den ordentlichen Haushaltsplan über das Programm ausdrucken lassen; oder aber, sofern sie ein Modem einsetzen, über die Mailbox abrufen. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke – soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird – sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 1.1, 1.2 und 1.5 der Einnahmen –

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel 1.1, 1.2 und 1.5 der Einnahmen näher zu erläutern.

Bei Titel 1.5.14 der Einnahmen sind die gesamten Nebenkosten, die von den Mietern und Dienstwohnungsinhabern erstattet werden, zu vermerken. Hierzu gehören die Erstattungsleistungen für Grundbesitzabgaben (s. Anl. 4) und die Erstattungsbeträge für Brennstoffe sowie die Erstattungsbeträge für Wartungskosten und die Gebäudeversicherungskosten.

Anlage 2 – Personalkosten –

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Es wird empfohlen, bei den Vergütungsansätzen der kirchengemeindlichen Laienangestellten für Mehrausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, etwaige Mehraufwendungen bei den Sozialversicherungsabgaben, zusätzliche Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve von 0,5% einzuplanen.

Aus den bei Titel 2.1.1 der Ausgaben veranschlagten Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung 6B-Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 – Erläuterungen zu Titel 2.1.3 und 2.3.10-17 der Ausgaben –

– Schwesterngestellungsleistungen, Rendantenentschädigung und sonstige Werklöhne sowie Titel 2.3.10-17 der Ausgaben (lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude) –

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch, F. (02 41) 45 23 18 oder 45 23 15, anzufordern.

Der übrige Teil der Anlage 3 kann dazu benutzt werden, weitere Informationen zu einzelnen Haushaltsansätzen zu geben.

Außerdem sind auf dieser Anlage die anstelle von Personalkosten zu zahlenden Werklöhne, die Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder – sofern im sozial-caritativen Bereich tätig – und die vom Kirchenvorstand vorgesehene Rendantenentschädigung anzugeben.

Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/-Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Miet- und Dienstwohnungen (für Laienangestellte und für Subsidiare) –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/-Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten bei 2.5.2 u. 6 der Ausgaben sowie die Erstattungen zu den vorgenannten Kosten anzugeben. Diese Erstattungen sowie für die übrigen Nebenkosten (Wartungs-, Brennstoff- u. Gebäudeversicherungskosten usw.) sind auf der Anlage 1 – gem. dem Vordruck – zu vermerken.

Anlage 5 – Erläuterung zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel 2.2.12 u. 13, 2.3.1-2; 2.3.5-7 u. 2.5.6 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher sind die Ausgaben für den Schuldendienst zu erläutern.

Dabei sind die Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die wegen der Instandhaltungskosten für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen (Laienangestellte und Subsidiare) aufgenommen wurden, bei Titel 2.7.1 und 2 zu vermerken. Dies gilt nicht für Hausgrundstücke, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds befinden (Titel 2.4.1-5 d.A.). Die Verpflichtungen wegen sonstiger aufgenommener Darlehen sind bei Titel 2.7.3 und 4 zu veranschlagen.

Anlage 8 – Berechnung des Zuschusses aus der Kirchensteuer gemäß Schlüsselzuweisung, Ausgleichsstock und Härtefallregelung –

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist gemäß den Richtlinien/den Angaben auf der Anlage 8 von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen einzusetzen.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, dass vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muss sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Auf den dem Haushaltsplan beigefügten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 3 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z.B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 u. 4 der Ausgaben) sind bei Titel 1.5.6 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen €-Beträgen einzusetzen.

Beträge unter € 0,50 werden ab- und von € 0,50 an aufgerundet.

Es wird gebeten, das Haushaltssoll des Jahres 2001 und das Ist-Ergebnis des Jahres 2000 ebenfalls in Euro anzugeben. Die DM-Werte dieser Jahre sind durch den Umrechnungskurs von 1,95583 zu teilen. Falls der ordentliche Haushaltsplan nicht mit Hilfe der EDV erstellt wird, bestehen keine Bedenken, diese Werte durch die Zahl 2 zu teilen.

Die Angaben auf der Anlage 8 sind zum überwiegenden Teil nach der Anzahl der Gemeindemitglieder zu ermitteln.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 2001 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindemitglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung möglichst bis zum 1. Januar 2002 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzdrukken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1-6, 3, 4, 5 sowie Blatt 1 der Anlage 6 (Zusammenstellung der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung für die offene Jugendfreizeitstätte) nicht öffentlich auszulegen.

Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

Ordentliche Einnahmen

Zu Titel 1.1 der Einnahmen:
Mieten und Nutzungsentschädigungen

Die Mieten und Nutzungsentschädigungen für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare sind entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei 1.1.1-7 zu veranschlagen. Die Mieterträge der Grundstücke, die sich im Pfarrfonds oder Vikariefonds befinden, werden nicht auf die Schlüsselzuweisung angerechnet (siehe auch Ausführungen unter 2.4.1-2.4.5 der Ausgaben). Auf das richtige Zuordnen der Mieterträge und Nutzungsentschädigungen zu den jeweiligen Fonds ist deshalb sorgfältig zu achten (Arealbestandsliste).

Bei der Festsetzung der Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muss damit gerechnet werden, dass bei der Ermittlung des

Zuschusses aus der Kirchensteuer die angemessenen bzw. ortsüblichen Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Das Mietrechtsreformgesetz ist am 1. September 2001 in Kraft getreten. Die Kirchenvorstände werden gebeten, sich über die zahlreichen Änderungen (Kappungsgrenze 20 %, neue Kündigungsfristen u. a.) in geeigneter Form zu informieren. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die bisher gültigen Mietvertragsformulare nicht mehr verwendet werden dürfen. Neue Formulare liegen bereits bei den Verlagen vor.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 (Mieten und Nutzungsentschädigungen) verwiesen.

Zu Titel 1.2 der Einnahmen:

Pachteinnahmen (einschließlich Erbbauzinsen, Jagdpacht und Erträge aus Milchquoten)

Es ist auf angemessene Pachteinnahmen zu achten. Werden bei Titel 1.2 keine ortsüblichen Erträge erzielt, gelten die Ausführungen bei Titel 1.1 in analoger Weise.

Bei Titel 1.2 sind die Pachteinnahmen – wie bisher – bei den jeweiligen Fonds zu veranschlagen. Mit Ausnahme der Jagdpacht, die für Waldgrundstücke gezahlt wird, sind die Jagdpachteinnahmen ebenfalls entsprechend ihrer Fondszugehörigkeit bei Ziffer 1.2.1 bis 1.2.6 einzusetzen. Die Jagdpachteinnahmen, die für Waldgrundstücke gezahlt werden, sind bei Titel 1.2.9 einzusetzen. Bei den Pachteinnahmen sind auch die Erbbauzinsen und die Erträge aus Milchquoten mit zu veranschlagen.

Mit den Einnahmen aus Waldbesitz (einschließlich Jagdpacht) sind die Ausgaben für den Waldbesitz zu finanzieren. Übersteigen in einem Jahr die Einnahmen die Ausgaben, dann ist der Unterschiedsbetrag – zugunsten des jeweiligen Fonds – zu kapitalisieren. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, dann kann der Unterschiedsbetrag – nach unserer vorherigen Genehmigung – aus dem Kapital des entsprechenden Fonds entnommen werden.

Für den Neuabschluss von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ-I	7-50	€ 0,84
AZ-II	51-70	€ 0,97
AZ-III	71-85 und mehr	€ 1,10
Grünland	für alle Bodenzahlen	€ 0,84

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschafts-

kammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Für gärtnerisch genutzte Flächen (nicht gewerblich) wird ein Pachtzins von € 0,05/qm erwartet. Für gewerblich genutzte Flächen (Gärtnereien, Baumschulen usw.) wird ein Pachtzins von € 0,26/qm erwartet.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abt. 7.3 – Liegenschaften, F. (02 41) 45 23 65 oder 45 22 53, in Anspruch genommen werden.

Zu Titel 1.3 der Einnahmen:
Zinsen von Aktivkapitalien

Im Haushaltsplan ist grundsätzlich neben dem Kapital und dem Ertrag der mit dem Geldinstitut vereinbarte tatsächliche Zinssatz einschließlich etwaiger Bonus-Zuschläge o. ä. anzugeben. Dies gilt insbesondere für bereits in Sparkassenbriefen/festverzinslichen Wertpapieren angelegte Aktivkapitalien.

Es wird gebeten, die Aktivkapitalien sowie die hieraus resultierenden Zinserträge getrennt je Fonds aufzuführen. Für die Aktivkapitalien wird z. Z. ein Zinsertrag von mindestens 4% erwartet.

Zinsen in dieser Höhe werden derzeit im kirchlichen Bereich angeboten. Sollte sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes dieser Zinssatz ändern, sind vom veränderten Zinssatz die Einnahmen bei Titel 1.3 zu errechnen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Zinsen aus Kapitalvermögen führen die Kreditinstitute grundsätzlich eine Zinsabschlagsteuer von 30% an das zuständige Finanzamt ab. Kirchengemeinden können diesen Abzug vermeiden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage einer sogenannten Nicht-Veranlagungsbescheinigung gem. § 44a Abs. 4 EStG (NV-Art2). Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und ist in der Regel 3 Jahre gültig.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu prüfen, ob für die von ihnen unterhaltenen Konten und Guthaben noch gültige Nicht-Veranlagungsbescheinigungen bestehen. Ansonsten wird gebeten, das Finanzamt unverzüglich um neue Bescheinigungen zu bitten. Einnahmeausfälle, die ggf. dadurch entstehen, dass wegen des Fehlens einer Nicht-Veranlagungs-

bescheinigung Zinsabschlagsteuer abgeführt wurde, müssen ausschließlich von der Kirchengemeinde getragen werden.

Zu Titel 1.5 Verschiedene Einnahmen
Titel 1.5.1-3 der Einnahmen:
Zinsen der Reparatur-Rücklagen

Je nach Vorliegen der Voraussetzungen sind folgende Reparaturrücklagen zu bilden:

1. Für die lfd. bauliche Instandhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht wirtschaftlich genutzt werden (Kirche, Kapelle, Diensträume usw.), sind bestimmte Pauschalbeträge vorzusehen. Sie sind bei Titel 2.3.10-17 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Zinsen dieser (Teil-)Rücklage sind bei Titel 1.5.1 der Einnahmen einzusetzen.
2. Falls sich Miet- oder Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare in Gebäuden befinden, deren Grundstücke dem Pfarr- oder Vikariefonds zugeordnet sind, dann ist für diese Objekte wegen der besonderen Zweckbestimmung dieser Grundstücke (Beitrag zur Besoldung der Geistlichen) zwingend eine besondere Rücklage zu bilden. Im übrigen wird auf Ausführungen unter Titel 2.4.1 bis 2.4.5 der Ausgaben verwiesen. Die Zinsen dieser Teilrücklage sind bei Titel 1.5.2 der Einnahmen zu veranschlagen.
3. Für die übrigen wirtschaftlich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Fabrik-, Stiftungs- oder Küstereifonds usw. befinden, wird ebenfalls dringend empfohlen, eine Reparaturrücklage anzulegen. Die Zinsen dieser Rücklage sind unter Titel 1.5.3 der Einnahmen zu erfassen.

Zu Titel 1.5.5.1 der Einnahmen:
Fernsprechgebühren und Verwaltungskosten

Es wird – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Die Erstattungsleistungen der Priester (Dienstwohnungsinhaber) für Fernsprechgebühren richten sich nach Ziffer 12 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen. Diese Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76, abgedruckt.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als € 50.000,- geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Zu Titel 1.5.5.2 der Einnahmen Erstattungen für Personalkosten

Bei diesem Titel sind die Erstattungsleistungen für Personalkosten von anderen Kirchengemeinden oder von der Sonderkasse des Kindergartens/der Offenen Jugendfreizeitstätte zu erfassen.

Oftmals werden von Mitarbeitern einer Kirchengemeinde Dienste für andere mit erledigt (Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferinnendienste, usw.). Die Kirchengemeinde, die die Vergütung zahlt, hat gegenüber den anderen einen Erstattungsanspruch. In aller Regel sind in den Arbeitsverträgen dieser Mitarbeiter die Beschäftigungsumfänge für die jeweiligen Kirchengemeinden vermerkt. Nach diesen Anteilen richtet sich auch der Erstattungsanspruch. Sind diese Angaben dem Arbeitsvertrag nicht zu entnehmen, wird empfohlen, sofern dies sachgerecht ist und keine Besonderheiten zu beachten sind, als Verteilerschlüssel für die zu erstattenden Personalkosten die Anzahlen der Gemeindemitglieder zugrunde zu legen.

Werden Personalaufwendungen für ständige Dienste in einer Kirchengemeinde (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster, Organist und Chorleiter, Hausmeister, Reinigungskraft usw.) ganz oder teilweise aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gefördert, dann sind diese Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.9 der Einnahmen zu erfassen.

Zu Titel 1.5.5.3 und 4: Sonstige Erstattungen

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen. Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel 1.5.5.3/4 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Zu Titel 1.5.6 der Einnahmen:

Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel 2.7.3 und 4 der Ausgaben)

Hat eine Kirchengemeinde Darlehen aufgenommen, um einmalige Bau- oder Anschaffungskosten (z.B. Bau einer neuen Orgel) zu bestreiten, dann sollten die Zins-

und Tilgungsverpflichtungen ausschließlich aus besonderen Sammlungen und Spenden bestritten werden. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen. Es können aber auch sonstige freie oder für den Haushaltsausgleich nicht benötigte Mittel für diese Zins- und Tilgungsverpflichtungen eingesetzt werden. Diese Gelder sind nicht bei Titel 1.5.6 zu veranschlagen.

Zu Titel 1.5.7:

Nutzungsgebühren/Entschädigungsleistungen für das Pfarrheim

Nach wie vor bleiben die Kirchengemeinden aufgefordert, Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z.B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) zu erheben.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Anerkennungsgebühr von € 2,10 je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen gezahlt.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel 1.5.9 der Einnahmen:

Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel 2.1.1 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Die Erstattungsbeträge sind bei Titel 1.5.9 zu erfassen. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muss der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Sofern eine Kirchengemeinde für die entsprechenden Personalausgaben Mittel nach der Härtefallrichtlinie erhält, werden die Erstattungsbeträge der Bundesanstalt für Arbeit voll angerechnet. Auf die Ausführungen zu § 17 der Finanzbeziehungen wird verwiesen.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel 2.1.1 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmehinweis zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

**Zu Titel 1.5.13 der Einnahmen:
Erstattungen für Aushilfsdienste
in der Seelsorge**

Bei diesem Titel sind die Erstattungsbeträge der zuständigen Regionalstelle für Aushilfsdienste in der Seelsorge zu erfassen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 2.1.2 der Ausgaben verwiesen.

**Zu Titel 1.5.14 der Einnahmen:
Nebenleistungen der Mieter und
Dienstwohnungsinhaber**

Hierzu wird auf die Ausführungen der Anlage 2 verwiesen.

**Zu Titel 1.5.15 der Einnahmen:
Nebenleistungen der Pächter**

Die Landwirtschaftskammerumlage und die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind von den Pächtern, sofern sie von der Kirche zunächst übernommen werden, zu erstatten. Die Beträge sind bei Titel 1.5.15 einzusetzen.

**Zu Titel 1.6 der Einnahmen:
Kollekten/Erträge aus Opferstöcken
sowie sonstige Einnahmen für die Kosten
des Gottesdienstes**

Die Kollekten, die Beiträge und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken (sofern sie für die laufenden Kosten des Gottesdienstes bestimmt sind) müssen in einer Summe bei Titel 1.6.1 veranschlagt werden.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183 und Nr. 176, S. 184, wird hingewiesen. Danach werden Gebühren für das Feiern einer heiligen Messe nicht erhoben. Die Gebühren für Trauungen und Beerdigungen sind zur Zeit ausgesetzt. Nur für außergewöhnliche Aufwendungen können angemessene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge sind ebenfalls bei Titel 1.6.1 zu veranschla-

gen/nachzuweisen. Das Festsetzen dieser Beiträge liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

Bei Titel 1.6.2 wird gebeten, beispielsweise das Nutzungsentgelt für das Installieren von Antennenanlagen in Kirchtürmen zu veranschlagen.

Einige Kirchengemeinden erhalten Nutzungsentschädigungen für den Bau oder Betrieb von Windkraftenergieanlagen. Diese Einnahmen sind bei Titel 1.6.2 zu erfassen; sie werden somit nicht auf die Leistungen aus der Kirchensteuer angerechnet. Sollten allerdings dadurch bei den Pächtern Minder-Einnahmen entstehen, dann ist bei Titel 1.6.2 nur der Unterschied zwischen der Nutzungsentschädigung und den Minder-Einnahmen zu erfassen. Der Einnahmefall bei den Pächtern ist bei dem betreffenden Fonds des Titels 1.2 nachzuweisen.

**Zu Titel 1.7 der Einnahmen:
Entnahme aus freien/zweckgebundenen
Mitteln zum Ausgleich des ordentlichen
Haushaltsplanes**

Sind die Einnahmen der Titel 1.1-1.3, 1.5-1.6 und 1.8 nicht ausreichend, um die ordentlichen Ausgaben zu finanzieren, sind freie oder, falls keine Zweckbindungen zu beachten sind, andere angesammelte Gelder der Kirchengemeinde zum Ausgleich des Haushaltsplanes einzusetzen. Die Entnahme der freien oder der vorgenannten Mittel ist bei Titel 1.7 der Einnahmen zu vermerken.

Die Kirchenvorstände werden im eigenen finanziellen Interesse dringend gebeten, die Entnahme von freien/zweckgebundenen Mitteln – zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplanes – auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzten Verwahrbeträge sind, falls sie nicht der Bistumskasse besonders erstattet werden müssen, bei Titel 1.7.2 zu vermerken.

**Zu Titel 1.8 der Einnahmen:
Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer**

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer ist von der Kirchengemeinde zu errechnen und bei Titel 1.8 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Beträge der Personalkostensäule wurden gegenüber dem Stande des Jahres 2001 um 1,8 % erhöht. Damit soll den Kirchengemeinden die Möglichkeit gegeben werden, die Tarifierhöhungen zum überwiegenden Teil aufzufangen.

Die Höhe der Schlüsselzuweisung errechnet sich wie folgt:

1. Personalkostensäule

bis 500 Mitglieder je Mitglied	€ 36,50
zusätzlich von 501 bis 2000 Mitglieder je Mitglied	€ 23,30
zusätzlich von 2001 bis 4000 Mitglieder je Mitglied	€ 21,60
zusätzlich von 4001 bis 7000 Mitglieder je Mitglied	€ 19,80
zusätzlich über 7000 Mitglieder je Mitglied	€ 8,30

Für Kirchengemeinden mit Tageseinrichtungen für Kinder wird bei der Personalkostensäule ein Betrag von € 1.060,- je Gruppe zusätzlich berücksichtigt, sofern die Trägerleistungen aus Mitteln der Kirchensteuer besonders gefördert werden. Wurden in einer Tageseinrichtung für Kinder zusätzliche Gruppen eingerichtet, deren Trägerleistungen von der zuständigen Kommune (durch Vertrag) übernommen werden, entfällt bei der Personalkostensäule die Summe von € 1.060,- für die weiteren Gruppen. Ist in den Verträgen von der jeweiligen Kreis-, Stadt- oder Gemeindeverwaltung zugesagt, einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 2.556,- zu leisten, dann wird dieser Betrag mit € 1.060,- auf die Leistungen für die verbleibenden Gruppen angerechnet. In derartigen Fällen, ist dann von der Kindergartenkasse die Summe von € 1.060,- der Kirchenkasse zu überweisen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der Offenen Tür oder einer Kleinen Offenen Tür sind, erhalten bei der Personalkostensäule zusätzlich den Betrag von € 1.590,-. Bei den KOT werden jedoch nur die Einrichtungen berücksichtigt, die sich im Stellenplan befinden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Kirchengemeinden eine Sonderzulage gem. Ziffer 4.5 der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden. Diese Sonderzulage ist bei der Personalkostensäule mit einzusetzen (s. § 4 der Finanzbeziehungen).

2. Sachkostensäule

Grundbetrag je Kirchengemeinde mit mehr als 100 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder sowie vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden mit mindestens 1000 Gemeindemitglieder

= € 2.300,-

Grundbetrag für die übrigen Gemeinden, sofern ein ordentlicher Haushaltsplan zu erstellen ist

= € 1.150,-

Bis 6000 zu berücksichtigende Gemeindemitglieder wird außerdem je Mitglied ein Betrag von € 2,- gewährt, darüber hinaus je Mitglied die Summe von € 0,80.

Die Netto-Grundrissfläche einer Kirche/Kapelle steht gelegentlich außer Verhältnis zu der Anzahl der Gemeindemitglieder. Aus diesem Grunde wird bei der

Sachkostensäule die Summe von € 6,90 je m² gewährt. Bei Kapellengebäuden wird jedoch nur dann dieser besondere Zuschuss gewährt, wenn die Netto-Grundrissfläche mindestens 100 m² beträgt.

Kirchengemeinden, die Geistlichen eine Dienstwohnung stellen und für die sie weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung erzielen, erhalten bei der Sachkostensäule einen Nebenkostenausgleich von € 770,- je Dienstwohnung.

Dieser Jahresbetrag wird auch gewährt, wenn eine vorübergehend leerliegende Wohnung auf Bitten der HA 6A – Pastoralpersonal als Dienstwohnung für einen Geistlichen frei gehalten wird. Mit dieser Pauschale sind die Personal- und Sachkosten (gelegentliche Reinigungsarbeiten, Kosten einer gedrosselten Beheizung, Zählergebühren, Grundbesitzangaben usw.) abgegolten. Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

3. Sockelsäule

Es wird ein Grundbetrag je Kirchengemeinde von € 2.045,- gewährt. Für vermögensrechtlich nicht selbständige Gemeinden, für die ein eigener Haushaltsplan/Kirchenrechnung zu erstellen ist, erhalten den Grundbetrag nur dann, wenn in ihrem Gebiet mindestens 1000 Gemeindemitglieder wohnen.

Bis 6000 zu berücksichtigende Mitglieder wird zusätzlich je Mitglied der Betrag von € 2,10 gewährt. Hat eine Gemeinde mehr als 6000 Mitglieder, werden die darüber hinausgehenden mit € 0,60 berücksichtigt.

4. Sonderzuwendungen werden gewährt für:

- 1. Gestellungsleistungen für Ordensmitglieder**
Es werden keine Sonderzuwendungen anerkannt, wenn die Gestellungsleistungen über die Sonderkasse des Kindergartens oder eines Altenheimes abzurechnen sind. Nimmt ein Mitglied eines Ordens Aufgaben wahr, die sonst ein kirchengemeindlicher Bediensteter erfüllt (z. B. Verwaltungsmitarbeiterdienste, Pfarramtshelferdienste, Küsterdienste usw.), wird das nach dem Gestellungsvertrag zu zahlende Gestellungsgeld nicht bei den Sonderzuwendungen – ganz oder teilweise – berücksichtigt.
- 2. Kostenerstattungen für Dienstfahrten der Laien im pastoralen Dienst** werden gemäß den Ausführungen unter Titel 2.3.1 der Ausgaben bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.
- 3. Der vorstehende Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten, die für überpfarrliche Aufgaben anfallen (Titel 2.3.2 der Ausgaben).**
- 4. Zuschuss zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder (Titel 2.3.3.1-3 der Ausgaben).**

5. Zuschuss für offene Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT (2.3.4 der Ausgaben). Bei den Sonderzuwendungen können jedoch nur die offenen Jugendfreizeitstätten berücksichtigt werden, die anerkannt sind bzw. sich im KOT-Stellenplan befinden.

6. Mieten für Dienstwohnungen für Geistliche (2.3.5 der Ausgaben). Diese Ausgaben werden mit 100% bei den Sonderzuwendungen berücksichtigt.

7. Sonstige Mieten (2.3.6 der Ausgaben)

Kirchengemeinden, die Pfarrheimräume oder Räume für eine Bücherei angemietet haben, erhalten bei den Sonderzuwendungen 70% der Aufwendungen für die Kaltmiete.

Falls in der vereinbarten Miete die Nebenkosten ganz oder teilweise enthalten sind, bleibt eine Regelung im Einzelfall vorbehalten.

8. Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Die gemäß 2.3.10 bis 17 der Ausgaben von uns anzuerkennenden Beträge werden bei den Sonderzuwendungen voll berücksichtigt.

Auf die Schlüsselzuweisung anzurechnende Einnahmen

Die Einnahmen aus Mieten und Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare für Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Pfarr- oder Vikariefonds (Personalfonds für Geistliche) befinden, werden auf die Schlüsselzuweisung nicht angerechnet. Die übrigen Miet-/Pacht- und Zinserträge der Aktivkapitalien werden nach Maßgabe der Angaben auf der Anlage 8, Blatt 2 und 3, zum ordentlichen Haushaltsplan mit der Schlüsselzuweisung verrechnet.

Anlage 8 Blatt 3: Ausgleichsstock und Härtefallregelung

Um die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung, die Grundbesitzabgaben, die nicht von den Pächtern zu erstatten sind (z. B. Grundsteuer A), sowie die mit den Einnahmen verbundenen Verwaltungskosten (u. a. Rendantenentschädigung) finanzieren zu können, werden bei den Mieten (Ausnahme Pfarr- und Vikariefonds) 60% und bei den Pächten und Zinsen 60% der verbleibenden Einnahmen den Kirchengemeinden belassen. Diese Teile der Einnahmen werden nicht auf die Leistungen nach der Ausgleichsstockrichtlinie angerechnet; sie verbleiben den Kirchengemeinden. Falls Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu gewähren sind, bleibt die Anrechnung eines Teiles (mindestens 10 % der verbleibenden Kaltmieten) vorbehalten (s. § 17 der Finanzbeziehungen).

Anlage 8, Blatt 3, Spalte 8: Der bei dieser Position im ordentlichen Haushaltsplan 2001 anerkannte Betrag ist um 1,8 % zu erhöhen und durch den Umrechnungskurs

von € 1,95583 zu teilen. Diese Summe ist dann auf der Anlage 8, Batt 3, Spalte 8, einzusetzen. Dieser Betrag erhöht sich, falls von der Hauptabteilung 6B-Personal eine Sonderzulage gem. Ziffer 4.5 der Rahmenordnung für die kirchenmusikalische Kooperation in Gemeinschaften von Gemeinden oder zusätzliche Beträge wegen des Fortfalles der Anlage 18 zur KAVO besonders anerkannt worden sind.

Ist die Personalkostensäule höher als der vorstehende Betrag, wird der Unterschied mit 70% vom Zuschuss aus der Kirchensteuer abgezogen. Sind die zu berücksichtigenden Personalkosten höher als die Personalkostensäule, werden 40% des Unterschiedsbetrages gewährt; auch wenn die voraussichtlichen Personalkosten des Jahres 2002 geringer sein sollten.

Im Wege der Härtefallregelung können - gemäß der Härtefallrichtlinie (§§ 15 bis 20 der Finanzbeziehungen) - weitere Mittel gewährt werden. Der vom Härtefallausschuss anerkannte Betrag auf der Basis der Personalkosten des Jahres 1998 ist ebenfalls nach dem vorstehenden Regelungen neu zu ermitteln. Nach Abzug der Summe der Personalkostensäule und des Betrages von 40% der sich ergebenden Unterdeckung ist der Unterschiedsbetrag in der Spalte „Ausgleichsbetrag/anerkannter Härtefall“ einzusetzen.

Sollte über den Antrag, Mittel nach der Härtefallrichtlinie zu erhalten, nicht rechtzeitig entschieden werden können, kann in Einzelfällen auf Antrag ein Überbrückungskredit eingeräumt werden. Der Antrag ist an die Abt. 8.1- Finanzwesen zu richten.

Anträge sollten jedoch nur im Ausnahmefall und erst dann gestellt werden, wenn ein evtl. möglicher Anspruch nach der Härtefallrichtlinie mindestens € 5.000,- beträgt.

Sind die anrechenbaren Einnahmen höher als die Summe von 40% der Unterdeckung, kann der Unterschiedsbetrag ganz oder teilweise in der Spalte „Ausgleichsbetrag/anerkannter Härtefall“ eingesetzt werden, sofern die Personalausgaben bei Ziffer 2.1.1 und die Werklöhne bei Ziffer 2.1.3 (ohne Rendantenentschädigung und Schwesterngestellungsleistungen) - nach Abzug möglicher Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.2 u. 1.5.9 - höher sind als die Personalkostensäule zuzüglich der Summe von 40% der Unterdeckung.

Werden die für Personalkosten einsetzbaren Pacht-, Zins- und Mieteinnahmen nicht oder nur zum Teil für die Leistungen aus dem Ausgleichsstock/der Härtefallregelung benötigt, verbleibt der Unterschiedsbetrag zu 60% der Kirchengemeinde. 40% davon werden auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet.

Erläuterungen zu Verrechnungsbeträgen

a) Verwehrbeträge für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätten TOT/KOT/OT:

Die Verwahrbeträge, die nach Prüfung der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der offenen Jugendfreizeitstätten festgelegt werden, sind im Haushaltsplan der TOT/KOT/OT (Anlage 6) bei Spalte 5 der Einnahmen einzutragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

Festgesetzte Verwahrbeträge bei den Abrechnungen der Jugendfreizeitstätten der KOT, die sich nicht im Stellenplan befinden, sind auf der Anlage 8 – wie die übrigen Verwahrbeträge auch – zu vermerken.

b) Verwahrbeträge, die bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgelegt werden:

Die nach Prüfung der Kirchenrechnung mitgeteilten Verwahrbeträge sind, sofern sie nicht unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten waren, auf der Anlage 8, Blatt 3, von der Kirchengemeinde einzutragen.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Betrag verrechnet.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit den Zuweisungen aus der Kirchensteuer zu verrechnen. In einem solchen Falle beginnt die Frist für die Zinsberechnung nach Ablauf von einem Monat nach dem Festsetzen des Verwahrbetrages.

Übersteigt die Gesamtsumme der Verwahrbeträge € 2.500,-, erfolgt keine Verrechnung über den ordentlichen Haushaltsplan. In derartigen Fällen werden die Kirchengemeinden gebeten, die Summe unmittelbar der Bistumskasse zu erstatten.

Ausgaben

Zu Titel 2.1.1 der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalausgaben (gemäß Anlage 2)

Die Vergütungen für die Bediensteten sind auf der Anlage 2, Blatt 1 bis 6, aufzuführen. Etwaige Personalkostenerstattungen an Kirchengemeinden sind zusätzlich zu berücksichtigen. Es bleibt dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalaufwendungen eine Deckungsreserve von 0,5% einzuplanen.

Zu weiteren Einzelheiten, Hinweise zu den Sozialversicherungsabgaben und zu den Kosten der KZVK wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Zu Titel 2.1.2 der Ausgaben: Aushilfsdienste in der Seelsorge

Das zum 1. Januar 1997 in Kraft getretene Verfahren zur „Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen“ (Kirchlicher

Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1997, Nr. 26, S. 54) wird mit Änderungen zum 1. Januar 2002 verlängert bis zum 31. Dezember 2004.

Es wird gebeten, die Hinweise zu Titel 2.1.2 der Ausgaben Aushilfsdienste in der Seelsorge in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 2002 der Kirchengemeinden der Diözese Aachen und die dazu erlassene Verfügung über die „Vergütung und Auslagenerstattung bei Aushilfen und Vertretungen im priesterlichen Dienst in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen ab 1. Januar 2002“ zu beachten.

Bei Aushilfen und Vertretungen in der Pfarrseelsorge, die absehbar länger als 6 Wochen dauern, werden Abwicklung und Kosten unmittelbar vom Bistum übernommen. Bei Titel 2.1.2 der Ausgaben sind somit nur dann Beträge zu veranschlagen, wenn die Vertretungszeit bis zu 6 Wochen beträgt. Die Erstattungsleistungen der Regionalstelle sind bei Titel 1.5.13 der Einnahmen zu erfassen. Sind die Aufwendungen höher als der Erstattungsbetrag, dann sind die Mehr-Ausgaben in voller Höhe von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu finanzieren.

Zu Titel 2.1.3 der Ausgaben: Schwesterngestellungsleistungen, Rendantenentschädigungen und sonstige Werklöhne (gemäß Anlage 3)

Die zu zahlenden Werklöhne, die Rendantenentschädigung und die gemäß den Gestellungsverträgen zu zahlenden Gestellungsleistungen sind auf der Anlage 3 näher zu erläutern. Die Gesamtsumme ist bei Titel 2.1.3 der Ausgaben einzusetzen. Bei den Sonderzuwendungen werden die Kosten für Gestellungsleistungen nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn die Ordensmitglieder keine Dienste als Küster, Organist, Chorleiter, Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelfer, Hausmeister (einschließlich Reinigungsdienste und Anlagenpflege) wahrnehmen.

Ab dem 1. Januar 2002 werden die Gestellungsgelder erhöht. Sie betragen in

Gestellungsgruppe I
€ 50.700,- jährlich = € 4.225,- monatlich,

Gestellungsgruppe II
€ 36.960,- jährlich = € 3.080,- monatlich,

Gestellungsgruppe III
€ 29.280,- jährlich = € 2.440,- monatlich.

Die Abgeltung für Unterkunft beträgt – je Person – nach der Sachbezugsverordnung ab dem 1. Januar 2001 € 183,55,- je Monat. Falls vom Orden die Heizkosten getragen werden, vermindert sich dieser Betrag um € 12,27,-. Etwaige Änderungen der vorstehend genannten Werte ab 1. Januar 2002 wer-

den in den Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung ist bei Titel 1.5.14 der Einnahmen zu veranschlagen.

Der Sachbezugswert für Unterkunft in Höhe von € 183,55,- je Monat umfasst sämtliche Aufwendungen, einschließlich Strom und Heizung.

Rendantenentschädigung

Die Rendantenentschädigung wird nicht durch das Bistum errechnet/ermittelt. Sie wird durch den Kirchenvorstand festgesetzt. Dabei empfehlen wir, das Berechnungsverfahren, das in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1998, Sonderdruck, Seiten 43 bis 45, mitgeteilt wurde, anzuwenden.

Danach wurden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde (Titel 1.1.-1.3. u. 1.5-1.6) grundsätzlich mit 8 % bewertet. Einnahmen bei Titel 1.2.9 u. 1.3, die über die Summe von € 15.340,- hinausgehen, wurden mit 1 % u. die Personalkostenerstattungen bei Titel 1.5.2 u. 1.5.9. mit 1,5 % berücksichtigt.

Für die Einnahmen bei Titel 1.5.6 (Besondere Sammlungen und Spenden zu den Zins- u. Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen) wurde durch das Bistum keine Rendantenentschädigung gewährt. Bei den Pacht- u. Zinseinnahmen des Armenfonds in aller Regel eine feste Entschädigung von € 77,-.

Die Personalausgaben bei Titel 2.1.1 u. der Zuschuss aus der Kirchensteuer bei Titel 1.8 – allerdings ohne den Haushaltsansatz bei Titel 2.3.3 (vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder) – wurden ebenfalls mit 1 % bewertet.

Hinzu kam ein Pauschalbetrag für das Dienstzimmer des Rendanten in seinem privaten Wohngebäude. Er betrug:

bis 1000 Gemeindemitglieder	€ 199,40
von 1001 bis 2000 Gemeindemitglieder	€ 240,30
von 2001 bis 3000 Gemeindemitglieder	€ 286,30
von 3001 bis 4000 Gemeindemitglieder	€ 332,30
von 4001 bis 5000 Gemeindemitglieder	€ 378,40
von 5001 bis 6000 Gemeindemitglieder	€ 424,40
von 6001 und mehr Gemeindemitglieder	€ 470,40

Die Rendanten verrichten bekanntlich ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen.

Nach einer Erklärung der Bundesverbände der Krankenkassen, der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger

und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 1999 liegt bei den Rendanten kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Entschädigung ist deshalb auch weiterhin nicht sozialversicherungspflichtig.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 128, S. 117, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, dass von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, dass den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Organisation, angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 125, S. 110, abgedruckt. Außerdem ist die dazu ergangene Verordnung (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1995, Nr. 128, S. 117) besonders zu beachten. Ebenso wird auf die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1996, Nr. 24, S. 51) hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 25 15 zu erreichen.

Zu Titel 2.2 der Ausgaben: Sachausgaben

Die Wartungskosten für die Heizungsanlagen der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen sind unmittelbar von den Kirchengemeinden zu tragen. Es wird gebeten, dies beim Ermitteln der Sachausgaben für die betreffenden Gebäude zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1998, Nr. 148, S.135, wird verwiesen.

Die Heranziehungsbescheide der Stadt-/Gemeindeverwaltung über Grundbesitzabgaben sind sorgfältig auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf die jeweiligen

Abgabesatzungen der Städte/Gemeinden zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich Widerspruch einzulegen. Für eine Beratung stehen die Mitarbeiter der Hauptabteilung Finanz- Bauwesen und Liegenschaften, zur Verfügung. Im Interesse der Kirchengemeinden wird bei allen Grundbesitzabgaben gebeten, zu prüfen, ob nicht Kosten – insbesondere bei den Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Kanalbenutzungsgebühren – eingespart werden können (z.B. bei Gebühren für die Oberflächenentwässerung durch Verrieseln des Regenwassers usw. auf dem Grundstück. In derartigen Fällen ist eine vorherige Absprache mit der jeweiligen Kommune dringend angezeigt).

Unter Titel 2.2.1 bis 9 sind die gesamten Sachausgaben für die Kirche/Kapelle (mit Ausnahme der lfd. baulichen Instandsetzung) nachzuweisen. Die Kosten für Wassergeld und für Grundbesitzabgaben sind bei Titel 2.2.2 und die Wartungskosten für die Heizungsanlage sind bei Titel 2.2.4 mit zu verausgaben.

Die gesamten Sachausgaben für das Pfarrheim, für die Bücherei, für das Pfarrhaus oder für die Kaplanei (mit Ausnahme der Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung) sind bei den Positionen 2.2.10 bis 14 zu erfassen. Dies gilt jedoch nur, sofern im Pfarrhaus oder in der Kaplanei ein Geistlicher seine Dienstwohnung hat, für die weder eine Miete noch eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Werden Gebäude gemischt genutzt (z.B. wenn sich im Pfarrheim eine Dienst- oder Mietwohnung befindet), sind unter 2.2.10 bis 14 nur die Aufwendungen zu erfassen, die von der Kirchengemeinde zu tragen sind, um die pfarrlichen Aktivitäten und Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln. Die anteiligen Kosten, die sich auf die Mietwohnungen oder Dienstwohnungen beziehen, sind unter 2.5.6 und 2.5.9 der Ausgaben zu erfassen.

Übernimmt ein Geistlicher die Strom- und Heizungskosten für das gesamte Pfarrhaus, wird empfohlen, ihm je m² der dienstlich genutzten Flächen die Summe von € 9,70 zu erstatten.

Zu Titel 2.2.15 der Ausgaben:

Sächliche Verwaltungskosten (Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Fernmeldegebühren usw.)

Bei dieser Position sind die gesamten sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich der Erstattungen), soweit sie die Kirchengemeinde betreffen, einzusetzen. Werden überpfarrliche Aufgaben geleistet, dann sind diese Verwaltungskosten bei Titel 2.3.2 der Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

Zu Titel 2.2.17 der Ausgaben:

Sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten (auch Pfarrgemeinderat)

Auf § 13 der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen wird Bezug genommen. Diese Satzung wurde im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1997, Nr. 68, S. 81, veröffentlicht. Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung erstellt der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Kirchenvorstand zu berücksichtigen sind. Es wird gebeten, diese Vorschrift zu beachten. Sollten im Rahmen der verfügbaren Mittel auch besondere Aktivitäten des Pfarrgemeinderates verwirklicht werden, sind die Ausgaben bei dieser Position einzusetzen. Hierfür nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch/oder Konten ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird empfohlen, sie auf 2 Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Nach Maßgabe des Kirchenvorstandes können nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Mittel auch den Rücklagen zugeführt werden (2.8 der Ausgaben).

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervetreter

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervetreter sind zu Lasten des Titels 2.2.18 zu verausgaben. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nicht besonders zugewiesen.

Zu Titel 2.3.1 der Ausgaben:

Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Allgemeines

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen.

Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der Geistlichen sind ab dem Jahre 2001 nicht mehr von der Kirchengemeinde zu zahlen. Die zustehenden Entschädigungsbeträge werden unmittelbar durch die Bistumsverwaltung überwiesen.

Zu Titel 2.3.1.1 der Ausgaben:

Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Laienangestellten im pastoralen Dienst

Die Erstattungen für Dienstfahrten der im pastoralen Dienst eingesetzten Gemeinde- und Pastoralassistenten/-referenten/-innen richten sich nach der

Verfügung „Abrechnung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Laien im Pastoralen Dienst des Bistums Aachen“. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1999, Nr. 22, S. 50, abgedruckt.

Danach ist für Pastoral- und Gemeindereferenten von einer Jahres-Fahrleistung von 5.000 km und bei Pastoral- und Gemeindeassistenten von 2.500 km (nur für Fahrten innerhalb der Kirchengemeinde/des Dekanates) auszugehen. Von den e.g. Fahrleistungen sind die Entschädigungsbeträge pauschal zu errechnen. Entschädigungsbeträge für Wegstrecken, die der e. g. Personenkreis für Zwecke der Aus- und Fortbildung zurücklegt, werden unmittelbar vom Bistum gezahlt. Für Fahrten, die anlässlich der Aus- und Fortbildung zurückgelegt werden, ist deshalb ein besonderes Fahrtenbuch zu führen.

Sind die e.g. Mitarbeiter nicht mit 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt, vermindern sich die Kilometer-Obergrenzen entsprechend.

Der Entschädigungsbetrag beträgt € 0,27 je km.

Nicht verausgabte Mittel verbleiben den Kirchengemeinden. Verwahrbeträge werden hierfür nicht mehr festgelegt. Die diesbezüglichen Ausführungen zu Ziffer 2.3.2 der Ausgaben (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) gelten in analoger Weise.

Zu Titel 2.3.1.2 der Ausgaben: Sonstige Kostenerstattungen für Dienstfahrten

Bei dieser Position sind die Kostenerstattungen für die Dienstfahrten der kirchengemeindlichen Bediensteten (Verwaltungsmitarbeiter, Pfarramtshelferin, Küster usw.) oder für die ehrenamtlich tätigen Personen einzusetzen. Diese Fahrtkostenerstattungen werden allerdings bei den Sonderzuwendungen nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungsmitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck, die Wegstrecke und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km € 0,24. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Kostenersatz an ehrenamtlich tätige Personen

Die in einer Kirchengemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben einen Anspruch auf Kostenersatz für ihre Auslagen. Soweit es sich um Aufwendungen für

Schreibbedarf, Porto, Fernsprechgebühren usw. handelt, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.2.15 zu verausgaben.

Legen ehrenamtlich tätige Personen Wegstrecken mit privatem PKW zurück, sind die Entschädigungsbeträge zu Lasten des Titels 2.3.1.2 zu verausgaben.

Der Entschädigungsbetrag je km beträgt € 0,24.

Zu Titel 2.3.2 der Ausgaben: Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene wahrgenommen, so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

Für zusätzliche Verwaltungskosten, die mit dem Amt des Dechanten verbunden sind, wird ein Jahresbetrag von € 610,- anerkannt.

Bei Pastoralreferenten/-innen wird der Betrag von höchstens € 770,- pro Jahr gewährt. Für Pastoral-/Gemeindeassistenten/-innen wird bei Titel 2.3.2 der Ausgaben ein Jahresbetrag von € 150,- anerkannt. Auf die Verfügungen „Hilfsmittel für den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst“, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1990, Nr. 144, S. 104, wird verwiesen.

Werden die jeweiligen Bediensteten nicht mit einem Beschäftigungsumfang von 100% der regelmäßigen Arbeitszeit für Vollbeschäftigte eingesetzt, dann verringern sich die vorstehend genannten Pauschalbeträge entsprechend.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist geplant, dass Jugendbeauftragte die ihnen zustehenden Reisekosten und Entschädigungsbeträge für Verwaltungsaufwendungen ab 2002 mit den jeweiligen Regionalstellen abrechnen. Bei Titel 2.3.1.1 und 2.3.2 sind somit für diesen Personenkreis keine Beträge mehr anzufordern. Sollte dieser Plan nicht verwirklicht werden können, erhalten die Kirchengemeinden über den Kirchlichen Anzeiger eine besondere Nachricht.

Es bestehen keine Bedenken, aus ggf. ersparten Beträgen bei Titel 2.3.2 auch sonstige Aufwendungen, die mit dem Einsatz eines Pastoralreferenten verbunden sind, zu finanzieren.

Kirchengemeinden, bei denen Pastoralreferenten oder Jugendbeauftragte ihren Dienstraum haben, erhalten für das Überlassen dieser Räume eine Miete sowie einen Ersatz für Nebenkosten. Die Kosten für die laufende bauliche Instandhaltung einschl. der Schönheitsreparaturen der Diensträume sind aus den zugewiesenen Mitteln bei Titel 2.3.10-18 zu finanzieren. Die Sonderzuwendungen werden somit wegen

der Mietzahlungen in derartigen Fällen nicht gekürzt. Zuständig für den Abschluss der Mietverträge ist die Abteilung 7.3-Liegenschaften.

Zu Titel 2.3.3 der Ausgaben:
Vorläufiger Zuschuss zur Trägerleistung
der Tageseinrichtung für Kinder

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 2001 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen übersandt.

Aufgrund der Finanzierungsregelungen für die Tageseinrichtung für Kinder werden wir anhand der geprüften Abrechnung für 2000 den Zuschuss zur Trägerleistung ermitteln. Die jeweiligen Daten werden den Kirchengemeinden mitgeteilt. Die von uns ermittelten Summen sind bei Titel 2.3.3.1-3 zu veranschlagen.

Die nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes und des Bistums gedeckten Kosten für den Kindergarten sind von der Kirchengemeinde zu finanzieren. Diese aufzubringende Eigenleistung ist – nach vorheriger Verrechnung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse, Zinsen der freien Mittel für den Kindergarten, sonstiger Erstattungsleistungen für Aufwendungen, die zunächst von der Kindergartenkasse getragen werden usw. – von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Zu Titel 2.3.4 der Ausgaben:
Zuschuss der Kirchenkasse für OT/KOT/TOT

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Es wird empfohlen, hierbei die Mithilfe durch einen Ausschuss, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, in Anspruch zu nehmen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuss:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu übersenden,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zu übermitteln,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und

Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Kasse der Jugendfreizeitstätte ist ein gesondertes Journal zu führen. Die Gelder, die für die offene Jugendfreizeitstätte bestimmt sind, müssen über besondere Konten/Sparbücher verwaltet werden.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuss eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Es wird gebeten, für den Bereich der offenen Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT einen besonderen Haushaltsplan (Anlage 6) zu erstellen. Der von der Kirchenkasse an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte weiterzuleitende Betrag ist bei Titel 2.3.4 der Ausgaben zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der KOT sind und sich nicht im KOT-Stellenplan befinden, können keine Sonderzuwendungen erhalten. Die Personal- und Sachkosten sind deshalb – im Grunde wie bisher – durch öffentliche Zuschüsse, durch Eigenleistungen der Nutzer und durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Personal-, Sachkosten- und Sockelsäule zu bestreiten.

Zu Ziffer 1 der Einnahmen:
Öffentliche Zuschüsse

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Durch die Veränderung des Landesjugendplans (Aufhebung der Betriebskostenfinanzierung) zum 1. Januar 1999 haben sich in einigen Regionen die Landeszuschüsse für die Offenen Einrichtungen verändert. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter im Rahmen von Jugendhilfeplanung – nach Maßgabe des Landes – oder die Vergabe ist an die Förderverträge gebunden. Projektmittel werden erst im Laufe des Jahres 2002 bewilligt werden. Diese Zuwendungen dürfen nur für die Realisierung der Projekte eingesetzt werden.

Es kann grundsätzlich angenommen werden, dass die offenen Jugendfreizeitstätten im Jahre 2002 bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfange aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluss des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z.B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde

meinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuss einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z.B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu Ziffer 2 der Einnahmen: Eigenleistungen

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit – einschließlich der GEMA-Gebühren – (Position 8) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 2a einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuss aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei der Position 8 erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 2b der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuss aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuss aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/ Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Zu Ziffer 5 der Einnahmen: Verwahrbeträge

Im Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte werden die beim Prüfen der Nachweise der Einnahmen und Ausgaben festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen. Sie werden mit dem Haushaltsfehlbedarf für die Jugendfreizeitstätte verrechnet.

Zu Ziffer 1a der Ausgaben: Gesamtbetrag der Personalkosten zuzüglich Rendantenentschädigung

1. Personalkosten für hauptamtlich pädagogische Fachkräfte

Der Ausgabeansatz der Position 1a (Gesamtbetrag der Personalausgaben zuzüglich der Rendantenentschädigung) ist entsprechend dem Vordruck der Anlage 1 zum Haushaltsplan der Jugendfreizeitstätte näher zu erläutern.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten ist wie folgt zu errechnen:

Es wird ein Grundbetrag von € 260,- gewährt. Für die Sachbearbeitungen, die mit den Entgeltzahlungen an die Bediensteten mit Arbeitsverträgen verbunden sind, wird zusätzlich 1% der Personalkosten (Spalte 6 der Anlage 1) berücksichtigt. Die Mindestentschädigung beträgt € 410,-.

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, dass Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe gezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist bei der Jahresvergütung (Spalte 2 der Anlage 1) mit anzugeben.

Auf der Anlage 1 zum Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte ist in der Spalte 2 die von der Hauptabteilung 6B-Personal mitgeteilte Jahresvergütung, entsprechend den auf der Anlage gegebenen Hinweisen einzusetzen. Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des Haushaltsplanes

für die offenen Jugendfreizeitstätten zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6 % der Jahresbruttovergütung in der Spalte 3 einzusetzen: Dies gilt jedoch nicht, wenn Besonderheiten zu berücksichtigen sind (z.B. falls Entgelte nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen).

Sind auch Umlagen an die KZVK zu entrichten, wird gebeten (in der Spalte 4), 5,5 % der Jahresvergütung einzutragen.

2. Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der TOT sind, werden gebeten, im besonderen Haushaltsplan für die Jugendfreizeitstätte für Hausmeister- und Reinigungsdienste bei Ziffer 1 der Ausgaben den Betrag von € 5.310,- einzusetzen. Die über diese Summe hinaus gehenden Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste bitten wir, im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel 2.1.1 der Ausgaben (Anlage 2, Buchstabe C) einzusetzen.

Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte der OT sind, werden gebeten, im besonderen Haushaltsplan für die Jugendfreizeitstätte bei Ziffer 1 der Ausgaben für Hausmeister- und Reinigungsdienste den Pauschalbetrag von € 25.480,- einzusetzen. Sind in der Einrichtung pädagogische Mitarbeiter mit Beschäftigungsumfängen von mindestens 300% tätig und ist die Stelle eines Mitarbeiters im haustechnischen Dienst nicht vorhanden, dann erhöht sich dieser Betrag auf € 50.900,-, sofern die Fläche, die für die offene Jugendarbeit genutzt wird, mindestens 1.000 m² beträgt (Stand: Ende 1998). Die übrigen Personalaufwendungen für Hausmeister- und Reinigungsdienste sind ebenfalls bei Titel 2.1.1 der Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan mit zu veranschlagen.

Kirchengemeinden, die Träger einer Jugendfreizeitstätte der KOT sind und sich im Stellenplan befinden, werden gebeten, für Hausmeister- und Reinigungsdienste die Summe von € 13.800,- zu vermerken; falls die hauptamtliche pädagogische Fachkraft mit 100% der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird. Sind zusätzliche Beschäftigungsumfänge für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter vergeben, verbleibt es bei den Hausmeister- und Reinigungskosten in jedem Falle bei der eben erwähnten Summe.

Wird der hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter mit weniger als 100% eingesetzt, ist die eben erwähnte Summe von € 13.800,- entsprechend zu verändern.

Beispiel:

(Der KOT-Stellenplan sieht den Einsatz einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft mit 70 %

vor. Für Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste ist dann der Betrag von € 9.660,- einzusetzen).

Hinsichtlich der übrigen Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Falls Werklöhne für Hausmeister- und Reinigungsdienste (Ziffer 4 der Ausgaben) gezahlt werden, vermindert sich der jeweils zuvor genannte Betrag bei Ziffer 1 der Ausgaben entsprechend.

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste werden in den Einrichtungen, die sich im Stellenplan befinden, pauschal bezuschusst. Fördert das Jugendamt diese Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, werden die hierauf entfallenden anteiligen Leistungen bei der Prüfung des Haushaltsplanes nicht auf den Zuschuss aus der Kirchensteuer angerechnet. Es wird gebeten, diesen Unterschiedsbetrag bei Ziffer 11 der Ausgaben einzusetzen.

Die Kirchengemeinden, deren Jugendfreizeitstätte der KOT sich nicht im KOT-Stellenplan befinden, werden gebeten, die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungsdienste nicht im Sonderhaushalt, sondern vollständig auf der Anlage 2 zum ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen (Anlage 2, Blatt 3,C).

Sollten Mittel aus dem Ausgleichsstock zu gewähren sein, werden diese Aufwendungen berücksichtigt. Falls die Hausmeister- und Reinigungsdienste von Firmen ausgeführt werden, wird gebeten, diese Werklöhe bei Titel 2.1.3 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu Ziffer 1b der Ausgaben: Honorar für nebenamtliche Mitarbeiter

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT – Positionen 1b der Ausgaben – werden wie folgt anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens € 1.610,- bewilligt werden.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung 6B-Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung 6B-Personal die Einstellung eines solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

Zu Ziffer 2 der Ausgaben:
Fahrtkosten und Fortbildungskosten
für Mitarbeiter

Für jeden vollbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiter wird ein Betrag von € 148,- anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von € 378,- gewährt.

Zu Ziffer 3 der Ausgaben:
Pauschalbetrag für Brennstoffe, Strom und sächliche Reinigungskosten

Die vorstehenden Kosten sind in der Sachkostensäule zum überwiegenden Teil mit enthalten. Für die zusätzlichen Aufwendungen in einer offenen Jugendfreizeitstätte wird je m² und Jahr die Summe von € 1,50 gewährt. Für die über € 1,50 hinausgehenden Beträge ist im Haushaltsplan der offenen Jugendfreizeitstätte ein Einnahmeansatz zu bilden. Diese Einnahmen sind aus der Sachkostensäule und durch zusätzliche Erstattungen zu finanzieren.

Für die Durchführung pfarrlicher Aktivitäten unterstellen wir auf Grund einer Durchschnittsberechnung notwendige Flächen (ohne Diensträume)

bis 2.000 Gemeindemitgliedern	von 360 m ²
bis 2.999 Gemeindemitgliedern	von 480 m ²
bis 3.999 Gemeindemitgliedern	von 600 m ²
bis 4.999 Gemeindemitgliedern	von 720 m ²
bis 5.999 Gemeindemitgliedern	von 840 m ²
bis 6.999 Gemeindemitgliedern	von 960 m ²
bis 7.999 Gemeindemitgliedern	von 1.080 m ²
bis 8.999 Gemeindemitgliedern	von 1.200 m ²
bis 9.999 Gemeindemitgliedern	von 1.320 m ²

Falls Kirchengemeinden, die Träger einer offenen Jugendfreizeitstätte sind, über den zuvor erwähnten Durchschnittswert für Pfarrheimräume und den Flächen für eine OT/KOT/TOT liegen, wird gebeten, je m² der zusätzlichen Fläche die Summe von € 9,20 bei der Position 3 der Ausgaben mit anzufordern.

Zu Ziffer 4 der Ausgaben:
Werklöhne für Reinigungsarbeiten
und Anlagenpflege

Werklöhne an Firmen für Reinigungsarbeiten oder für die Pflege der Außenanlagen sind bei Ziffer 4 der Ausgaben – soweit sich die Einrichtungen im Stellenplan befinden – anzufordern (s. 1a der Ausgaben).

Zu Ziffer 5 der Ausgaben:
Unterhaltung der Innenausstattung

Bei der Ausgabeposition „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von € 0,90 je m² Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen (Position 5).

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel 2.3.13 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Zu Ziffer 6 der Ausgaben:
Verwaltungskosten/Büromaterialien

Für alle Einrichtungen werden Verwaltungskosten und Büromaterialien bei Ziffer 6 der Ausgaben in Höhe von € 486,- anerkannt.

Zu Ziffer 7 der Ausgaben:
Beiträge zur Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst und
Wohlfahrtspflege nur für OT

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger – also von den Kirchengemeinden – zu versichern. Die hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 7 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Zu Ziffer 8 der Ausgaben:
Ausgaben für pädagogische Arbeit
und Gema-Gebühren

Die Ausgaben für den pädagogischen Sachbedarf einschließlich der gegebenenfalls zu zahlenden GEMA-Gebühren sind bei der Position 8 einzusetzen. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 der Einnahmen verwiesen.

Zu Ziffer 9 der Ausgaben:
Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur,
sonstige Ausgaben, Öffentlichkeitsarbeit

Die Ausgaben für Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur, Werbekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsbeiträge usw. sind zu einem Ansatz (Ziffer 9 der Ausgaben) zusammengefasst. Für Einrichtungen der TOT werden € 276,- und für die der KOT und OT € 460,- anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 2b) finanziert werden.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 2001 als auch die Jahresplanung 2002 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser

Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

Zu Titel 2.3.5-7 der Ausgaben:
Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen, für Pfarrheime oder Büchereien

Die zu zahlenden Kaltmieten für die e. g. Objekte sind entsprechend dem Vordruck des ordentlichen Haushaltsplanes bei Titel 2.3.5-7 einzusetzen und auf der Anlage 5 näher zu erläutern. Die Mieten für Dienstwohnungen der Geistlichen werden bei den Sonderzuwendungen zu 100% und für Pfarrheime und Büchereien zu 70% berücksichtigt. Die auf die angemieteten Häuser/Einrichtungen entfallenden Betriebskosten sind bei Titel 2.2.10-14 zu verausgaben.

Zu Titel 2.3.10 bis 18 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Bei den vorstehenden Positionen sind Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude einzusetzen. Wird ein Gebäude gemischt genutzt (z.B. im Pfarrhaus oder Pfarrheim befindet sich eine Mietwohnung), dann sind bei den Positionen 10 bis 17 nur die Mittel für die lfd. bauliche Instandhaltung für die Räume zu veranschlagen, die von der Kirchengemeinde zur Durchführung pfarrlicher Aktivitäten oder aber, um die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte abzuwickeln, genutzt werden.

Kirchen und Kapellen

Die Ansätze werden ermittelt, indem die festgestellte Kubikmeterzahl mit € 0,50 multipliziert wird.

Pfarrhäuser, Kaplaneien, Büchereien, Pfarr- und Jugendheime

Die Ansätze werden nach folgenden Merkmalen, und zwar nach

- dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
- der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
- dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen, pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31.12.1952	vom 1.1.1953 bis 31.12.1969	ab 1.1.1970
Instandhaltungskosten	€ 4,80	€ 4,60	€ 3,50
Schönheitsreparaturen	€ 3,30	€ 3,30	€ 3,30

Heizungsreparaturansatz	€ 0,40	€ 0,40	€ 0,40

Bei angemieteten Häusern/Einrichtungen sind, je nach den Regelungen im Mietvertrag, bei Titel 2.3.10-18 die entsprechenden Beträge einzusetzen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 4 verwiesen. Die Zinsen gemäß Titel 1.5.1 der Einnahmen sind wegen der Zweckbestimmung den Geldern für die lfd. bauliche Instandhaltung wieder zuzuführen. Sie sind deshalb als Ausgabe mit zu veranschlagen.

Es wird auch auf die Ausführungen unter Titel 2.3.2 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) verwiesen.

Zu Titel 2.4 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen sowie der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (Pfarr- und Vikariefonds)

Die Reinerträge der Personalfonds (Pfarr- und Vikariefonds) haben die Aufgabe, den Lebensunterhalt der Geistlichen mit sicherzustellen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde muss das Vermögen der Stellenfonds in seiner Substanz erhalten bleiben. Die Mieteinnahmen und die Nutzungsentschädigungen der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare – soweit sich die Grundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds befinden – sind daher mit 90% ihres Wertes bei Titel 2.4.1 bis 5 der Ausgaben einzusetzen.

Die Mittel bei 2.4.1 bis 5 dienen ausschließlich dazu, die Kosten für die lfd. bauliche Instandhaltung der e.g. Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren. Außerdem sind etwaige Schuldendienstleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Arbeiten in/an den Wohnungen auszuführen, aus diesen Mitteln zu bestreiten. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten. Nicht verausgabte Mittel sind einer besonderen Reparaturrücklage für diese Objekte zuzuführen. Übersteigt die Reparaturrücklage das 5fache eines Jahresbetrages, dann ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Pfarr- oder Vikariefonds zu kapitalisieren. Die jeweilige Summe ist bei den außerordentlichen Ausgaben zu buchen und gleichzeitig bei Titel 1.4 (Kapital-Einnahmen) zu erfassen. Die Zinserträge der besonderen Rücklage (Titel 1.5.2 der Einnahmen) sind gleichzeitig bei Titel 2.4.6 zu verausgaben.

Zu Titel 2.4.10 bis 19 der Ausgaben:
Lfd. bauliche Instandhaltung der übrigen
Mietwohnungen und der Dienstwohnungen
der Laienangestellten und der Subsidiare
(Fabrik-, Stiftungs- und Küstereifonds)

Die Höhe der Mittel, die für die lfd. bauliche Instandhaltung der Mietwohnungen und der Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare (der e. g. Fonds) eingesetzt werden müssen, wird nicht mehr vorgegeben. Folgende Möglichkeiten werden empfohlen:

1. Bei Mieterträgen bis € 25.600,- 30% von den tatsächlichen Einnahmen (nach Abzug der Ausgaben bei Titel 2.7.1-2) und bei Mieterträgen von mehr als € 25.600,- 2/3 von den verbleibenden Mieteinnahmen (siehe C Ausgleichsstock) hierfür vorzusehen.
2. Nachfolgend werden die Beträge bekannt gegeben, die gem. der zweiten Berechnungsverordnung für die laufende bauliche Instandhaltung vorgesehen sind. Es bleibt den Kirchenvorständen überlassen, die Höhe der Ausgaben bei Titel 2.4.10-18 festzulegen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Ertragswert der Wohnungen erhalten bleibt.

Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden:

1. für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1969 bezugsfertig gemacht worden sind, höchstens € 10,80,
2. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1979 bezugsfertig geworden sind, höchstens € 8,50,
3. für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1979 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, höchstens € 6,70,
4. für Garagen oder ähnliche Einstellplätze dürfen als Instandhaltungskosten einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen höchstens € 64,- jährlich je Garagen- oder Einstellplatz angesetzt werden.

Zu Titel 2.5 der Ausgaben:
Öffentliche Abgaben für wirtschaftlich
nutzbaren Grundbesitz sowie Aufwendungen für den
Friedhof und für Waldbesitz

Die Nebenkosten für Grundstücke, die wirtschaftlich genutzt werden, sind entsprechend dem Formular bei den Positionen 2.5.1 bis 2.5.6.2 einzusetzen. Die Sachausgaben für den kircheneigenen Friedhof sind bei Titel 2.5.7 und die Aufwendungen für den Waldbesitz bei Titel 2.5.8 der Ausgaben nachzuweisen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei

Titel 2.5.3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muss von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel 1.5.15 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3-6 und § 4, Ziffern 1+2 GrStG):

1. Grundbesitz einer Kirchengemeinde, eines Ordens, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände der für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird.
2. Grundbesitz, der dem Gottesdienst gewidmet ist (Kirche oder Kapelle).
3. Bestattungsplätze.
4. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).
5. Dienstgrundstücke; dazu zählen alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die vor dem 1. Januar 1987 einem Stellenfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet waren und sind.

Grundstücke, die einem Stellenfonds nach dem 1. Januar 1987 zugeordnet wurden, sind dagegen steuerpflichtig.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abt. 7.3-Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel 2.5.5 der Ausgaben zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z.B. Pfarrheim), sind die anteiligen Kosten für den Kindergarten bei Titel 2.5.9 zu veranschlagen. Die Erstattungen für den Kindergarten sind bei Titel 1.5.5.3-4 der Einnahmen einzusetzen.

Hinsichtlich der Ausgaben für den Waldbesitz wird auf die Ausführungen unter Titel 1.2 der Einnahmen verwiesen. Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Einnahmen und Ausgaben des Waldbesitzes (Forstwirtschaftsplan) bedürfen unserer Genehmigung. Zuständig ist die Hauptabteilung Finanz-Bauwesen und Liegenschaften.

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben (Personal- und Sachkosten) müssen in voller Höhe durch zweckgebundene Einnahmen bei Titel 1.5.4 bestritten werden.

Zu Titel 2.6 der Ausgaben: Verpflichtungen aus Stiftungen und Schenkungen

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie der Messpersolvierungen ist darauf zu achten, dass zwischen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948“ und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Die Zinserträge des Aufwertungsstiftungskapitals abzüglich 10% Verwaltungskosten (Kirchenkasse) ergeben auf volle € 2,50 abgerundet die zu verausgabenden Stiftungsstipendien. Dividiert man diese ermittelte Zahl durch 2,5, so erhält man die Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Auf die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1994, Nr. 174, S. 183 und Nr. 176, S. 184, wird verwiesen. Danach beträgt das Stipendium aus einer Messstiftung („neuen Stiftung“), die vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden ist, € 2,50.

Wurde eine Messstiftung nach dem 1. Januar 1995 errichtet, beträgt das Stipendium € 5,-. Es wird gebeten, diese Bestimmungen beim Ermitteln der Beträge bei Titel 2.6 der Ausgaben zu berücksichtigen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das Statut über Messstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1991, Nr. 3, S. 3). Unter Hinweis auf dieses Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der in Frage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanz-Bauwesen und Liegenschaften, zu richten.

Zu Titel 2.7 der Ausgaben: Schuldendienst

Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die aufgenommen wurden, um bauliche Instandhaltungsarbeiten an Mietwohnungen und Dienstwohnungen der Laienangestellten und der Subsidiare zu finanzieren, sind bei Titel 2.7.1 bis 2 einzusetzen.

Befinden sich die vorgenannten Hausgrundstücke im Pfarr- oder Vikariefonds, sind die Zins- und Tilgungsleistungen nicht bei Titel 2.7.1 u. 2, sondern bei Titel 2.4 zu verausgaben.

Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen für sonstige aufgenommene Darlehen sind bei 2.7.3 bis 4 einzusetzen. Die Ansätze sind auf der Anlage 7 näher zu erläutern.

Zu Titel 2.8 der Ausgaben: Zuführung zu Rücklagen

Sind die Einnahmen einer Kirchengemeinde höher als die Ausgaben bei 2.1 bis 2.7, dann ist der Unterschiedsbetrag je nach Maßgabe eines Beschlusses des Kirchenvorstandes entweder den freien Mitteln der Kirchengemeinde oder aber für einen bestimmten Zweck zuzuführen. Die Angaben sind bei Titel 2.8.1 bis 2 zu vermerken.

IV. Vorschusszahlungen auf die Zuweisungen des Jahres 2002

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf die Mittel aus der Kirchensteuer zur Verfügung gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschusszahlungen durch Zuschusszahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Betrages abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschusszahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/13 des nach dem im Haushaltsplan 2001 (ohne Nachtragshaushalt) bewil-

ligten Zuschusses – umgerechnet in Euro – erfolgen.

Sollten sich aus besonderen Gründen größere Liquiditätsschwierigkeiten ergeben, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschusszahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung
bis zum Vorliegen des genehmigten
Haushaltsplanes 2002

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, dass von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die – einschließlich des Nachtragshaushaltes – die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch durch Frau Bücken, F. (02 41) 45 23 18 oder Herrn Begaß, F. (02 41) 45 23 15, erteilt.

Aachen, 2. November 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Anlage 1:
Mieten und Nutzungsentschädigungen
für Dienstwohnungen der Laienangestellten und
Subsidiare

A) Mietwohnungen

Eine Neufestsetzung der Mieten hat unter Beachtung der Vorschriften des Mietrechtsreformgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz trat zum 1. September 2001 in Kraft.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluss von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z.B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Sinngemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. 7.3-Liegenschaften, ist durch Übersenden eines Auszuges aus dem Sitzungsbuche über den Beschluss des Kirchenvorstandes über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muss die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abt. 7.3 – Liegenschaften umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zum Verfahren der Mieterhöhung aufgrund von Wohnwertverbesserungen/Modernisierungen werden die Kirchenvorstände um besondere Beachtung der §§541b BGB sowie 3 MHG gebeten.

B) Dienstwohnungen von Subsidiaren

Die Nutzungsentschädigung für eine Dienstwohnung eines Subsidiars/eines Ordensgeistlichen setzt sich aus der Kaltmiete, der Garagenmiete, einem Anteil für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten, die vom Dienstwohnungsnehmer nicht zu erstatten sind, zusammen. Die Kaltmiete und die Garagenmiete sind bei Titel 1.1.1-7 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen für Schönheitsreparaturen und für Nebenkosten bei Titel 1.5.14 der Einnahmen.

Die Erstattungsleistungen für Nebenkosten und die vom Dienstwohnungsnehmer zu übernehmenden Nebenkosten (z. B. anteilige Schornsteinfegergebühren, Kosten der Immissionsmessung und der Wartungskosten der Heizungsanlage) sind bei Titel 2.5.6.2 der Ausgaben zu erfassen. Der Anteil für Schönheitsreparaturen bei Titel 2.4 der Ausgaben.

C) Dienstwohnungen von
kirchengemeindlichen Laienangestellten

Allgemeines

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der

örtliche und der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach den §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung 6B-Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abt. 7.3-Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung – Amt für Wohnungswesen – unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluss gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abt. 7.3-Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abt. 7.3-Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muss. Die Hauptabteilung 6B-Personal erhält im Anschluss an die Prüfung der Abt. 7.3-Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung 6B-Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4-9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

– Wichtiger Hinweis –

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung 6B-Personal unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe der Abt. 7.3-Liegenschaften, F. (02 41) 45 22 70, in Anspruch zu nehmen.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Abt. 7.3-Liegenschaften bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungsentschädigung ist außerdem dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinhabers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abt. 7.3-Liegenschaften und die Hauptabteilung 6B-Personal.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienstwohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel 1.1 bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Anlage 2:
Nebenleistungen der Mieter und
Dienstwohnungsinhaber

A) Mieter und Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge – falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden – bei Titel 1.5.14 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:
die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,

die Kosten der Entwässerung
(Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-
anlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen
Warmwasserversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des
maschinellen Personenaufzuges,

die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung
und Ungezieferbekämpfung

die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung,

die Kosten der Schornsteinreinigung,

die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-
antennenanlage einschließlich der mit einem
Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteil-
anlage,

die Kosten des Betriebs der
maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten (z. B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, von den Mietern und von den Dienstwohnungsinhabern (nur Laienangestellte) einen Betrag von € 1,02 je m²/Jahr für 2002 zu erheben. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1, Titel 1.5.14 d. E., bei „Versicherungsprämien, Straßenreinigungsgebühren usw.“ mit anzugeben. Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls den Pauschalbetrag für Sach- und Haftpflichtversicherungen in Höhe von € 1,02 je m²/Jahr zu erheben. Die jeweilige Summe ist in den Wirtschaft-

lichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kostenmiete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Die Kirchengemeinden werden eine Nachricht über die Höhe der für ihre Mietwohnungen sowie für die Dienstwohnungen der Laienangestellten und Subsidiäre aufgewendeten Gebäudeversicherungsprämien erhalten. Die Summe ist an das Bistum zu erstatten und bei Titel 2.5.6.1-2 nachzuweisen.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten.

Die Kosten für Strom und Brennstoffe in den Miet- und Dienstwohnungen sind bei Titel 2.5.9 der Ausgaben einzusetzen.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
2. Heizungskosten

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, dass die Heizungskosten-erstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten V –“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfassten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel 1.5.14 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden.

Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl, EL, Abwärme	€ 5,39
Gas	€ 5,97
feste Brennstoffe	
Fernheizung, schweres Heizöl	€ 8,33

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen. Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung 6B-Personal und für Mietwohnungen an die Abt. 7.3-Liegenschaften in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Strom- und Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für Strom und Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von € 0,95 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben, sofern dies die Vereinbarungen im jeweiligen Mietvertrag vorsehen.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel 1.5.14 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

B) Nebenleistungen der Geistlichen

Auf die Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Aachen, Punkt 10, wird verwiesen. Die vorstehende Ordnung ist im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1994, Nr. 85, S. 76, abgedruckt. Danach trägt der Dienstwohnungsnehmer (Priester) die Kosten für Strom, Gas, Heizung (einschl. der Wartungskosten, der Schornsteinfegergebühren, der Reinigung der Anlage und Kosten der Immissionsmessung, den Betrieb der Antennenanlage und Verteileranlage für das Breitbandkabelnetz, Allgemeinbeleuchtung und Reinigung für die Dienstwohnung). Die übrigen Nebenkosten sind im steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnung des Geistlichen enthalten und sind deshalb nicht zu erstatten bzw. von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Als Ausgleich hierfür erhalten die jeweiligen Kirchengemeinden bei der Sachkostensäule einen Betrag von € 770 pro Dienstwohnung für einen Geistlichen.

Dieser Ausgleich wird nicht gewährt, wenn für Dienstwohnungen der Subsidiare oder Ordenspriester eine Nutzungsentschädigung gezahlt wird. Hinsichtlich der Nebenkosten für diese Dienstwohnungen wird auf die Ausführungen der Anl. 1, Buchstabe B, verwiesen.

Es ist darauf zu achten, dass nur die anteiligen Wartungskosten und Schornsteinfegergebühren usw. für die Heizungsanlage vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen sind. Die auf die Diensträume entfallenden Kosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen. Es wird empfohlen, den Anteil für die Dienstwohnung durch einen qm-Schlüssel zu errechnen.

Anlage 3:

Gesamtbetrag der Personalausgaben

Die Vergütungen für die Beschäftigten sind auf der Anlage 2, Blatt 1-6, aufzuführen.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten, wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 6, kurz schriftlich zu vermerken. Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 6, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten, der keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB (IV) ausübt, keine Umlagen an die KZVK entrichtet werden.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6B-Personal verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten der jeweils letzten Vergütungsfestsetzung für Arbeitnehmer im Kirchendienst zu ermitteln, sofern keine Besonderheiten (z. B. Aufgabe von Diensten) zu beachten sind.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6B-Personal festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung 6B-Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO sind zu beachten.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel 2.1.1 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel 1.5.9 der Einnahmen verwiesen.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden vom Kirchenvorstand nach Maßgabe der KAVO festgesetzt.

– *Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile* –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

Ab dem 1. Juli 1996 wird für die Pflegeversicherung 1,7% vom Brutto-Einkommen erhoben. Dienstnehmer und Dienstgeber übernehmen davon jeweils 50%. Die Finanzierung der Pflegeversicherung ist angelehnt an die Finanzierung der Krankenversicherung.

Die Höhe des Beitragssatzes zur Rentenversicherung beträgt zur Zeit 19,1%.

Für die Zwecke des Haushaltsplanes ist es nicht unbedingt erforderlich, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Kosten der KZVK ganz genau zu ermitteln. Um die Sachbearbeitungen für das Erstellen des ordentlichen Haushaltsplanes zu erleichtern, wird deshalb gebeten, bei Personen, deren Entgelte allen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen, als Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung pauschal 20,6% der Jahresvergütung auf der Anlage 2 einzusetzen. Sind für die Entgelte keine AG-Anteile zur Sozialversicherung von etwa 20,6% abzuführen (z.B. bei Personen, die Altersruhegeld beziehen oder bei einer Nebentätigkeit eines Beamten), ist ein entsprechend geringerer Betrag einzusetzen. Etwaige Mehrbedürfnisse sind zusätzlich zu veranschlagen (z.B. steuerliche und sozialversicherungspflichtige Sachbezüge beim Überlassen von Dienstwohnungen). In den zuletzt genannten Fällen wird gebeten, die erforderlichen Angaben auf Blatt 6 der Anlage 2 zu vermerken.

Ist bei Entgelten auch Zusatzversicherungspflicht gegeben, wird gebeten, in der Spalte 4 der Anlage 2 5,5% der Jahres-Vergütung einzutragen.

– *Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)* –

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist zu beachten. Auch wird auf das Rundschreiben 2/1991 der KZVK und auf das Rundschreiben 6.3.2 Sc/Gr. vom 5. August 1991 hingewiesen.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat mit dem genannten Rundschreiben mitgeteilt, dass die Zusatzversicherungspflicht – sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – für jedes Arbeitsverhältnis besteht, das nicht als geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV anzusehen ist.

Betroffener Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und
- das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat € 325,- nicht übersteigt.

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt sind auch einmalige Zahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) zu rechnen.

Beispiel:

Das Einkommen eines Mitarbeiters beträgt:

- a) € 305,- Vergütung
- b) € 22,- anteilige Weihnachtsgeld
(jährliche Weihnachtsgeld: 12)
€ 327,-.

Im vorliegenden Fall wäre der Mitarbeiter zur KZ-VK anzumelden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind bei der Beurteilung der Versicherungspflicht bei der KZ-VK grundsätzlich nicht zusammenzurechnen. Ausnahmsweise hat jedoch eine Zusammenrechnung zu erfolgen, wenn zwei bei demselben Arbeitgeber ausgeübte geringfügige Beschäftigungen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen und damit als ein Arbeitsverhältnis gelten.

Beispiele:

1. Reinigung des Jugendheimes sowie Reinigung des Kindergartens in derselben Kirchengemeinde.
2. Reinigung der Kirche sowie Pflege der Außenanlagen am Jugendheim in derselben Kirchengemeinde.

Für eine Anmeldung müssen im übrigen unverändert die weiteren Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen wie:

1. Der Mitarbeiter muss das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Mitarbeiter muss ab der Anmeldung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres theoretisch die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen.
3. Das befristete Arbeitsverhältnis muss grundsätzlich für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich

beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Rentenversicherungsträger Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muss deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Bei Nachforderungsansprüchen von Krankenkassen oder ggf. von Finanzämtern können aus Mitteln der Kirchensteuer nachträglich nur die Beträge bereitgestellt werden, die bei rechtzeitiger Anforderung gewährt worden wären. Die verbleibende Summe ist, sofern sie von den Bediensteten nicht verlangt werden kann, von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln zu übernehmen.

Anlage 4:

Laufende bauliche Instandhaltung der nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude

Die Mittel des Titels 2.3.10-17 dienen in erster Linie zur (Mit-)Finanzierung von Maßnahmen der lfd. baulichen Instandhaltung an den kircheneigenen Gebäuden (Erhaltungsaufwand).

Mit Hilfe dieser Mittel kann ggfs. auch ein evtl. Herstellungsaufwand (im wesentlichen Neu- und Erweiterungsbauten) finanziert werden.

Für Tageseinrichtungen für Kinder, für Mietwohnungen sowie für Dienstwohnungen der Laienangehörigen und der Subsidiare und für Gebäude, die dem Sondervermögen der Kirchengemeinden zuzuordnen sind (z.B. Altenheime, Kinderheime), dürfen die Mittel nicht herangezogen werden.

Die Mittel dienen ferner nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstriches der Kirchen und Kapellen, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher und des gesamten sonstigen beweglichen Inventars.

Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen zur Finanzierung der Kosten des Schönheitsanstriches in Werk-/Mietwohnungen und Dienstwohnungen für Laienbedienstete.

Der Kauf von Leuchtmitteln (Glühlampen o. ä.) ist aus Mitteln des Titels 2.3.10-17 möglich. Vor dem Einbau von sog. Energiesparlampen muss jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob deren Einsatz letztlich wirtschaftlich und unter ästhetischen Gesichtspunkten (in Gottesdiensträumen) zu vertreten ist.

Auch die Anschaffung von Telefon-/Faxgeräten und Anrufbeantwortern sowie Anschaffung und Wartungskosten für Feuerlöscher sind aus den Mitteln des Titels 2.3.10-17 grundsätzlich finanzierbar.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen unter F. (02 41) 45 23 11 erbeten.

Zweckbindung der Ansätze

Wie vorstehend dargelegt, sind die Mittel des Titels 2.3.10-17 zweckbestimmt für die Finanzierung von Maßnahmen des Erhaltungs- und des Herstellungsaufwandes.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich wieder zuzuführen.

Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels 2.3.10-17 sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., dass die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Ermittlung der Ansätze

Es wird auf die Ausführungen unter Titel 2.3.10-18 verwiesen. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze sind dann zu berichtigen.

Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Rücklagenzuführung

Werden die Mittel des Titels 2.3.10-17 im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muss der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Dies gilt auch für die Zinsen der Reparaturrücklage. Übersteigt die Rücklage das Fünffache des Haushaltsansatzes des lfd. Jahres, wird

anlässlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Sofern jedoch die Reparaturrücklage nicht den Betrag von € 25.000,- überschreitet, wird kein Verwahrbetrag festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit dem Zuschuss aus der Kirchensteuer verrechnet.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragssteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die TELEKOM erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluss,
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragsstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muss dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluss zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die TELEKOM stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muss er die Mieterhöhungen aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels 2.4 bzw. aus der Reparaturrücklage entnommen werden.

Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel 2.5 der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel 1.5.14 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungs-Inhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die TELEKOM ist vom Dienstwohnungs-Inhaber zu stellen. Der Dienstwohnungs-Inhaber muss auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, dass die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die TELEKOM gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungs-Inhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlussgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluss ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus den pauschalen Zuschüssen des Jugendamtes/des Bistums zu den Sachkosten der Tageseinrichtung für Kinder zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluss liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

6. Umweltschutz bei Baumaßnahmen:

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sollte Bestandteil von Verträgen bzw. Aufträgen mit Baufirmen sein.

**Nr. 193 Gemeinschaft der
Gemeinden Würselen-Broichweiden**

Die katholischen Pfarrgemeinden St. Lucia, Würselen-Broichweiden, St. Nikolaus, Würselen-Linden und St. Willibrord, Würselen-Euchen, haben mit Datum vom 2. Juli 2001 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Würselen-Broichweiden vereinbart. Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 17. September 2001 die Vereinbarung der Pfarren St. Lucia, Würselen-Broichweiden, St. Nikolaus, Würselen-Linden und St. Willibrord, Würselen-Euchen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Würselen-Broichweiden genehmigt.

**Nr. 194 Satzung, Wahlordnung
und Ordnung für die
gemeinsamen Ausschüsse für die neuen
Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen**

Für die neugewählten Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen ist ein Sonderdruck der Satzung, der Wahlordnung und der Ordnung für die gemeinsamen Ausschüsse in ausreichender Anzahl beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Territoriale Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 9 66 22 92, Fax 02 41 / 9 66 22 88, E-Mail: johannes.schnettler@bistum-aachen.de, erhältlich.

**Nr. 195 Ordnung für das
Dreikönigssingen**

Auf seiner Sitzung am 25./26. April 1993 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen in Kraft gesetzt und sie am 3. Mai 2000 wieder für drei Jahre bestätigt. Nach dieser Ordnung müssen die Gaben aus der Aktion an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger überwiesen werden. In § 2 der Ordnung heißt es: „Die nach Abschluss der jährlichen Aktion eingehenden Mittel müssen an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger überwiesen werden, damit sie dort erfasst werden. Die Sternsingergaben werden in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt.“ In der Ordnung sind auch die Gremien für die Vergabe der Mittel verbindlich festgelegt. Die Kriterien für die Mittelvergabe sind beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger erhältlich. Das Verfahren ist unbürokratisch und auch zur Förderung von Partnerschaftsprojekten der Pfarrgemeinden geeignet. Je nach Notwendigkeit können für die Partnerschaftsprojekte beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger auch größere Summen erbeten werden. Diese werden dann nach fachlicher Prüfung zur Verfügung gestellt. Bisher hat sich gezeigt, dass alle Pfarrgemeinden, die mit dem Kindermissionswerk/Die Sternsinger in dieser Frage zusammenarbeiten, für das gute Miteinander dankbar sind.

Nr. 196 Aktion Dreikönigssingen 2002

Die Aktion Dreikönigssingen 2002 steht unter dem Thema „Zhiyu zhi shou – Heilende Hände, damit Kinder heute leben können!“. Der chinesische Teil des Themas wird „dschöjü dschö schou“ ausgesprochen.

Das Beispielland in diesem Jahr ist China. China gehört zu den größten Ländern der Erde und die chinesische Sprache wird von mehr Menschen gesprochen als jede andere Sprache. Exemplarisch am Beispielland China stellt die diesjährige Aktion Dreikönigssingen die Gesundheit von Kindern überall auf der Welt in den Mittelpunkt. Das Symbol für die Aktion ist die Hand, mit der Menschen einander Gutes tun können. Darüber hinaus spielt die Hand in der naturnahen Medizin, die in China weit verbreitet ist, eine überaus große Rolle. Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen werden überall auf der Welt mit davon bestimmt, ob Hygiene, Gesundheitsvorsorge im Krankheitsfall gewährleistet werden können. Projekte, die solch um die Sicherstellung dieser grundlegenden Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche kümmern, werden deshalb in diesem Jahr schwerpunktmäßig unterstützt.

Im Bistum Aachen können auch die Partnerschaftsprojekte von KLG und DPSG in Kolumbien direkt unterstützt werden (bitte Angabe bei Überweisung).

Der diesjährige Aussendungsgottesdienst findet am Freitag, 28. Dezember 2001, 11.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen statt. Weihbischof Dr. Gerd Dicke wird dem Gottesdienst vorstehen. Wie in jedem Jahr sind alle Sternsingerinnen und Sternsinger dazu herzlich eingeladen. Im Anschluß findet ein kleiner Empfang in der Aula Carolina statt. Während des Empfanges werden die Preise des Wettbewerbes verliehen, den der BDKJ-Diözesanverband Aachen in diesem Jahr erstmalig für Sternsinger ausgeschrieben hat.

Die Materialien für den Wettbewerb können beim BDKJ-Diözesanverband Aachen SOWETO-Haus, Veltmanplatz 17, 52062 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, bezogen werden.

Nr. 197 Sternsingerwettbewerb 2001/2002

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Pfarrgemeinden zugesandt. Nachbestellungen sind beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44/8, Fax

02 41/44 61 40 möglich. Die Lösung sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. Die Pfarrämter werden gebeten, die Postkarten, die unbedingt die vollständige Adresse und das Alter der Kinder enthalten müssen, gesammelt bis zum 14. November 2001 an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger zu schicken.

Bitte unbedingt den Namen der Pfarrgemeinde und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines „Dankeschön“. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang des Bundeskanzlers für die Sternsinger teilnehmen. Als Termin hat uns das Bundeskanzleramt den 18. Dezember 2001 mitgeteilt. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 1. Dezember 2001 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 2002.

Nr. 198 Weltmissionstag der Kinder – Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2001 bis 6. Januar 2002), gehalten. Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungernden Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat, dass arbeitenden Kindern Entlastung, dass Straßenkindern Kinderdörfer, dass Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarrgemeinden eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Sparkästchen für die Adventszeit. Das Sparkästchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus China. In den Arbeitshilfen gibt es weitere Aktionsanregungen.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken „Ihr seid das Licht der Welt!“

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugesandt und können darüber hinaus beim Kindermissionswerk/Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44/8, Fax 02 41 / 44 61 40, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Das Krippenopfer bitten wir, gleichfalls an die Bistumskasse zu überweisen. Das Krippenschild, das im vergangenen Jahr zugeschickt wurde, soll weiterhin Verwendung finden.

Nr. 199 Jahresabschluss 2001 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk/Die Sternsinger bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Messstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Konto-Nr. 10 31, Pax-Bank eG Aachen,
BLZ 370 601 93,
- Konto-Nr. 2 211 700, LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München,
BLZ 750 903 00,
- Konto-Nr. 33 00-500, Postbank Köln,
BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrgemeinde anzugeben.

Nr. 200 Volkstrauertag

Am Sonntag, 18. November 2001, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Sie enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes.

Jeder Pfarrgemeinde wird ein Exemplar zugesandt. Weitere Exemplare können, solange vorrätig, beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41/45 25 34, angefordert werden.

Nr. 201 Aktion Friedenslicht aus Betlehem

Mittlerweile ist es Tradition geworden, dass Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus Aachen im Advent das Friedenslicht aus Wien abholen und nach Aachen bringen.

In diesem Jahr kommt die Delegation aus Wien mit dem Friedenslicht am dritten Adventssonntag, 16. Dezember 2001, 14.00 Uhr, am Aachener Hauptbahnhof an. Alle, die sich an der Aktion und dem Lichterzug beteiligen wollen, treffen sich um 13.55 Uhr auf dem Vorplatz des Aachener Hauptbahnhofs. Die Teilnehmer ziehen mit dem Licht zur griechisch-orthodoxen Kirche St. Michael. Dort findet gegen 15.00 Uhr der diesjährige Aussendungsgottesdienst statt. Für den Transport des Lichtes sind geeignete Behälter mitzubringen. Nach dem Gottesdienst ist noch ein gemütliches Beisammensein geplant.

Wer keine Vertreter zum Aussendungsgottesdienst schicken kann, hat die Möglichkeit, das Friedenslicht in einer der vielen Stationskirchen des Bistums Aachen und der evangelischen Kirchenkreise Aachen, Gladbach-Neuß, Jülich und Krefeld abzuholen. Eine Liste der Stationskirchen wird rechtzeitig an jedes Pfarramt versandt.

Das Plakat zur diesjährigen Aktion enthält auf der Rückseite Gedanken, Texte und Lieder und kann beim Rüsthaus Sankt Georg, Postfach 22 13 80, 41436 Neuß, F. (0 21 31) 46 99 41, bestellt werden. Weitere Informationen sind unter www.friedenslicht.de oder beim Arbeitskreis Friedenslicht, Elisabeth Schmücking, F. (0 24 71) 31 05, E-Mail: elisabeth@familie-schmuecking.de, erhältlich.

Nr. 202 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2002

In den letzten Wochen sind Christen an vielen Orten unter dem Eindruck der Terrorangriffe in den USA zum gemeinsamen Gebet zusammengekommen. In gemeinsamer Bedrängnis haben sie die Erfahrung gemeinsamer Hoffnung gemacht. Dieses gemeinsame Gebet war auf der Grundlage der ihnen geschenkten unvollkommenen Gemeinschaft der Christen untereinander möglich. Die vollkommene Gemeinschaft bleibt weiter Ziel der ökumenischen Arbeit, vor allem aber des gemeinsamen Gebetes.

Gelegenheit dazu bietet die Gebetswoche für die Einheit der Christen 2002. Sie steht unter dem Thema „Bei dir ist die Quelle des Lebens“ (Ps 36,6 – 10). Thema und Bibeltext für die Gebetswoche 2002 wurden von einer europaweit besetzten Arbeitsgruppe ausgewählt. Damit werden die ökumenische Gemeinschaft und das gemeinsame Zeugnis der Kirchen im zusammenwachsenden Europa ins Blickfeld der Gebetswoche gerückt. Das Symbol der Wasserquelle erinnert an die elementare Kraft des Lebens und der Erneuerung. Der Rückblick auf die gemeinsame Taufe hat einen besonderen Stellenwert im Gottesdienst.

Für die Gebetswoche empfehlen sich die Tage vom 18. bis 25. Januar 2002 oder die Woche vor Pfingsten, 12. bis 19. Mai 2002. Auch eine Woche im Advent

oder in der Fastenzeit bietet sich für das gemeinsame Gebet an.

Als Materialien werden angeboten:

- Textheft mit der Gottesdienstordnung,
- Arbeitshilfe mit verschiedenen Beiträgen und Dias,
- Plakate zur Einladung mit Raum für örtliche Angaben.

Sie sind beim Franz-Sales-Verlag, Postfach 13 61, 85067 Eichstätt, F. (0 84 21) 53 79, Fax 0 84 21 / 8 08 05, erhältlich.

Nr. 203 Manuskriptanfragen zum Tag der Pastoralen Dienste 2001

Der Vortrag beim diesjährigen Tag der pastoralen Dienste von Prof. Dr. Rainer Bucher, Bonn, zum Thema „Neue Zeit und alter Glaube. Die Kirche in der Mediengesellschaft“ kann als Manuskript kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 6.A.2 – Aus- und Fortbildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, angefordert werden.

Nr. 204 Energiesparwettbewerb

Unter dem Thema „10.000 plus“ hat die Katholische Landjugendbewegung auf Bundesebene einen Wettbewerb für alle KLJB-Ortsgruppen ausgeschrieben. Die Kampagne hat zum Ziel, mindestens 10.000 herkömmliche Glühlampen gegen moderne und langlebige Energiesparlampen einzutauschen. Die KLJB-Bundesstelle möchte damit zum Energiesparen und zum Klimaschutz beitragen.

Eine normale Glühbirne lebt nur ca. 1.000 Stunden, während die Energiesparlampe mit bis zu 12.000 Stunden Lebensdauer deutlich älter wird. Zudem verbraucht sie etwa nur 1/4 des Stromes der Glühbirne. Das spart auf Dauer viel Geld. Wenn die vorgesehenen 10.000 Glühbirnen eingetauscht werden, entlastet das die Umwelt von ca. 3.859 Tonnen CO₂.

An dem Wettbewerb können alle KLJB-Ortsgruppen teilnehmen. Die Bundesstelle hat dazu ein besonderes Faltblatt entwickelt, das die Wettbewerbsbedingungen enthält. Der Wettbewerb startet am 1. Oktober 2001 und läuft bis zum 30. Juni 2002. Die Energiesparlampen für die Kampagne werden beim Landjugendverlag der KLJB bestellt. Kirchengemeinden und Einrichtungen, die die Aktion für eigene Energieeinsparungen nutzen möchten, wenden sich bitte an die Diözesanstelle der KLJB, Borgasse 2, 41238 Mönchengladbach, F. (0 21 66) 85 05 55, Fax 0 21 66 / 8 61 80 oder an den Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41 / 45 25 34.

Nr. 205

Warnungen

Gewarnt wird vor dem deutschen Staatsbürger **Wolfgang Schuler**, der in letzter Zeit in verschiedenen Pfarrgemeinden unseres Bistums als Bischof, Erzbischof oder Kardinal argentinischer oder brasilianischer Diözesen auftrat. Schuler ist ca. 55 bis 60 Jahre alt, ca. 1,75 m groß und von kräftiger Statur, trägt schütteres graues Haar und einen grauen Bart. Er tritt selbstbewußt und freundlich auf und ist sowohl über die deutsche als auch die lateinamerikanische Kirche bestens informiert. Er ist kunsthistorisch interessiert und gebildet. Zumindest in einem Fall hat er finanzielle Mittel erhalten.

Gewarnt wird vor einem **Fr. J. Arulappa**, Vishwajyothi Association for Community Development, National Mission Co-Ordination Service Centre, Bata Yesu, Ashram, Palern – 50 71 57, Khammam, Indien, der Bittgesuche für angebliche Erdbebenopfer verschickt. Der Bischof von Khammam teilt mit, dass es sich um einen Betrüger handelt. Fr. Arulappa wurde wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten aus seinem Orden ausgeschlossen und hat sich „selbstständig“ gemacht. Er arbeitet auf eigene Rechnung.

Gewarnt wird vor einem **ca. 60 Jahre alten Mann**, der sich im Erzbistum Köln und darüber hinaus als Erzbischof von Neuseeland oder als brasilianischer Kardinal ausgibt und darum bittet, predigen zu dürfen. Während er in mindestens zwei Fällen zu dem vereinbarten Termin nicht erschienen ist, ist es ihm in anderen Fällen gelungen, sogar eine Messe zu feiern. Da der Genannte, der fast perfekt deutsch und französisch spricht und sich über kirchliche Dinge gut informiert zeigt, kein Priester und kein Bischof ist, ist entsprechende Zurückhaltung geboten.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 206 Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis 2001**

Unser Bischof hat entpflichtet am:

6. September 2001 Kaplan Peter Frisch von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Cornelius, St. Tönis, Dekanat Kempen-Tönisvorst, mit Wirkung vom 21. Oktober 2001;
7. September 2001 Pfarrer i.R. Johannes Torka von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 3. Oktober 2001;
11. September 2001 Diakon Josef Boltersdorf von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an St. Antonius, Niederzier-Hambach, St. Cäcilia, Niederzier, und St. Martin, Niederzier-Oberzier, alle Dekanat Merzenich-Niederzier, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001;
11. September 2001 Pfarrer Dr. Johannes Bündgens von seinen Aufgaben als Spiritual im Paulushaus, Bonn, sowie als Spiritual für die Vorbereitung auf den Ständigen Diakonat mit Wirkung vom 21. Oktober 2001;
11. September 2001 Pfarrer Paul Cülter von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Mariä Geburt, Monschau, Dekanat Monschau, mit Wirkung vom 28. Oktober 2001;
12. September 2001 Pfarrer Gerhard Dörenkamp von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Urban, Kreuzau-Winden, Dekanat Kreuzau, und als Regionalbeauftragter für Ökumene in der Region Düren und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 14. Oktober 2001;
12. September 2001 Pater Constant Raes SMM, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, und als Hausgeistlicher im Maria-Hilf-Kloster in Gangelt, von seinen Aufgaben als Bezirkspräses der Historischen Schützenbruderschaften im Dekanat Gangelt-Selkant, rückwirkend zum 29. August 2001;
12. September 2001 Pfarrer Josef Rombouts von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, Dekanat Heimbach-Nideggen, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 21. Oktober 2001;
12. September 2001 Pfarrer Benedikt Schnitzler von seinen Aufgaben als Kaplan an Herz Jesu, Krefeld-Königshof, und St. Clemens, Krefeld-Fischeln, beide Dekanat Krefeld-Süd, mit Wirkung vom 16. September 2001;

17. September 2001 Pfarrer Josef Jansen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vertreter des Dechanten des Dekanates Jülich und als Subsidiar für das Dekanat Jülich, von seinen Aufgaben als Behindertenseelsorger in den Regionen Düren und Heinsberg, mit Wirkung vom 1. November 2001;
17. September 2001 Bruder Lukas Jünemann CFP unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarradministrator an St. Josef, Krefeld, Dekanat Krefeld-West, von seinen Aufgaben als Moderator der Seelsorge an der Pfarrvikarie St. Mariä Heimsuchung, Krefeld-Forstwald, Dekanat Krefeld-West, mit Wirkung vom 1. November 2001;
21. September 2001 Pfarrer Hermann Frey von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Barbara, Stolberg-Breinig, Dekanat Stolberg, und in den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. November 2001;
28. September 2001 Pfarrer Dr. Christoph Henkel von seinen Aufgaben als Subsidiar an St. Johann Baptist, Nideggen, und St. Martinus, Nideggen-Abenden, beide Dekanat Heimbach-Nideggen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001;
28. September 2001 Pfarrer Christoph Weber von seinen Aufgaben als Kaplan an St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, St. Joachim, Düren, und St. Peter, Düren-Birkesdorf, alle Dekanat Düren-Nord, mit Wirkung vom 28. Oktober 2001;
2. Oktober 2001 Pfarrer Frank Josef van de Rieth von seinen Aufgaben als Kaplan an Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum, St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler, St. Lambertus, Erkelenz-Immerath, St. Martin, Erkelenz-Borschemich, und St. Valentin, Erkelenz-Venrath, alle Dekanat Erkelenz, rückwirkend zum 1. September 2001.

Unser Bischof hat ernannt am:

6. September 2001 Kaplan Peter Frisch zum Pfarrer an St. Nikolaus, Mönchengladbach-Hardt, und zum Priesterlichen Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Venn, und St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen, alle Dekanat Mönchengladbach-West, mit Wirkung vom 18. November 2001;
11. September 2001 Diakon Josef Boltersdorf als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarrgemeinden St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, St. Lambertus, Merzenich-Morschenich, und St. Laurentius, Merzenich, alle Dekanat Merzenich-Niederzier, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001;
11. September 2001 Pfarrer Dr. Johannes Bündgens zum Pfarrer an St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, St. Klemens, Heimbach, St. Martin, Heimbach-Hergarten, und St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, alle Dekanat Heimbach-Nideggen, mit Wirkung vom 21. Oktober 2001;
11. September 2001 Pfarrer Paul Cülter zum Priesterlichen Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, St. Joachim,

- Düren, und St. Peter, Düren-Birkesdorf, alle Dekanat Düren-Nord, mit Wirkung vom 28. Oktober 2001;
11. September 2001 Pfarrer Georg Kerkhoff zum Pfarrer an St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 30. September 2001;
11. September 2001 Pfarrer Georg Kerkhoff zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 3. Oktober 2001;
11. September 2001 Dechant Lothar Tillmann unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant des Dekanates Hellenthal, Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Anna, Hellenthal, und Pfarradministrator der Pfarrgemeinden St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, und St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, alle Dekanat Hellenthal, zum Priesterlichen Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, und St. Michael, Hellenthal-Losheim, alle Dekanat Hellenthal, mit Wirkung vom 28. Oktober 2001;
11. September 2001 Pfarrer Kurt Josef Wecker unter Beibehaltung seines Auftrages zum Weiterstudium mit dem Ziel der Promotion zum Priesterlichen Mitarbeiter an St. Dionysius, Heimbach-Vlatten, St. Klemens, Heimbach, St. Martin, Heimbach-Hergarten, und St. Nikolaus, Heimbach-Hausen, alle Dekanat Heimbach-Nideggen, mit Wirkung vom 21. Oktober 2001;
12. September 2001 Pfarrer Roland Bohnen unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Hubert, Selfkant-Süsterseel, St. Lambertus, Selfkant-Hoengen, St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, St. Michael Selfkant-Hillensberg, und St. Severin, Selfkant-Wehr, alle Dekanat Gangelt-Selfkant, zum Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Dekanat Gangelt-Selfkant;
12. September 2001 Pfarrer i.R. Gerhard Dörenkamp zum Subsidiar für das Dekanat Kreuzau, sowie zum Regionalen Altenseelsorger der Region Düren, befristet bis zum 31. August 2004, mit Wirkung vom 14. Oktober 2001;
12. September 2001 Professor Dr. Ulrich Lücke zum Subsidiar an St. Brigida, Aachen-Venwegen, und St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, beide Dekanat Aachen-Kornelimünster, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001;
17. September 2001 Pfarrer Manfred F. Bub, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Krefeld-West, zum Moderator der Seelsorge an der Pfarrvikarie St. Mariä Heimsuchung, Krefeld-Forstwald, Dekanat Krefeld-West, mit Wirkung vom 1. November 2001;
17. September 2001 Pfarrer Josef Jansen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vertreter des Dechanten des Dekanates Jülich und als Subsidiar für das Dekanat Jülich, zum Krankenhausseelsorger am Krankenhaus St. Elisabeth, Jülich, mit Wirkung vom 1. November 2001;

17. September 2001 Pfarrer i.R. Thaddäus Franz Krause zum Subsidar im Dekanat Düren-Nord, zunächst befristet bis zum 22. März 2003, mit Wirkung vom 1. November 2001;
18. September 2001 Pfarrer Peter Kreutzer zum Priesterlichen Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, St. Barbara, Simmerath-Rurberg, St. Matthias, Simmerath-Strauch, St. Michael, Simmerath-Dedenborn, und St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, alle Dekanat Simmerath, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001;
22. September 2001 Neupriester Franz-Karl Bohnen zum Kaplan an St. Peter, Nettetal-Hinsbeck, und St. Sebastian, Nettetal-Lobberich, beide Dekanat Nettetal-Grefrath, mit Wirkung vom 7. Oktober 2001;
22. September 2001 Neupriester Frank Hendriks zum Kaplan an Herz Jesu, Krefeld-Königshof, und St. Clemens, Krefeld-Fischeln, beide Dekanat Krefeld-Süd;
28. September 2001 Pfarrer Christoph Weber zum Pfarrer an St. Barbara, Hellenthal-Rescheid, St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth, und St. Michael, Hellenthal-Losheim, sowie zum Priesterlichen Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden St. Anna, Hellenthal, St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, und St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal, alle Dekanat Hellenthal, mit Wirkung vom 28. Oktober 2001;
29. September 2001 Berufsschulpfarrer a.D. Manfred Thor, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Priesterlicher Mitarbeiter an St. Antonius, Krefeld, St. Elisabeth, Krefeld, und St. Stephan, Krefeld, zum Priesterlichen Mitarbeiter an St. Franziskus, Krefeld, Dekanat Krefeld-Mitte.

Nach Absolvierung des Pfarrexamens erhielten den Titel Pfarrer:

Peter Dückers,
Peter Frisch und
Frank Josef van de Rieth.

Unser Bischof hat verlängert am:

11. September 2001 Pfarrer i.R. Johannes Weber seinen Auftrag als Subsidar an St. Michael, Aachen, Dekanat Aachen-Burtscheid, befristet bis zum 29. April 2004;
21. September 2001 Domkapitular Pfarrer i.R. Johannes Brüggemann seinen Auftrag als Subsidar an St. Hubertus, Willich-Schiefbahn, Dekanat Willich, befristet bis zum 6. Oktober 2004;
21. September 2001 Pfarrer i.R. Heinrich Pütz seinen Auftrag als Subsidar an St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen, Dekanat Geilenkirchen, befristet bis zum 30. April 2002.

Unser Bischof hat am:

12. September 2001 Pfarrer Benedikt Schnitzler für die Dauer von zwei Jahren die Erlaubnis zur

Mitarbeit in der Seelsorge im Erzbistum Berlin erteilt, und ihn mit Wirkung vom 1. November 2001 freigestellt;

3. Oktober 2001 Pfarrer Frank Josef van de Rieth für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. März 2002 für den Besuch der Priesterschule der Fokolarbewegung in Incisa/Italien beurlaubt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

22. September 2001 Pater Wienand Ruijling SMA, zuletzt wohnhaft im Ordenshaus der Gesellschaft der Afrikanischen Missionen in Cadier en Keer (bei Maastricht/Niederlande);
23. September 2001 Pater Josef Lennertz SMA, zuletzt wohnhaft im Ordenshaus der Gesellschaft der Afrikanischen Missionen in Cadier en Keer (bei Maastricht/Niederlande).

Es wurde eingesetzt am:

1. Oktober 2001 Gemeindereferentin Cäcilia Renonnet in die Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Aachen, Dekanat Aachen-Forst/Brand.

Es wurden versetzt zum:

1. Oktober 2001 Gemeindereferentin Brigitta Beiten, bisher tätig in den Pfarrgemeinden St. Brigida, Hückelhoven-Baal, St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, und St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, alle Dekanat Hückelhoven, in die Pfarrgemeinde St. Georg, Wassenberg, sowie die Pfarrgemeinden St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven, und St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, alle Dekanat Wassenberg;
15. Oktober 2001 Gemeindereferentin Ingrid Bremer, bisher tätig in der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist, Hückelhoven-Rathem, Dekanat Hückelhoven, in die Pfarrgemeinden St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, und St. Vinzenz, Wegberg-Beeck, beide Dekanat Wegberg.

Nr. 208 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 22. September im Hohen Dom zu Aachen zwei Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Bohnen Franz-Karl, geb. 3. März 1961 in Erkelenz-Lövenich; Hendricks Frank, geb. 15. Juli 1969 in Aachen.

Er weihte am 29. September den Altar in der Klosterkirche St. Alfons zu Aachen und am 30. September den Altar in der Kirche St. Gangolf zu Heinsberg.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der

Firmung am 20. September in St. Martin zu Niederzier-Oberzier 47, am 22. September in St. Cäcilia zu Niederzier 50, am 28. September in St. Anna zu Düren 38, am 30. September in St. Anna zu Nettetal-Schaag 29; insgesamt 164 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 1. September bis 4. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Linnich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 1. September in St. Agatha zu Linnich-Glimbach 18, am 2. September in St. Gereon zu Linnich-Boslar 12, am 6. September in Hl. Maurische Märtyrer zu Linnich-Gevenich 18, am 8. September in St. Peter zu Linnich-Körrenzig 32, am 9. September in St. Margaretha zu Linnich-Kofferen 15, am 15. September in St. Lambertus zu Linnich-

Welz 9, am 16. September in St. Martin zu Linnich 31, am 21. September in St. Gereon zu Linnich-Gereonsweiler 27, am 22. September in St. Pankratius zu Linnich-Rurdorf 14, am 23. September in St. Pankratius zu Linnich-Ederen 13, am 29. September in St. Hermann Josef zu Linnich-Floßdorf 21, am 30. September in St. Lambertus zu Linnich-Tetz 21, am 2. Oktober in St. Georg zu Linnich-Hottdorf 9; insgesamt 240 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 4. Oktober im Martinuszentrum zu Linnich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 8. September in der Kapelle des Oblatenklosters „Haus Overbach“ zu Jülich 18 Firmlingen.

Nr. 209

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 19. Oktober 2001)

Angaben zur Stelle

Sekretär/-in

Erziehungsberatungsstelle
Caritasverband für das Bistum
Aachen e.V.
A1013E022

in: Düren
BU: 50 %
frei ab: 1. Januar 2002
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 16. November 2001

Anforderungen

Kenntnisse in der Büroverwaltung,
gute EDV-Kenntnisse

Sozialpädagoge/-in als Leiter/-in der KOT

Kath. Kirchengemeinde
Hl. Schutzengel
A1012E207

in: Krefeld-Oppeum
BU: 100 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. November 2001

Studium der Sozialpädagogik, viel-
fältige Erfahrungen in der
Jugendarbeit

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst

Haus St. Josef
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
A1010E022

in: Eschweiler
BU: 50 % - 100 %
frei ab: laufend
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2001

Ausbildung als Erzieher/-in oder
Heilpädagoge/-in, Studium der
Sozialarbeit/-pädagogik

Dipl.-Sozialpädagoge/-in oder Dipl.-Sozialarbeiter/-in

Wohnungslosenhilfe
IN VIA kath. Mädchensozialarbeit
für die Region Düren-Jülich e. V.
A1001E022

in: Düren
BU: 50 % (später mehr)
frei ab: 1. Dezember 2001
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. November 2001

Studium der Sozialpädagogik/-ar-
beit, möglichst Erfahrung in der
Arbeit mit wohnungslosen
Menschen

Heimleiter/-in

Wohnheim Mutter Theresa
Caritasverband für die Region
Heinsberg e. V.
A0995E022

in: Geilenkirchen
BU: 100 %
frei ab: 1. Januar 2002
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 15. November 2001

Studium der Sozialpädagogik/-
arbeit, Berufserfahrung in psychia-
trischen Arbeitsfeldern und
Leitungspositionen,
Zusatzqualifikation erwünscht

Fachkräfte für den Gruppendienst Herrmann-Josef Haus A0670E022	in: Kall-Urft BU: 100 % frei ab: laufend Befristung: befristet Vergütung: AVR Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2001	Ausbildung als Erzieher/-in, Studium der Sozialarbeit/-pädagogik, Diplomheilpädagoge/-in
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus A1004E206	in: Heinsberg-Randerath BU: 100 % frei ab: 1. Januar 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. November 2001	
Kindergartenleiter/-in (freigestellt) Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus A1015E208	in: Brüggen BU: 100 % frei ab: 1. Januar 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 20. November 2001	mehrjährige Berufserfahrung
Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus A0970E202	in: Erkelenz BU: 100 % frei ab: 1. Januar 2002 Befristung: keine Vergütung: KAVO Bewerbungsfrist: 15. November 2001	

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Stellengesuche (Stand: 19. Oktober 2001)

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren

BU: 50%-75%

AZ: B152

Organist und Chorleiter

sucht Anstellung in Aachen oder in der Eifel

BU: 20%

AZ: B151

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Düren oder Jülich

BU: 100%

AZ: B134

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 1. Dezember 2001

71. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 210	Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde St. Matthäus, Pattern, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven	302	
Nr. 211	Richtlinien zur Feier von Gemeindegottesdiensten an Sonn- und Feiertagen im Bistum Aachen.	304	
Nr. 212	Satzung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Aachen	307	
Nr. 213	Gastpriesterbuch/Zelebrationsbuch	312	
Nr. 214	KODA-Beschlüsse	312	
Nr. 215	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.	315	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 216	Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)	317	
Nr. 217	Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen – Diakonen-Besoldungsordnung (DBO)	318	
Nr. 218	Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung – PrDRKO)	318	
Nr. 219	Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an die Priester des Bistums Aachen zu den Kosten der Vergütung ihrer Haushälterinnen	319	
Nr. 220	Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen	319	
Nr. 221	Darlehensgewährung an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf zur Anschaffung eines dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeugs.	319	
Nr. 222	Organisationsstruktur des Bischöflichen Generalvikariates, Stabsabteilung 0.2.5 - Innenrevision	320	
Nr. 223	Prüfungsordnung für die Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates	321	
Nr. 224	Afrikatag und Afrikakollekte 2002	321	
Nr. 225	Welttag des Friedens 2002	321	
Nr. 226	Gebetstreffen der Religionen.	322	
Nr. 227	Ausbildung zur Gemeindereferentin/ zum Gemeindereferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn	322	
Nr. 228	Pastoralkongress „Spurensuche“	322	
Nr. 229	Zulassungsfeier für erwachsene Taufbewerber	322	
Nr. 230	Opfer der Firmlinge	323	
Nr. 231	Direktorium für das Bistum Aachen 2002	323	
Nr. 232	Grundriss der Gemeinde- und Sakramentenkatechese	324	
Nr. 233	Gemeindekatechese-Brief	324	
Nr. 234	Glückwunsch zur Geburt eines Kindes	324	
Nr. 235	Tiere und Gemeindearbeit.	324	
Nr. 236	Leben braucht Vielfalt	324	
Nr. 237	Liedwettbewerb zum Tag der Schöpfung	325	
Nr. 238	Byzanz – Das Licht aus dem Osten	325	
Nr. 239	Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2002	325	
Nr. 240	Warnungen	326	
		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 241	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001	326	
Nr. 242	Personalchronik	329	
Nr. 243	Pontifikalhandlungen	329	
Nr. 244	Stellenbörse	330	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 210 Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde St. Matthäus, Pattern, und über die Zuordnung des Pfarrgebietes zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die auf Grund des Rechts zu beteiligen waren, ordne ich an:

- 1) Die Katholische Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde St. Matthäus, Aldenhoven-Pattern, wird aufgehoben; ihr Gebiet wird der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven, zugeordnet.
- 2) Die Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven, hat demzufolge die nachfolgend beschriebenen Grenzen:

Im Norden bei Pkt. A beginnend (ca. 850 m südlich von der Zufahrt von Gut Frauenrath auf der L 228 liegend) verläuft die Grenze entlang der südlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Engelsdorf in Richtung Osten bis zu Pkt. B. Von dort aus verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze Koslar Richtung Südosten bis zu Pkt. C, um von dort aus bis zum Pkt. D, dem Schnittpunkt zwischen der Gemarkungsgrenze Gemarkung Bourheim und dem Fahrradweg (früherer Bahnkörper) zu verlaufen.

Vom Pkt. D orientiert sich die Grenze Richtung Südosten entlang der Gemarkungsgrenze Gemarkung Bourheim bis zum Schnittpunkt zwischen der Gemarkungsgrenze und der früheren Verbindungsstraße Bourheim-Fronhoven, Pkt. E.

Von Pkt. E aus verläuft die Grenze weiter in südöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Bourheim, bis sie in Pkt. F auf den Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Gemarkung Bourheim, Gemarkung Kirchberg, Gemarkung Pattern II stößt, um dann weiter in südöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Gemarkung Kirchberg/Pattern II bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Gemarkung Pattern II, Altdorf und Kirchberg, Pkt. G zu verlaufen.

Von Punkt G wendet sich die Grenze in südwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenzen Pattern II/Altdorf ab Pkt. H entlang der Grenzen der Gemarkungen Pattern II/Inden bis zum Pkt. I, dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Lohn/Pattern II/Inden.

Von Pkt. I aus verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenzen Pattern II/Lohn bis zum Pkt. J, dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Pattern II, Aldenhoven und Lohn. Von dort aus verläuft sie nordwestlich entlang der Gemarkungsgrenzen Aldenhoven/Lohn bis zum Pkt. K, um sich dann in südwestliche Richtung bis zum Pkt. L, dem Schnittpunkt zwischen den Gemarkungsgrenzen Aldenhoven, Niedermerz und Lohn zu wenden.

Von Pkt. L aus verläuft die Grenze entlang der Gemarkungsgrenzen Niedermerz/Aldenhoven in nordwestlicher Richtung bis zum Pkt. M, dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Aldenhoven und Fahrradweg (früherer Bahnkörper), um sich dann nach Südwesten bis zum Pkt. N, dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Aldenhoven, Schleiden, Niedermerz und dem Fahrradweg (früherer Bahnkörper) zu wenden.

Ab Pkt. N dann weiter südwestlich verlaufend orientiert sich die Grenze an der Gemarkungsgrenze Schleiden/Aldenhoven bis zum Pkt. O, um dann nach Norden entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Dürboslar, bei Höhe 108,3 die B 56 schneidend auf den Ausgangspunkt A aufzutreffen.

Die beiliegende Kartographie vom 1. Juli 2001 ist Bestandteil dieser Grenzbeschreibung.

- 3) Die Vermögensauseinandersetzung gem. c. 122 CIC erfolgt gem. Beschluss des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Martin vom 24. März 2001:

Das Vermögen der Pfarrgemeinde St. Matthäus geht mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Urkunde mit Wirkung für den staatlichen Bereich auf das Bistum Aachen über.

Folgende Grundstücke bzw. in der Rechtsnachfolge die im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven/Lohn als Ersatz dafür bereits zu Besitz übertragenen Grundstücke gehen von der Pfarrgemeinde St. Matthäus auf das Bistum Aachen über.

Die bisher von der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz, geführten Kirchenbücher der Katholischen Pfarrgemeinde St. Matthäus werden der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven, zugeführt.

Gemarkung	Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Größe	Zugehörigkeit
Aldenhoven	Patterner Ring	26	544	1.114 qm	Fabrikfonds
Aldenhoven	Niedermerzer Straße	26	424	775 qm	Fabrikfonds
Aldenhoven	Niedermerzer Straße	26	426	521 qm	Fabrikfonds
Kinzweiler	Wahnheide	48	45	9.434 qm	Pfarrfonds
Kinzweiler	Wahnheide	48	46	14.160 qm	Pfarrfonds
Kinzweiler	Wahnheide	48	47	7.610 qm	Pfarrfonds
Kinzweiler		048	39	28.411 qm	Vikariefonds
Pattern 2	Am Busch	001	135/81	4.254 qm	Pfarrfonds
Pattern 2	Bourheimer Feld	001	143/17	2.300 qm	Stiftungsfonds
Pattern 2	Buschpracht	002	11	1.487 qm	Pfarrfonds
Pattern 2	An der Hauptgasse	002	19/3	3.684 qm	Vikariefonds
Pattern 2	Am Grünen Weg	002	22/1	6.727 qm	Vikariefonds
Pattern 2	Geuenicherfeld	003	43	11.360 qm	Stiftungsfonds
Pattern 2	Geuenicherfeld	003	45	3.776 qm	Stiftungsfonds
Pattern 2	Geuenicherfeld	003	46	10.471 qm	Pfarrfonds
Pattern 2	Erbericher Feld	004	19	5.354 qm	Vikariefonds
Pattern 2	Ahrfeld	004	59/3	4.480 qm	Vikariefonds
Pattern 2	Erbericher Feld	007	20	21.735 qm	Pfarrfonds
Pattern 2	Sothfeld	008	1	7.691 qm	Stiftungsfonds
Pattern 2	Windmühlenfeld	009	2	4.790 qm	Pfarrfonds
Pattern 2	Windmühlenfeld	009	3	14.886 qm	Stiftungsfonds
Pattern 2	Windmühlenfeld	009	4	28.106 qm	Vikariefonds
Bourheim	Aldenhovener Limitte	003	32/1	8.000 qm	Stiftungsfonds
Aldenhoven	Zwischen dem				
	Alten Ziegelofen	024	42	14.757 qm	Vikariefonds
Aldenhoven	An der Windmühle	025	56	2.762 qm	Stiftungsfonds

- 4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft, mit Wirkung für den staatlichen Bereich gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden frühestens jedoch vom Tage der Anerkennung an.

Aachen, 16. August 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 16. August 2001 vollzogene Aufhebung der Katholischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde St. Matthäus, Pattern, und die Zuordnung des Pfarrgebietes zur Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Aldenhoven, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. / 18. / 20. / 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S.426) anerkannt.

Köln, 18. Oktober 2001

L.S.

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 211 Richtlinien zur Feier von Gemeindegottesdiensten an Sonn- und Feiertagen im Bistum Aachen

Diese „Richtlinien“ schreiben die „Grundsätze zur Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester im Bistum Aachen“ aus dem Jahre 1984 fort. Sie greifen insbesondere die 1999 von den deutschen Bischöfen verabschiedete „Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie“ und den Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ mit dem Strukturplan für die Diözese Aachen aus dem Jahr 2000 auf. So soll ein Rahmen geschaffen werden für die Überlegungen in den (Gemeinschaften von) Gemeinden selber, wann und wie sie sich künftig zum sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdienst versammeln.

Im Blick stehen hier die territorialen Pfarrgemeinden. Kategoriale Gemeinden unterliegen anderen, oft sehr unterschiedlichen Bedingungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen. Dennoch wird es auch Situationen geben, in denen kategoriale und territoriale Gemeinden im Sinne dieser Richtlinien zur Zusammenarbeit aufgerufen sind.

1. Der Gemeindegottesdienst an Sonn- und Feiertagen

„Der Sonntag ist der Tag, an dem die christliche Gemeinde ihres Herrn gedenkt, der durch seinen Tod und seine Auferstehung in die Vollendung - in die Herrlichkeit Gottes - eingegangen ist“ (Beschluss „Gottesdienst“, 2.1 der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland). Seit ältester christlicher Zeit geschieht dieses Gedenken des Herrn gemeinsam in der sonntäglichen Feier der heiligen Messe. So versammeln sich die Christen um den „Tisch des Wortes Gottes“ und um den „Tisch des Herrn“, bis er wiederkommt in Herrlichkeit. Dies gilt ebenso für die gebotenen Feiertage im Laufe des Jahres.

Aber auch dort, wo an Sonn- und Feiertagen in einer Gemeinde keine Messfeier möglich ist, bleibt das Wort des Herrn wahr, dass er mitten unter den Seinen ist, wenn sie sich in seinem Namen versammeln (vgl. Mt 18,20) und sein Wort hören. Deshalb sollte ein sonn- bzw. feiertäglicher Gemeindegottesdienst nach Möglichkeit auch dann gefeiert werden, wenn für die Feier der Eucharistie kein Priester zur Verfügung steht.

Nach alter Tradition beginnt der Sonn- und Feiertag mit der Vesper (Abendlob) am Vorabend.

2. Der Priestermangel

Wegen der geringer werdenden Zahl der Priester wird es auch in unserem Bistum in Zukunft nicht mehr möglich sein, dass jede Pfarrgemeinde an den Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe feiert.

Ein Priester darf die heilige Messe nicht beliebig oft feiern. Die kirchenrechtlichen Vorschriften (Can. 905 CIC) besagen:

„§ 1 Mit Ausnahme der Fälle, in denen es nach Maßgabe des Rechts erlaubt ist, mehrmals am selben Tag die Eucharistie zu zelebrieren oder zu konzelebrieren, ist es dem Priester nicht erlaubt, mehr als einmal am Tag zu zelebrieren.“

§ 2 Wenn Priestermangel besteht, kann der Ortsordinarius zugestehen, dass Priester aus gerechtem Grund zweimal am Tag, ja sogar, wenn eine seelsorgliche Notlage dies erfordert, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen auch dreimal zelebrieren.“

Auf längere Sicht hin werden nur wenige Priester zur Verfügung stehen, die als Aushilfe zur Feier der Eucharistie eingeladen werden könnten. In vielen Fällen wird die bestehende Anzahl der hl. Messen überdacht bzw. ein Austausch der Priester in benachbarten Gemeinden überlegt werden müssen.

3. Die Verantwortung aller für die Feier sonn- und feiertäglicher Gemeindegottesdienste

Die Verantwortung für die Feier der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste tragen zunächst die Gemeinden und in ihnen alle Gläubigen auf je spezifische Weise. Alle Gläubigen sind zur aktiven Teilnahme an den gottesdienstlichen Feiern eingeladen. Darüber hinaus ermöglichen die liturgischen Dienste von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Laien (Ministranten/-innen, Lektoren/-innen, Kantoren/-innen, Kommunionhelfer/-innen, Gottesdienstleiter/-innen, Kirchenmusiker/-innen) eine breit gestreute Verantwortung in der Vorbereitung und Durchführung von liturgischen Feiern. An dieser Stelle ist auch der Dienst des Liturgie-Ausschusses des Pfarrgemeinderates zu nennen. Die Notwendigkeit, in der Gemeinde und zwischen den Gemeinden in der Sorge um den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst zusammenzuarbeiten, sowie der erforderliche Einsatz vieler ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen wird, so steht zu hoffen, auch ein Ansporn sein für vertiefte Verantwortlichkeit und Gemeinschaft. Die Aufgabe des Priesters besteht darin, dem Gottesdienst, insbesondere der Messfeier, vorzustehen und die mit diesem Dienst verbundenen Aufgaben wahrzunehmen; der Diakon unterstützt ihn dabei. Aufgabe des Bischofs ist es, Mitarbeiter/-innen für den pastoralen Dienst zu bestellen, damit die Gemeinden die heilige Messe oder andere Gottesdienste feiern können (vgl. ZGD Nr. 31). Die Gemeinden unterstützen den Bischof bei dieser Aufgabe, indem sie pastorale Berufungen fördern.

4. Gemeinschaft von Gemeinden und gemeinsame Planung

Die pastorale Situation der Gemeinden in unserem Bistum ist sehr unterschiedlich und jeweils abhängig von verschiedenen Faktoren (territoriale Ausdehnung, Anzahl der Gläubigen, geschichtliche Faktoren, örtliche Gegebenheiten). Meist wird eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden auf allen Feldern der Pastoral unumgänglich sein und neue, bereichernde Perspektiven des gemeinsamen Lebens und Glaubens eröffnen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Liturgie. Deshalb sind im Blick auf die Feier der sonn- und feiertäglichen Gottesdienste nicht nur Überlegungen in den einzelnen Gemeinden notwendig, sondern auch gemeinsame Überlegungen der Gemeinden, die eine Gemeinschaft von Gemeinden miteinander bilden (werden/sollen).

5. Die sonn- und feiertägliche Messfeier

Im liturgischen Bereich sollen die gemeinsame Planung, gegenseitige Hilfe und Abstimmung vorrangig dazu dienen, die regelmäßige sonn- und feiertägliche Messfeier in den Gemeinden zu gewährleisten. Ist dies infolge des Mangels an Priestern nicht (mehr) möglich, so sind die Gottesdienstordnungen zu überprüfen mit dem Ziel, dass grundsätzlich eine sonn- bzw. feiertägliche Messfeier in jeder Pfarrgemeinde sichergestellt ist, bevor ohne dringenden Grund (etwa bei einer großen Anzahl von an der Messe teilnehmenden Gläubigen) in einer Kirche mehrere Messen gefeiert werden.

Ohne dringenden Grund soll in einer Pfarrkirche mit Vorabendmesse in der Regel nicht mehr als eine Messfeier am Morgen des Sonn- bzw. Feiertages vorgesehen werden.

In einer Gemeinde, in der nach sorgfältiger gemeinsamer Planung nicht mehr an jedem Sonn- bzw. Feiertag die heilige Messe gefeiert werden kann, soll für jeden zweiten Sonntag eine Messfeier vorgesehen werden. Ist dies nicht möglich, sollte darüber mit dem zuständigen Regionaldekan gesprochen werden.

Bei der gemeinsamen Planung der Messfeiern sind besondere örtliche Feiern der Gemeinden (z.B. Patrozinium, traditionelle Feste von kirchlichen Gruppen u.ä.) zu berücksichtigen; die Belange von einzelnen Gruppen (Kinder, Jugendliche, Familien, ...) sind nach Möglichkeit mit Gottesdiensten der Gemeinde zu verbinden.

6. Die Leitung von Gemeindegottesdiensten an Sonn und Feiertagen

Der Vorsteherdienst bei einer Messfeier kann nur von einem Priester (oder Bischof) ausgeübt werden.

Dem Diakon kommt an erster Stelle die Aufgabe der Leitung von anderen Gemeindegottesdiensten zu, wenn kein Priester zur Verfügung steht.

Die zu den Aufgaben des kirchlichen Amtes zählende Leitung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen kann, wenn es das Wohl der Kirche bzw. der Gemeinde(n) erfordert, Laien durch eine Beauftragung des Bischofs übertragen werden.

Mit der Leitung eines Gemeindegottesdienstes ohne Priester an Sonn- und Feiertagen können beauftragt werden Laien, die ehrenamtlich oder hauptberuflich (Gemeindereferenten/-innen, -assistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen, -assistenten/-innen) in der Pastoral tätig sind.

7. Formen von sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdiensten, die von Laien geleitet werden können

Für sonn- und feiertägliche Gemeindegottesdienste ohne Priester gibt es verschiedene Formen. Vgl. dazu „Gotteslob“ (GL) 051.

- Verbreitet ist der Gottesdienst, der den Wortgottesdienst der Messfeier des jeweiligen Sonn- oder Feiertages (GL 052) aufnimmt. Für ihn als eigenständigen Gottesdienst ist in neuerer Zeit die treffende Bezeichnung „Wort-Gottes-Feier“ geläufig geworden.
- Empfehlenswert sind weiterhin als Tagzeitenliturgie der Gemeinde die entsprechenden Teile des Stundengebetes der Kirche, also das Morgenlob (Laudes, GL 053) oder das Abendlob (Vesper, GL 054).
- Zunehmend ins Bewusstsein treten Gottesdienste, deren Mitte eine Tauferneuerung bildet.
- Die Vorlage einer Andacht aus dem GL kann ebenfalls zur sonntäglichen Versammlung der Gemeinde ohne Priester dienen (GL 771).
- Marienfeiern liegen insbesondere im Monat Mai nahe.

Diese Gottesdienste sollen in ihrer Gestaltung keinen Anlass zur Verwechslung mit einer Messfeier bieten. Sie bedürfen ebenso wie Messfeiern sorgfältiger Vorbereitung, die den Charakter des jeweiligen Sonntags oder Feiertags berücksichtigt durch die Übernahme des in der liturgischen Ordnung vorgesehenen Tagesgebetes, der biblischen Lesungen und durch entsprechende Fürbitten. Nach den Texten aus der Hl. Schrift wird eine Auslegung (Gedankenimpuls, Ansprache, persönliches Glaubenszeugnis, Lesepredigt, ...) empfohlen, die in ihrer Art die bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.

Im übrigen sind Gottesdienste, die von Laien geleitet werden können, auch an Werktagen sehr zu

empfehlen, wenn eine Feier der heiligen Messe nicht (mehr) möglich ist.

8. Sonn- bzw. feiertägliche Gemeindegottesdienste ohne priesterliche Leitung

Für eine Gemeinde ist wichtig, dass sie sich an Sonn- und Feiertagen versammelt, auch wenn keine Messfeier stattfinden kann. Wenn die sonn- bzw. feiertägliche Messfeier einer Gemeinde entfallen muss, soll deshalb neben der Möglichkeit, eine Messfeier in der Nachbargemeinde zu besuchen, auch ein Gemeindegottesdienst ohne priesterliche Leitung am Ort gefeiert werden. "Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr empfohlen, dass die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird" (can. 1248 § 2 CIC).

Der Teilnahme an einem sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdienst ohne priesterliche Leitung in einer Gemeinde, in der an diesem Sonn- oder Feiertag keine Messe gefeiert werden kann, entspricht dem Sinn der Sonntagspflicht.

Messstipendien (can. 945ff CIC) dürfen für Wortgottesdienste nicht angenommen oder in Wortgottesdienste verlegt werden. Zu unterscheiden von den Messstipendien sind Gebetsanliegen der Gläubigen. Solche Gebetsanliegen können in jedem Gottesdienst berücksichtigt werden. Etwaige damit verbundene finanzielle Zuwendungen sind freiwillige Spenden.

Nicht sinnvoll ist die Praxis, etwa an die Stelle einer am Sonntagmorgen nicht mehr stattfindenden Messe einen Gottesdienst ohne priesterliche Leitung zu setzen, dem am selben Morgen eine Messfeier vorangeht oder folgt.

Eine sehr angemessene gottesdienstliche Form am Vorabend von Sonn- und Feiertagen stellt die Feier der Vesper dar. Aber auch andere Formen kommen in Frage.

Bei sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten ohne priesterliche Leitung trägt der zuständige Pfarrer bzw. Priester Sorge für die Vorbereitung und Durchführung sowie für die Hinzuziehung geeigneter Mitarbeiter/-innen. Bei der Gewinnung der Mitarbeiter/-innen für die sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdienste ohne Priester ist die Zustimmung des Pfarrgemeinderates einzuholen (Satzung für Pfarrgemeinderäte § 2, Absatz 6).

9. Kommunionfeier

Die Verbindung des Wortgottesdienstes mit der Kommunionsspendung soll, um den Zusammen-

hang der Kommunion mit der Feier der Eucharistie zu wahren und die Gegenwart Jesu Christi auch in seinem Wort angemessen ins Bewusstsein zu heben, nicht der Regelfall eines sonn- bzw. feiertäglichen Gemeindegottesdienstes ohne Priester sein.

Wird ein Wortgottesdienst mit Austeilung der heiligen Kommunion gehalten, so ist es sehr sinnvoll, wenn die Beziehung dieser Versammlung zur vorausgegangenen Eucharistiefeier in der Gemeinde oder in einer Nachbargemeinde zum Ausdruck gebracht wird.

Wenn in einer Gemeinde am Sonn- oder Feiertag eine heilige Messe gefeiert wird, sollten Wortgottesdienste an diesem Tag nicht mit einer Kommunionfeier verbunden werden, auch am Vorabend nicht. Empfohlen wird jedoch eine eucharistische Anbetung.

10. Liturgische Kleidung von zur Leitung von Gottesdiensten beauftragten Laien

Laien, die einen sonn- oder feiertäglichen Gemeindegottesdienst leiten, tragen entweder liturgische Kleidung (z.B. eine Albe oder eine Mantelalbe) oder eine ihrem Dienst angemessene Zivilkleidung.

11. Der Samstagnachmittag

Es gibt immer wieder private oder öffentliche Anlässe, zu denen eine Messfeier am Samstagnachmittag gewünscht wird (z.B. (Gold)Hochzeiten, Jubiläen, Feste). So sehr ein solcher Wunsch positiv zu würdigen ist, so ist er angesichts der bestehenden Ordnung der sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdienste und der Belastung der Priester oft nicht zu realisieren. Hilfreich sind klare und veröffentlichte Regelungen in der jeweiligen Gemeinschaft von Gemeinden, an die sich alle Beteiligten halten. Zu beachten ist dabei der Vorrang der Gemeindegottesdienste, in denen manche der genannten Anlässe berücksichtigt werden können. Zu lenken ist der Blick auch auf den Freitagnachmittag, mit dem vielfach bereits das Wochenende beginnt und der auch z.B. für Hochzeiten geeignet ist.

12. Vorbereitung der Gemeinden

Vor der Einführung eines sonn- oder feiertäglichen Gemeindegottesdienstes ohne priesterliche Leitung ist eine intensive Vorbereitung der Gläubigen erforderlich. Hierzu gehört die vertiefte Einführung in die Feier der Eucharistie. Zur weiteren Vorbereitung empfiehlt sich die Pflege der Vielfalt gottesdienstlicher Formen wie des Tagzeitengebetes (besonders der Laudes und der Vesper), der verschiedenen Andachten und der Meditationsgottesdienste.

Für „die Einweisung ehrenamtlicher Beauftragter und hauptberuflicher Mitarbeiter“ zum liturgischen Leitungsdienst in der Gemeinde sei hier auf den Gestaltungsvorschlag der Rahmenordnung der deutschen Bischöfe „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ Nr. 29 hingewiesen.

13. Ausbildung zur Leitung von Gottesdiensten ohne Priester

Eine spezielle Ausbildung sowohl der hauptberuflichen wie der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, die als Leiter/-innen von sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten ohne priesterliche Leitung vorgesehen sind, ist unerlässlich. Sie liegt in der Verantwortung der zuständigen Region, die auf der Grundlage des entsprechenden Rahmenplanes für das Bistum Aachen regelmäßig Kurse für die Mitglieder der Liturgieausschüsse der Pfarrgemeinderäte und die Mitwirkenden bei sonn- und feiertäglichen Gemeindegottesdiensten ohne priesterliche Leitung anbietet. Diese Kurse führen ein in den Geist der Liturgie und vermitteln die notwendigen Kenntnisse sowie das erforderliche Können.

Aachen, 29. September 2001

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Hinweis

Den „Richtlinien zur Feier von Gemeindegottesdiensten an Sonn- und Feiertagen im Bistum Aachen“ hat Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff ein Schreiben vorangestellt, das grundlegende Aspekte gottesdienstlicher Feiern behandelt. Beide Texte, das Wort des Bischofs sowie die Richtlinien, werden gemeinsam in einer eigenen Ausgabe, 40 S. mit Illustrationen, veröffentlicht und allen beruflich in der Pastoral Tätigen zugesandt. Diese Ausgabe soll auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte bzw. der Liturgieausschüsse zugestellt werden. Weitere kostenlose Exemplare können darüber hinaus beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Liturgie, Klosterplatz 7, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 25 34, angefordert werden.

Ausführliche Erklärungen und Hinweise zur Gestaltung von liturgischen Feiern in der Gemeinde enthält die Arbeitshilfe „Gottesdienstgestaltung“, herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft, Abt. Liturgie, in Verbindung mit der Liturgiekommission des Bistums Aachen.

Nr. 212 **Satzung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Aachen**

§ 1 Organisation und Name

1. Kirchenmusikalische Gruppen sind Einrichtungen einer oder mehrerer katholischer Pfarrgemeinden, die verbindlich im Dienste dieser Gemeinde(n) stehen.
2. Nach Absprache in der Pfarrgemeinde oder in der Gemeinschaft von Gemeinden (GvG) können sich kirchenmusikalische Gruppen zusammenschließen.
3. Innerhalb einer Pfarrgemeinde oder einer GvG können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein.
4. Sämtliche kirchenmusikalische Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Generalvikariat, Referat Kirchenmusik, über den Regionalkantor mitzuteilen. Einmal jährlich ist ein Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen beim zuständigen Regionalkantor* einzureichen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) ist die übergeordnete kirchenmusikalische Organisation, die alle kirchenmusikalischen Gruppen vertritt.

6. Der DCV ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband (ACV).

§ 2 Aufgaben

1. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppen ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
2. Diese umfasst die Pflege und Förderung
 - 2.1 des Gregorianischen Chorals,
 - 2.2 der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen,
 - 2.3 der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes,
 - 2.4 des Neuen Geistlichen Liedes,
 - 2.5 der geistlichen Musik für Kinder,

* Im Folgenden werden die Bezeichnungen geistliche Begleitung, geschäftsführender Vorsitzender, Gruppensprecher, Kassenwart, Leiter, liturgischer Verantwortlicher, musikalischer Leiter, Schriftführer, Sprecher, Regionalkantor, Verfasser und Vertreter der Jugend der Lesbarkeit willen nur in der männlichen Form genutzt, die Bezeichnungen meinen aber sowohl Männer als auch Frauen in diesem Beruf bzw. in diesen Aufgaben.

2.6 der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.

Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.

3. Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen der Päpste, des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Diözese Aachen.
4. Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach Möglichkeit auch bei geistlichen Konzerten, außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen mit.
5. Die genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem Pfarrer bzw. dem Leiter der Gemeinde.¹

§ 3 Mitglieder

1. Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter mitwirken.
3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums (siehe § 12,3 und 4) von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen sind in einer besonderen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil.
2. Aktives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

¹ Unter ‚Pfarrer bzw. Leiter der Gemeinde‘ werden in dieser Satzung verstanden: Pfarrer, Pfarradministrator, ein Team von Priestern; ferner ein Diakon oder ein Laie oder eine Gemeinschaft von Personen zusammen mit einem moderierenden Priester.

3. Passives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppensprecher, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muß und mit beratender Stimme dem Vorstand angehört.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden.

§ 7 Aufnahme

1. Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, bei allen Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.
2. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium (siehe § 12,3 und 4).

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.
2. Ein aktives Mitglied kann durch das Leitungsgremium ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Ansprache ohne genügenden Grund nicht am Leben der Musikgruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt.

Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufungsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Verbleib des Mitgliedes entscheiden kann.

§ 9 Förderer

Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.

§ 10 Geistliche Leitung

Der Pfarrer¹ ist der geistliche Leiter oder ernennt in Absprache mit der kirchenmusikalischen Gruppe eine andere geistliche Begleitung.

Der geistliche Leiter/Begleiter ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der Gruppe. Er fördert die liturgische Bildung der aktiven Mitglieder, vermittelt in

Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe.

§ 11 Musikalischer Leiter

Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen liturgischen Verantwortlichen die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe bei Gottesdiensten ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgaben kann er an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem Geistlichen Begleiter.

Der musikalische Leiter ist nach Möglichkeit Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates.

§ 12 Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen

1. Für kirchenmusikalische Gruppen sind unterschiedliche Strukturen möglich

- A Vorstand,
- B Teamleitung,
- C Sprecher,
- D Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter.

2. Bis auf Kindergruppen, für die nur die Form D möglich ist, können die musikalischen Gruppen durch Mehrheitsbeschluss selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Wünscht die Mehrheit der Gruppe eine Änderung der Organisationsform nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums (siehe § 12,3 und 4), so ist dazu innerhalb der nächsten zwei bis sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten aktiven Mitglieder die Organisationsform geändert werden kann. Bis zur Neuwahl der neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.

Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit innerhalb der einzelnen Formen kann die Organisationsform des Chores mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht geändert werden.

Sollte dazu mehr als ein Wahlgang notwendig sein, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

3. Modell A: Vorstand

3.1 Den Vorstand bilden

- 3.1.1 die geistliche Leitung/Begleitung,
- 3.1.2 der musikalische Leiter,
- 3.1.3 der geschäftsführende Vorsitzende,
- 3.1.4 der Schriftführer,
- 3.1.5 der Kassenwart,
- 3.1.6 nach Bedarf bis zu vier Beiräte (z.B. Vertreter der Jugend).

Geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und die Beiräte werden in der Jahreshauptversammlung der kirchenmusikalischen Gruppen von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

3.2 Aufgaben des Vorstandes

- 3.2.1 Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung/Begleitung.

- 3.2.2 Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.
- 3.2.3 Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.
- 3.2.4 Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen.
- 3.2.5 Der Schriftführer führt den Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen

schen Gruppe, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

3.2.6 Der Kassenwart verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.

3.2.7 Die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.

4. Modell B: Teamleitung

4.1 Die Teamleitung bilden

4.1.1 die geistliche Leitung/Begleitung,

4.1.2 der musikalische Leiter,

4.1.3 mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht.

Die unter Nr. 4.1.3 Genannten werden von den anwesenden aktiven Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.2 Aufgaben der Teamleitung

4.2.1 Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.

4.2.2 Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.

4.2.3 Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, 3.2.4 - 3.2.7) erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.

Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung/Begleitung.

5. Modell C: Sprecher

5.1 In diesem Modell wirken mit

5.1.1 die geistliche Leitung/Begleitung,

5.1.2 der musikalische Leiter,

5.1.3 der Sprecher.

5.2 Aufgaben in diesem Modell

5.2.1 Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.

5.2.2 Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.

5.2.3 Der Sprecher übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, 3.2.4 - 3.2.7) genannten Tätigkeiten; er kann diese an Mitglieder der Gruppe delegieren.

Der Sprecher wird für die Zeit von zwei Jahren von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

6.1 In diesem Modell wirken mit

6.1.1 die geistliche Leitung/Begleitung,

6.1.2 der musikalische Leiter.

6.2 Aufgaben in diesem Modell

6.2.1 Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.

6.2.2 Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.

Bei diesem Modell werden die unter § 12, 3.2.4 - 3.2.7 genannten Aufgaben vom Musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kindergruppen, Aufgaben an Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen delegieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - 1.1 wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert, jedoch mindestens
 - 1.2 einmal jährlich (Jahreshauptversammlung),
 - 1.3 bei Ausscheiden,
 - Modell A: eines Mitglieds des Vorstandes,
 - Modell B: eines Mitglieds des Leitungsteams,
 - Modell C: des Sprechers,
 - 1.4 binnen drei Monaten, wenn ein Drittel der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe dies verlangt.

Eine Jahreshauptversammlung ist bei dem Modell des alleinverantwortlichen musikalischen Leiters, Modell D, insbesondere bei Kindergruppen, nicht verpflichtend.

2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen
 - Modell A: vom geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag,
 - Modell C: für den Fall, dass der Sprecher ausgeschieden oder verhindert ist, vom musikalischen Leiter.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt
 - Modell A: der geschäftsführende Vorsitzende,
 - Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag,
 - Modell C: der Sprecher, bei Verhinderung/Ausscheiden der musikalische Leiter.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - 4.1 Die Entscheidung über die Organisationsform des Chores.
 - 4.2 Die Entgegennahme
 - 4.2.1 des Jahresberichtes,
 - 4.2.2 des Kassenberichtes sowie
 - 4.2.3 des Berichtes der Kassenprüfer.

4.3 die Entlastung

- Modell A: des Vorstandes,
- Modell B: des Leitungsteams,
- Modell C: des Sprechers.

4.4 die Wahl

- Modell A: des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Modell B: des Leitungsteams und der Kassenprüfer,
- Modell C: des Sprechers und der Kassenprüfer,

4.4.1 die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsgremium eingegangen sein müssen.

4.5 die Entscheidung über Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und ggf. dessen Höhe.

5. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung/Begleitung.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Verfasser zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Tagesordnung geben.
8. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält in der Regel einen Beitrag über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik gemäß § 2 Abs. 3.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig

- Modell A: Mitglieder des Vorstandes,
- Modell B: Mitglieder des Leitungsteams,
- Modell C: Sprecher,

sein.

§ 15 Anschaffungen und Erwerbungen

1. Der musikalische Leiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Pfarrer' neu anzuschaffende Gegenstände, insbesondere Noten.
2. Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe sowie Schenkungen gehen in das Eigentum der Pfarrgemeinde über.
3. Mindestens eine kirchenmusikalische Gruppe der Gemeinde bezieht das offizielle Organ des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland, „Musica sacra“.
4. Den Mitgliedsbeitrag trägt im Rahmen des Etats die zuständige Pfarrgemeinde aus dem Titel 2.2.17 „sonstige Ausgaben für pfarrliche Aktivitäten, auch Pfarrgemeinderat“.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder ärgerniserregende Zustände ein, die innerhalb der Pfarrgemeinde(n) nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies durch den zuständigen Pfarrer' dem Leiter des Referates Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat zu berichten, das dann die Auflösung des Chores, auch gegen den Willen der Mitglieder, anordnen kann. Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auflösungsmitteilung zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der zuständigen kirchlichen Schiedsstelle.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Soweit sich die Mitgliederversammlung oder der Vorstand bzw. das Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um sonstige Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22. November 2001 in Kraft. Die Satzung der Kirchenchöre vom 14. Mai 1976 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Aachen, 2. November 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 213

Gastpriesterbuch/ Zelebrationsbuch

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieses Dekrets wird die Verpflichtung, ein Gastpriesterbuch/Zelebrationsbuch zu führen, aufgehoben (Form Nr. 271, Einhard Verlag, Aachen). Die Vorschrift in den Diözesanstatuten des Bistums Aachen, Art. 108 § 2 Buchstabe b), wird insoweit aufgehoben.

Aachen, 19. Oktober 2001

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Hinweis zur Führung des Gastpriesterbuches/Zelebrationsbuches

Da die Führung des Gastpriesterbuches/Zelebrationsbuches in der Diözese Aachen durch Dekret vom 19. Oktober 2001 nicht mehr vorgeschrieben ist, wird das Gastpriesterbuch/Zelebrationsbuch (Form Nr. 271, Einhard Verlag, Aachen) nicht mehr über das Bistum Aachen für die Pfarren angeboten. Der Einhard Verlag verfügt über keine Restexemplare mehr.

Nr. 214

KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. September 2001 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 12. August 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2001, Nr. 155, S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „DM-Beträgen“ durch das Wort „Euro-Beträgen“ ersetzt.
2. § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem 1. Juli 2001 bleiben unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch Zeiten jeglicher Tätigkeit im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie dem Bundessozialhilfegesetz.“

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 2“ die Worte „vor dem 1. Juli 2001“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Unberücksichtigt bleiben auch Zeiten jeglicher Tätigkeit im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie dem Bundessozialhilfegesetz.“

4. § 21 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem 1. Juli 2001 werden auf die Bewährungszeit nicht angerechnet. Unberücksichtigt bleiben auch Zeiten jeglicher Tätigkeit im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie dem Bundessozialhilfegesetz.“

5. In § 29 Abs. 7 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.

6. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Jubiläumszuwendung beträgt

nach 25 Jahren	Euro	613,55,
nach 40 Jahren	Euro	1.022,58,
nach 50 Jahren	Euro	1.227,10.“

7. § 52 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert:

„Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem 1. Juli 2001 werden nicht berücksichtigt.“

8. § 60 s erhält einen Unterabsatz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Erhält die Mitarbeiterin bei Eingruppierung in die Vergütungsgruppe K Vc, Fallgruppe 5.1.3, bereits die Vergütungsgruppenzulage nach Vergütungsgruppe K Vc, Fallgruppen 9.5.1.1 oder 9.5.1.2, wird diese bis zur Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe K Vb, Fallgruppe 9.5.1.3, weitergezahlt.“

9. § 60 t erhält die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut:

„(3) Soweit die nach den Absätzen 1 und 2 genannten Mitarbeiter durch die Vergütungsanpassung aus dem Kreis der Mitarbeiter i. S. d. § 1 Abs. 2 ausscheiden, findet § 33 ausschließlich in den Fällen des § 5 der Anlage 10 Anwendung.

Dasselbe gilt für diejenigen Mitarbeiter, die infolge künftiger Vergütungserhöhungen aus dem Kreis der Mitarbeiter i. S. d. § 1 Abs. 2 ausscheiden.

(4) Bei der Anpassung i. S. d. Abs. 1 ist im Rahmen der Eingruppierung (§ 20) die erreichte Lebensaltersstufe zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 1).“

10. Es wird ein § 60 u mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 60 u

Überleitungsbestimmung zur Anlage 1 – Teil II – Vergütungsgruppe K IVb, Fallgruppe 5.1.3, i.d.F. vom 1. August 2001

Erhält die Leiterin bei Eingruppierung in die Vergütungsgruppe K IVb, Fallgruppe 5.1.3, am 1. August 2001 bereits die Vergütungsgruppenzulage nach Vergütungsgruppe K IVb, Fallgruppen 5.1.3.1 oder 5.1.4.1, a. F., wird diese bis zur Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe K IVa, Fallgruppe 9.5.1.3, weitergezahlt.“

11. In Anlage 7 Abs. 1 – in der Gültigkeit ab 1. Januar 2002 – wird die Angabe „26,56 Euro“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.

12. In § 4 Satz 2 der Anlage 9 wird die Angabe „5000,00 DM“ durch die Angabe „2.556,46 Euro“ ersetzt.

13. In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 10 wird die Angabe „700,00 DM“ durch die Angabe „357,90 Euro“ ersetzt.

14. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „13,00 DM“ durch die Angabe „6,65 Euro“ ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „1.900,00 DM“ durch die Angabe „971,45 Euro“ und die Angabe „26,00 DM“ durch die Angabe „13,29 Euro“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „1.900,00 DM“ durch die Angabe „971,45 Euro“ ersetzt.

b) In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „13,00 DM“ durch die Angabe „6,65 Euro“ ersetzt.

- c) In der Fußnote zu § 1 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „26,00 DM“ durch die Angabe „13,29 Euro“ ersetzt.
15. In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 14 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.
16. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:
- a) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird die Angabe „0,52 DM“ durch die Angabe „0,27 Euro“ und die Angabe „0,38 DM“ durch die Angabe „0,19 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Satz 4 wird die Angabe „0,46 DM“ durch die Angabe „0,24 Euro“ ersetzt.
- ccc) In Satz 5 wird die Angabe „3 Pf“ durch die Angabe „2 Cent“ ersetzt.
- bb) In Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.556,46 Euro“ ersetzt.
- b) In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „39,00 DM“ durch die Angabe „19,94 Euro“ ersetzt.
17. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Anlage 16 wird die Angabe „525,00 DM“ durch die Angabe „268,43 Euro“, die Angabe „900,00 DM“ durch die Angabe „460,16 Euro“ und die Angabe „180,00 DM“ durch die Angabe „92,03 Euro“ ersetzt.
18. In § 2 Satz 1 der Anlage 17 wird die Angabe „650,00 DM“ durch die Angabe „332,34 Euro“ und die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „255,65 Euro“ ersetzt.
19. Die Anlage 18 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Abs. 2 erhält einen Satz 3 mit folgendem Wortlaut:
- „In den Fällen des Satz 2 ist jedoch die Befristung des Arbeitsvertrages (Befristungsabrede) gemäß § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz schriftlich niederzulegen.“
- b) In § 8 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „§ 33 KAVO findet ausschließlich in den Fällen des § 5 der Anlage 10 Anwendung.“
20. In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anlage 21 wird die Angabe „2,50 DM“ durch die Angabe „1,28 Euro“ und die Angabe „1,25 DM“ durch die Angabe „0,64 Euro“ ersetzt.
- II. Die Ziffern I. 2. bis 4., 7., 9. sowie 19. b) treten rückwirkend zum 1. Juli 2001 in Kraft; die Ziffern I. 8. und 10. treten rückwirkend zum 1. August 2001 in Kraft; die Ziffer I. 19. a) tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft; die Ziffern I. 1., 5. und 6., 11. bis 18. sowie 20. treten am 1. Januar 2002 in Kraft.
- Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.
- Aachen, 14. November 2001
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen
- Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. September 2001 beschlossen:
- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 12. August 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2001, Nr. 155, S. 215), wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Satz 3 der Anlage 1 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 2 der Anlage 2 wird die Angabe „26,00 DM“ durch die Angabe „13,29 Euro“ ersetzt.
- II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.
- Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.
- Aachen, 14. November 2001
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen
- Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. September 2001 beschlossen:
- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geän-

dert am 12. August 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2001, Nr. 155, S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „26,00 DM“ durch die Angabe „13,29 Euro“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „255,65 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.
3. In § 8 der Anlage 4 wird die Angabe „DM“ jeweils durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. November 2001

L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nr. 215 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 150. Tagung am 11. Oktober 2001 folgende Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderheft I und II/1968 der Caritas-Korrespondenz), zuletzt geändert am 9. April 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2001, Nr. 92 S. 146), wie folgt geändert werden:

A Umstellung von D-Mark auf Euro

1. In Anlage 11a zu den AVR werden die Worte „700,00 DM“ durch die Worte „358,00 EUR“ ersetzt.
2. In Abs. (e) des Abschnitts X der Anlage 1 zu den AVR wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.
3. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

B Gleichbehandlung von leiblichen Eltern und Adoptiveltern

1. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird nach Anmerkung 2 folgende neue Anmerkung 3 aufgenommen:

„Anmerkung 3:

Der Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes in Abschnitt XIV Abs. (d) Unterabs. 2 und Abs. (e) Unterabs. 2 Nr. 3 ist im Falle der Annahme als Kind nach § 1752 BGB die Zeitspanne gleichzusetzen, die seit der Aufnahme des Kindes in die Obhut der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters verstrichen ist. Der Anspruch besteht im übrigen längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.“

2. Die Änderung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.

C Verlängerung der Kurzpausenregelung

1. In § 1 Abs. (7) Unterabs. 2 der Anlage 5 zu den AVR werden die Worte „31. Dezember 2001“ durch die Worte „31. Dezember 2005“ ersetzt.
2. Die Änderung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.

D Änderung des § 1a der Anlage 5 AVR

1. § 1a der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1a Teilzeitbeschäftigung
- (1) Mit vollbeschäftigten Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind bis unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabs. 1 ist auf Antrag bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Vollbeschäftigte Mitarbeiter, die in anderen als den in Unterabs. 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

Ist mit einem früher vollbeschäftigten Mitarbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Mitarbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Unterabsätze 1 bis 4 gelten entsprechend für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter, wenn sie eine Herabsetzung ihrer dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit beantragen.

(2) Für Einrichtungen mit mehr als 15 Mitarbeitern gilt im übrigen § 8 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge."

2. Diese Änderung tritt zum 1. November 2001 in Kraft.

E Verlängerung der Anlage 5b AVR

1. In § 1 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „31. Dezember 2001“ durch die Worte „31. Dezember 2005“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 Ziffer 13 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „31. Dezember 2001“ durch die Worte „31. Dezember 2005“ ersetzt.

3. Die Änderungen treten zum 1. November 2001 in Kraft.

F Redaktionelle Anpassung des § 1 der Anlage 14 AVR

1. Unterabs. 3 des Abs. (6) des § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Der Urlaubsanspruch vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung und eines Sonderurlaubs nach § 10 jeweils um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn der Dienstgeber ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.“

2. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

G Modellprojekt Mettmann

1. Zu Anlage 19 zu den AVR wird folgender Beschluss gefasst:

„Modellprojekt Mettmann

Das Caritas-Altenstift Vinzenz von Paul-Haus, Schumannstraße 2-4, 40822 Mettmann, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR mit einem variablen Vergütungssystem durch.

Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung vom 20. August 2001. Die Mitarbeiter erhalten eine Qualitätszulage, deren Höhe sich am Ergebnis der Einrichtung, am Teamergebnis und an der individuellen Beurteilung des Mitarbeiters orientiert. Die Finanzierung der Qualitätszulage erfolgt durch einen Beitrag des Dienstgebers während der ersten drei Jahre des Modellprojekts und durch die Mitarbeiter aufgrund einer Einbeziehung der allgemeinen Vergütungssteigerungen nach AVR.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe des Caritas-Altenstiftes.

Das Modellprojekt läuft vom 1. September 2001 bis 30. August 2004. Es kann auf Antrag der Projektgruppe des Caritas-Altenstiftes durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert werden.

Das Modellprojekt endet vorzeitig durch Erklärung des Dienstgebers oder der Mitarbeitervertretung. Es endet zum Ende des folgenden Kalendermonats, wenn die Mitarbeitervertretung zurücktritt und innerhalb der in der MA-VO vorgeschriebenen Frist keine neue Mitarbeitervertretung gewählt wird oder wenn nach Ablauf der Wahlperiode keine neue Mitarbeitervertretung entsteht.

Das Modellprojekt wird durch Kennzahlen, schriftlichen Befragungen der Mitarbeiter und Diskussionen der Zwischenergebnisse in den Arbeitsbereichen des Altenstifts evaluiert.

Die Vergütungserhöhung 2001 zum 1. September 2001 in Höhe von 2,4 Prozent wird ausgesetzt. Für die Mitarbeiter des Altenstifts gelten demnach ab 1. September 2001 die Vergütungsbestimmungen für den Monat August 2001. Die nicht ausgezahlte Vergütungserhöhung wird der Qualitätszulage zugeführt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission trifft einen entsprechenden Beschluss im Zusammenhang mit weiteren Vergütungserhöhungen während der Laufzeit des Modellprojekts."

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. September 2001 in Kraft.

3. Der Beschluss vom 15. März 2001 zum Modellprojekt Mettmann nach Anlage 19 zu den AVR wird aufgehoben.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. November 2001
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 216 Ordnung der Dienst- und
Versorgungsbezüge
der Priester des Bistums Aachen
(Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung
– PrBVO)**

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Bistums Aachen (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 29. April 1994, zuletzt geändert am 12. Dezember 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2001, Nr. 4, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Abschnitt A. – zuletzt geändert am 9. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2000, Nr. 194, S. 282) – wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienst altersstufe	Besoldungs- gruppe P1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungs- gruppe P2 Kaplan mit Haushalt
Monatsbeträge in EUR		
1	2.035,00	1.979,00
2	2.144,00	2.064,00
3	2.254,00	2.148,00
4	2.364,00	2.234,00
5	2.403,00	2.319,00
6	2.463,00	2.364,00
7	2.487,00	2.403,00
8	2.573,00	2.487,00
9	2.658,00	2.572,00
10	2.742,00	2.657,00
11	2.827,00	2.686,00
12	2.913,00	2.714,00
13	2.997,00	2.742,00
14	3.081,00	2.827,00

2. Anlage 1 Abschnitt B. - zuletzt geändert am 9. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2000, Nr. 194, S. 282) lautet neu:

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt bei Pfarrern monatlich 610,13 EUR und bei Kaplänen 537,96 EUR.

3. Anlage 2 Abschnitt A. – Zulagen –

Die Tabelle der Zulagen wird durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Tätigkeiten	Betrag
Dechanten	50,00 EUR
Regionaldekane	100,00 EUR

4. Anlage 5 Abschnitt A. – Pflichtabgaben –

Ziffer 2 lautet:

Die Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltskasse betragen 1,2 v.H. des Grundgehaltes nach § 5 in Verbindung mit § 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Bei jeder künftigen allgemeinen, linearen Erhöhung der Grundgehälter steigt dieser Prozentsatz zusätzlich um weitere 0,3 v.H. so lange, bis insgesamt ein Pflichtbeitragssatz von 1,5 v.H. erreicht ist.

Ziffer 4 lautet:

Die Pflichtbeiträge zum Diaspora-Priesterhilfswerk betragen

- 1,0 v.H. des Grundgehaltes bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeit erhalten,
- 1,0 v.H. des Ruhegehaltes ohne Wohnungszulage bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

5. Für die Berechnung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gemäß §§ 10 und 22 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird für das Jahr 2002 der Bemessungsfaktor auf 0,8942 festgelegt; er ist auf das für den Monat Dezember 2002 maßgebende Grundgehalt anzuwenden.

6. Unter Hinweis auf § 17 Ziffer 2 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird das Mindestruhegehalt (einschließlich Wohnungszulage) auf monatlich 1.541,00 EUR festgesetzt.

7. Der Unterhaltsbeitrag (sustentatio congrua) nach § 13 Ziffer 1 Nr. b in Verbindung mit §§ 12 und 23 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung wird auf monatlich 1.105,00 EUR festgelegt.

8. Anlage 8 Abschnitt A. - Nebentätigkeit –

Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „50,00 DM“ wird durch den Betrag „25,00 EUR“, der Betrag „200,00 DM“ durch den Betrag „100,00 EUR“ und der Betrag „300,00 DM“ durch den Betrag 150,00 EUR“ ersetzt.

9. Die in den vorstehenden Ziffern 1 bis 8 vorgenommenen Änderungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 9. November 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 217 Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone des Bistums Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung (DBO)

Die „Ordnung der Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone der Diözese Aachen - Diakonen-Besoldungsordnung (DBO)“, zuletzt geändert am 9. November 2000 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2000, Nr. 196, S. 283), wird wie folgt geändert:

1. Gemäß § 2 Anlage 1 wird die Tabelle der Grundgehaltssätze durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Dienstjahr	Monatsbeträge in EUR
Im ersten u. zweiten Dienstjahr	2.370,81
Im dritten u. vierten Dienstjahr	2.464,15
Im fünften u. sechsten Dienstjahr	2.557,35
Im siebten u. achten Dienstjahr	2.854,62
Ab dem neunten Dienstjahr	2.960,99

2. Die Familienzulage für den verheirateten Diakon gemäß Anlage 2 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) beträgt monatlich 190,00 EUR und die Kinderzulage monatlich 105,00 EUR.
3. Für die Berechnung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) gemäß Anlage 3 Nr. 3 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) wird für das Jahr 2002 der Bemessungsfaktor auf 0,8942 festgelegt; er ist auf die Bezüge anzuwenden, die in Nr. 1 der Anlage 3 genannt sind.
4. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 vorgenommenen Änderungen der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 9. November 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

Nr. 218 Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO)

Die Ordnung über die Erstattung von Reisekosten an Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf des Bistums Aachen (Priester- und Diakonenreisekostenordnung - PrDRKO) vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert am 5. Juli 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2001, Nr. 132, S. 196), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „1.200,00 DM“ wird durch den Betrag „690,00 €“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „1.500,00 DM“ wird durch den Betrag „860,00 €“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „0,52 DM“ wird durch den Betrag „0,30 €“ und der Betrag „0,38 DM“ durch den Betrag „0,21 €“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „0,23 DM“ wird durch den Betrag „0,13 €“, der Betrag „0,14 DM“ durch den Betrag „0,08 €“ und der Betrag „0,07 DM“ durch den Betrag „0,05 €“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „0,03 DM“ wird durch den Betrag „0,02 €“ und der Betrag „0,02 DM“ durch den Betrag „0,01 €“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 9. November 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 219 Ordnung über die Gewährung
eines Zuschusses an die Priester
des Bistums Aachen zu den Kosten der
Vergütung ihrer Haushälterinnen**

Die Ordnung über die Gewährung eines Zuschusses an die Priester zu den Kosten der Vergütung ihrer Haushälterinnen vom 5. Januar 1998, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1998, Nr. 6, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 wird der Betrag „DM 1.800,00“ durch den Betrag „920,00 €“ ersetzt.
2. Ziffer 6 lautet neu:

„Soweit die in den Ziffern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen gegeben sind, gewährt das Bistum dem Priester einen laufenden monatlichen Zuschuss in Höhe von 65 v.H. der Bruttovergütung für die Haushälterin (Bar- und Sachbezüge), höchstens jedoch monatlich 780,00 €. Im Falle von Priestern mit Gestellungsvertrag beträgt der monatliche Zuschuss 40 v.H. der Bruttovergütung der Haushälterin, höchstens jedoch monatlich 524,00 €.“

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 9. November 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 220 Ordnung für die
Zusatzversorgung der Haushälterinnen
von Priestern des Bistums Aachen**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert am 5. Juli 2001 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2001, Nr. 131, S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters beträgt die Zusatzversorgung monatlich 10,34 €. Bruchteile von Jahren des Dienstes als Haushälterin werden ab 7 Monate auf ein volles Jahr aufgerundet.“

2. Durch die vorstehende Änderung erhöht sich gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung der Betrag für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters vor dem 1. Januar 1997 von bisher monatlich 30,30 DM ab 1. Januar 2002 auf monatlich 15,51 €.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 9. November 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 221 Darlehensgewährung
an Priester und Ständige Diakone im
Hauptberuf zur Anschaffung eines
dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeugs**

1. Voraussetzung für die Darlehensgewährung nach Absatz 2 ist, dass auf die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges im pastoralen Dienst nicht verzichtet werden kann und diese dienstliche Nutzung die private überwiegt.
2. Für Geistliche, die vom Bistum Aachen besoldet und deren Bezüge vom Bistum versteuert werden, kann für die Anschaffung eines dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeuges seitens des Bistums nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein zinsfreies Darlehen in Höhe von bis zu 2.600,- € gewährt werden. Das Darlehen ist monatlich mit mindestens 2,5 v.H. der Darlehenssumme zu tilgen. Die Tilgung erfolgt durch monatlichen Abzug vom Gehalt.

Die Gewährung weiterer Darlehen bzw. die Aufstockung eines bestehenden Darlehens – zusammen mit der Restschuld höchstens 2.600,- € – ist nicht vor Ablauf einer Frist von drei Jahren möglich, es sei denn, dass die bestehenden Darlehen bereits vollständig getilgt sind oder ein Totalschaden am dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeug entstanden ist.

3. Denjenigen Geistlichen, die ihre Haupteinkünfte von anderer Stelle erhalten, kann nur ein entsprechendes zinsfreies Arbeitgeberdarlehen nach Absatz 1 bei Vorlage eines ablehnenden Bescheides seitens dieser Stelle gewährt werden.
4. Anträge sind schriftlich unter Angabe des Grundes formlos nach Absatz 1 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoralpersonal, zu richten.

Diese Verfügung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfügung über die Darlehensvergabe an Geistliche zur Anschaffung eines Personenkraftwagens für die Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben vom 12. November 1999 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 1999, Nr. 209, S. 257) außer Kraft.

Aachen, 9. November 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 222 Organisationsstruktur des
Bischöflichen Generalvikariates,
Stabsabteilung 0.2.5 - Innenrevision**

Herr Generalvikar Manfred von Holtum hat am 5. Oktober 2001 verfügt, dass nach Untersuchung durch eine externe Beratungsfirma die in der Bistumsverwaltung in verschiedenen Bereichen wahrgenommenen revisorischen Tätigkeiten zu bündeln und zu erweitern sind. Auf Grundlage dieser Verfügung wird über die ab 1. Januar 2002 geltende Regelung informiert.

1. Bisher wahrgenommene Revisionsaufgaben der folgenden Referate / Stellen werden der Stabsabteilung Innenrevision zugeordnet.
 - a) Referat 7.3.4 - Kirchenrechnungsprüfung,
 - b) Referat 8.0.6 - Büro der Organisationen,
 - c) Referat 8.0.7 - Büro der Verbände,
 - d) Referat 8.1.1 - Ordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden (Kindergartenbereich),
 - e) Referat 8.1.4 - Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden,
 - f) Verwaltung der Bischöflichen Institute.
2. Aus den o.g. Zuordnungen ergeben sich folgende Konsequenzen:

2.1 Inhaltlich / Strukturell

- a) Das Referat 7.3.4 fällt künftig weg. Die Revisionsaufgaben werden in die Stabsabteilung Innenrevision verlagert. Die strukturelle Zuordnung von verbleibenden Nichtrevisionsaufgaben ist zu prüfen.
- b) Die Referate 8.0.6 und 8.0.7 fallen künftig weg. Die Revisionsaufgaben werden in die Stabsabteilung Innenrevision verlagert. Die strukturelle Zuordnung von noch festzulegenden verbleibenden Nichtrevisionsaufgaben ist zu klären.
- c) Im Referat 8.1.1 sind Revisionsaufgaben zu streichen, sie werden in die Stabsabteilung Innenrevision verlagert. Nichtrevisionsaufgaben werden innerhalb der Abteilung 8.1 zugeordnet.
- d) Das Referat 8.1.4 fällt künftig weg. Das Aufgabenspektrum wird komplett in die Stabsabteilung Innenrevision verlagert.
- e) Die Revisionsaufgaben innerhalb der Verwaltung der Bischöflichen Institute werden in die Stabsabteilung Innenrevision verlagert.

f) Zur Entlastung des Abteilungsleiters Innenrevision und zur Übernahme bisher nicht wahrgenommener Aufgaben wird eine weitere Revisoren-Stelle eingerichtet. Der BU ist noch festzulegen.

g) In der Stabsabteilung Innenrevision wird für anfallende Sekretariatsarbeiten eine Verwaltungsstelle mit 50 % BU eingerichtet. Der BU ist nach einem Zeitraum von einem Jahr zu überprüfen.

2.2 Personell

Mitarbeiter/-innen, deren Revisionsaufgaben gem. Ziffer 1 a), b) und e) der Stabsabteilung Innenrevision zugeordnet werden, werden in die Stabsabteilung Innenrevision umgesetzt.

2.3 Organisatorische Prüfaufträge

- a) Für alle Stellen in der Stabsabteilung Innenrevision sind, soweit notwendig, neue Stellenbeschreibungen zu fertigen und diese neu zu bewerten.
- b) Alle durch Abgabe von Teilrevisionsaufgaben betroffenen Stellen bzw. von den Strukturveränderungen mittelbar betroffene Stellen sind organisatorisch zu untersuchen, zu beschreiben und zu bewerten.
- c) Die Prüfungsordnung für die Innenrevision ist den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen.

3. Prüffelder der Innenrevision

- a) Generalvikariat und Regionalstellen (u.a. Bauwesen, Finanz- und Rechnungswesen, Personal).
- b) Verbände, Organisationen, Einrichtungen und Bischöfliche Institute.
- c) Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Kindergärten, Fonds und ausländische Missionen.
- d) Analyse von Jahresabschlüssen
 - Sondervermögen der Kirchengemeinden (Altenheime, Krankenhäuser und Kinderheime),
 - für die Stiftungsaufsicht.
- e) Sonderprüfungen.

**Nr. 223 Prüfungsordnung für die
Innenrevision des
Bischöflichen Generalvikariates**

Die Prüfungsordnung für die Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates vom 24. November 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1992, Nr. 184, S.187) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Aufgaben**

1. Die Innenrevision überwacht im Auftrag des Generalvikars die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die sonstige wirtschaftliche Betätigung des Bistums einschließlich der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Einrichtungen und Beteiligungen im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Unter Berücksichtigung des Prüfungsgebietes, der Ergebnisse aus vorangegangenen Prüfungen oder des Prüfungsauftrages konzentriert sich die jeweilige Prüfung auf die Arbeitsabläufe und die darin eingebauten Kontrollen.

2. Die Innenrevision prüft die Verwendung der Mittel, die den unselbständigen Einrichtungen des Bistums zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.
3. Bei anderen Einrichtungen prüft die Innenrevision
 - wenn sie vom Bistum mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen erhalten haben, hierzu zählen insbesondere Verbände, Organisationen und deren Einrichtungen,
 - wenn sie Vermögensgegenstände des Bistums verwalten,
 - wenn sich das Bistum bei einer Darlehensvergabe oder Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung eine Prüfung vorbehalten hat.
4. Ferner prüft die Innenrevision, wenn die Einrichtungen über den Generalvikar eine Prüfung beantragt haben oder dieser eine Prüfung anordnet.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Aachen, 5. Oktober 2001

Manfred von Holtum
Generalvikar

**Nr. 224 Afrikatag und
Afrikakollekte 2002**

Vor 111 Jahren, am 6. Januar 1891 fand zum ersten Mal eine Kollekte für die Menschen Afrikas statt. Papst Leo XIII. rief damals dazu auf, den Menschen zu helfen, die von den europäischen Kolonialmächten unterdrückt wurden.

Dies war die erste Kirchenkollekte der Welt. Viele Menschen fühlten sich seitdem mit der notleidenden Bevölkerung im Süden verbunden. Sie unterstützten die Kirche vor Ort. Seitdem ruft MISSIO jedes Jahr zu Spenden und Gebeten für die Frauen, Männer und Kinder in Afrika auf. Dank der großen Hilfsbereitschaft unserer Spender kann MISSIO viele lebensrettende Projekte realisieren. Die Menschen bekommen Kraft und Zuversicht. So bildet noch heute die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Millionen Katholiken in den afrikanischen Gemeinden wissen, an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können. Rund 400.000 Katechistinnen und Katechisten sind verlässliche Gesprächspartner, Seelsorger und Helfer in ihren Gemeinden. „Ein Tag für Afrika“ mit diesem Leitwort lädt uns der diesjährige Afrikatag ein, den Blick auf den Kontinent Afrika und seine Menschen dort zu richten.

Bitte laden Sie Ihre Gemeinden ein, den Afrikatag in den Gottesdiensten mitzufeiern. Berichten Sie von dem Regenbogen, den MISSIO dank der Hilfe der Menschen in Deutschland mit jedem Projekt neu schlagen kann. Berichten Sie vom selbstlosen und solidarischen Wirken der Frauen und Männer im Dienst der afrikanischen Kirche. Wir bitten Sie, auf die Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung weiterer Katechistinnen und Katechisten für die afrikanischen Gemeinden. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

MISSIO wird allen Pfarrämtern gut aufbereitetes Material zum Afrikatag zusenden. Diese Materialien enthalten das Plakat zum Aushang in den Schaukästen sowie Bausteine und Liedvorschläge für den Gottesdienst (Einleitung, Predigtbausteine, Fürbitten und Gebete). Bitte helfen Sie MISSIO helfen.

Nr. 225 Welttag des Friedens 2002

Für die Botschaft zum 35. Welttag des Friedens, der auch 2002 wieder am 1. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. das Thema gewählt „Ohne Vergebung gibt es keinen Frieden“. Es ist ein Thema, das in der Kontinuität der Botschaften zu den Weltfriedenstag 1975 (Die Versöhnung – Weg des Friedens) und 1997 (Biete Verzeihung an – Erhalte

den Frieden) steht. Mit dieser Thematik soll herausgearbeitet werden, wie auf dem Weg über die praktizierte Vergebung und Versöhnung die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden können, um den Frieden zu fördern. Nicht zuletzt vor den schrecklichen Ereignissen am 11. September kommt dem Weltfriedenstag 2002 eine besondere Bedeutung zu und bietet einen guten Anlass, in besonderer Weise für den Frieden in der Welt zu beten.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2002 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Welttages des Friedens legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Gedanken und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden, verbandlichen Gruppen etc., die auf einige Gesichtspunkte verweisen, die für das Verständnis der Thematik wichtig sind. In einem weiteren Teil enthält das Heft schließlich Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten. Einzel Exemplare sind beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: gd@dbk.de, zu beziehen.

Nr. 226 Gebetstreffen der Religionen

Am 18. November 2001 hat Papst Johannes Paul II. beim Angelus für den 24. Januar 2002 zu einem Gebetstreffen der Religionen eingeladen. Wir empfehlen, an diesem Tag in den Gemeinden unseres Bistums ebenfalls gemeinsame Gebete zum Frieden mit den anderen Religionen abzuhalten. Gleichzeitig weisen wir auf den „Tag des Fastens“ hin, den Papst Johannes Paul II. bei dieser Gelegenheit für den 14. Dezember 2001 ausgerufen hat, um Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und des Krieges zu bezeugen.

Nr. 227 Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn

Der Fachbereich Theologie der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage eine praxisbezogene Ausbildung zu verantwortlicher Tätigkeit im pastoralen Gemeindedienst und im schulischen Religionsunterricht. Die Aufgaben beziehen sich auf Aufbau und Verlebendigung der Gemeinden durch die Mitwirkung in den drei Grunddiensten der Kirche: Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

Die Studiendauer beträgt sieben Semester, darin sind die erforderlichen Voll- und Teilzeitpraktika eingeschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist im Regelfall die Fachhochschulreife.

Die Bewerbungsfrist für einen Studienplatz zum Beginn des Studienjahres 2002/2003 beginnt mit dem 1. Januar 2002 und endet mit dem 31. März 2002.

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sowie Auskünfte hinsichtlich der genauen Aufnahmevoraussetzungen und der Möglichkeit von Ausnahmeregelungen sind bei der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Paderborn, Fachbereich Theologie, Leostr. 19, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 12 25 21, Fax 0 52 51 / 12 25 61, www.kfhnw.de, E-Mail: fb.theologie@kfhnw-paderborn.de, erhältlich.

Zudem ist die Kontaktaufnahme zum Heimatbistum erforderlich. Im Bistum Aachen an die Ausbildung und Berufseinführung für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, Ausbildungsleiter Phase I, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 89, E-Mail: Ausbildung.GA-PA@GV.Bistum-Aachen.de.

Nr. 228 Pastorkongress „Spurensuche“

Die Schönstatt-Priesterliga lädt Mitarbeiter/-innen aus pastoralen Berufen vom 21. bis 24. Mai 2002 zu einem Pastorkongress nach Vallendar-Schönstatt ein. Unter dem Thema „Spurensuche“ soll es um die Entwicklung neuer, „hörender“ Pastoralkonzepte gehen. Der Tagungsbeitrag beträgt 45 €.

Nähere Informationen sind beim Sekretariat der Schönstatt-Priesterliga, Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, F. (0 26 20) 94 10, Fax 0 26 20 / 94 14 14, erhältlich.

Nr. 229 Zulassungsfeier für erwachsene Taufbewerber

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Seelsorgern in den Gemeinden gelegt. Erwachsene und jugendliche Taufbewerber werden in ihren Gemeinden von einer Gruppe von Christen auf ihrem Weg zur Taufe begleitet. Wo sich dies auf Gemeindeebene noch nicht verwirklichen lässt, besteht die Möglichkeit, die Hilfe der Regionalbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat in Anspruch zu nehmen und mit ihnen Wege einer mehrere einzelne Taufbewerber gemeinsam begleitenden Vorbereitung auf regionaler Ebene auszuloten.

Unser Bischof Heinrich wird die Katechumenen unserer Diözese, die ihm von den Gemeinden vorgestellt werden, auch im kommenden Jahr feierlich zum Empfang der Sakramente zulassen. Die Zulassungsfeier findet am 1. Fastensonntag 2002, 17. Februar, 16.00 Uhr, im Rahmen der Begegnung mit den Neugetauften des Jahres 2001 im Hohen Dom zu Aachen statt. Die Taufbewerber und ihre Begleiter werden im Anschluss an den Gottesdienst zur Begegnung mit Bischof Heinrich in die Domsingeschule eingeladen.

Gemeinden, die entsprechende Taufbewerber/-innen an diesem Tag dem Bischof vorstellen können, mögen diese sowie deren Glaubensbegleiter (Katechumenatsgruppe, Abordnung des Pfarrgemeinderates, Ehepartner) bis Freitag, 18. Januar 2002, beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Fax 02 41 / 45 25 34, schriftlich melden.

Hilfen für die Taufkatechese und Beratung bei der Gestaltung der Erwachsenentaufe in der Gemeinde geben die Regionalbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat sowie das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78. Hier ist auch eine Liste der Regionalbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat erhältlich.

Nr. 230 Opfer der Firmlinge

P. Anselm Grün vergleicht die Firmung mit den Initiationsriten, die in fast allen Kulturen die Schwelle zwischen Kindheit und Erwachsensein markieren. Die Firmung bietet seiner Meinung nach eine große Chance, junge Menschen dazu zu befähigen, mündige Christen zu werden und ihre Verantwortung für sich und die Gesellschaft zu entdecken. Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2002“ in besonderer Weise aufgegriffen.

Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a. unterstützt:

- der Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,

- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2002 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe eine Broschüre mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmvorbereitung. Sie enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.

Kostenlose Materialien zur Firmung 2002 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe erhalten Sie beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 50/1, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 231 Direktorium für das Bistum Aachen 2002

Das Direktorium für das Bistum Aachen 2002 wird Ende November / Anfang Dezember kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare zum Einzelpreis von 5,00 DM bzw. 2,55 € plus Versandkosten beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 25 34, bestellt werden.

Nr. 232 Grundriss der Gemeinde- und Sakramentenkatechese

Die katechetische Situation in unseren Gemeinden und Bistümern ist unübersichtlich geworden. Bisherige Formen katechetischer Praxis in den Gemeinden, getragen von einem hohen persönlichen Engagement, stoßen dennoch an ihre Grenzen. Die veränderte Situation in unserer pluralen Gesellschaft stellt auch die Katechese vor die Aufgabe, die derzeitige Praxis zu bedenken und weiterführende Perspektiven zu entwickeln. In seinem Buch „Grundriss der Gemeinde- und Sakramentenkatechese“ (DKV München, 14,90 EUR, 29,14 DM) gibt D. Emeis eine Hilfestellung, in dem er u.a. folgende Fragen aufgreift: Woher stammt eigentlich die Idee der Gemeindekatechese? Was ist damit gemeint? Welches sind ihre Voraussetzungen, ihre Ziele und ihre zentralen Inhalte? Wie können die Symbolhandlungen der Sakramente und die Erfahrungen der Menschen zusammenfinden? Wie lässt sich dies in der Hinführung zu den einzelnen Sakramenten konkretisieren, gerade heute, wo viele Menschen nur noch sporadisch am kirchlichen Leben teilhaben? Bestellungen sind an den DKV-Buchdienst, Preysingstr. 83c, 81667 München, F. (0 89) 48 09 22 45, Fax 0 89 / 48 09 22 37, E-Mail: katecheten-verein@t-online.de, zu richten. DKV-Mitglieder erhalten 10% Rabatt.

Nr. 233 Gemeindekatechese-Brief

Das Modell der Erstkommunionvorbereitung als Familienkatechese, wie es eine Gruppe von Religionspädagogen um den Tübinger Professor Albert Biesinger in der Handreichung „Gott mit neuen Augen sehen“, Kösel-Verlag, 1999, veröffentlicht hat, findet auch in unserem Bistum Beachtung. Wie sich dieses Modell in der Realität zweier Gemeinden unseres Bistums umsetzen ließ, das verrät ein ausführlicher Erfahrungsbericht von Alice Bartha, zur Zeit Pastoralassistentin im Dekanat Heimbach-Nideggen, im neuen Gemeindekatechese-Brief Nr. 61. Vom Gemeindekatechese-Brief Nr. 60, „Christ werden. Zur Wiederbelebung des Erwachsenenkatechumenats“, sind noch Restexemplare vorhanden. Beide Briefe sind im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Gemeindekatechese, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 25 34, zu beziehen.

Nr. 234 Glückwunsch zur Geburt eines Kindes

In vielen Pfarrgemeinden ist es ein guter Brauch, dass Seelsorger, Pfarrbesuchsdienst oder Kath. Frauengemeinschaft den Müttern nach einer Entbindung die Glückwünsche der Pfarrgemeinde überbringen. Oft hat man kein passendes Geschenk zur Hand oder

möchte die Gratulation auf dem Postweg übermitteln. „Statt eines Blumenstraußes – Kleine Lektüre zur Geburt Ihres Kindes“ heißt eine für diesen Anlass seit vielen Jahren bewährte Hilfe. Das durch Fotos aufgelockerte Heft (24 S.) geht behutsam auf die Situation junger Eltern ein und spricht Fragen an, die sich nun stellen. Das Heft wird für Pfarrgemeinden im Bistum Aachen kostenlos abgegeben. Von der 18. Auflage (1995) ist noch ein Restbestand vorhanden. Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41 / 45 25 34, zu richten.

Nr. 235 Tiere und Gemeindearbeit

Unter dem Titel „Herr, du liebst Mensch und Tier“ ist eine Arbeitshilfe (64 S.) der bayerischen Umweltbeauftragten erschienen. Die gut gestaltete Broschüre regt sehr dazu an, das Verhältnis Mensch – Tier in der Gemeindearbeit aufzugreifen. Aktuelle Fragen zur Diskussion, Bausteine für Gottesdienste (auch für Kinder), Franziskus-Spiel, Tiere im Kindergarten, Impulse für den Religionsunterricht, Ideen für Jugend- und Erwachsenenbildung, Anregungen für Umweltschutzmaßnahmen und ein Filmverzeichnis sind praxisorientiert zusammengestellt und leicht umzusetzen. Sie ist für Katecheten, Erzieher, Lehrer, Liturgiekreise, Gruppenleiter usw. zu empfehlen.

Die Broschüre kostet als Einzelexemplar 3,00 DM; größere Stückzahlen werden gegen Rechnung ausgeliefert. Einzelbestellungen sind, bitte mit frankiertem Rückumschlag C 5 und 3,00 DM in Briefmarken, an den Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41 / 45 25 34, zu richten.

Nr. 236 Leben braucht Vielfalt

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine Aufgabe, die sich für Christen aus dem biblischen Schöpfungsglauben ableitet. Sie wird aber seit vielen Jahren auch von Nichtchristen in aller Welt als große politische Herausforderung des 21. Jahrhunderts diskutiert.

Auf der internationalen Umweltkonferenz 1992 in Rio de Janeiro wurde u.a. auch eine sogenannte Biodiversitätskonvention beschlossen, die von 81 Staaten, unter ihnen auch Deutschland, ratifiziert wurde. Unter Biodiversität versteht man die Vielfalt und Vielzahl der Arten (Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen), aber auch der Ökosysteme, in denen sie leben. Ebenso gehört die genetische Vielfalt innerhalb der einzelnen Arten dazu. Das alles zusammen ergibt die Gesamtheit der natürlichen Ressourcen, von denen unser Wohlergehen abhängt. Biodiversität geht also sehr direkt jeden einzelnen Menschen an.

Unter dem Titel „Leben braucht Vielfalt“ hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum 10jährigen Bestehen des Übereinkommens eine Kampagne gestartet, die dem Artenschutz mehr Aufmerksamkeit sichern soll. Beteiligten können sich Gruppen, Institutionen, Kindergärten, Schulen und Gemeinden, die Grund und Boden bzw. Gewässer nützen und schützen und dabei zur Erhaltung der Naturvielfalt beitragen. In Betracht kommen Beiträge wie Biotoppflege, Landschaftsschutz, nachhaltige Naturnutzung u.a. Die Partner müssen konkrete Maßnahmen der Information und der Aufklärung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt vorzuweisen haben. Ihr Engagement können sie im Rahmen der Kampagne öffentlichkeitswirksam darstellen.

Nähere Informationen sind beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41 / 45 25 34, sowie bei Euronatur, Grabenstr. 23, 53359 Rheinbach, F. (0 22 26) 91 20 89, E-Mail: info@biologischevielfalt.de, erhältlich.

Nr. 237 Liedwettbewerb zum Tag der Schöpfung

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg hat die Ev. Landeskirche in Württemberg unter dem Motto „Neue Lieder braucht das Land“ einen Liedwettbewerb zum Tag der Schöpfung ausgeschrieben. Ziel ist es, einen Tag der Schöpfung in den Gemeinden zu verankern und dazu neues Liedgut bereitzustellen, das den christlichen Schöpfungsglauben in seiner trinitarischen Dimension entfaltet.

Der Wettbewerb findet in drei Kategorien statt. Für jede Kategorie ist ein Preis von 500,00 € ausgesetzt. Einsendeschluß ist der 31. Januar 2002. Die näheren Teilnahmebedingungen können beim Umweltbeauftragten des Bistums Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, Fax 02 41 / 45 25 34, abgerufen werden.

Nr. 238 Byzanz – Das Licht aus dem Osten

Im Erzbischöflichen Diözesanmuseum Paderborn findet vom 6. Dezember 2001 bis 31. März 2002 eine Ausstellung unter dem Titel „Byzanz – Das Licht aus dem Osten. Kult und Alltag im byzantinischen Reich vom 4. bis 15. Jahrhundert“ statt. Sie ergänzt die 1999 anlässlich des Bistumsjubiläums in Paderborn gezeigte große Karolingerausstellung. Diesmal geht es nicht um den Westen und seine mittelalterliche Geschichte, sondern um die zeitgleiche Entwicklung im Osten.

Zum einen steht dabei die besondere Ausbildung von Kult und Liturgie in Byzanz vom 4. bis 15. Jahrhundert im Mittelpunkt, die auch für den Westen von prägender Bedeutung wurde. Zum anderen werden hier erstmals in umfassender Weise Aspekte des alltäglichen Lebens beleuchtet, das ganz vom Glauben durchdrungen war. Byzanz, der antike Name der Stadt, steht für eine blühende Kultur im Zeichen des Kreuzes. Die reichen differenzierten Formen der byzantinischen Liturgie werden anhand von Bauplastik, Geräten, Elfenbeinen und liturgischen Büchern vor Augen gestellt. Leihgaben aus bedeutenden Museen und Bibliotheken des In- und Auslandes, aber auch bisher nie gezeigte Kostbarkeiten aus Privatsammlungen lassen ein faszinierendes und lebendiges Bild der byzantinischen Kultur entstehen.

Nähere Auskünfte erteilt das Erzbischöfliche Diözesanmuseum und Domschatzkammer, Markt 17, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 12 54 00, Fax 0 52 51 / 12 54 95, E-Mail: museum@byzanz2001.de, www.byzanz2001.de. Bei der Organisation einer Gruppenreise, auch in Verbindung mit einer inhaltlichen Einführung in der Bildungsstätte Liborianum, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat, Gruppenreise Byzanz-Ausstellung, Domplatz 3, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 12 52 05, Fax 0 52 51 / 12 54 70, gerne behilflich.

Nr. 239 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2002

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 4.000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2002 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Der Pfarrer und Chronist der Grafschaft Glatz Joseph Kögler (1765 – 1817). Die Pfarrchronik als Mittel der Seelsorge
2. Melchior von Diepenbrock, Kardinal und Fürstbischof von Breslau (1845 – 1853). Seelsorge und soziale Frage
3. Der Aufbau der Seelsorge im Bereich des Erzbistums Breslau westlich der Oder-Neiße-Linie in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2002 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 22. März 2002. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Nr. 240 Warnungen

In letzter Zeit werden verstärkt Anfragen zum „**Werk der kleinen Seelen**“, einer Gebetsgruppe mit Sitz in Mönchengladbach, die auf die verstorbene Frau Margaretha Grabner zurück geht, gestellt. Das „Werk der kleinen Seelen“ ist keine kirchlich anerkannte Organisation. Die Gebetsgruppe ist eine rein private Initiative. Es mehren sich die Anzeichen, dass die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe zu schweren innerfamiliären Konflikten führen kann. Für weitere

Auskünfte und Beratung wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Informations- und Beratungsdienst für Religions- und Weltanschauungsfragen, Beecker Str. 115, 41844 Wegberg, F. (0 24 34) 67 78, Fax 0 24 34 / 2 50 55.

Wie sich aufgrund einer Vielzahl neuerlicher Hinweise herausstellte, ist der „**falsche Kardinal**“, vor dessen Auftreten im November im Hinblick auf die ausgesprochenen Bitten um Predigt bzw. (Kon-) Zelebration bereits gewarnt wurde, nach wie vor bei Kirchengemeinden und Klöstern unterwegs und verschafft sich mittels falscher Titelführungen Aufmerksamkeit. Er soll sich u.a, als Benediktiner-Abt aus Chile, als Kartäuser-Mönch, als brasilianischer Kardinal, aber auch als Professor und Auxiliarbischof von Port-au-Prince und sogar als Pfarrer einer Gemeinde in Düsseldorf ausgegeben haben. Dabei spannt sich sein Aktionsradius mittlerweile in einem Raum zwischen den (Erz-) Diözesen Paderborn, Essen, Aachen, Köln und Limburg. Die falschen Titelführungen in Verbindung mit beachtlichen kommunikativen Fähigkeiten und kirchlichem Detailwissen haben dazu geführt, dass nicht wenige Personen aus dem kirchlichen und sogar kommunalen Raum getäuscht wurden und Gastaufenthalte gewährt, eine kunsthistorische Führung veranstaltet und (Kon-) Zelebration ermöglicht haben, was sie bei Kenntnis des wahren Sachverhalts mutmaßlich nicht getan hätten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 241 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2001

In die Ewigkeit wurde abberufen:

9. Oktober 2001 Pfarrer Heinrich Wolters, bis zuletzt Pfarrer an St. Martin, Langerwehe-Schlich-D'horn.

Unser Bischof Heinrich hat am:

21. Oktober 2001 Frau Ruth Maria Jannes den Auftrag zum Dienst als Gemeindereferentin im Bistum Aachen erteilt.

Es wurde eingesetzt am:

1. November 2001 Gemeindereferent Franz-Josef Liffers, zusätzlich zu seinen Aufgaben im Dekanat Mönchengladbach-West, in die Behindertenseelsorge des Bistums Aachen mit dem Schwerpunkt des Einsatzes in der Seelsorge für Körper- und Geistigbehinderte in der Region Mönchengladbach und im St.-Josefs-Haus, Mönchengladbach-Hardt.

Es wurde versetzt zum:

22. Oktober 2001 Pastoralreferent Mario Schleypen, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Aachen-Ost, in die Polizeiseelsorge des Bistums Aachen;
22. Oktober 2001 Pastoralreferent Wolfgang Weiser, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Nörvenich-Vettweiß, in das Dekanat Krefeld-Nordwest, und zwar in das Projekt „Neubaugebiet Schicksbaum“ befristet bis 30. November 2006;
1. November 2001 Gemeindereferentin Marieluise Hüls, bisher tätig im Klinikum Krefeld, in die Pfarrgemeinden St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen, und St. Pius X., Krefeld-Gartenstadt, beide Dekanat Krefeld-Ost.

Aus dem Bistumsdienst ausgeschieden ist am:

31. Oktober 2001 Frau Gabriele Hellmanns, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Johann Baptist, Nideggen, und St. Klemens, Nideggen-Berg;
31. Oktober 2001 Herr Alfred Stoffels, bisher tätig als Pastoralreferent im Dekanat Aachen-Forst-Brand und mit Wirkung vom 1. November 2001 in den Ruhestand getreten.

Nr. 242 Personalchronik

Unser Bischof hat entpflichtet am:

12. Oktober 2001 Diakon Engelbert Heinrich Spielmann von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon mit Zivilberuf an Herz Jesu, Aachen, Dekanat Aachen-Ost, mit Wirkung vom 2. November 2001;
22. Oktober 2001 Pater Fritz Siegers CSSp von seinen Aufgaben als Subsidiar für das Dekanat Herzogenrath mit Wirkung vom 1. Dezember 2001.

Unser Bischof hat ernannt am:

22. Oktober 2001 Pfarrer Roland Bohnen für die Dauer von fünf Jahren zum Dechanten des Dekanates Gangelt-Selfkant;
22. Oktober 2001 Pfarrer Rolf Hannig für die Dauer von fünf Jahren zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Gangelt-Selfkant.

Unser Bischof Heinrich hat verlängert am:

15. Oktober 2001 Pfarrer i.R. Msgr. Wolfgang Günzel seinen Auftrag als Subsidiar für das Dekanat Kempen-Tönisvorst, befristet bis zum 1. November 2004;
15. Oktober 2001 Pfarrer i.R. Theodor Schmitz seinen Auftrag als Hausgeistlicher im Alten- und Pflegeheim Papst-Johannes-Stift in Aachen befristet bis zum 30. September 2002.

Nr. 243

Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich nahm in der Zeit vom 1. bis 17. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Aachen-Forst/Brand vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Oktober in St. Katharina zu Aachen-Forst 33, am 3. Oktober in der Erlöserkirche zu Aachen-Brand 46, am 4. Oktober in St. Bonifatius zu Aachen-Forst 30; insgesamt 109 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 17. Oktober im Gemeindezentrum Christus unser Friede zu Aachen-Driescher Hof/Forst statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 22. Oktober in St. Peter und Paul zu Simmerath-Kesternich 20, am 23. Oktober in St. Matthias zu Simmerath-Strauch 56, am 24. Oktober in St. Mariä Empfängnis zu Simmerath-Rollesbroich 58, am 27. Oktober in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 28, am 28. Oktober in St. Johann B. zu Simmerath 65, am 29. Oktober in St. Barbara zu Simmerath-Rurberg 51, am 10. November in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 75, insgesamt 353 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung

am 23. Oktober in St. Hubert zu Jülich-Welldorf 26, am 24. Oktober in St. Stephan zu Jülich-Selgersdorf 38, am 25. Oktober in St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Güsten 28, am 26. Oktober in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 60, am 27. Oktober in Hl. Schutzengel zu Krefeld-Oppum 17, am 28. Oktober in St. Gertrudis zu Krefeld-Bockum 53, am 29. Oktober in St. Johann Baptist zu Wassenberg-Myhl 44, am 31. Oktober in Herz-Jesu zu Krefeld-Bockum 74, am 3. November in St. Karl Borromäus zu Krefeld-Oppum 24, am 6. November in St. Adelgundis zu Jülich-Koslar 21, am 7. November in St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Broich 8, am 8. November in St. Rochus zu Jülich 17; insgesamt 410 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Pfarrer Josef Weber das Sakrament der Firmung am 27. Oktober in St. Kornelius zu Alsdorf-Hoengen 51 Firmlingen.

Nr. 244

Stellenbörse

Stellenangebote (Stand: 19. November 2001)

Angaben zur Stelle

**Dipl. Sozialpädagoge/-in
oder Dipl. Sozialarbeiter/-in**
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt
A0929E199

in: Düren
BU: 70 %
frei ab: sofort
Befristung: keine
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2001

Anforderungen

Leitung der gemeinsamen KOT in
Mariaweiler und Derichsweiler,
mehrjährige Berufserfahrung

Päd. Fachkräfte im Gruppendienst
Haus St. Josef
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
A1010E022

in: Eschweiler
BU: 50-100 %
frei ab: laufend
Befristung: keine
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2001

Ausbildung als Erzieher/-in oder
Heilpädagoge/-in, Studium der
Sozialarbeit/-pädagogik

Fachkräfte für den Gruppendienst
Hermann-Josef-Haus
A0670E022

in: Kall-Urft
BU: 100 %
frei ab: laufend
Befristung: befristet
Vergütung: AVR
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2001

Ausbildung als Erzieher/-in,
Studium der Sozialarbeit/-pädagogik,
Diplomheilpädagoge/-in

Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in
Kath. Kirchengemeinde
St. Mariä Heimsuchung
A1041E147

in: Herzogenrath-Kohlscheid
BU: 100 %
frei ab: 1. Februar 2002
Befristung: 3 Jahre
Vergütung: KAVO
Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2001

Kinderpfleger/-in Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus A1019E139	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Niederkrüchten 35 Std./Woche sofort befristet KAVO 15. Dezember 2001	Mögl. Berufserfahrung, Interesse an der Montessori-Pädagogik, Fortbildung möglich
Erzieher/-in Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus A1018E139	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Niederkrüchten 100 % 17. Januar 2002 befristet KAVO 15. Dezember 2001	Mögl. Berufserfahrung, Interesse an der Montessori-Pädagogik, Fortbildung möglich
Erzieher/-in als Gruppenleiter/-in Kath. Kirchengemeinde St. Martinus A1016E057	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 100 % 1. Mai 2002 keine KAVO 30. Dezember 2001	Berufserfahrung
Kirchenmusiker/-in Kath. Kirchengemeinde St. Gereon A0928E059	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Giesenkirchen 90 % sofort keine KAVO 30. Dezember 2001	A- oder B-Examen
Hauswirtschaftsleitung Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius AZ: A1049E212	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Übach-Palenberg 75 % sofort keine KAVO 15. Dezember 2001	Oekotrophologe/-in oder Hauswirtschaftsmeister/-in mit Ausbildungsbefähigung
Hausmeister/-in Kath. Kirchengemeinde St. Antonius A1043E211	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Eschweiler- Bergrath 30 % 1. Januar 2002 keine KAVO 20. Dezember 2001	Dienstwohnung wird gestellt
Hausmeister/-in oder Hausmeisterehepaar Kath. Studentenverbindung Bergland A1020E021	in: BU: frei ab: Befristung: Vergütung: Bewerbungsfrist:	Aachen 2-3 Std./täglich 1. Januar 2002 keine nach Absprache 20. Dezember 2001	Handwerkliche Kenntnisse, Dienstwohnung wird gestellt

Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen und Pflegekräfte werden für die unterschiedlichsten Bereiche und Einrichtungen im gesamten Bistum Aachen gesucht.

Verwaltungsangestellter

sucht Anstellung im Raum Aachen oder Düren

BU: 100%

AZ: B022

Dipl.-Sozialpädagogin

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 60%-100%

AZ: B123

Dipl.-Sozialarbeiterin

sucht Anstellung im Kreis Neuss, Mönchengladbach, Erkelenz oder Heinsberg

BU: 100%

AZ: B115

Erzieherin

sucht Anstellung in Viersen, Erkelenz oder Umgebung

BU: 50%-100%

AZ: B126

Erzieherin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 50%-100%

AZ: B120

Erzieherin

sucht Anstellung im Bistum Aachen

BU: 100%

AZ: B100

Verwaltungsangestellte

sucht Anstellung im Raum Düren oder Aachen

BU: 50 % - 76 %

AZ: B152

Organist und Chorleiter

sucht Anstellung im Raum Eifel oder Aachen-Süd

BU: 20%

AZ: B151

Hauswirtschafterin

sucht Anstellung im Kreis Düren

BU: 100%

AZ: B134

Heimleiter

sucht Anstellung im Kreis Aachen

BU: 100%

AZ: B131

Weitere Informationen sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Stellenbörse, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 91, Fax 02 41/45 24 37, E-Mail: stellenboerse@bistum-aachen.de, erhältlich.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 52010 Aachen. – Herstellung: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,-.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

